

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

mit Benutzung des Attischen Processes

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Erster Band.



18413
—
18423

Leipzig,

O. R. Reisland.

1905.

Vorwort.

Bereits wenige Jahre nach Abschluß meiner Neubearbeitung des Attischen Processes von Meier und Schömann war die nicht kleine Auflage vollkommen vergriffen. Der nicht nachlassenden Nachfrage aber liefs sich nur durch ein neues Werk entsprechen, das an die Stelle des alten treten soll. Das gebot schon die beträchtliche Erweiterung unseres Wissens, die vor allem der Wiederauffindung von Aristoteles Buch über den Staat der Athener verdankt wird. Aber unabweisbar war auch eine Erweiterung des früheren Planes, da einmal die Blutgerichte nicht mehr ausgeschlossen bleiben durften, anderseits das materielle Recht eine vollständigere Berücksichtigung forderte, als es bei Meier gefunden hatte. Freilich ein System des attischen Rechts darstellen zu wollen wäre eitles Beginnen. Das Gesetzbuch von Athen war nach den Behörden geordnet, denen die Fürsorge für Beobachtung der Gesetze und die Jurisdiktion über ihre Übertreter oblag. Darum werden die Bestimmungen des privaten ebenso wie des Strafrechts am zweckmäßigsten im Zusammenhange mit den Klagen dargelegt, die zu ihrer Aufrechthaltung eingerichtet waren, wie dies schon im Attischen Prozesse geschehen ist. Im einzelnen durfte aus dem ursprünglichen Werke herübergewonnen werden, was in ihm eine noch heute vollbefriedigende Behandlung gefunden hatte. Am wenigsten war dies in dem jetzt erscheinenden ersten Bande der Fall, der aufser der Einleitung die früheren zwei ersten Bücher und einen Teil des dritten ersetzt. Aus-

drückliche Hinweise auf abweichende Aufstellungen im Attischen Procefs wie in den Parallelwerken von Heffter Die athenäische Gerichtsverfassung (1822) und Platner Der Procefs und die Klagen bei den Attikern (1824 f.) sind nur da gegeben, wo die Sache sie zu fordern schien. Die beiden letzteren Werke werden ebenso wie Thonissen *Le droit pénal de la république Athénienne* (1875) und Beauchet *Histoire du droit privé de la république Athénienne* (1897) nur mit dem Namen der Verfasser angeführt.

Die weiteren Teile werde ich so rasch folgen lassen, als es mir möglich ist.

Leipzig, am 12. März 1905.

J. H. Lipsius.

Einleitung.

Den gewaltigen Fortschritt in der Kulturentwicklung, der in der Ersetzung der Selbsthilfe durch geordnete Rechtspflege liegt, nimmt in Griechenland das Volk von Athen für sich in Anspruch¹. Aber schon in der homerischen Welt begegnen die Anfänge einer Rechtspflege. Nur die Kyklopen, die keinerlei Gemeinschaft pflegen, wissen von rechtlichen Satzungen (θέμιστας) so wenig wie von beratenden Versammlungen: bei ihnen richtet jeder nach Willkür über Weib und Kinder². Aber einem hellenischen Gemeinwesen fehlt es nicht an rechtswaltenden Männern (δικασπόλοι), die für Wahrung der Rechtsnormen sorgen. Diese gelten als von Zeus selber überkommen³, und darum zürnt der Gott denen, die gewalttätig auf dem Markte krumme Rechtsprüche fällen und die Gerechtigkeit verbannen⁴. Auch im Lager vor Troja ist so gut wie für den Versammlungsplatz auch für die Gerichtsstätte gesorgt⁵. Und wie geläufig die Anschauung richterlicher Tätigkeit den Dichtern ist, beweisen die Vergleiche, die sie dieser Sphäre entnehmen⁶. Ein aus-

¹ Ailian V. G. III 38 Δίκας δοῦναι καὶ λαβεῖν τῶρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι. Cicero pro Flacco 26. 62 und für die Blutgerichtsbarkeit schon Isokr. Paneg. 40 K. 10.

² I 112 ff.

³ A 238 δικασπόλοι οἳ τε θέμιστας πρὸς Διὸς εἰρόαται.

⁴ II 386 Ζεὺς ὅτε δὴ ῥ' ἀνδρῶσσι κοτεσσάμενος χυλεπήνην οἳ βίη εἰν ἀγορῆ σκολιάς κρινῶσι θέμιστας, ἐκ δὲ δίκαην ἐλάσῃσι θεῶν ὅπιν οὐκ ἀλέγοντες. Anklingend auch im Wortlaut Hesiod W. u. T. 220 ff.

⁵ A 807 ἴνα σφ' ἀγορῆ τε θέμις ἔη.

⁶ Aus einem Vergleiche stammt die A. 4 angeführte Stelle. Und der Bestimmung der Tageszeit dient τ 439 ἦμος δ' ἐπὶ δόρυπον ἀνὴρ ἀγορῆθεν ἀνέστη κρινῶν νεῖκεα πολλὰ δικαζομένων αἰζῆτων. Jene Stelle gehört aber, wie die in A. 3 zitierte, zu den ältesten Partien der Ilias: zu den jüngsten dagegen die gleich zu verwertende Stelle von Σ. Über-

geführtes Bild einer Gerichtsszene aber nimmt eine bevorzugte Stelle unter den Darstellungen ein, mit denen die Kunst des Hephaistos den Schild für Achill geschmückt hat. Zwei Männer streiten auf dem Markte über das Sühngeld für einen erschlagenen Mann; der eine behauptet, es ganz erlegt, der andere, nichts empfangen zu haben. Sie kommen dahin überein, die Entscheidung dem Schiedsspruche der Geronten zu übertragen, die auf dem Markte in geweihtem Ringe sitzen, umdrängt von der Volksmenge, die durch lauten Zuruf teils dem einen, teils dem andern zustimmt und darum heißen sie Helfer im Streite (*ἀρωγοί*). Nachdem beide Teile gesprochen, erheben sich die Richter mit ihren Stäben und geben der Reihe nach ihre Stimme ab. Dem, der nach ihrem Urteile, also mindestens dem Spruche der Mehrheit, sein Recht am besten dargelegt hat, fallen die zwei Talente Goldes zu, die vor ihnen niedergelegt sind; sie bilden also den Gegenstand des Streites, den Betrag der Blutsühne, den der Beklagte deponiert und im Falle seines Sieges zurückzuerhalten, andernfalls aber dem Kläger zu überlassen hat⁷.

Wie in dieser Szene also nicht eine eigentliche Gerichtsverhandlung, sondern ein Schiedsgericht vorgeführt wird, so

haupt lassen sich in den hier behandelten Fragen zwischen den verschiedenen Teilen der homerischen Gedichte keine wesentlichen Differenzen aufzeigen, wie das Bréhier *de graecorum iudiciorum origine* (Paris 1899) p. 53 u. sonst versucht.

⁷ Σ 497 ff. Das oben befolgte Verständnis der wichtigen Stelle ist in den *Leipziger Studien* XII (1890) S. 225 ff. begründet, namentlich gegenüber der verbreiteten Auffassung, wonach der Streit vielmehr der Frage gilt, ob der Bluträcher zur Annahme des Sühngeldes zu verpflichtet sei. Der zuletzt wieder von Dareste *Nouvelles études d'histoire du droit* (1902) p. 1 ff. gemachte Versuch, diese Auffassung in der Weise zu vertreten, daß es sich zunächst um Entscheidung darüber handle, ob der begangene Totschlag ein vorsätzlicher oder unvorsätzlicher sei, scheidet schon daran, daß die homerischen Gedichte in der Behandlung beider keinen Unterschied kennen, und hat keinen meiner sprachlichen Gründe zu entkräften vermocht. Die sprachlich nicht unmögliche, aber sachlich sehr unwahrscheinliche Deutung, die in den Geronten nur die Beisitzer sieht, die der Schiedsrichter (*ἑταῖρος*) berufe, ohne sich der eigenen Entscheidung zu geben, wird nur noch

nötigt auch keine sonstige Stelle der homerischen Gedichte, andere Richter als solche anzunehmen, deren Spruche die Parteien sich freiwillig unterwerfen. Und wie dort, sobald die Streitenden auf die Anrufung von Schiedsrichtern sich geeinigt haben, die Geronten als solche von selbst gegeben erscheinen, so werden wir auch unter den *δικασπόλοι* der Ilias (Anm. 3) zunächst sie zu verstehen haben. Aber auch hierin stehen die Geronten nur dem König zur Seite, der zum obersten Hüter des Rechts berufen ist. Von den Segnungen, die von einem gottesfürchtigen König, der das Recht in Ehren hält (*εὐδικίας ἀνέχγῃσι*), über sein ganzes Land ausgehen, entwirft die Odyssee eine glänzende Schilderung⁸. Von Sarpedon heisst es, dass er durch seine Rechtssprüche wie durch seine Kraft Lykien beschirmt hat⁹. An Stelle des abwesenden Odysseus genießt Telemach nach der Nekyia die Ehren des *δικασπόλος*, da ihn alle zum Mable laden¹⁰, wie nach einer anderen, freilich noch späteren Stelle desselben Gesangs Minos noch in der Unterwelt den Rechtsuchenden seine Bescheide erteilt¹¹. Auf solche Äußerungen mag der bekannte Satz des Aristoteles sich stützen, der dem heroischen Königtum neben der Heerführung im Kriege und der Ausrichtung der Staatsopfer als dritte charakteristische Funktion unter deutlicher Bezugnahme auf Homer die Entscheidung der Rechtsstreite zuschreibt¹².

unannehbarer, wenn man in dem *ἑταρ* den König erkennt, wie Gilbert will, *Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens* (Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XXIII [1896]) S. 459. Und mit diesem und Bréhier p. 69 die zwei Talente als Gerichtsgebühr für den *ἑταρ* aufzufassen verbietet sich darum, weil es unstatthaft ist, *μετὰ τοῖσι* allein mit *ἑβόντατα* zu verbinden, statt mit *ἑβόντατα εἰπη*.

⁸ τ 109 ff.

⁹ II 542.

¹⁰ λ 186. Aber I 156 = 298 *καὶ οἱ ὑπὸ σκήπτρω λιπαρὰς τελέουσι θέμιστας* meint nicht blofs Sporteln für die Rechtspflege, wie Nitzsch zu α 117 u. a. wollen, sondern feststehende Gebühren, im Gegensatz zu den freiwilligen Abgaben, *δωτῖναι*, wie Schömann *Griech. Alt.* I⁴ S. 34 bemerkt hat. Gerechtsame des Königs überhaupt heissen *θέμιστας* I 98 *καὶ τοὶ Ζεὸς ἐγγράλιξεν σκήπτρόν τ' ἠδὲ θέμιστας ἵνα σφίσι βουλεύησθαι*.

¹¹ λ 568 ff.

¹² *Polit.* III 9 (14), 7 S. 1285^b 11. Was Bréhier p. 47 ff. gegen

Wird aber, soviel wir sehen können, von den staatlichen Organen nur eine schiedsrichterliche Tätigkeit ausgeübt, so sind auch für deren Betätigung sehr enge Grenzen gesteckt. Gerade die schwersten Rechtsverletzungen, die sich gegen die Person und das Eigentum der einzelnen richten, sind ihrer Einwirkung vollkommen entzogen. Denn die Erkenntnis, daß solcher Angriff gegen den einzelnen zugleich einen Eingriff in die Sicherheit der Staatsordnung bedeutet, ist der homerischen Kulturstufe noch nicht aufgegangen. Wenn in der Odyssee¹³ die Freier die Befürchtung äußern, das Volk von Ithaka werde von Telemach zu einer Versammlung berufen und von ihren Anschlägen gegen sein Leben in Kenntnis gesetzt werden, dann aber sie selber aus dem Lande treiben, so besorgen sie nicht einen richterlichen Akt des Volks, sondern einen Ausbruch seiner Erbitterung, wie nach einer gleich folgenden Erzählung¹⁴ der Vater des Antinoos einem solchen beinahe zum Opfer gefallen wäre. Ebenso bezweckt Telemach in der früher von ihm berufenen Versammlung nur den Unwillen des Volks gegen die Freier rege zu machen und dadurch ihrem Treiben Einhalt zu tun. Selbst gegenüber Handlungen, die unmittelbar das Interesse der Gesamtheit gefährden, ist für diese kein Weg zu gerichtlichem Einschreiten geordnet. Wenn Hektor zu Paris sagt, wären die Troer nicht zu feige, so würden sie schon lange ihn gesteinigt haben¹⁵, so meint er damit nur eine Handlung

Aristoteles einwendet, hängt mit seiner oben S. 5 zurückgewiesenen Ansicht zusammen.

¹³ π 376 ff.

¹⁴ π 424 ff.

¹⁵ Γ 56 f. Gilbert a. a. O. S. 445 ff. meint, daß in der ältesten Zeit einzelne direkt gegen die Gesamtheit gerichtete Handlungen der Aburteilung der Volksgemeinde unterlagen, an deren Stelle dann der König mit seinem Gerontenrat getreten sei, kann sich dafür aber nur auf später bei den Makedonern, Epeiroten, Akarnanen nachzuweisende Einrichtungen berufen. Daß den Volksversammlungen der homerischen Zeit überhaupt beschließende Gewalt zugestanden habe, ist zwar sehr oft, besonders von Gladstone *Homerische Studien*, bearbeitet von Schuster, S. 327 ff. und zuletzt von Moreau *Revue des études grecques* VI (1893) p. 404 ff. behauptet, aber niemals bewiesen worden.

öffentlicher Selbsthilfe, die auch später mit begreiflicher Vorliebe zu dem Mittel der Steinigung gegriffen hat. Und auf Selbsthilfe sah sich auch der einzelne in allen den Fällen angewiesen, die später Gegenstand kriminalrechtlicher Ahndung geworden sind. Vor allem ist die Verfolgung des Mordes lediglich den Verwandten des Getöteten überlassen, denen die Pflicht der Blutrache auch dann oblag, wenn die Tötung eine unabsichtliche gewesen war. Diese Gleichstellung der vorsätzlichen und unvorsätzlichen Tötung liefert den deutlichen Beweis, wie die der Blutrache zugrundeliegende Absicht nicht die strafender Gerechtigkeit, sondern einer Genugtuung für den Getöteten ist, dem noch nach dem Tode die Macht zusteht, seinen Zorn über dessen unterbliebene Sühnung fühlbar zu machen. Dieser ursprüngliche Gedanke aber ist in der homerischen Anschauung bereits so weit zurückgetreten, daß als Motiv für die Blutrache nur noch die unerträgliche Schande geltendgemacht wird, die bei Mitlebenden und Nachwelt den trifft, der sie unterläßt¹⁶. Dagegen gilt die Rache, die Orestes an Aigisthos nahm, allen des höchsten Ruhmes wert¹⁷. Der Kreis der zur Blutrache verpflichteten Verwandten erscheint nicht genau begrenzt; zunächst sind es natürlich Söhne, Brüder, Väter, aber auch Vettern und wenigstens an einer Stelle auch die entfernteren Verwandten (ἐταί)¹⁸. Noch über den Verwandtenkreis hinaus wurde das Bedürfnis empfunden, für den im Kriege Gefallenen Vergeltung (ποινή)¹⁹ zu üben, die freilich nur uneigentlich als Blutrache bezeichnet werden kann. Nur seiner Freundschaft glaubt Achill zu genügen, wenn er an Hektor und den Troern grausame Rache nimmt²⁰.

¹⁶ ω 433 ff.

¹⁷ α 298 ff. γ 196 f.

¹⁸ ο 273; vgl. auch ψ 119. Der Sinn des Begriffs ἐταί ist wenigstens an den Stellen nicht zweifelhaft, wo er mit κατέφυγον gepaart ist. Zu genaue Bestimmungen versucht Leist *Gräco-italische Rechtsgeschichte* S. 42.

¹⁹ Auch an der viel mißverstandenen Stelle N 659; zu vergleichen mit P 38 ff.

²⁰ Besonders bezeichnend dafür Ξ 90 ff. Ψ 179 ff.

Der Blutrache zu entgehen, bietet sich für den Urheber einer Tötung eine doppelte Möglichkeit, einmal durch Flucht aus der Heimat, andernteils dadurch, daß er durch ein Sühngeld (*ποινή* im engeren Sinne) die Verwandten des Getöteten zum Verzicht auf ihre Rache bestimmt. „Selbst vom Mörder des Bruders oder des Sohnes“, heißt es in der Rede des Aias an den unversöhnlichen Achill²¹, „nahm mancher das Bußgeld; jener bleibt dann im Lande gegen reichliche Zahlung, dem andern aber wird Herz und Gemüt beschwichtigt, wenn er das Bußgeld empfangen.“ Die Annahme des Bußgeldes war also ebenso wie seine Höhe in das freie Belieben der zur Blutrache Berufenen gestellt, im wesentlichen Unterschied von dem altdeutschen Wergeld²². Konnte der Totschläger aber die Verwandten nicht zur Annahme des Sühngeldes bewegen oder war er außerstande, es zu erlegen, so blieb ihm nichts übrig, als die Heimat zu verlassen, gleichviel ob die Tötung eine vorsätzliche oder unvorsätzliche gewesen war²³. In dem einen wie dem anderen Falle findet er in der Fremde anstandslos Aufnahme und kann zu bedeutsamer Stellung gelangen, wie die homerischen Epen mit zahlreichen Beispielen, vor allem des Tlepolemos und des

²¹ I 632 ff. O. Müller *Äschylos Eumeniden* S. 145 vermutet, daß das Sühngeld aus einer Sühnung des zürnenden Geistes durch Tieropfer erwachsen sei, und Rohde *Psyche* I² S. 261 stimmt zu, bemerkt aber, daß bei Homer die abgeschiedene Seele gar nicht mehr beteiligt, sondern nur noch an die Abfindung des lebenden Rächers gedacht sei. Indessen scheint eine Spur der ursprünglichen Anschauung in der Stelle Ω 592 ff. (auch bei Bréhier p. 39) bewahrt zu sein, an der Achill dem toten Patroklos gegenüber sich wegen Auslieferung von Hektors Leiche damit entschuldigt, daß er an dem reichen Lösegeld auch ihm den gebührenden Anteil zukommen lassen werde.

²² Tacitus *Germ.* 21. Vgl. Grimm *Deutsche Rechtsaltertümer* S. 272 ff. 661. Daß es in der Gerichtsszene der Ilias sich nicht um die Frage handelt, ob der Bluträcher zur Annahme des Sühngeldes zu verpflichten sei, ist schon oben S. 4 A. 7 hervorgehoben.

²³ Flucht nach vorbedachtem Mord v 259 ff., nach unvorsätzlicher Tötung Ψ 85 ff. (Patroklos). Bei den übrigen Beispielen ist nicht gesagt, ob beabsichtigte oder unbeabsichtigte Tötung vorliegt: B 662 Tlepolemos). N 696 = O 335. O 432. II 573. ξ 380. o 224.

Patroklos belegen²⁴. Von einer religiösen Sühnung oder Reinigung, wie sie der spätere Glaube auch für die Fälle der unfreiwilligen und der gerechtfertigten Tötung forderte, weiß Homer noch durchaus nichts²⁵.

Blieb die Ahndung selbst des Tötungsverbrechens lediglich der Privatrache überlassen, so sah vollends gegenüber anderen Angriffen auf Person oder Eigentum der einzelne sich ausschließlich auf Selbsthilfe angewiesen. Von einem Manne, der bei der Verteidigung seines Besitzes Wunden empfangen hat, spricht eine Stelle der Odyssee²⁶, an der nach dem Zusammenhange nicht wohl an einen der in homerischer Zeit so häufigen Raubzüge von Auswärtigen gedacht sein kann. Nur in der eigenen Stärke findet jeder die Gewähr für die Anerkennung seines Rechts. Gegen das Treiben der Freier, das nach dem allgemeinen Bewußtsein allem Rechte Hohn spricht und das göttliche Strafgericht auf sie herabrufft, ist Telemach in seiner Vereinsamung ohnmächtig. Aber sobald sie der von Odysseus drohenden Gefahr inne werden, erbieten sie sich zu reichlichem Ersatze²⁷. Durch solche Buße wird Ahndung wie des Mordes, so auch alles anderen Unrechts abgekauft. Falls der Zweikampf zwischen Paris und Menelaos gegen die Troer entscheidet, sollen sie aufser Rückgabe der Helena und ihrer Schätze noch die gebührende Buße für ihren Raub erlegen²⁸. Für die Weg-

²⁴ Vgl. Ω 480 ff.

²⁵ So nach Platner *notiones iuris et iustitiae* p. 121 besonders Lobeck *Aglaophamus* p. 300 f. und wider die gegenteilige Meinung von O. Müller a. a. O. S. 134 ff., dem es bis heute nicht an Nachfolge gefehlt hat (teilweise auch bei Gilbert S. 505), Nägelsbach *Homerische Theologie* ² S. 293 f. Dafs aus ψ 118 nichts zu folgern ist, hat schon Schömann *Griech. Altert.* I⁴ S. 47 f. bemerkt. Der Ausdruck der Stelle ist bedingt durch den Gegensatz zwischen dem einen Mann, der wenig Helfer hat, und den Freiern, dem ξρμα πολυηρος. Die ersten Beispiele einer Reinigung von Blutschuld finden sich bei Hesiod und in der unter Arktinos Namen gehenden Aithiopsis; vgl. die Nachweisungen *Griech. Altert.* II⁴ S. 362.

²⁶ ρ 470 ff.

²⁷ γ 55 ff. (τιμῆ).

²⁸ Γ 284 ff. (τιμῆ und ποινῆ).

nahme der Briseis leistet Agamemnon dem Achill unermessliches Bußgeld²⁹. Und nach gleichem Grundsatz wird auch in der Götterwelt verfahren. Für die Entführung des Gany-med hat Zeus seinem Vater Ersatz geleistet³⁰, und für den Ehebruch mit Aphrodite fordert Hephaistos von Ares entsprechende Buße³¹.

Sonach beschränkt sich die schiedsrichterliche Tätigkeit auf Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten, wie nach dem oben (S. 4) gegebenen Nachweise des Streites über Erlegung einer Schuldsumme oder etwa über Teilung eines Grenzgebietes³². Auch zur Entscheidung einer Wette wird ein Schiedsrichter (ἕταρος) bestellt³³. Einen Schiedsspruch verlangt von den Fürsten der Achaier auch Menelaos, als der Siegespreis bei den Leichenspielen für Patroklos ihm von Antilochos streitig gemacht wird, macht aber den Spruch selbst sofort dadurch entbehrlich, daß er diesem einen Eid deferiert, nicht der Hinterlist seinen Vorsprung zu verdanken³⁴. Einen eigentlichen Vertrag (ῥήτριη) bietet der verkleidete Odysseus dem Eumaios zur Bekräftigung seiner Voraussage baldiger Rückkunft des Herrschers an: bestätigt sie sich, soll jener ihn bekleiden und heimsenden, andernfalls sein eigenes Leben verwirkt sein³⁵. Für Befriedigung einer Forderung wird Bürgschaft gestellt³⁶. Vertragsschlüssen nicht nur zwischen ganzen Völkern, sondern auch zwischen Parteien desselben Volkes³⁷ wird durch Eide und auch Eidopfer bindendere Kraft verliehen, freilich ohne daß diese Gewähr gegen Treubruch leisten.

Etwas fortgeschrittenere Rechtszustände lassen die hesiodischen Gedichte erkennen. Die Mahngedichte an seinen

²⁹ I 120 (ἄποινα). Aber β 132 ist nur von Rückgabe des Eingebachten der Penelope die Rede.

³⁰ E 266 (ποινή).

³¹ β 332 (μοιζήτρια).

³² Nach Anleitung des Gleichnisses M 421.

³³ Ψ 486.

³⁴ Ψ 570 ff.

³⁵ ε 393 ff.

³⁶ β 347 ff. (ἐγγύη und ἐγγυᾶσθαι nur hier bei Homer).

³⁷ ω 546.

Bruder Perses beginnt der Dichter mit Abmahnungen von seiner Händelsucht, die ihm zu einem fleißigen Zuhörer bei den Prozessen auf dem Markte macht³⁸. In einem früheren Rechtsstreite um das väterliche Erbe hatte Perses den Bruder übervorteilt, weil er durch Bestechung die Richter, die *δωροφάγοι βασιλῆες* auf seine Seite gebracht hatte. An diese unmittelbar wendet sich das Gedicht im weiteren Verlaufe und mahnt sie, gewissenhaft ihre Pflicht zu tun, eingedenk der sonst von den Unsterblichen, vor allen von der Dike drohenden Ahndung³⁹; ihr gegenüber werden die reichen Segnungen gestellt, die über das ganze Land ausgehen von denen, die für Fremde wie Einheimische gerechte Richtersprüche fällen⁴⁰. Im einzelnen wird belegt, dafs der Zeuge auf seine Aussage sich auch eidlich verpflichtet⁴¹.

Wie in den bei Hesiod mit dem Richteramt betrauten *βασιλῆες*⁴² die höchste Behörde von Thespiiai, zu dessen Gebiet die Heimat des Dichters, Askra, gehört, zu erkennen ist, so liegt in Athen nach der ältesten Staatsordnung, die für unsere Kenntnis erreichbar ist, die richterliche Gewalt in den Händen der obersten Beamten, der neun Archonten: sie hatten das Urteil in den Rechtshändeln zu fällen, bei denen ihnen später nur noch die Voruntersuchung und die Leitung der Gerichtsverhandlung zustand⁴³. Und zwar war die Rechtsprechung vorzugsweise Aufgabe der sechs unteren, erst nach Einführung des jährigen Beamtenwechsels zu den drei oberen hinzugetretenen Archonten; diese hiefsen *θεσμο-*

³⁸ W. u. T. 28 μηδέ σ' ἔρις κακόχαρτος ἀπ' ἔργου θυμὸν ἐρόσει νείκε' ὀπιπτεύοντ' ἀγορῆς ἐπακούων ἔόντα und das folgende.

³⁹ Besonders V. 249 ff. Dazu 220 ff. Die *Δίκη* ist zuerst bei Hesiod personifiziert.

⁴⁰ 225 οἱ δὲ δίκας ξείνοισι καὶ ἐνδόμοισι διδοῦσιν θείας — τοῖσι τέθηλε πόλις und weiter.

⁴¹ 282 ὅς δέ κε μαρτυρήσιν ἐκὼν ἐπὶ ὄρκον ὁμόστας ψεύσεται. Auf den Zeugeneid, nicht den Richtereid, geht auch 219 αὐτίκα γὰρ τρέχει ὄρκος ἅμα σκολιῶσι δίκῃσιν.

⁴² W. u. T. 38. 263. Vgl. die *θεμιστοπόλοι βασιλῆες* Fr. 3, 4. Hom. *Hymn. a. Dem.* 103. 473.

⁴³ Aristot. *St. d. Ath.* 3, 5 κῆρυοι δ' ἦσαν καὶ τὰς δίκας ἀποτελεῖς κρίναι καὶ οὐχ ὥσπερ νῦν προανακρίναι.

θέται eben davon, daß sie die Rechtssatzungen aufzuzeichnen und für den gerichtlichen Gebrauch aufzubewahren hatten⁴⁴. Aber auch den drei oberen Archonten war ein Anteil an der Rechtsprechung zugewiesen, vor allem mußte die Blutgerichtsbarkeit dem Basileus als dem Erben des alten Königtums schon darum verbleiben, weil ihre Behandlung wesentlich durch religiöse Gesichtspunkte bedingt war.

Im Zusammenhang mit der Überlieferung von der allmählichen Beschränkung der königlichen Gewalt durch Einsetzung des Polemarchen, des Archon und der Thesmotheten wird angegeben, daß erst unter Solon die neun Archonten zu einem einheitlichen Kollegium sich zusammenschlossen⁴⁵. Aber gerade aus der vorsolonischen Zeit wird ihre gemeinsame Tätigkeit bezeugt⁴⁶, während in dem Zeitalter der Redner dem Gesamtkollegium nur ganz vereinzelte Funktionen verblieben sind, namentlich keinerlei richterliche Befugnisse ihm zustehen.

Daneben übte der Rat auf dem Areopag eine weitgehende Strafgewalt aus. Seine Bestimmung war, die Ausführung der Gesetze zu überwachen; darum hatte er das Recht, alle, die sich gegen die bestehende Ordnung vergingen, mit Geld- oder anderen Strafen zu belegen, wie ihm nach Aristoteles

⁴⁴ Aristot. 3, 4 θεσμοθέται δὲ — ἵρέθησαν ἤδη κατ' ἐνιαυτὸν αἰρουμένων τὰς ἀρχάς, ὥπως ἀναγράφοντες τὰ θέσµια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν ἀµφισβητούντων κρίσιν. Damit kann nicht sowohl die schriftliche Fixierung eines bindenden Gewohnheitsrechts gemeint sein, für die eine Jahresbehörde am wenigsten geeignet war, als die Aufzeichnung der in ihren Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsnormen; vgl. L. Ziehen *N. Rhein. Mus.* LIV (1899) S. 335 ff.

⁴⁵ Aristot. 3, 5 ἦσαν δ' οὐχ ἅμα πάντες οἱ ἐννέα ἄρχοντες· ἀλλ' ὁ μὲν βασιλεὺς εἶχε τὸ νῦν καλούµενον Βουκόλιον κτλ. ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνῆλθον. Damit kann nicht nur ein Aufgeben getrennter Amtlokale gemeint sein, auf die auch später nicht verzichtet worden ist. Aber bei Diog. Laert. I 58 καὶ πρῶτος τὴν συναγωγὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων ἐποίησεν (Σόλων) εἰς τὸ συνειπεῖν, ὡς Ἀπολλόδορος φησιν ἐν δευτέρῳ περὶ νοµοθετῶν ἰστ συνδειπεῖν zu schreiben; vgl. Hyper. bei Pollux IV 122 (*Fr.* 139 Bl.).

⁴⁶ Thukyd. I 126, 8 τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον, — ein Zeugnis, das umso unbedingteren Glauben verdient, als es in bewusstem Gegensatz zu der Angabe von Herodot V 71 steht.

überhaupt der größte und wichtigste Teil der Staatsverwaltung zufiel⁴⁷. Danach läßt sich nicht zweifeln, daß er auch den Beamten gegenüber das Recht der Coercition geübt hat, zumal auch deren Bestellung nach der vorsolonischen Ordnung in seiner Hand lag, mit Ausnahme der neun Archonten⁴⁸. Auch durch Solons Verfassung wurde an jener censorischen Gewalt des Areopags nichts geändert.

Mit keinem Worte gedenkt Aristoteles und ebensowenig die sonstige geschichtliche Überlieferung⁴⁹ unter den ursprünglichen Befugnissen des Areopags derer, die von der Sage auf die ältesten Zeiten zurückgeführt wird und ihm am längsten verblieben ist: der Rechtsprechung in Mordklagen. Sollten doch, wie Demosthenes rühmt⁵⁰, die Götter selbst dort Recht genommen und in dem Streit zwischen den Erinyen und Orestes zu Gericht gesessen haben. Dazu steht die Stätte, von der das Kollegium den Namen erhalten hat, mit der von ihm geübten Blutgerichtsbarkeit in unverkennbarem Zusammenhang. Freilich, in dieser seine ursprüngliche Bestimmung zu erkennen, aus der seine politischen Befugnisse sich erst allmählich entwickelt hätten, ist nach dem Bekanntwerden des aristotelischen Zeugnisses am wenigsten noch angängig. Aber schon die Bezeichnung des

⁴⁷ 3, 6 ἡ δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλή τὴν μὲν τάξιν εἶχε τοῦ διατηρεῖν τοὺς νόμους, διώκει δὲ τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ κολλάζουσα καὶ ζημιούσα πάντας τοὺς ἀνομοῦντας κυρίως.

⁴⁸ Daß mit dieser Beschränkung die Worte des Aristoteles 8, 2 τὸν ἐπιτρέθειον ἐφ' ἐκάστη τῶν ἀρχῶν ἐπ' ἐναυτὸν ἤρξοντα ἀπέστειλεν zu verstehen sind, ist bereits *Sitzungsber. d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 45 aus dem 3, 6 über die πρώτη πολιτεία Gesagten gefolgert worden ἡ ἀρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστέτην καὶ πλουτέτην ἦν ἐξ ὧν οἱ Ἀρεοπαγῖται καθίσταντο. Zum mindesten mußte Aristoteles sich ganz anders ausdrücken, wenn er sagen wollte, daß der Areopag auch seine eigenen künftigen Mitglieder gewählt habe. Wenn man dagegen die 8, 2 vorausgehenden Worte einhält Σόλων — οὕτως ἐνομοθέτησε περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, so verstößt der letztere Zusatz gegen den Zusammenhang. Wilamowitz strich ihn darum; ich ziehe vor, περὶ τῶν ἀρχῶν zu schreiben.

⁴⁹ Vgl. Plutarch *Sol.* 19. Eitles Bemühen war es, wenn man in Aristoteles Worte 8, 4 die Blutgerichtsbarkeit hineindeuten wollte.

⁵⁰ G. *Aristokr.* 66 S. 641, 22 ff. Über die Neuerung des Aischylos hat O. Müller *Eumen.* S. 157 f. richtiger geurteilt als Spätere.

areopagitischen Kollegiums als βουλή steht mit solcher Auffassung im Widerspruch, und seine volle Benennung ἡ ἐπ' Ἀρείφ πάφω βουλή, die natürlich erst dann sich bilden konnte, als die Unterscheidung von einer anderen βουλή nötig wurde, kann nicht einmal dies beweisen, daß schon vor der Zeit ihrer Entstehung der alte Rat ausschließlich auf dem Areopag gesessen hat; wie er ja auch später noch an anderer Stelle zusammengetreten ist, als er fast lediglich auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt war. Jene Sagen aber bezeugen doch ebenso wie die auf sie sich gründenden Äußerungen der Redner nur das hohe Alter der Gerichtsstätte, keineswegs aber, wie man nur zu oft gefolgert hat, des Gerichtshofs. Immerhin bliebe denkbar, daß das Kollegium, das auf dem Areopag über Mordklagen entschied, nicht verschieden war von dem, das den obersten Beamten des Staates beratend zur Seite stand, wie die spartanische Gerusia beide Funktionen miteinander verbunden hat. Aber die weitere Überlieferung weist vielmehr in andere Richtung.

Von doppelter Seite her mußte sich das Bedürfnis immer fühlbarer machen, die Ahndung des Tötungsverbrechens nicht mehr, wie in den homerischen Zeiten, ausschließlich der Blutrache der Nächstbeteiligten zu überlassen. Einmal konnte man sich auf die Dauer nicht der Erkenntnis verschließen, daß in weit höherem Grade als sonstige Eingriffe in fremde Rechtssphäre Angriffe auf das Leben eines anderen und auch deren Verfolgung durch die Betroffenen den sicheren Bestand der staatlichen Ordnung gefährdeten. Andererseits aber gelangte unter dem Einfluß des delphischen Orakels die Anschauung zu immer allgemeinerer Anerkennung, daß das vergossene Blut eines Volksgenossen nicht nur dem Täter selbst, sondern auch allen, die mit ihm in Gemeinschaft treten, eine Befleckung zuziehe, die eine Sühnung und Reinigung erheische⁵¹. Als darum der Staat die Verfolgung des Totschlägers in seine Hand nahm, fiel dies Gebiet der Rechtsprechung dem ursprünglich ersten, dann zweiten aus der Zahl

⁵¹ Zahlreiche Belege aus den Dichtern und den Rednern, besonders Antiphon, bei O. Müller a. a. O. S. 133 f. Nägelsbach *Nachhomerische Theologie* S. 357 f.

der Archonten zu, der mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse des alten Königs geerbt hatte, und ist ihm jederzeit verblieben, ein sprechender Beweis, wie sehr die Behandlung der Blutklagen im attischen Rechte immer von religiösen Gesichtspunkten beherrscht worden ist. Bei der Wichtigkeit der Aufgabe wird dem Basileus schon frühzeitig ein Beirat zur Seite getreten sein. Nach der Ordnung von Drakon, der nach Aristoteles⁵² im Jahre 621/0 zuerst in Athen das geltende Herkommen in schriftliche Gesetze faßte, übte der Basileus die Blutgerichtsbarkeit zusammen mit einem Kollegium von einundfünfzig Gliedern der Adelsgeschlechter, die den Namen ἐφέται führen. Über den Grund des Namens ist viel vermutet worden; aber sicherlich ist er ebenso wie das von ihm nicht zu trennende Wort ἐφετμή von ἐφέσθαι in dem Sinne von „anweisen“ abzuleiten. „Anweiser des Rechts“ konnten die Blutrichter, die der Staat einsetzte, als er die Selbsthilfe untersagte, um so passender heißen, wenn sie zugleich die Aufgabe hatten, den zur Anstellung der Mordklagen Verpflichteten die nötige Anweisung zu geben, wie sie ihrer Pflicht zu genügen hätten⁵³. Hat es doch auch in späterer Zeit, als es keine Epheten mehr gab, nicht an Rechtsweisern

⁵² *St. d. Ath.* 4 ἐπὶ Ἀριστάρχου ἀρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἐθήκεν. 41, 2 ἢ ἐπὶ Δράκωντος (πολιτείας τάξις), ἐν ᾗ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον.

⁵³ In etwas anderem Sinne ist die richtige Etymologie des Namens zuerst von Schömann *de Areopago et ephētis* p. 7 f. (1833) = *opusc. acad.* I p. 196 aufgestellt. Die alte Erklärung bei Pollux VIII 125 ὅτι — ὁ Δράκων τοῖς ἐφέταις παρέδωκε τὴν κρίσιν ἐφεσίμων ἀπὸ τοῦ βασιλέως πεπονηκώς, die namentlich C. F. Hermann *de Dracone legumlatore* (1851) p. 15 ff. und sonst vertreten hat, ist sachlich wie sprachlich unmöglich. Noch andere Deutungen hat L. Lange *de ephetarum Atheniensium nomine* (1873) widerlegt. Aber sein eignes Verständnis = οἱ ἐπὶ τοῖς ἐταῖς ὄντες, praefecti etarum, d. i. civium optimo iure, scheidert schon daran, daß diese Bedeutung von ἐταῖς durch Aischyl. *Fr.* 377 N.² οὗτε δῆμος οὗτ' ἐταῖς ἀνὴρ in keiner Weise belegt wird, wo ἐταῖς den ἰδιώτην ebenso bezeichnet wie an andern Stellen im Gegensatz zum Beamten (jetzt noch *Inscr.* bei Brunšmid *Inscriften u. Münzen Dalmatiens* S. 2 = *Dittenberger Sylloge inscr. graec.* 2 n. 933 Z. 12). Trotzdem stimmt mit Lange noch Lécrivain *Dictionn. d. antiq. u. d. W.*, während selbst Philippi seine Zustimmung auf meinen Einspruch hat fallen lassen *Biogr. Jahrb.* XVIII (1895) S. 170. Die jüngste Deutung von de Sanctis *Ἀτθίς* p. 169 f., Zulasser zur religiösen Reinigung, träfe nur ein untergeordnetes Moment.

(ἐξηγηταί) gefehlt, die über feinere Fragen des Blutrechts Auskunft gaben⁵⁴. Ist aber der Charakter der drakontischen Gesetzgebung richtig dahin bezeichnet, daß es sich bei ihr wesentlich um Kodifizierung des schon zuvor in Geltung stehenden Gewohnheitsrechts gehandelt hat⁵⁵, so verliert die Angabe späterer Gewährsmänner, daß die Einsetzung der Epheten durch sie erfolgt sei⁵⁶, ebenso an Glaubwürdigkeit,

⁵⁴ Vgl. besonders die lehrreiche Stelle [Demosth.] *g. Eueg.* 68 ff. S. 1160 und Platon *Euthyph.* 4 S. 4 C. Gemeint sind wohl die Exegeten aus dem alten Geschlecht der Eupatriden, denen die Exegese über die Reinigung der mit Blutschuld Behafteten zustand; vgl. Dorotheos bei Athenai. IX 78 S. 410 B. *Griech. Altert.* II⁴ S. 368. Anders Gilbert a. a. O. S. 507.

⁵⁵ Außer Betracht muß dabei bleiben die Darstellung einer dem Drakon zugeschriebenen Verfassung bei Aristot. *St. d. Ath.* 4. Aber nach der wenig glücklichen Art, in der Bezugnahmen auf sie an zwei späteren Stellen des Buchs (7, 3, 41, 2) eingefügt sind, läßt sich nicht bezweifeln, daß sie nicht bloß, wie Wilamowitz-Möllendorff im Zusammenhange mit seiner Ansicht von Aristoteles mechanischer und dürrtiger Quellenbenutzung annahm, aus anderer Quelle stammt als der größte Teil der übrigen Verfassungsgeschichte, sondern daß sie erst nachträglich eingearbeitet und nur äußerlich mit dem übrigen Buche ausgeglichen ist, das ursprünglich von einer Verfassung des Drakon ebensowenig wußte als die Politik des Aristoteles mit ihrem bekannten Urtitel *Δράκοντος* δὲ νόμοι μὲν εἰσι, πολιτεία δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκε II 9 (12), 9 S. 1274^b 15. Denn der zuletzt von Blafs in seiner dritten Ausgabe der *πολιτεία* p. XXII ff. gemachte Versuch, zwischen beiden Stellen zu vermitteln, läßt sich unschwer widerlegen. Steht uns aber die Wahl zwischen der älteren und der späteren Auffassung des Aristoteles frei, so werden wir aus den am besten von Busolt *Griech. Gesch.* II² S. 36 ff. zusammengefaßten Gründen um so eher geneigt sein, für die frühere uns zu entscheiden, als es weder Wilamowitz noch vollends Keil *Solonische Verfassung* S. 96 ff. gelungen ist, die dem Drakon zugeschriebenen Einrichtungen in den Entwicklungsgang der attischen Verfassung überzeugend einzugliedern. Dabei muß ersterer selbst das Zugeständnis machen, daß dem Kapitel eine oligarchische Parteischrift zugrunde liege. Zuletzt hat Wilcken *Apophoreton* (1903) S. 85 ff. wieder K. 4 samt jenen beiden Verweisungen als Zusätze eines fremden Interpolators ausgeschieden, hauptsächlich wegen des Widerspruchs, den er zwischen 41, 2 μετὰ δὲ τούτων ἢ ἐπὶ Δράκοντος (τάξις) ἐν τῷ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον und den S. 12 ausgeschriebenen Worten 3, 4 findet, die ich aber nach dem oben Gesagten nicht so hoch anschlagen kann.

⁵⁶ Timaios *Lex. Platon.* u. d. W. πεντήκοντά εἰσιν οὗτοι οἱ ἀπὸ Δρά-

wie die Entstehung einer solchen Tradition begreiflich wird⁵⁷. Dagegen steht die Zahl der Epheten aus einem auf uns gekommenen Reste von Drakons Gesetzen vollkommen fest. Auf Anlaß der Verfassungsrevision des Jahres 409/8 wurde durch Volksbeschlufs die erneute Aufzeichnung von Drakons Gesetz über Totschlag (φόνος) angeordnet. Der Stein, auf dem sie bewirkt wurde, ist erhalten und wenigstens in seinem oberen Teile meist leserlich⁵⁸. Auf den Volksbeschlufs folgt unter der Überschrift *πρῶτος ἄξων* zunächst als erster Paragraph mit den wahrscheinlichen Ergänzungen⁵⁹ *καὶ ἐὰν μὴ ἔχῃ προνοίας κτ[είνῃ τις τινα φεύγειν. δ]ικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [ἐάν τις αἰτιᾶται ὡς βου]λεόσαντα. τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνώωναι.* Dafs unter den „Königen“ zunächst

κόντος περι φόνου δικάζοντες κριταί. Pollux VIII 125 *ἐφέται τὸν ἀριθμὸν εἰς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην ἀιρεθέντας· ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν. κατὰ μικρὸν δὲ κατεργάσθη τῶν ἐφετῶν δικαστήριον.* Folgt die A. 53 erledigte Etymologie des Namens.

⁵⁷ Von Philippi ist zuerst *N. Jahrb. f. Philol.* CV (1872) S. 604 f. Pollux Angabe über den Wahlmodus, der Epheten *ἀριστίνδην ἀιρεθέντας* als mißverständliche Folgerung aus einer falsch gelesenen Stelle des drakonischen Gesetzes, die mit dem gleichen Fehler bei [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1069, 5 vorliegt (*τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστίνδην ἀιρεθέντων* für *τούτους κτλ.*), verworfen und dann *Areopag u. Epheten* S. 203 nach dem Vorgang von andern dies Urteil auch auf die ganze Nachricht über die Einsetzung der Epheten durch Drakon ausgedehnt worden. Dagegen war von Schömann *N. Jahrb.* CXI (1875) S. 153 ff. geltendgemacht worden, dafs Pollux mit dem vorausgesetzten Mißverständnis sich in entschiedenem Widerspruch mit den vorausgehenden Gesetzesworten gesetzt haben würde. Danach sind jetzt Gilbert a. a. O. S. 493 ff. und andere zu dem Glauben an die Einsetzung der Epheten durch Drakon zurückgekehrt. Richtiger hatte schon O. Müller *Asch. Eumen.* S. 152 ff. geurteilt, der aber darin durch den Fund von Aristoteles Politie widerlegt ist, dafs er in den Epheten auch den alten Staatsrat sah. Über die jenem Fund vorausliegende, jetzt im wesentlichen antiquierte Literatur s. *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1873) S. 1348 ff. XV (1878) S. 285 ff.

⁵⁸ Lesbar gemacht zuerst durch U. Köhler *Hermes* II (1868) S. 27 ff. Danach *C. I. A.* I n. 61 = Dittenberger *Sylogge*² n. 52 und *Recueil des inscriptions juridiques grecques* II p. 1 ff.

⁵⁹ Auf die Ergänzung der zweiten Zeile ist später zurückzukommen. Die kleineren Lücken habe ich nicht bezeichnet.

die jährlich wechselnden Archonten dieses Namens zu verstehen sind, wird nachher weiter zu begründen sein. Wenn als ihre Aufgabe das *δικάζειν* im Gegensatz zu dem *διαγῶναι* der Epheten bezeichnet wird, so liegt es nahe, das erstere auf die Gerichtsvorstandschafft im Sinne des späteren attischen Rechts beschränkt zu denken. Dafs aber der dem Blutgerichte vorsitzende König auch an der Urteilsfindung beteiligt war, darf aus der von Aristoteles noch für seine Zeit bezeugten Praxis gefolgert werden. Denn von der Tätigkeit des Königs beim Blutgericht gebraucht er denselben Ausdruck *δικάζειν* wie von den Richtern⁶⁰, während er sonst für die Geschäfte des Gerichtsherrn nur das Wort *εισάγειν* hat. Dürfen wir sonach den König in die Zahl der Epheten miteingerechnet glauben, so gewinnen wir zugleich damit die einfachste Erklärung für ihre auffällige Zahl⁶¹. Über die Art ihrer Bestellung sind wir nicht unterrichtet; nur dafs sie aus edlen Geschlechtern genommen wurden, müßten wir auch ohne die Angabe des Pollux (Anm. 56) annehmen⁶².

Durch Drakons Gesetzgebung ist nun aber auch die

⁶⁰ *St. d. Ath.* 57, 4 καὶ ὁ βασιλεὺς ἕταν δικάζει περιαιρείται τὸν στέφανον
Für den Areopag hatte die Sache schon Kirchhoff *Monber. der Akad. d. W. z. Berlin* 1874 S. 105 ff. mit den aus Aristoteles geflossenen Worten des Pollux VIII 90 belegt und das Ablegen des Kranzes auf die Niederlegung des Amts als Gerichtsvorstand erklärt, zutreffender Schömann *N. Jahrb.* CXIII (1876) S. 12 ff. aus dem Traurigen des Geschäfts.

⁶¹ Denkbar wäre freilich auch, dafs die Zahl 51 ebenso zu beurteilen ist wie die 201, 401, 501 u. a. bei den späteren Geschworenengerichten, d. h. dafs sie darauf abzweckte, Stimmgleichheit möglichst zu verhüten. Die künstliche Hypothese von Lange *Epheten und Areopag (Abhandl. der Sächs. Ges. d. W.* 1873) S. 187 ff., der Philippi *Areop. u. Eph.* S. 240 ff. sich vollkommen anschloß (s. Anm. 78), war schon vor dem Fund der aristotelischen Politie nicht lebensfähig.

⁶² Nur aus Mißverständnis des ἀριστέων ist die Glosse bei Photios Suidas u. Etymol. M. u. ἐφέται in ihrem zweiten Teile entstanden: ἄνδρες ὑπὲρ πενήκοντα ἔτη γεγονότες καὶ ἄριστα βεβιωσέναι ὑπόληψιν ἔχοντες (ähnlich Lex. Seguer. IV S. 188, 36), während der Angabe über das Alter irgendwelche Konfusion mit der Zahl zugrunde liegen wird; vgl. Philippi *Areopag u. Epheten* S. 210 f. Anders freilich Keil *Solonische Verfassung* S. 106.

Scheidung der Tötungsverbrechen fixiert worden, über welche die athenische Gerichtspraxis niemals hinausgekommen ist. Während in der homerischen Welt vorsätzliche und unvorsätzliche Tötung noch unterschiedslose Behandlung erfahren hatten, ist das attische Recht zuerst dazu fortgeschritten, zwischen Mord, unabsichtlicher und absichtlicher, aber gerechtfertigter Tötung scharfe Grenzlinien zu ziehen. Das Nähere darüber darzulegen muß unserem zweiten Buche vorbehalten bleiben. Unsere Kenntnis gerade dieses Rechtsgebietes ist durch den vorhin erwähnten inschriftlichen Fund in erfreulicher Weise gesichert worden. Inwieweit freilich jene Scheidung schon durch die vordrakontische Praxis vorbereitet war, entzieht sich sicherer Beurteilung; indessen darf man auch hier der Annahme sich zuneigen, daß Drakon nicht sowohl neues Recht geschaffen als bereits bestehendes sanktioniert hat⁶³.

Wie aber die verschiedenen Tötungsklagen, soweit wir zurückzusehen vermögen, immer von dem einen Ephetenkollegium entschieden worden sind, so ist auch die Gerichtsstätte für alle ursprünglich eine einheitliche gewesen, das Heiligtum am Areopag. Dort läßt die Sage auch die mythischen Rechtsfälle verhandelt werden, die für den unvorsätzlichen und den gerechtfertigten Totschlag als vorbildlich galten, die Fälle des Kephalos, des Halirrhothios und des Orestes⁶⁴. Aber schon vor Drakon wurden für beide Kategorien besondere Malstätten eingerichtet, für den *φόνος ακούσιος* am Palladion, für den *φόνος δίκαιος* am Delphinion, zu denen für besondere Fälle noch zwei weitere Gerichts-

⁶³ Das Gegenteil glaubte Gilbert S. 510 aus der Inschrift Z. 19 f. folgern zu dürfen: *καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων*. Die Herausgeber des Recueil stimmen zu. Aber die rückwirkende Kraft braucht mit diesen Worten durchaus nicht der Einführung der *ἀδελφείας* überhaupt verliehen zu werden, sondern kann sehr wohl der Erweiterung der zu ihrer Erteilung Berechtigten gelten.

⁶⁴ Hellanikos im Schol. Eurip. *Or.* 1648, der die drei Fälle und den des Daidalos, das Paradigma für die vorsätzliche Tötung, in eine chronologische Reihe bringt, jeden immer durch drei Menschenalter von dem andern getrennt. Gegen v. Wilamowitz Deutung richtig schon Gleue *de homicidarum in Areopago Atheniensi iudicio* (Gött. 1894) p. 18.

stätten traten, im Heiligtum des Phreatos und am Prytaneion. Auch von allen diesen Malstätten wurden die Ursprünge schon in die mythische Vorzeit verlegt, wenn auch die Sagen namentlich über die Entstehung des Palladion ihr jüngeres Alter deutlich genug verraten⁶⁵.

Eine wichtige Epoche auch in der Entwicklung der Blutgerichtsbarkeit bezeichnet die Verfassung Solons dadurch, daß er ihren wichtigsten Teil, die Rechtsprechung über vorsätzliche Tötung, den Epheten entzog und auf das den Archonten als Beirat zur Seite stehende Kollegium übertrug, das damit seinen Sitz auf dem Areopag und davon seinen Namen empfing. Ein direktes Zeugnis für diese Neuerung des Solon liegt uns nur bei einem späten Gewährsmann vor⁶⁶. Die Tatsache aber wird den Anlaß zu der weitergehenden Annahme gegeben haben, die Plutarch als die im Altertum herrschende bezeichnet: daß der areopagitische Rat überhaupt erst durch Solon eingesetzt worden sei. Und es durfte diese Annahme sich auch darauf stützen, daß Drakon in seinen Gesetzen nirgends die Areopagiten erwähnte und in allem, was den Blutbann betraf, sich nur an die Epheten wandte⁶⁷. Freilich war damit die Richtigkeit der Meinung noch keineswegs erwiesen, da die drakontischen Gesetze dem späteren Altertume nur insoweit zugänglich gewesen sein können, als sie in die solonische Gesetzgebung Aufnahme gefunden hatten⁶⁸. Und das ausdrückliche Gegenzeugnis

⁶⁵ Verschiedene Versionen der Atthidographen Phanodemos und Kleitodemos gibt Suidas u. ἐπὶ Παλλαδίῳ wieder. Vgl. dazu Gilbert S. 497 f. Aber dessen Behauptung, daß die fünf Malstätten weder vor Drakon bestanden haben noch durch ihn eingerichtet sein können, beruht in ihrer ersten Hälfte auf dem A. 63 zurückgewiesenen Irrtume, zum andern Teile auf einer handgreiflichen Mißdeutung von Demosth. g. Aristokr. 70. 73. 74.

⁶⁶ Pollux a. d. Anm. 56 a. St.

⁶⁷ Plutarch *Solon* 19 οἱ μὲν οὖν πλείστοι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν ὡς περ εἶρηται Σόλωνα συστήσασθαι φασιν· καὶ μαρτυρεῖν αὐτοῖς δοκεῖ μάλιστα τὸ μὴ δαμόυ τὸν Δράκοντα λέγειν καὶ ὀνομάζειν Ἀρεοπαγίτας, ἀλλὰ τοῖς ἐφέταις ἀεὶ διαλέγεσθαι περὶ τῶν φονικῶν.

⁶⁸ Die Bemerkung ist von Wachsmuth *Stadt Athen* I S. 475 gemacht (wenig glücklich von Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 53

für die vorsolonische Existenz des areopagitischen Rats, das man in einer Stelle der aristotelischen Politik wegen ihrer vorsichtigen Ausdrucksweise⁶⁹ nicht anerkennen wollte, liegt jetzt in unzweideutigster Weise in der Politie desselben Verfassers vor, die, wie wir gesehen, den areopagitischen Rat zu den wesentlichen Elementen schon der ältesten Verfassung zählte.

Mit unserem Ergebnis, dafs bis auf Solon die Epheten an allen Blutstätten gerichtet haben, von diesem aber auf dem Areopag durch das nun nach diesem benannte Ratskollegium ersetzt worden seien, läfst sich auch ein wertvoller Rest der solonischen Gesetzgebung in besten Einklang setzen, aus dem gewöhnlich die entgegengesetzte Folgerung gezogen worden ist. Von Plutarch ist der Wortlaut des Gesetzes bewahrt, durch das Solon die, welche vor seinem Archontat ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen waren, in deren Genufs wieder einsetzte mit Ausnahme von denen, die, auf dem Areopag oder bei den Epheten oder im Prytaneion unter Vorsitz der Könige verurteilt, wegen Mords oder Blutvergießens oder wegen Tyrannis landflüchtig waren, als dies Gesetz erschien⁷⁰. Unter den von Areopag oder Epheten

A. 21 dahin amendiert, dafs gerade der uns erhaltene Stein [Anm. 53] zu der Meinung Veranlassung gegeben habe), aber sofort zur Diskreditierung der Angabe von Pollux verwendet worden, die Epheten hätten bis auf Solons Zeit an den fünf Blutgerichtsstätten gerichtet. Eben-
sowenig wird aber die Angabe des Pollux über den Areopag, wie Gleue a. a. O. p. 14 glaubt, durch die ganz allgemein gehaltene Äußerung von Aristoteles *St. d. Ath.* 7, 1 widerlegt, Solon habe die drakontischen Gesetze aufgehoben *πλήρ τῶν φονικῶν*. Am allerwenigsten aber kann beweisen, dafs Demosthenes *g. Aristokr.* 51 S. 636, 12 nach Verlesung einer Reihe von Gesetzen sagt: *ὁ μὲν νόμος ἐστὶν οὗτος Δράκοντος — καὶ οἱ ἄλλοι δ' ὅσοις ἐκ τῶν φονικῶν νόμων παρεγραψάμεν*, und damit scheinbar auch das über die Blutgerichtsbarkeit des Areopags einbezieht. Vgl. Philippi a. a. O. S. 200 f. Gilbert a. a. O. S. 486.

⁶⁹ *Politik* II 9 (12), 2 S. 1374 i. A. *ἔοικε δὲ Σόλων ἐκείνα μὲν ὑπάρχοντα πρότερον ὡς κατὰ ὅσα, τὴν τε βουλήν καὶ τὴν τῶν ἀρχῶν ἀρεσιν*. Das *ἔοικε* betonten über Gebühr zuletzt namentlich noch Philippi *Areopag u. Epheten* S. 204 f. und Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 62 f.

⁷⁰ Plutarch a. a. O. *ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι*.

Verurteilten müssen wir schon nach der Wortstellung die verstehen, die wegen der verwandten Verbrechen Mord oder Blutvergießen (ἐπὶ φόνοῦ ἢ σφαγαῖσιν) landflüchtig waren. Damit aber schien das Gesetz schon dem Plutarch in Widerspruch zu treten mit der Annahme, daß erst Solon dem areopagitischen Rate Gerichtsbarkeit verliehen habe. Die Anskunft, die Plutarch nicht ohne eigenes Bedenken vorschlägt; das Gesetz nenne die Gerichtshöfe, die zur Zeit seines Erlasses für die in Rede stehenden Verbrechen kompetent waren, bedarf keiner Widerlegung. Aber auch die namentlich von Schömann⁷¹ begründete und lange Zeit herrschende Ansicht, bis auf Drakon hätten über alle Blutklagen die Areopagiten, seit Drakon gleichfalls über alle die Epheten gerichtet, seit Solon aber den wichtigsten Teil ihrer Rechtsprechung, die über vorsätzliche Tötung, wieder an den Areopag abgegeben, entbehrt nicht nur für die vorsolonische Blutgerichtsbarkeit des Areopags, wie schon bemerkt⁷², jedes Zeugnisses, sondern setzt auch eine Entwicklung voraus, der es an jeder inneren Wahrscheinlichkeit gebricht⁷³.

ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρωταγεῖου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνοῦ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε ὁ θεσμός ἐφάνη ὅδε.

⁷¹ Besonders in der Abhandlung *de Areopago et ephetis* (1833) = *Opusc. acad.* I p. 190 ff.

⁷² S. 13 A. 49.

⁷³ Darum hat Schömann selbst zuletzt *N. Jahrb. f. Philol.* CXI (1875) S. 157f. seine Ansicht dahin modifiziert, daß er die Epheten von Drakon nur für die Bluträcherklagen verordnet werden läßt, die von den ehemals zur Blutrache berufenen Verwandten zu erheben waren. Daneben aber seien Popularklagen, die auch von Nichtangehörigen angestellt werden konnten, nicht zu entbehren gewesen. Die Neuerung Solons aber werde darin bestanden haben, daß er für die der Kompetenz des Areopags unterstehenden Verbrechen den Unterschied zwischen Bluträcherklagen und Popularklagen aufhob und beide bei den Areopagiten anzubringen gestattete. Aber es leuchtet ein, daß, gerade wenn die Regelung des gerichtlichen Verfahrens für die früher zur Blutrache berufenen Angehörigen erst dem Drakon angehört, zu seiner Zeit schwerlich schon das Bedürfnis nach einem auch für Nichtverwandte anwendbaren Rechtsmittel gegen den Totschlag sich geltend gemacht haben kann, dessen Existenz ja selbst für die Zeit

Den Weg zur Lösung der Schwierigkeit zeigt der im Gesetz mit Tötung (φόνος) zusammengestellte Ausdruck σφαγαί, der eigentlich Gemetzel. Massenmord bedeutet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter den wegen dieses Verbrechens Verurteilten die zu verstehen sind, die die Genossen des Kylon nach dem Scheitern seines Versuches zur Gewinnung der Tyrannis dem getroffenen Abkommen zuwider niedergemacht hatten. Auf Zureden des Solon stellten die mit dieser Blutschuld Behafteten sich einem Gerichtshofe, der aus dreihundert Mitgliedern der Adelsgeschlechter gebildet wurde, und mußten sämtlich die Heimat verlassen⁷⁴. Jenes Gericht aber konnte nirgends anders als an der altherkömmlichen Blutstätte für vorsätzlichen Totschlag abgehalten werden, und dadurch war dessen Erwähnung in Solons Amnestiegesetze bedingt⁷⁵. Nicht mit der gleichen Sicherheit ist die Nennung des Prytaneion in dem Gesetze zu erklären. Zwar daran läßt wieder schon die Wortstellung nicht zweifeln, daß dort über Tyrannis gerichtet worden ist, und auch dar-

der Redner nur in beschränktem Umfang zu erweisen ist. Dazu kommt nun das unten (S. 31) zu verwertende Zeugnis des Aristoteles *St. d. Ath.* 9, 1.

⁷⁴ Plutarch *Solon* 12 aus derselben Quelle, die schon dem Aristoteles nach den leider verstümmelten Worten vorlag, mit denen seine Politie im Papyrus beginnt. Der Versuch von de Sanctis *Ἀρχαί* p. 274 ff., die Erhebung von Kylon erst hinter die zweite Vertreibung von Peisistratos herabzudrücken, streitet gegen alle Überlieferung, auch wider Herodot und Thukydides. Die Bezeichnung des Anklägers Myron als Φυλάξ, die auch Busolt *Griech. Gesch.* II² S. 209 Bedenken erregte, braucht nicht das Demotikon zu geben, sondern die Heimat des Lykomyden.

⁷⁵ Die Erklärung ist bereits von Westermann *Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1849 S. 151 ff. gefunden und von Philippi früher *N. Rhein. Mus.* XXIX (1874) S. 6 gebilligt worden, der sie später in seinem Buche gegen die Hypothese von Lange über das Verhältnis von Areopag und Epheten aufgegeben hat, die nun durch Aristoteles endgültig beseitigt ist. Meine frühere Meinung, der Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI (1891) S. 253, Wilamowitz *Aristoteles und Athen* I S. 17 A. 24 u. a. gefolgt sind, die Alkmeoniden seien wegen ἀπέβεια verurteilt worden, kann ich ebensowenig aufrechterhalten, wie ich ihre Deutung der σφαγαί auf die Blutklagen außer φόνος ἐκλόπιος (Stahl) oder auf τραῦμα ἐκ προνοίας (Wilamowitz) mit dem Wortbegriff vereinbar finde.

über besteht Einigkeit⁷⁶, daß die auf solchen Grund Verurteilten Kylon und seine Genossen sind, soweit sie dem Blutbade entgangen waren. Scheint es sich aber hiernach auch in diesem Falle nur um ein außerordentliches Gericht zu handeln, so weist anderseits die noch später übliche Bezeichnung gewisser Gerichtsgebühren als *πρυτανεία* vielmehr auf einen ständigen Gerichtshof. Und da das Prytaneion auch in Athen der Sitz der leitenden Behörden, speziell des Archon, war⁷⁷, so scheint es nahezuliegen, in den dort tagenden Richtern die neun Archonten zu sehen, die dann unter Vorsitz des Königs zusammentreten⁷⁸. Freilich ist für sie der Name Prytanen nicht zu erweisen. Die einzigen Prytanen, die wir für Athen kennen, sind, wenn wir von der angeblich drakontischen Verfassung bei Aristoteles absehen, die Prytanen der Naukraren, der an der Spitze der Verwaltungsbezirke des attischen Landes stehenden Beamten. Da dieser Prytanen gerade nur in Herodots Bericht über die Unterdrückung von Kylons Erhebung⁷⁹ Erwähnung ge-

⁷⁶ Mit Ausnahme von Gleue a. a. O. p. 12, der den Gerichtshof ἐπὶ πρυτανείῳ versteht, der über unbekannte Mörder sowie über Tiere und leblose Gegenstände, die den Tod eines Menschen verschuldet, zu urteilen hatte; die Rechtsprechung über Tyrannis schreibt er, wie schon vorher Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI S. 482 f., dem areopagitischen Rat zu nach einem wenig verlässigen Scholion zu Aristoph. *Ritt.* 445 οἱ συγκατακλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῷ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.

⁷⁷ Aristot. *St. d. Ath.* 3, 5. Thukyd. II 15, 2.

⁷⁸ Denn in dem Amnestiegesetz müssen die Worte καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων sich notwendig auf alle drei vorgenannten Gerichtsstätten beziehen, auf das Prytaneion so gut wie auf den Areopag und die Ephetenhöfe; aber ebensowenig auf jenes allein, wie es Schöffers in Pauly-Wissowa *Realencyclopädie* III S. 77 gegen alles natürliche Verständnis der Worte behauptet. Die im Text erwähnte Ansicht ist namentlich von Lange in der Anm. 61 genannten Abhandlung begründet worden, der den Rat auf dem Areopag aus 60 Mitgliedern bestehen läßt, von denen neun auf jedes Jahr als ἄρχοντες oder vielmehr πρυτάνεις zur Führung der Regierung bestellt wurden, die übrigen 51 als ἐφέται die Blutgerichtsbarkeit geübt hätten. Und daß die Epheten zugleich Mitglieder des Areopags gewesen, hält Stahl a. d. Anm. 76 a. O. selbst nach dem Funde des Aristotelesbuches fest.

⁷⁹ Herodot V 71, dessen Bericht freilich zugunsten der Alkmeo-

schieht, empfiehlt es sich, in ihnen auch die Richter über die Teilnehmer an dem Attentat zu erblicken. Nur könnte nach dieser verhältnismäßig jungen Behörde⁸⁰ das Prytaneion, in dem von alters her der Staatsherd sich befand, so wenig wie die Prytaneia ihren Namen erhalten haben, sondern von einem früheren, für uns verschollenen Amte⁸¹.

Auch die Form, in der das drakontische Blutgesetz im Jahre 409 wieder veröffentlicht worden ist, mußte durch Solons Neuerung bedingt werden. Es hebt, wie bemerkt (S. 17), auf dem Steine an mit den Worten: *καὶ ἐξέμ μὴ ἔκ προνομίας κτείνῃ τις τινα φεύγειν κτλ.*; der vorausgehende Teil des ursprünglichen Gesetzes, offenbar der, der über vorsätzliche Tötung handelt, ist also nicht mitaufgezeichnet worden, und zwar sicherlich darum, weil er nicht mehr in Geltung war, seitdem Solon die Rechtsprechung über dies Tötungsverbrechen von den Epheten auf die Areopagiten übertragen hatte⁸². Und deutlich zutage liegt auch das

niden gefärbt und auch in betreff der dem Amte zugeschriebenen Bedeutung (*ὁ περ ἔνευμον τότε τῶς Ἀθήνας*) durch Thukydides I 126 korrigiert ist. Aber ein törichter Gedanke war es, darum die Prytanen der Naukraren als bloße Erfindung des Herodot zu betrachten.

⁸⁰ Wecklein *Der Areopag, die Epheten und die Naukraren* (*Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wiss.* 1873) S. 1 ff. hat freilich die Naukraren für den uralten Staatsrat der Könige und ihrer Nachfolger erklärt und diese Auffassung durch eine neue Deutung des Namens *ναυκράρος* (Herdherr, nicht Schiffsherr) zu stützen gesucht. Wie aber diese Ableitung verfehlt erscheint (vgl. G. Meyer in Curtius *Studien* VII S. 175 ff.), so erweist auch die ganze Naukrarienvfassung durch ihren unverkennbar administrativen Charakter sich als relativ jung und wird nicht viel älter als Solon sein, trotz Helbig *Les vases du Dipylon et les naucraries* (1897).

⁸¹ Nach Keil *Solonische Verfassung* S. 108 ff. sind Richter am Prytaneion die Phylenkönige; ihre spätere Scheingerichtbarkeit (Anm. 76) sei nur der Rest früherer größerer Machtstellung. Ähnlich v. Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 94 f.

⁸² Sehr künstlich ist die Annahme von Gleue a. a. O. p. 15, das drakontische Gesetz sei auf mehreren Tafeln aufgezeichnet, auf jeder aber der Volksbeschluss vorausgeschickt worden. Ganz verkehrt aber ist es, wenn Gilbert S. 429 f. nur die Worte *ἐάν ἐκ προνομίας κτείνῃ τις τινα ἄποθανεῖν ἢ φεύγειν καὶ τὰ ἐκείνου ἄτιμα εἶναι* weggelassen glaubt. Denn abgesehen von allem andern. — daß das folgende *δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας κτλ.* nicht auf *φόνος* im allgemeinen gehen kann, beweist die

Motiv, das ihn dabei geleitet hatte. Ebenso wie er auf den anderen Gebieten der Rechtsprechung der Willkür der zuständigen Beamten dadurch eine Schranke setzte, daß er von ihrem Urteilsspruch die Appellation an das Volksgericht gestattete, beliefs er den nur nach dem Vorrecht der Geburt bestellten Epheten von der Blutgerichtsbarkeit nur den minder wichtigen Teil, während er den bedeutungsvolleren in die Hand des Kollegiums legte, zu dem seine Verfassung allen vermögenden Bürgern den Zutritt erschloß. Freilich hatte diese Trennung der Kompetenz die Unzutraglichkeit zur Folge, daß die Entscheidung darüber, ob eine Tötung vorsätzlich oder unvorsätzlich, berechtigt oder unberechtigt war, bald dem einen, bald dem anderen Gerichtshof zustand, je nach dem Inhalt der Klage bzw. der Einrede des Beklagten, die allein für die Zuweisung maßgebend sein konnten. Daß schon an der Voruntersuchung des vorsitzenden Basileus die Richterkollegien, wie man geglaubt hat⁸³, teilgenommen haben, läßt sich nicht erweisen; wohl aber scheinen bei ihr ebenso wie bei der Leitung der Gerichtsverhandlung dem Könige die vier Phylenkönige zur Seite gestanden zu haben, die seit alters an der Spitze der vier alten Stämme des attischen Volkes standen und auch dann noch, als diese durch die Neuordnung des Kleisthenes alle Bedeutung ver-

Ausführlichkeit der weiteren, nur auf unvorsätzliche Tötung bezüglichen Bestimmungen.

⁸³ Philippi *Areopag und Epheten* S. 85 f., dessen Beweisstellen nicht zutreffen, da die Eide, von denen sie reden, nicht in die Voruntersuchung, sondern in die Hauptverhandlung gehören. Nach Schömann *N. Jahrb. f. Philol.* CXIII (1876) S. 17 redet freilich der Eingang des drakontischen Gesetzes überhaupt nur von der Entscheidung darüber, ob ein Totschlag als vorsätzlich oder unvorsätzlich zu behandeln sei, die im Falle einer Einrede auf dem Areopage, aber durch die Epheten zu erfolgen gehabt. Auf eine ähnliche Funktion hatte vor dem Funde des Gesetzes Rauchenstein *Philologus* X (1850) S. 603 die Epheten durch Perikles beschränken lassen. Aber das *διαγνώσαι* des Gesetzes kann, analog dem *διαγνώσκειν* in Z. 29 (bei Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 632 i. A.), nur den eigentlichen Urteilsspruch darüber bezeichnen, ob ein vorsätzlicher Totschlag vorliegt oder nicht, und dieser Kompetenz haben die Epheten vorzugsweise ihre Erwähnung in dem Amnestiegesetz zu danken.

loren hatten, eine Schattenexistenz fortführten⁸⁴. Wenigstens erklärt sich unter der gedachten Voraussetzung am einfachsten, daß sowohl in dem drakontischen Blutgesetz als in dem solonischen Amnestiegesetz eine Mehrzahl von Königen als rechtsprechend genannt wird, sowie daß noch zu Aristoteles Zeit die Phylenkönige mit dem Basileus die Scheingerichtsbarkeit am Prytaneion über unbekannte Totschläger und Tiere und leblose Dinge ausübten, die einem Menschen den Tod gebracht⁸⁵. Die eigentliche Gerichtsvorstandtschaft bei Tötungsklagen lag aber in der Hand des Archon-Königs, wie besonders die im letzten Teil des fünften Jahrhunderts verfaßte Rede Antiphons vom Tode des Chorknaben erweist⁸⁶.

Von noch weit eingreifenderer Bedeutung aber für die Rechtspflege wurde Solons Gesetzgebung durch die Einsetzung der Volksgerichte. Mit größerer Bestimmtheit als in ein

⁸⁴ C. I. A. II n. 844.

⁸⁵ Arist. *St. d. Ath.* 57 a. E., wo das von dem Basileus und den Phylenkönigen zusammen prädierte *διζζέειν* in dem gleichen Sinne wie sonst in dem Kapitel (Anm. 60) gefaßt werden muß. Damit haben zwei sich scheinbar widersprechende Angaben des Pollux VIII 90 und 120 ihre Ausgleichung gefunden: vgl. *Sitzungsber. d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 52. Während an den Gerichtshöfen des Palladion, Delphinion und des Phreatos die Epheten durch Heliasten ersetzt wurden, bedurfte es am Prytaneion keines solchen Ersatzes, weil dessen Kompetenz sich nur auf eine Zeremonie beschränkte. Daß aber dort einst Epheten gesessen haben, das dem Pollux mit Keil a. a. O. S. 108 und Glene a. a. O. p. 12 nicht zu glauben sehe ich keinen Grund.

⁸⁶ Aus diesem Grunde bin ich *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1873) S. 1350 für die Beziehung der *βροδοῖς* in den beiden Gesetzen auf die nacheinander amtierenden Archonten dieses Namens eingetreten, die zuerst von Philippi (besonders *Areopag u. Epheten* S. 333 ff.) empfohlen war und jetzt fast allgemein angenommen ist. Daß der Plural dieser Deutung nicht unbedingt im Wege steht, hat Schöll *Jenae Literaturzeitung* 1875 S. 690 durch C. I. A. II n. 571, C. I. G. n. 2271 belegt. Doch wird man richtiger den Archon-König und die Phylenkönige zusammen verstehen, wie schon vor dem Funde des Aristoteles Schömann *N. Jahrb. f. Philol.* CXIII (1876) S. 18 f. getan. Unstatthaft ist jedenfalls die alte Deutung auf die Phylenkönige allein, zu der Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 94 wieder zurückgekehrt ist.

paar Äußerungen in Aristoteles Politik⁸⁷ ist es jetzt in seiner Schrift vom Staatswesen der Athener bezeugt, daß Solon der gesamten Bürgerschaft mit Einschluss der untersten Vermögensklasse Anteil an der Rechtsprechung gewährte. und weiter dieser Anteil näher dahin präzisiert, daß er die Volksgerichte als Appellhöfe einrichtete, an die vom Spruche der Beamten Berufung (ἔφεσις) eingelegt werden konnte. Gerade hierin erkennt Aristoteles eine der für den volksfreundlichen Charakter der solonischen Verfassung besonders bezeichnenden Maßnahmen und zugleich das hauptsächlichste Mittel, das zur späteren Ausbildung der Demokratie, aber gegen des Gesetzgebers eigene Intention geführt habe⁸⁸. Gegenüber der früheren Bezeugung jener Tatsachen durch Plutarch⁸⁹ und den minder präzisen Angaben der aristotelischen Politik durfte ein Zweifel an deren Richtigkeit gestattet erscheinen. Besonders von Grote ist in seiner Geschichte Griechenlands⁹⁰ die Meinung lebhaft verfochten worden, daß die Volksgerichte erst durch die weitere Ausbildung der Demokratie möglich geworden und erst von Kleisthenes oder vielmehr von Perikles eingerichtet seien. Von Solon sei dem Volke lediglich das Recht verliehen worden,

⁸⁷ II 9 (12), 2 S. 1274 i. A. ἔσκει δὲ Σόλων — τὸν δῆμον καταστήσαι τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων. διὸ καὶ μέμφονται τινες αὐτῷ· λῦσαι γὰρ θάτερα κύριον ποιήσαντα τὸ δικαστήριον πάντων κληρωτῶν ὄν — φαίνεται δὲ οὐ κατὰ τὴν Σόλωνος γενέσθαι τοῦτο προαίρεσιν — ἐπεὶ Σόλων γε ἔσκει τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδοῖναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἰρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν.

⁸⁸ 7, 3 τοῖς δὲ τὸ θηρικὸν τελούσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον. 9, 1 δοκεῖ δὲ τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία τοῦτ' εἶναι τὰ δημοτικώτατα — τρίτον δ' ὃ μάλιστα φασὶν ἰσχυρέναί τὸ πλῆθος, ἢ εἰς τὸ δικαστήριον ἔφεσις· κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίνεται τῆς πολιτείας.

⁸⁹ Solon 18 θῆτες — τῷ συνεκκλησιάζειν καὶ διακρίνει μόνον μετεῖχον τῆς πολιτείας. ὁ κατ' ἀρχὰς μὲν οὐδέν, ὕστερον δὲ παρμέγεθες ἐφάνη· τὰ γὰρ πλείεστα τῶν διαφορῶν ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς· καὶ γὰρ ὅσα ταῖς ἀρχαῖς ἔταξε κρίνειν, ὁμοίως καὶ περὶ ἐκείνων εἰς τὸ δικαστήριον ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις. Auf den ungenauen Ausdruck des Plutarch hatte Schömann *Animadversiones de iudiciis heliasticis* (1848) = *Opusc.* I p. 230 ff. die Ansicht gegründet, die Geschworenengerichte hätten nur in einem Teile der Rechtstreite, in Zivilsachen als Appellationsinstanz, dagegen in Kriminalen in erster und einziger Instanz entschieden.

⁹⁰ II² S. 96 ff. 422 f. III S. 274 f. d. Übers.

die Archonten für ihre richterlichen Entscheide in seiner Versammlung, die den Namen Heliäia geführt, zur Rechenschaft zu ziehen, — ein Satz, der von anderen⁹¹ dann dahin ausgestaltet wurde, das Volk habe durch Solon die Berechtigung erhalten, bei der Rechenschaftslegung der Archonten die Urtheilssprüche derselben einer Revision zu unterwerfen. Aber schon vor dem Funde der aristotelischen Politie war die lange und eifrig geführte Kontroverse zugunsten der nun außer Zweifel gesetzten Überlieferung entschieden, hauptsächlich durch das Verdienst von Schömann⁹². Gerade die prinzipiellen Erwägungen, auf die Grote und seine Anhänger sich vorzugsweise gestützt hatten, daß Solon eine politisch unmündige Menge unmöglich zu regelmässiger Ausübung richterlicher Funktionen habe heranziehen können, sprechen in noch stärkerem Grade gegen die Annahme einer der Gesamtgemeinde gegebenen Berechtigung, die Urtheilssprüche der Beamten einer Revision zu unterziehen; denn damit wäre ihr eine viel weitergehende Befugnis eingeräumt worden als durch die Zulassung zu dem an ein gewisses Alter gebundenen Richterausschuß. Zumal da in diesem der niederen Volksklasse keinesfalls das Übergewicht zufallen konnte, solange für das Richtergeschäft noch keine Vergütung gewährt wurde. Die Einführung einer solchen Entschädigung, die erst durch Perikles bewirkt wurde, ist also nicht, wie Grote meinte, die Bedingung für eine regelmässige Ausübung richterlicher Tätigkeit, sondern hat im Gegenteil eine längere Wirksamkeit der Volksgerichte zur notwendigen Voraussetzung. Und wenn Grote den Gedanken einer Appellation mit dem attischen Gerichtsverfahren in vollem Widerspruch fand, so ist diese auch von Gegnern

⁹¹ E. Müller *N. Jahrb. f. Philol.* LXXV (1857) S. 746 ff. Oncken *Athen u. Hellas* I (1865) S. 149 ff. *Staatslehre des Aristoteles* II (1875) S. 439 ff. 492 ff. Auf die eigentümliche Weiterbildung von Grotes Ansicht durch M. Fränkel *D. attischen Geschworenengerichte* (1877) ist unten einzugehen.

⁹² *Verfassungsgeschichte Athens* (1854) S. 33 ff. (gegen Grote). *Die solonische Heliäa und der Staatsstreich des Ephialtes*, *N. Jahrb.* XCIII (1866) S. 585 ff. (gegen Müller und Oncken).

Grotes geteilte Meinung durch Aristoteles und inschriftliche Zeugnisse so gründlich widerlegt⁹³, daß man sich nur wundern kann, wenn sie noch immer Vertreter findet.

Über die Organisation der Volksgerichte, deren Bezeichnung als Heliaia durch ein altes, auf Solon zurückgeführtes Gesetz verbürgt wird⁹⁴, dürfen wir nach einer Äußerung des Aristoteles⁹⁵ annehmen, daß sie durch das Los bestellt wurden. Außerdem läßt sich das eine noch mit Sicherheit voraussetzen, daß nur die zugelassen wurden, die das dreißigste Lebensjahr erfüllt hatten, eine Beschränkung, an der auch die fortgeschrittene Demokratie jederzeit festgehalten hat.

Eine wesentliche Beschränkung übrigens für die anfängliche Bedeutung der Volksgerichte lag in der Strafgewalt, die dem Areopag auch nach der solonischen Verfassung zustand. Als Ausfluß der ihm nach wie vor obliegenden Aufsicht über die Ausführung der Gesetze verblieb ihm auch das Recht, alle, die sich gegen die bestehende Ordnung vergingen, mit Geld- und anderen Strafen zu belegen. Und zwar verfuhr er dabei so selbständig, daß er bei Abführung der Bußgelder an die Staatskasse die Veranlassung zu ihrer Auflegung gar nicht namhaft machte⁹⁶. Es läßt sich danach nicht bezweifeln, daß auch die Beamten der Kontrolle des Areopags unterstellt geblieben sind. Freilich läßt Aristoteles in der Politik dem Volke durch Solon das Recht verleihen, die Behörden nicht nur zu wählen, sondern auch zur Verantwortung zu ziehen⁹⁷. Aber

⁹³ *Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1898 S. 156 ff.

⁹⁴ Bei Lysias *g. Theomn.* I 16 S. 357 δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκίχῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα ἐν προστιμήσῃ ἢ ἡλιαία, d. h. zu der von dem Gesetz verhängten, nicht etwa der vom Beamten zuerkamten Strafe.

⁹⁵ Vgl. S. 28 A. 87.

⁹⁶ Aristot. *St. d. A.* 8, 4 τὰ τε ἄλλα τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτικῶν διετίθει, καὶ τοὺς ἀμαρτάνοντας ἠῤῥθονεν κυρία οὖσα καὶ ζημιῶν καὶ κολάζειν (bis hierher in fast wörtlicher Übereinstimmung mit 3, 6, Anm. 47) καὶ τὰς ἐκτίσεις ἀνέφερον εἰς πόλιν οὐκ ἐπιγράφουσα τὴν πρόφασιν τοῦ ἐκτίνεσθαι, καὶ τοὺς ἐπὶ καταλάβει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν Σόλωνος θέντος νόμον εἰσαγγελίας περὶ αὐτῶν.

⁹⁷ III 6 (11), 7 S. 1281^b 31 διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς

darin ein historisches Zeugnis dafür zu erblicken, dafs die später übliche Form der Rechenschaftslegung der Beamten vor dem Volksgericht bereits von Solon geordnet worden sei⁹⁸, würde sich mit der offenbar auf genauerer Information beruhenden Angabe der Politie über die Kompetenz der Volksgerichte ebensowenig vertragen⁹⁹, wie mit der dem Areopage verbliebenen Strafgewalt. Noch eine besondere Zuständigkeit wurde diesem durch ein Gesetz Solons verliehen, Versuche auf Sturz der Verfassung abzuurteilen.

Wie aber von Solon die Anfänge der Volksgerichtsbarkeit geschaffen worden sind, so ist von ihm auch der für das attische Strafrecht maßgebende Grundsatz zur Durchführung gebracht, dafs jedem Bürger das Recht zustehe, wegen der an einem anderen begangenen Rechtsverletzung ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten¹⁰⁰. Wie damit ein Ersatz gewonnen wurde für den Mangel öffentlicher Ankläger, zu denen das griechische Rechtsverfahren nur in einzelnen Ausnahmefällen gegriffen hat, davon wird im dritten Buche unserer Darstellung weiter zu sprechen sein.

Von der Tyrannis, die die sehr bald nach Solons Archontat wieder ausgebrochenen Parteikämpfe ablöste, war keine Fortführung seines Werks zu erwarten. Wohl aber hat wenigstens Peisistratos nach einstimmiger Überlieferung an den Gesetzen nichts geändert, wie er mindestens die Form der bestehenden Verfassung wahrte. Als ein Beweis seiner Achtung vor dem Gesetze wird berichtet¹⁰¹, dafs, als er einmal

νομοθετῶν τάττουσιν (τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν) ἐπὶ τε τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων, ἄρχειν δὲ κατὰ μόνας οὐκ ἔδωσιν. II 9 (12), 4 S. 1274 a 15 (Anm. 87).

⁹⁸ Wie R. Schöll früher behauptete *de synegoris Atticis* (1876) p. 19.

⁹⁹ Aber aus dem γῆθονε mit Keil *Die solonische Verfassung* S. 113 ff. ein Zeugnis für die Rechenschaftsabnahme durch den Areopag herzuleiten, verbietet sich durch die Anm. 96 bemerkte Übereinstimmung der Stelle mit 3, 6.

¹⁰⁰ Aristot. 9, 1 zwischen den Anm. 88 ausgeschriebenen Worten ἔπειτα τὸ ἐξεῖναι τῷ βουλευμένῳ τιμωρεῖν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων.

¹⁰¹ Aristot. *St. d. A.* 16, 8 ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλοις ἐβόλετο πάντα δικαῖν κατὰ τοὺς νόμους οὐδεμίαν ἑαυτοῦ πλεονεξίαν ἰδυόσας, καὶ ποτε προσκληθεὶς φόνου δέειν εἰς Ἄρειον πάγον αὐτὸς μὲν ἀπήντησεν ὡς ἀπολογησόμενος.

wegen einer Bluttat vor den Areopag geladen war, er zu seiner Verantwortung dem Gerichtshof sich stellte, während der Kläger aus Furcht ausblieb. Eine Neuerung aus wesentlich egoistischen Motiven traf er mit Einsetzung der Demenrichter (*δικασταὶ κατὰ δήμους*), die in den Landgemeinden Termine zur Aburteilung von Rechtshändeln abzuhalten hatten. Seine Absicht ging dabei wie bei anderen Mafsnahmen dahin, die ländliche Bevölkerung von der Stadt fernzuhalten und ihr zugleich den ungestörten Betrieb des Ackerbaues zu ermöglichen¹⁰². Nach dem Fall der Peisistratidenherrschaft scheint die Behörde abgeschafft worden zu sein: erst in der Mitte des fünften Jahrhunderts, unter dem Archontat des Lysikrates (Ol. 81. 4. 453/2), wurde sie wiederhergestellt¹⁰³.

Der entscheidende Schritt über den von Solon gelegten Grund hinaus war der, dafs das Volksgericht nicht mehr blofs im Falle einer Berufung vom Spruche der Beamten in Tätigkeit trat, sondern allein und endgültig das Urteil fällte; damit wurden die Beamten auf die Instruktion und Leitung der Prozesse (*ἡγεμονία δικαστηρίου*) beschränkt, die mit der Befugnis, Ordnungswidrigkeiten innerhalb ihres Geschäftskreises durch kleine Geldbußen (*ἐπιβολαί*) zu ahnden, der attischen Magistratur immer als wesentliches Merkmal verblieben ist. Vorbereitet aber wird jener Schritt sich in der Weise haben, dafs von dem Rechte der Appellation in immer weiterem Umfange Gebrauch gemacht und damit den Urteilssprüchen der Beamten immer mehr ihre Bedeutung genommen wurde. Durch solche Voraussetzung aber wird es nicht ausgeschlossen, die wichtige Reform mit dem Manne in Verbindung zu bringen, in dem schon das Urteil des Altertums den Fortsetzer von Solons Werk und den eigent-

ὁ δὲ προσκαλεσάμενος φοβηθεὶς ἔλιπεν. Kürzer *Politik* V 9 (12), 21 S. 1315^b 21. Plutarch *Solon* 31.

¹⁰² Aristot. *St. d. A.* 16, 5 διὸ καὶ τοὺς κατὰ δήμους κατεσκεύασε δικαστὰς — ὅπως μὴ καταβροίνοντες εἰς τὸ ἄστυ παραμελῶσι τῶν ἔργων. (Zitate aus Aristoteles ohne nähere Bezeichnung meinen im folgenden überall das Buch vom Staat der Athener.)

¹⁰³ Aristot. 26, 3.

lichen Begründer der attischen Demokratie erkannt hat, mit Kleisthenes, zumal wir wissen, daß die an seinen Namen sich knüpfenden Einrichtungen auf eine längere Reihe von Jahren sich verteilt haben. Älter aber als die ersten uns überlieferten Beispiele von Prozessen, die von dem Geschworenengerichte entschieden worden sind¹⁰⁴, sind die Fälle, in denen die gesamte Volksgemeinde dann zu Gerichtsaß, wenn ein Verbrechen die Sicherheit des Staates zu gefährden schien. So wurde Miltiades nach dem unglücklichen Ausgange der Expedition gegen Paros wegen Täuschung des Volkes von ihm gerichtet, so Themistokles und Hipparchos, der Sohn des Charmos, beide des Hochverrats angeklagt, abwesend von der Volksgemeinde zum Tode verurteilt¹⁰⁵. Die Fälle sind zu zahlreich, als daß es angängig wäre, in ihnen nur vereinzelte Übergriffe in die Rechtssphäre der Gerichte zu erblicken. Vielmehr berechtigen sie zu der Folgerung, daß ebenfalls durch Kleisthenes die Zuständigkeit für Klagen auf Hochverrat vom Areopag auf die Volksgemeinde übertragen und auf verwandte, gleichfalls gegen deren Sicherheit gerichtete Verbrechen ausgedehnt wurde¹⁰⁶. Zur Sicherstellung der neugegründeten Verfassung schuf Kleisthenes auch das eigentümliche Institut des Ostrakismos, das aber außerhalb des Bereichs unserer Darstellung fällt, weil es sich bei ihm nicht um einen Akt der strafenden Gerechtigkeit, sondern nur der politischen Zweckmäßigkeit handelt.

¹⁰⁴ Noch vor die bald zu erörternde Reform des Ephialtes fallen dessen Klagen gegen Mitglieder des Areopags (Aristot. 25, 2) und höchst wahrscheinlich auch die Klage gegen Kimon nach dessen Feldzug gegen Thasos (Arist. 27, 1. Plutarch *Kimón* 14. *Perikl.* 10), letzteres, wenn Verlaß auf die Ausdrücke εἰς τῶν κατηγόρων ὑπὸ τοῦ δήμου προσβηθήμενος und ἀπολογούμενος πρὸς τοὺς δικαστοὺς bei Plutarch ist, ein an das Gericht verwiesener Eisangelieprozefs.

¹⁰⁵ Die näheren Nachweise über diese und andere Fälle bringt das Kapitel über die Eisangelie.

¹⁰⁶ Wäre freilich auf die Erzählung über den Sturz des Areopags Verlaß, so müßte ihm bis auf Ephialtes die Zuständigkeit für Klagen auf Hochverrat verblieben sein. Von ältester Zeit her läßt Gilbert *Beiträge* S. 445 ff., dem de Sanctis *Ἀρχαί* p. 145 folgt, die Volksgemeinde für die gegen die Gesamtheit gerichteten Verbrechen zuständig sein.

Zur vollen Bedeutung aber gelangten die Volksgerichte erst gegen Mitte des fünften Jahrhunderts durch den von Ephialtes bewirkten Sturz des Areopags. Durch die Verdienste, die sich das Kollegium um Abwendung der Persergefahr durch energisches Eingreifen vor der Schlacht bei Salamis erworben hatte, war sein Einfluß erheblich gewachsen. Nach der freilich jedenfalls übertreibenden Darstellung in Aristoteles Politie war, ohne daß ihm besondere Befugnisse verliehen waren, tatsächlich die Leitung des Staates ihm zugefallen, so daß die Jahre seines Regimentes als besondere Periode der attischen Verfassungsgeschichte aufgeführt werden¹⁰⁷. Besondere Anlässe, bei denen die Macht des Areopags sich noch empfindlicher als sonst fühlbar gemacht hatte, mögen dazu geführt haben, daß unter dem Archontat des Konon Ol. 79, 3. 462/1 Ephialtes ein Gesetz durchbrachte, welches dem Areopag alle die Befugnisse entzog, durch die er seine gesetzlich wohl nie scharf umgrenzte Aufsicht über die Gesetze geübt hatte, und ihm kaum etwas anderes als die Blutgerichtsbarkeit in ihrem wichtigsten Teile beliefs¹⁰⁸.

¹⁰⁷ 23, 1 f. 25, 1. 41, 2. Nach Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 162 und Busolt *Griech. Gesch.* III I S. 27 f. ist der Bericht ungeschichtlich und stammt aus einer oligarchischen Parteischrift von Theramenes oder wenigstens aus seinem Kreise, die beiden als eine Hauptquelle der Politie gilt. Aber schon *Politik* V 3 (4), 5 S. 1304^a 20 redet Aristoteles davon, daß der Areopag sein in den Perserkriegen gewonnenes Ansehen dazu benutzte, die Verfassung strenger zu gestalten (συνονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν), in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Satze, daß das Seevolk sein Verdienst um den Sieg bei Salamis und die Erwerbung der Seeherrschaft zur Stärkung der Demokratie gebraucht habe. Und ähnliche Anschauungen über eine Herrschaft des Areopags entwickelt Isokrates im *Areopagitikos*, besonders 51 Kap. 20, dessen Quelle nach Busolt freilich auch Theramenes sein soll.

¹⁰⁸ Philochoros im *Lex. Cantabr.* S. 674 ἐπτά δὲ ἦσαν (οἱ νομοφύλακες) καὶ κατέστησαν, ὡς Φυλόχορος, ὅτε Ἐφιάλτης μόνῃ κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος. Aristot. 25, 1 ἔπειτα τῆς βουλῆς ἐπὶ Κόνωνος ἄρχοντος ἅπαντα περιεῖλε τὰ ἐπιθέτα δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακίη· καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακασίοις τὰ δὲ τῶν δέμῳ καὶ τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν. Sehr auffällig ist für die aus dem Oberaufsichtsrecht fließenden Befugnisse der Ausdruck τὰ ἐπιθέτα. Die Dreißig, die die Gesetze des Ephialtes aufhoben, gaben sich den Anschein, die Verfassung der Väter wiederherzustellen (Anm. 127). Möglich, daß, wie Köhler *Sitzungsber. d. Berl.*

Die Erzählung der Politie über die Vorgänge, die zu dieser politischen Vernichtung des Areopags führten, kann keinen höheren Wert beanspruchen als den einer Anekdote, und der Anteil, der an ihr dem Themistokles zugeschrieben wird, ist aus chronologischen Gründen unmöglich¹⁰⁹. Vielmehr bleibt das Zeugnis der aristotelischen Politik zu vollem Rechte bestehen, das als die Männer, die die Macht des Areopags gebrochen, Ephialtes und Perikles nennt¹¹⁰. Von letzterem sagt auch die Politie, daß er dem Areopag einige nicht näher bezeichnete Rechte genommen habe, offenbar solche, die Ephialtes ihm noch gelassen hatte; wie es scheint, wurde das betreffende Gesetz auf seine Veranlassung von Archestratos eingebracht¹¹¹.

Die dem Areopag genommenen Befugnisse wurden, wie Aristoteles (Anm. 108) lehrt, teils auf den Rat der Fünfhundert, teils auf die Volksversammlung und die Gerichtshöfe übertragen. Unerwähnt läßt er die Errichtung eines neuen Amtes, der Nomophylakes, die sich schon durch ihren Namen als Erben der vorher dem Areopag obliegenden Gesetzeswacht ankündigen. Daß ihre Einsetzung damals erfolgt ist, sagt Philochoros (Anm. 108) und läßt sich trotz dem Schweigen von Aristoteles nicht länger bezweifeln, seitdem zu dem Zeugnis des Philochoros ein anderes über die Aufhebung der Behörde am Ende des fünften Jahrhunderts hinzugetreten ist¹¹². Über ihre Kompetenzen wird leider

Akad. d. Wiss. 1892 S. 344 vermutet, Ephialtes für seine Reform geltend machte, die Kompetenz des Areopags habe sich ursprünglich auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt, woraus aber natürlich die historische Berechtigung der Behauptung keineswegs folgen würde.

¹⁰⁹ Zuerst ausgesprochen *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 44.

¹¹⁰ II 9 (12), 3 S. 1274^a 8 καὶ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλήν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς, τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς, wo man die Nennung des Perikles an der ersten Stelle sehr mit Unrecht getilgt hatte.

¹¹¹ 27, 1 καὶ γὰρ τῶν Ἀρεοπαριτῶν ἓνα παρεῖλετο. 35, 2 τὸ μὲν οὖν πρῶτον — προσεποιούοντο διώκειν τὴν πάτριον πολιτείαν καὶ τοὺς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαριτῶν καθελόν ἐξ Ἀρείου πάγου.

¹¹² *Anonymus Argentimensis* § 9 mit den Bemerkungen des Herausgebers Keil S. 170 ff.

nichts berichtet; denn was von solchen angegeben wird, bezieht sich auf eine jüngere Behörde gleichen Namens, die zu den Neuerungen des Demetrios von Phaleron gehört¹¹³. Aber in der Natur der Sache liegt es, daß wie die jüngeren so auch die älteren Gesetzeswächter die Aufgabe hatten, gesetzwidrige Beschlüsse der Volksversammlung zu verhüten, und darum die Vorsitzenden verhindern konnten, solche Anträge zur Abstimmung zu bringen¹¹⁴. Natürlich aber konnte einem solchen Einspruch nur Suspensivkraft zugestanden werden. Über seine Berechtigung hatte auf Anrufen der Gerichtshof zu entscheiden; und so muß im Zusammenhang dieser Reformen die Klage auf Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*) geregelt worden sein, die jedem Bürger das Recht verlieh, die Gesetzlichkeit eines Volksbeschlusses anzufechten und seine Gültigkeit von dem Ausspruch eines Gerichtshofs abhängig zu machen¹¹⁵; ein überaus bedeut-

¹¹³ Hierin behält Böckh *Plan der Athis des Philochoros* (1832) S. 25 ff. = *Kleine Schriften* V S. 424 ff. entschieden recht.

¹¹⁴ Lex. Segner. V S. 283, 16 (nach Philochoros) ἄρχοντες οἱ ἐν ἐκκλησίᾳ καὶ ἐν βουλῇ μετὰ τῶν προέδρων καθήμενοι καὶ ἀναγκάζοντες αὐτοὺς τοῖς νόμοις χρῆσθαι καὶ κωλύοντες ἐπιτελεῖσθαι εἰ τι εἴη παράνομον ἢ ἀσύμφορον τῷ πόλει.

¹¹⁵ Mit den Reformen des Ephialtes und Perikles haben namentlich Grote *Gesch. Griech.* III² S. 288 d. Ü. und Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 20 ff. die Einrichtung der *γραφὴ παρανόμων* in Verbindung gebracht, letzterer im Zusammenhang mit seiner These, daß die Kompetenz der Volksgerichte in der Rechtsprechung weder aufgehe noch auch nur wesentlich durch diese charakterisiert sei, sondern daß sie eine Kontrollinstanz für alle Beschlüsse der Gesamtgemeinde gebildet habe, soweit diese eine Abänderung des bestehenden Rechts involvierten; dieser geniale Gedanke aber, das jedem Staatswesen unentbehrliche konservative Element durch Konstituierung der reifen Bürger zu einer engeren, in gerichtlichen Formen verhandelnden Versammlung zu gewinnen, könne nur dem Perikles gehören, von dem also auch die Einsetzung der Volksgerichte herühre. Wie wenig aber Fränkels Vorstellungen von der weittragenden Kompetenz der Gerichte zutreffen, habe ich in dem *Jahresberichte f. d. class. Alterth.* XV S. 309 ff. dargetan. Andererseits hat Schömann die *γραφὴ παρανόμων* schon der Verfassung von Solon zugewiesen, die aber die Heliäia nur als Appellationsinstanz kennt. Für „mindestens solonisch“ erklärte die Klage Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 193 f. Die Thesmotheten hätten

sames Rechtsmittel, in dem die Demokratie seitdem immer das feste Bollwerk ihres sicheren Bestandes erkannt hat. Man könnte glauben, daß sie sich das schon seit den Tagen des Kleisthenes geschaffen hat. Wenn aber bis auf Ephialtes allein der Areopag über die Gesetzlichkeit eines Volksbeschlusses zu befinden hatte, so versteht man um so eher die Leidenschaftlichkeit des um den Areopag geführten Kampfes, die bis zum Meuchelmord des Führers der Volkspartei geführt hat. Aus gleichem Grunde wird man geneigt sein, auch die beiden wichtigen Geschäfte der Dokimasia der designierten Beamten¹¹⁶ und der Abnahme ihrer Rechenschaft nach Ablauf der Amtsfrist, soweit sie den Gerichten später nach den im zweiten Buche zu gebenden Nachweisen zugestanden hat, damals auf sie übertragen zu denken. Überhaupt wird dem Geschäftskreise der Volksgerichte im ganzen und großen durch Ephialtes und Perikles die Ausdehnung gegeben worden sein, die ihm verblieben ist, solange die demokratische Verfassung bestanden hat.

über sie ehemals selbständig, seit einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt unter Zuziehung eines Volksgerichts entschieden. Eine Beteiligung des Areopags sei darum nicht denkbar, weil er damit eine Kontrolle des Volkssouveräns ausgeübt hätte. Aber es liegt auf der Hand, daß dies Argument in noch höherem Grade gegen die Aburteilung der Klage durch die Thesmotheten allein sprechen würde, wie schon Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 280 A. erinnert hat. Dazu ist die Berufung auf die alljährliche Vereidigung des Volks auf die Gesetze hinfallig; denn eine solche Vereidigung hat es niemals gegeben.

¹¹⁶ Für die Dokimasia ist die Zuständigkeit des Areopags um so wahrscheinlicher, als er bis auf Solon die meisten Beamten zu bestellen hatte (Anm. 48). Vgl. Wilamowitz II S. 189, der noch im Jahre Ol. 109, 1. 344/3 den Areopag durch besonderen Volksbeschlufs mit der Dokimasia eines *συνδουλός* beauftragen läßt, mit der in ganz singulärer Weise auch das Recht der Ersatzwahl verbunden wäre. Aber der Bericht von Demosthenes *v. Kranz* 134 S. 271 a. E. vgl. mit *π. παραπρ.* 209 S. 406, 7 führt nur darauf, daß, nachdem durch Überumpelung der Volksversammlung die Bestellung des Aischines zum Anwalt Athens in dem Rechtsstreite über das delische Heiligtum gelungen war, Demosthenes einen neuen Volksbeschlufs durchsetzte, der die Entscheidung in der ganzen Sache auf den Areopag übertrug wegen des religiösen Charakters der Frage.

Auch für die Bildung der Gerichtshöfe wurde eine Maßnahme des Perikles von maßgebender Bedeutung: die Einführung einer Auslösung für die Ausübung des Richtergeschäfts¹¹⁷. Wenn dieselbe im Anfang nur sehr niedrig bemessen war, nur einen Obolos, d. i. etwa dreizehn Pfennige, für die Sitzung betrug, so wurde doch damit den ärmeren Bürgern die Teilnahme an den Gerichten erleichtert, die sie, solange die Mühe und Versäumnis nicht vergütet worden war, den Wohlhabenderen hatten überlassen müssen. Eine Heranziehung aller Klassen der Bürgerschaft zur richterlichen Tätigkeit mußte um so mehr sich empfehlen, je stärker deren Umfang anwuchs mit der steigenden Bedeutung der Stadt und der Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit auf den größten Teil des Bundesgebiets. Denn in dem Verlust der Selbständigkeit, mit dem die mit Gewalt zu dem Bunde zurückgezwungenen Bundesglieder ihren Abfall büßen mußten, war der Verzicht auf den wesentlichsten Teil der eigenen Jurisdiktion inbegriffen. Das Nähere über diesen Gerichtszwang der Bundesgenossen ist in einem besonderen Kapitel darzulegen und an anderer Stelle zu zeigen, wie die ursprüngliche Höhe der Entschädigung oder, wie die Athener sagten, Besoldung der Richter (μισθὸς δικαστικός) sich bald dem Bedürfnis gegenüber als unzureichend erwies und seine Erhöhung insbesondere durch die Notlage der Bürgerschaft im Peloponnesischen Kriege geboten wurde. Allerdings aber lag in der Gewährung dieser Auslösung und der gleichzeitig eingeführten für die Mitglieder des Rats der Fünfhundert (μισθὸς βουλευτικός) und in noch höherem Grade der später hinzugekommenen Entschädigung für den Besuch der Volksversammlungen (μισθὸς ἐκκλησιαστικός) ein Abfall von dem alten Grundsatz, daß nur Unabhängigkeit der Stellung zur Anteilnahme an der Ausübung der staatlichen Funktionen berechtige, eine Bezahlung also für diese nicht statthaft sei. Um so eher konnte von den Gegnern des Perikles der Vor-

¹¹⁷ Aristot. *Politik* II 9 (12), 3 S. 1274^a 8 (Anm. 110). *St. d. Ath.* 27, 4. Über die Höhe des Richtersolds wird im ersten Buche zu sprechen sein.

wurf gegen ihn erhoben werden, den wir heute bei Aristoteles¹¹⁸ lesen: er habe bei seiner Neuerung sich durch eigensüchtige Gründe leiten lassen; weil er an Reichtum hinter Kimon zurückgestanden und darum nicht die gleiche Freigebigkeit habe üben können, habe er auf Anstiften seines Ratgebers Damonides von Oie zur Verteilung öffentlicher Gelder gegriffen. Als Folge davon werde die Verschlechterung der Gerichtshöfe dem Perikles zur Last gelegt, da von nun an die gemeinen Leute sich eifriger zur Losung drängten als die tüchtigen Bürger¹¹⁹. Und in noch allgemeinerer Wendung kehrt dieser Vorwurf bei Platon¹²⁰ wieder, wenn auch bei ihm nicht als sein eigenes Urteil, Perikles habe durch Einführung der Besoldungen die Athener trüg, feig, geschwätzig und habsüchtig gemacht. Inwieweit aber die Bemessung der jährlichen Richterzahl auf nicht weniger als sechstausend nicht allein durch den Umfang der richterlichen Geschäfte, sondern zugleich durch den Wunsch bedingt worden ist, möglichst vielen Bürgern Anteil an der staatlichen Unterstützung zu verschaffen, wie dies der Zusammenhang empfehlen will, in dem jene Zahl bei Aristoteles überliefert wird¹²¹, das läßt sich mit unseren Mitteln nicht entscheiden. Die Berufung zum Richteramte durch das Los ist nicht erst durch Perikles eingerichtet, sondern, wie oben (Anm. 95) gesagt, wahrscheinlich durch Solon. Wie das später sich änderte und ebenso die Bestellung der Gerichtshöfe aus der zur Verfügung stehenden Richterzahl in den verschiedenen Zeiten seit Perikles sich verschieden gestaltete, ist später im Zusammenhang darzustellen.

Inwieweit durch das oligarchische Regiment der Vier-

¹¹⁸ 27, 3 f. Bei Plutarch *Per.* 9 wird der Vorwurf namentlich auch durch die Theorika, die Spenden, die an den mit theatralischen Vorstellungen verbundenen Festen an das Volk gezahlt wurden, motiviert.

¹¹⁹ 27, 4 ἀφ' ὧν αἰτιῶνται τινες χεῖρω γενέσθαι (τὰ δικαστήρια), κληρονομῶν ἐπιμελῶς αἰεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων.

¹²⁰ *Gorgias* 71 S. 515 E.

¹²¹ 24, 3 κατέστησαν δὲ καὶ τοῖς πολλοῖς εὐπορίαν τροφῆς ὡς περ Ἀριστείδης εἰσηγήσατο. συνέβαιναν γὰρ ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων πλείους ἢ διςμυρίους ἀνδρας τρέφεσθαι. δικασταὶ μὲν γὰρ ἦσαν ἑξακισχίλιοι κτλ.

hundert des Jahres 411, das freilich nur vier Monate bestanden hat, die Gerichtsverfassung eine Veränderung erfahren hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur das wird berichtet, daß, um für die Verfassungsänderung die Bahn freizumachen, die Klage wegen Gesetzwidrigkeit und die unmittelbar an Rat oder Volk gehenden Eisangelien aufgehoben und das Recht zur Vorladung vor das Gericht beschränkt wurde¹²². Auch der damals ausgearbeitete, aber nie in Kraft getretene Verfassungsentwurf¹²³, das Idealbild einer oligarchischen Verfassung, enthält keine Bestimmung über die Gerichte. Aus der nach Wiederherstellung der vollen Demokratie nötig gewordenen Gesetzesrevision stammt die bereits verwertete (S. 17) Neuaufzeichnung des drakontischen Gesetzes über Totschlag. Da diese Wiederaufzeichnung des Gesetzes keinem anderen Zwecke gedient haben kann als dem seiner praktischen Anwendung, so müssen die Epheten sich damals noch mit dem Areopag in die Blutgerichtsbarkeit geteilt haben. Und ebendaraus ist auch zu erklären, daß wenige Jahre später in dem nach der Katastrophe von Aigospotamoi von Patrokleides veranlaßten Volksbeschlusse, der zur Verstärkung der Wehrkraft die vom Bürgerrecht Ausgeschlossenen wieder in seinen Genuß einsetzte, die davon Ausgenommenen in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der oben (S. 21 f.) besprochenen Klausel des solonischen Amnestiegesetzes als die vom Areopag, den Epheten und dem Prytaneion Verurteilten bezeichnet werden konnten¹²⁴. Aber seit der Reform, der die demokratische Verfassung bei ihrer Wiederherstellung nach dem zweiten

¹²² Aristot. 29, 4 genauer als Thukyd. VIII 67. 2.

¹²³ Bei Aristot. 30.

¹²⁴ Bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 πλὴν ὅποσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων ἢ (οἷς) ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου [ἢ Δελφινίου] δικασθεῖσιν [ἢ] ὑπὸ βασιλέων [ἢ] ἐπὶ φόβῳ τίς ἐστί φυγή [ἢ θάνατος κατεργασθῆ] ἢ σφαγαῖσιν ἢ τυραννίδι. So die in meiner Ausgabe gegebene Fassung, der Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI S. 256 sich vollkommen anschließt, nur daß er ὅσοις für οἷς einsetzt. Keil *Solonische Verfassung* S. 110 f. will die Zufügung des Delphinions damit schützen, daß dies damals bereits an die Heliasten übergegangen sei, noch nicht aber das Palladion, — eine sehr unwahrscheinliche Sonderung.

oligarchischen Regimente der Dreifsig unter dem Archontat des Eukleides Ol. 94, 2. 403/2 unterworfen wurde, erscheinen die Gerichtshöfe am Palladion und am Delphinion nicht mehr mit Epheten, sondern mit Heliasten besetzt¹²⁵.

Dafs auch dem Areopage die ihm von Ephialtes belassene Blutgerichtsbarkeit wenigstens vorübergehend durch die Dreifsig entzogen worden sei, wie vielfach angenommen wird¹²⁶, ist durch die dafür angerufenen Belege nicht erwiesen. Im Gegenteil sind wir durch Aristoteles¹²⁷ belehrt, dafs die Dreifsig in der ersten, mafsvollen Zeit ihrer Herrschaft dem Areopag sogar die ihm durch Ephialtes ge-

¹²⁵ Heliasten am Palladion zuerst in einem von Isokrates *g. Kallim.* 52 ff. Kap. 21 erwähnten Prozesse. Die Rede fällt nach §§ 25. 45 f. etwa 400; dafs der Prozess vor dem Palladion länger zurückliegt, also vor Eukleides gehört, ist von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 232 aus dem unsicheren Grunde behauptet worden, weil sonst νεοστὶ oder eine ähnliche Bestimmung nicht fehlen könne. Heliasten am Delphinion wahrscheinlich in der Rede des Lysias von der Tötung des Eratosthenes, deren Zeit sich nicht näher bestimmen läfst, während Antiphons Rede über den Choreuten noch vor den Epheten gesprochen ist. Dafs die Neuaufzeichnung des drakontischen Gesetzes eine Wiederherstellung der Epheten bedeute, wie Keil zu glauben geneigt ist (vgl. Anm. 83), entbehrt aller Wahrscheinlichkeit. Eine solche Antiquität liefs sich wohl konservieren, schwerlich aber wieder ins Leben rufen.

¹²⁶ Zuletzt von Gilbert *Beiträge* S. 501 f. und Keil *Anonymus Argentinensis* S. 175 f., die beide die gleich im Text verwertete Aristotelesstelle ganz übersehen haben, zuerst von Schömann *Jahrbücher f. wissenschaftl. Kritik* 1829 S. 279, während die frühere Ansicht von Schömann und Böckh, die Blutgerichtsbarkeit sei dem Areopag schon durch Perikles entzogen und erst nach dem Sturz der Dreifsig wiedergegeben worden, schon vor Kenntnis des entscheidenden Gegenzeugnisses von Philochoros (Anm. 108) in Forchhammers *disputatio contra Boeckhium de Areopago non privato per Ephialten homicidii iudicis* (1828) widerlegt war. Für die Worte des Antiphon *üb. Herod. Erm.* 90 S. 754 ἑμεῖς ἔσεσθε οἱ καὶ περὶ ἐμοῦ διαψηφισόμενοι (ähnlich 96 S. 759) hatte schon Platner *Proc. u. Kl.* I S. XXII das richtige Verständnis gewiesen, dafs ἑμεῖς im Mund des Mytilenaiers nicht die Heliasten, sondern die Athener überhaupt bezeichnet. Über Lysias *üb. Eratosth. Erm.* 30 s. Anm. 129.

¹²⁷ 35. 2 καὶ τοὺς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθέλον ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ τῶν Σόλωνος θεσμῶν ὅσοι διαψηφισθητήρεις εἶχον καὶ τὸ κῆρος ὃ ἦν ἐν τοῖς δικασταῖς κατέλυσαν κτλ.

nommene Gesetzeswacht zurückgegeben haben, wie sie auch durch präzisere Fassung mancher Gesetze der Entscheidung der Gerichte engere Schranken zogen. Aber allerdings mußte auch des Areopags Tätigkeit lahmgelegt werden, als die Herrschaft der Dreißig bald in einen Terrorismus ausartete, der in kurzem nicht weniger als fünfzehnhundert Bürgern das Leben kostete¹²⁸. Daraus begreift sich, daß in den Vergleich, der unter dem Archontat des Eukleides dem Kampfe der beiden Parteien der Bürgerschaft ein Ende machte, eine Bestimmung Aufnahme fand, die dem Areopag die von alters her geübte Blutgerichtsbarkeit auch für die Zukunft ausdrücklich verbürgte¹²⁹. Auch die Aufsicht über die Ausübung der Gesetze beliefs ihm zunächst die wiederhergestellte Demokratie¹³⁰. Indessen kann sie ihm nicht lange verblieben sein, da von ihrer Ausübung sich nicht die geringste Spur erhalten hat.

Von weiteren Veränderungen, denen das Gerichtswesen bei der Erneuerung der demokratischen Verfassung ebenso unterlegen habe, wie wir es von den Verwaltungseinrichtungen wissen, läßt unsere Überlieferung nichts erkennen, abgesehen von dem Modus der Richterbestellung. Neben dem regelmäßigen Rechtsweg hat im vierten wie im fünften Jahrhundert die Volksgemeinde das wohl seit Kleisthenes (S. 33)

¹²⁸ Aristot. 35, 4, vgl. 37, 1.

¹²⁹ Aristot. 39, 5 τὰς δὲ δίκας τοῦ φόρου εἶναι κατὰ τὰ πάτρια, εἰ τίς τινα ἀπόχειρ ἀπέκτεινεν ἢ ἔτρωσεν. τῶν δὲ παρακληθῶτων μηδὲν πρὸς μηδένα μνηστικῶν ἐξείναι. Trotz dem Zusatz des ἀπόχειρ muß vorzugsweise der Areopag gemeint sein, worauf unten zurückzukommen ist. Hier nach wird man auch bei Lysias *üb. Eratosth. Ermord.* 30 S. 31 f. τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἐξ Ἀρείου πάγου ᾧ καὶ πάτριόν ἐστιν καὶ ἐφ' ὧν ἀποδέδοται τοῦ φόρου τὰς δίκας δικάζειν vorziehen ἀποδέδοται in dem nächstliegenden Sinne von redditum est, als mit G. Hermann *de hyperbole* p. 18 f. = *Opusc.* IV p. 301 im Sinne von competit zu fassen. Aber die Äußerung des Demosthenes *g. Aristokr.* 66 S. 641, 28 τοῦτο μόνον τὸ δικαστήριον οὐχὶ τῶρανος, οὐκ ἐπιταρχία, οὐ δημοκρατία τὰς φρονικὰς δίκας ἀφελῆσθαι τετόλμηκεν ist mehr als eine hyperbolische Tirade.

¹³⁰ Psephisma des Teisamenos bei Andok. *v. d. Myster.* 84 S. 40 ἐπειδὴν δὲ τεθῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμείλεισθω ἡ βουλὴ ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου τῶν νόμων, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς καίμοις νόμοις χρῶνται.

ihr zustehende Recht ausgeübt, in den Fällen selbst das Urteil zu fällen, in denen die rechtswidrige Handlung gegen das Volk gerichtet war (ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῆ). In dieser Fassung, unter die die bekannten Verurteilungen wegen Verrats und Täuschung des Volks sich leicht einreihen, begegnet wenigstens jenes Recht in dem auf Kannonos Antrag gefassten Volksbeschluss, der nur die Formen für seine Ausübung näher festsetzt, aber nach der Altertümlichkeit von Inhalt wie Ausdruck schwerlich jünger ist als die Mitte des fünften Jahrhunderts¹³¹. Nach ihm soll, wer sich gegen das Volk vergeht, in der Gemeindeversammlung, auf beiden Seiten festgehalten, seine Verantwortung führen, für die ihm ein bestimmtes Zeitmaß gegeben war; fiel der Spruch des Volkes gegen ihn aus, so trafen ihn Hinrichtung durch Hinabstürzen in das Barathron und Konfiskation seines Vermögens, von dem ein Zehntel dem Schatz der Burggöttin zufiel¹³². In Kraft stand das Psephisma noch, als Ol. 93, 3. 406 Gericht über die Feldherren der Arginussenschlacht gehalten

¹³¹ Mit ganz unzulänglicher Begründung wird er erst nach Ol. 91, 2. 415 gesetzt von Bohm *de εισαγγελείαις* p. 26 f.

¹³² Xenoph. *Hellen.* I 7, 20 τὸ Καννονοῦ ψήφισμά ἐστιν ἰσχυρότατον ὃ κελεύει ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῆ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῇ δῆμῳ, καὶ ἐάν καταρρωσθῆ ἀδικεῖν, ἀποθανεῖν εἰς τὸ βάραθρον ἐμβληθέντα, τὰ δὲ χρέηματα αὐτοῦ δημευθῆναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον εἶναι. Für δεδεμένον ist nach Aristoph. *Ekkles.* 1089 f. mit v. Bamberg *Hermes* XIII (1878) S. 510 διὰ τελευτημένον oder besser noch mit Rose *Commentationes philologicae* (München 1891) p. 88 διὰ τελευτημένον zu schreiben. Die Bestimmung des Zeitmaßes für die Verteidigung bezeugt Krateros im Scholion zu Aristoph. a. V. Dafs die von Grote und besonders von Fränkel *Att. Geschworenengerichte* S. 82 vermifste Vorschrift der Einzelbehandlung bei einer Mehrzahl von Angeklagten nicht in dem Psephisma gestanden hat, bemerkt Rose a. a. O. mit Recht, übersieht aber den entscheidenden Gegengrund, der schon im *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV S. 301 hervorgehoben war. Mit Unrecht läßt er auch, wie vor ihm schon Bohm a. a. O. p. 22, bereits die Verurteilung des Miltiades nach dem Psephisma des Kannonos erfolgen, p. 92 f. Aber bei Herodot VI 136 bezeichnet κατὰ τὴν ἀδικίην nicht den Klaggrund, sondern steht im Gegensatze zu κατὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ θανάτου, und das Hinabstürzen in das Barathron, das nach Platon *Gorg.* 72 S. 516 E dem Miltiades im Falle der Verurteilung bevorstand, ist überhaupt die älteste Form der Hinrichtung.

wurde, die beschuldigt waren, nach erfolgtem Siege die Leichen der Gefallenen und die Schiffbrüchigen nicht haben aus dem Meere aufsuchen zu lassen. Damals beantragte nach dem überaus lehrreichen Berichte von Xenophon in der entscheidenden Volksversammlung Euryptolemos die Anwendung des Psephisma. stellte aber in seiner Rede daneben zur Wahl, die Feldherren nach einem anderen Gesetze richten zu lassen, das die Entscheidung eines Gerichtshofs über Verrat und Tempelraub vorsah¹³³. Keinem dieser Vorschläge wurde von dem Volke entsprochen, sondern das Verfahren beliebt, das für die Behandlung des Falls vom Rate beantragt war. Dafs dies in ein paar Punkten mit den attischen Rechtsnormen in Widerspruch stand, wird in anderem Zusammenhange zu zeigen sein. Aus dem ganzen Berichte aber geht mit voller Deutlichkeit hervor, wie wenig scharf die richterlichen Kompetenzen der Volksversammlung gegenüber den Volksgerichten damals noch abgegrenzt waren¹³⁴. Es läfst sich denken, dafs aufser den gesetzlichen Bestimmungen, auf die Euryptolemos Bezug nimmt, auch noch eine oder die andere bestand, die eine Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung in einzelnen Fällen regelte. Es würde dies ganz der Entwicklung entsprechen, die die attische Rechtsbildung auch sonst genommen hat.

Genauer abgegrenzt wurde der Umkreis der der Rechtsprechung der Volksversammlung anheimfallenden Verbrechen erst durch das Eisangeliegesetz (*νόμος εισαγγελτικός*), dessen Kenntnis wir der Rede des Hypereides für Euxenippos verdanken. Der erste uns bekannte Fall, in dem das Gesetz in der uns vorliegenden Formulierung zur Anwendung gelangte,

¹³³ *Hellen.* I 7, 22 τοῦτο δ' εἰ βούλεσθε κατὰ τόνδε τὸν νόμον κρίνατε ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσόλοις καὶ προδόταις, ἐάν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερά κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ ἂν καταγνωσθῆ μὴ ταφῆναι ἐν τῷ Ἀττικῷ, τὰ δὲ χρεῖματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι.

¹³⁴ Dies ist mit gebührendem Nachdruck von Fränkel *Die attischen Schworenengerichte* S. 79 ff. hervorgehoben, der auch darin gegen Thalheim *Hermes* XXXVII (1902) S. 342 ff. entschieden recht behält, dafs zur Zeit des Feldherrnprozesses das Eisangeliegesetz noch nicht bestanden haben kann. Hierauf ist unten zurückzukommen.

der Prozeß gegen Philokrates¹³⁵, fällt in das Jahr Ol. 109, 1. 343, und nicht älter als aus der Mitte des vierten Jahrhunderts können auch die Strafbestimmungen sein, die es enthielt. Aber auch anderes spricht dafür, daß die Bedingungen für Anwendbarkeit des Eisangelieverfahrens erst damals fixiert worden sind. Alles Nähere über das Eisangelieverfahren ist dem Abschnitt vorzubehalten, der über die Gerichtsbarkeit von Volk und Rat zu handeln hat.

Auch dem Rate der Fünfhundert hat eine Strafgewalt in seiner Eigenschaft als oberste Verwaltungsbehörde des Staates zugestanden. Und zwar beschränkte sie sich in älterer Zeit nicht bloß auf das Recht, Haft und Geldstrafen zu verhängen, sondern erstreckte sich sogar auf Leib und Leben der Bürger. Das bezeugt Aristoteles¹³⁶, der zugleich eine etwas anekdotenhafte Erzählung über den Anlaß hinzufügt, der zu einer wesentlichen Beschränkung des Strafrechts des Rates führte. Seitdem verblieb ihm nur noch die Befugnis, Geldbußen bis zur Höhe von 500 Drachmen zu verhängen; bei schwereren Vergehen, die eine härtere Strafe bedingten, hatte er nur Strafantrag zu stellen, über den ein von den Thesmotheten präsidierter Gerichtshof zu entscheiden hatte¹³⁷. Über den Zeitpunkt dieser Beschränkung erfahren wir durch Aristoteles nichts. Doch verhilft zu einiger Aufklärung ein leider sehr fragmentiertes Gesetz über die Kompetenzen des Rats, das das Recht zu Todesurteilen ausdrücklich dem Volkssouverän vorbehält; die Inschrift wird von ihrem Herausgeber mit ebenso hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit nach dem Sturze der Vierhundert gesetzt, wie er in

¹³⁵ Hyper. f. *Euwen*. 29 C. 39. Keine Folgerung gestatten die im Eingang der Rede angeführten Fälle.

¹³⁶ 45, 1 ἡ δὲ βουλή πρότερον μὲν ἦν κυρία καὶ χρημάτων ζημιῶσαι καὶ θῆσαι καὶ ἀποκτεῖναι.

¹³⁷ Aristot. a. a. O. ὁ δὲ δῆμος ἀφείλετο τῆς βουλῆς τὸ θανατοῦν καὶ δεῖν καὶ χρήμασι ζημιῶν, καὶ νόμον ἔθετο, ἂν τις ἀδικεῖν ἢ βουλή καταγῶν ἢ ζημιῶσιν, τὰς καταγῶσεις καὶ τὰς ἐπιζημιώσεις εἰσάγειν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅ τι ἂν οἱ δικασταὶ ψήφισονταί τοῦτο κέρριον εἶναι. Dabei sind unter ἐπιζημιώσεις mit v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 196 Geldbußen über das dem Rate belassene Strafmaß zu verstehen.

ihr die Erneuerung eines älteren Gesetzes erkannt hat¹³⁸. In späterer Zeit wurde die Strafgewalt des Rates noch weiterer Beschränkung unterworfen, sofern gegen die von ihm innerhalb seiner Kompetenz verhängten Geldstrafen an das Volksgericht appelliert werden konnte¹³⁹. Auch sein Recht, einen Bürger in Haft zu nehmen, wurde an engere Schranken gebunden. In den Thesmophoriazusen des Aristophanes (411) darf ein Prytanis im Namen des Rats auf Grund einfacher Anzeige den Mnesilochos sofort in den Block spannen¹⁴⁰, und die Befugnis zur Annahme von Apagoge und Endeixis, die ein nach der Amnestie des Jahres 403 in den Buleuteneid eingeschobener Passus¹⁴¹ erweist, schließt die Berechtigung zur Verhaftung ein. Aber die Fassung, die dieser Eid ein halbes Jahrhundert später angenommen hat, sichert jeden Bürger vor Haft, sobald er drei Bürgen derselben Steuerklasse stellt, mit alleiniger Ausnahme der Hoch- und Landesverräter sowie der säumigen Staatspächter und derer, die heilige oder Staatsgelder den öffentlichen Kassen vor-enthielten¹⁴². So bewährt sich uns wenigstens in einzel-

¹³⁸ C. I. A. I n. 57, besonders a Z. 37 ἀνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πληθύνοντος μὴ εἶναι θανατοῦν und b Z. 4 ἄ. τ. ὀ. τ. Ἄ. π. μὴ εἶναι θωρᾶν ἐπιβαλεῖν Ἀθηναίων μηδὲ [ἐν], dazu die 500 Drachmen a Z. 32. Wie darin v. Wilamowitz I S. 195 A. 9 eine Instruktion des Rates für den Vorsitz in der Volksversammlung sehen kann, ist mir unerfindlich.

¹³⁹ Das ist in dem Abschnitt über die Gerichtsbarkeit des Rates zu besprechen.

¹⁴⁰ Aristoph. *Thesm.* 929 ff.

¹⁴¹ Andok. *v. d. Myster.* 91 S. 44, 4 καὶ οὐ δέξομαι οὐδὲ ἀπαγωγὴν ἕνεκα τῶν πρότερον γεγενημένων πλὴν τῶν φυγόντων.

¹⁴² Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12f. 96 S. 730 a. E. 98 S. 731, 10 (die Vergleichung beider Stellen lehrt übrigens, daß die von Lelyveld *de infamia* p. 199 gegebene Definition der προσκαταβλήματα die richtige ist). Danach glaubt v. Wilamowitz a. a. O. den Rat bis in das vierte Jahrhundert hinein im Besitz der vollen Gerichtshoheit selbst über Leben und Tod der Bürger. Aber seine Belege erweisen sich bei näherem Zusehen sämtlich als hinfällig. Daß der Oligarchie der Jahre 411 und 404 niemand aus der Ausübung jener Gewalt den Vorwurf eines Übergriffs gemacht, steht mit unzweideutigen Äußerungen des Thukydides und der Redner in Widerspruch. Im Falle des Kleophon (*Lysias g. Nikom.* 11 S. 848, *g. Agorat.* 12 S. 452) handelte

noch das Wort, mit dem Aristoteles seinen Überblick über die athenische Verfassungsgeschichte schließt: seit ihrer Wiederherstellung habe die Demokratie die Befugnisse der großen Menge noch gesteigert, da diese in Volksversammlung und Gerichtshof alle Gewalt übte, seitdem auch die richterlichen Entscheidungen des Rats an das Volk übergegangen seien ¹⁴³.

Wie Aristoteles in dem systematischen Teile seiner Schrift naturgemäß die Verfassungseinrichtungen des athenischen Staats zur Darlegung gebracht hat, wie sie zu seiner Zeit, d. i. in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts ¹⁴⁴, bestanden haben, so kann unsere Darstellung des attischen Rechts und Rechtsverfahrens im wesentlichen nur die Ordnung des gleichen Jahrhunderts ins Auge fassen. Denn unsere Kenntnis des attischen Gerichtswesens haben

es sich doch um Ausnahmезustände (στάσεως τινος γενομένης Xenoph. *Hell.* I 7, 35), ebenso wie in dem des Archinos (Aristot. 40, 2); hätte der Rat das formelle Recht gehabt, ein Todesurteil über Kleophon zu verhängen, so hätte man nicht erst zu der Fiktion eines Gesetzes *συνδικάζειν τὴν βουλὴν* gegriffen. Ebenso beweist Lysias Rede gegen die Kornhändler nicht für, sondern wider Wilamowitz. Dem Verlangen mehrerer Redner, sie *ἀκρίτους* den Elfmännern zu überliefern, stellte der Sprecher den Antrag gegenüber *κρίνειν τοὺς σιτοπώλας κατὰ τὸν νόμον νομίζων εἰ μὲν εἶσιν ἄξια θανάτου εἰργασμένοι, ὅμας οὐδὲν ἤττον ἡμῶν γνώσεσθαι τὰ δίκαια κτλ.* Also gab das Gesetz nur dem Gerichtshofe das Recht zur Fällung eines Todesurteils, selbst über Metoiken.

¹⁴³ 41, 2 ἢ μετὰ τὴν ἀπὸ Φυλῆς καὶ ἐκ Πειραιῶς κάθοδον (κατάστασις) — διαγεγνήηται μέχρι τῆς νῦν αἰεὶ προσεπιλαμβάνουσα τῷ πλήθει τὴν ἐξουσίαν. ἀπάντων γὰρ αὐτὸς αὐτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κῆριον καὶ πάντα δικαίεται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμος ἐστὶν ὁ κρατῶν· καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν. Die Beanstandung der Äußerung bei Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 596 bedarf ihrerseits wesentlicher Modifikation.

¹⁴⁴ Genauer habe ich die Zeit der Entstehung der Schrift sofort auf die Jahre 329—325 bestimmt *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 45, wovon abzugehen die Bemerkungen von Schöffler *Jahresb. f. d. class. Alterth.* LXXV (1893) S. 22 f. mich nicht bestimmen können.

wir in erster Linie aus den erhaltenen Gerichtsreden zu schöpfen, von denen keine älter ist als das letzte Viertel des fünften Jahrhunderts¹⁴⁵, während die jüngsten für die harpalischen Prozesse des Jahres 323 geschrieben sind. Besonderen Wert beanspruchen die in einem Teil dieser Reden eingelegten Gesetze und sonstigen Urkunden, deren Authentizität gegenwärtig, mit Ausnahme der Aktenstücke in Demosthenes Kranzrede und Aischines Rede wider Timarch sowie eines Teiles der Einlagen in Demosthenes Rede gegen Meidias für gesichert gelten kann¹⁴⁶. Bei der Benutzung der Reden selbst ist aber insofern Vorsicht geboten, als in ihnen Prozeßschriften vorliegen, deren Verfasser sich nicht gescheut haben, im Interesse der von ihnen vertretenen Sache Rechtsnormen umzudeuten oder selbst zu verdrehen¹⁴⁷. In zweiter Linie verdanken wir dem Buche des Aristoteles wertvollste Belehrung über attisches Recht und Gerichtswesen, die seiner eigenen Kenntnis entstammt, nicht, wie man mit unzureichender Begründung angenommen hat, einer älteren Darstellung entnommen ist¹⁴⁸. Sind durch diesen Fund die

¹⁴⁵ Schölls Ansatz von Antiphons Rede über den Choreuten auf Ol. 92, l. 4121 ist durch B. Keil *Hermes* XXIX (1894) S. 32 f. widerlegt, aber seine eigne Bestimmung auf Ol. 88, 4 S. 337 f. ruht auf problematischen Kombinationen.

¹⁴⁶ Seitdem die Urkunden der Kranzrede im Jahre 1839 durch die im ganzen durchschlagende Untersuchung von J. G. Droysen als unecht erwiesen waren, sind die Zweifel namentlich in den Arbeiten von Westermann und Fr. Franke auf alle Einlagen auch der andern Reden ausgedehnt, später aber mit Hilfe erweiterter epigraphischer Kenntnis für die meisten widerlegt worden. Auf die Urkunden der drei im Texte genannten Reden ist, soweit sie Gesetze enthalten, im Verlauf unserer Darstellung zurückzukommen. Eine Geschichte und Revision der ganzen Streitfrage hat Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV (1897) S. 221 ff. gegeben.

¹⁴⁷ Ein schlagendes Beispiel dafür liefert die Art, wie in der unter Demosthenes Namen überlieferten zweiten Rede gegen Stephanos §§ 14 ff. S. 1133 das für Adoptivöhne geltende gesetzliche Verbot, zu testieren, auf Neubürger übertragen wird, die gleichfalls *πολιτοί* heißen. Durch besondere Rabulistik zeichnet sich der Verfasser der fälschlich dem Demosthenes zugeschriebenen Reden gegen Makartatos und Olympiodor aus.

¹⁴⁸ So v. Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 210 ff. 225 ff. 256 ff. Dafs

Angaben späterer Grammatiker, auf die man vor ihm angewiesen war, zu einem beträchtlichen Teile entbehrlich geworden¹⁴⁹, so hat auf der anderen Seite die überraschende Bestätigung, die jene Angaben vielfach bis in das Einzelne des Wortlauts auch da gefunden haben, wo sie sich nicht auf Aristoteles beziehen, den Beweis geliefert, daß diese junge Überlieferung, wie sie namentlich in Harpokration's Lexikon zu den zehn Rednern, in Pollux Onomastikon, dem fünften der Lexika Segueriana und dem Lexikon Cantabrigiense bewahrt ist, im großen und ganzen größere Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, als man ihr früher zugestehen sich berechtigt glaubte.

Aristoteles gelegentlich abweichende Ansichten bekämpft, habe ich für 52, 1 sofort hervorgehoben *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 54 A. 1, vgl. über 54, 2 S. 65 A. 1. Aber solche Stellen berechtigen so wenig wie das von Aristoteles 56, 7 abweichend vom Gesetz gebrauchte *σκήπτεισθαι* und Ähnliches zu der Folgerung, daß die ganze Darstellung der Verfassung nichts ist als eine stark und ungleich kürzende und auf den Zustand des derzeit geltenden Rechts revidierte Wiedergabe fremder Arbeit. Vgl. Bursy *de Aristotelis πολιτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate* (Jurjew 1897) p. 8 ff., der freilich im einzelnen mehrfach irrt, am stärksten p. 45 über 52, 1.

¹⁴⁹ Eine Anführung der von Aristoteles abhängigen Grammatikerstellen hat keinen Zweck. Vollständig sind sie gesammelt von Wentzel in Kenyons Berliner Ausgabe.

Erstes Buch.
Die Gerichtsverfassung.

Erstes Hauptstück.

Die Beamten.

Seitdem die dargelegte Entwicklung des attischen Gerichtswesens dazu geführt hatte, daß die Rechtsprechung der Beamten zuerst durch Bestellung einer Berufungsinstanz in den Volksgerichten beschränkt, sodann ganz an diese übergegangen war, war den Beamten für öffentliche wie für Privatprozesse nur deren Instruktion und Leitung verblieben, die der griechische Sprachgebrauch in dem Ausdruck ἡγεμονία δικαστηρίου, d. i. Gerichtsvorstandtschaft, zusammenfaßt. Nur Bagatellsachen, bei denen es sich um keinen höheren Wert als zehn Drachmen handelte, wurden von der für sie zuständigen Behörde selbständig entschieden. Im übrigen stand allen Beamten, welche einem Geschäftskreise selbständig vorstehen, als Rest früherer, weitergehender Befugnisse das Recht zu, wegen Ungehorsam gegen ihre Anordnungen oder leichterer Gesetzesübertretungen, die in ihren Amtskreis fallen, auch ohne daß jemand geklagt hat, von Amts wegen eine Buße bis zu fünfzig Drachmen zu verhängen (ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν), die auch untergeordnete Beamte treffen konnte¹; schien eine höhere Strafe angezeigt, so hatten sie den Fall unter Stellung eines Strafantrags dem Gerichtshofe vorzulegen². Dessen Entscheidung war auch

¹ Epibole von den Strategen über einen Phylarchen verhängt Lysias *g. Alkib.* II 5 S. 565, von den Archonten über einen ἀναρχαρέως Lys. *g. Nikom.* 3 S. 840.

² Gesetz bei [Demosth.] *g. Mikart.* 75 S. 1076, 18 ἐάν δέ τις ὑβρίσῃ ἢ ποιῇ τι παράνομον, κέρως ἔστω (ὁ ἄρχων) ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος. ἐάν δὲ μέζονος ζημίας δοκῇ ἄξιός εἶναι, προσκαλεσάμενος πρόπεμπτα καὶ τίμημα ἐπι-

dann von den Beamten einzuholen, wenn gegen die ἐπιβολή von dem Betroffenen Widerspruch erhoben wurde³. In Verbindung mit dem Rechte der Multierung ist die Gerichtsvorstandtschaft so sehr das charakteristische Merkmal des Beamtentums, daß sie auch den außerordentlichen Beamten zukam, sobald das ihnen aufgetragene Geschäft eine Dauer von mehr als dreißig Tagen in Anspruch nahm⁴. Worin die Tätigkeit eines Gerichtsvorstands bestand, kann erst bei Darstellung des Prozeßganges gezeigt werden. Hier muß die vorläufige Bemerkung genügen, daß sie namentlich in vier Stücken sich äußert: bei dem Anbringen der Klage, über deren Annahme oder Abweisung er zu befinden hat, bei der Vorprüfung (ἀνάκρισις), bei der er von den Parteien alle zur Sache dienlichen Erklärungen und die Beweisstücke für ihre Behauptungen einzufordern und zu den Akten zu nehmen hatte, bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe,

γραφόμενος ὅ τι ἂν δοκῆ αὐτῷ εἰσαγαγέτω εἰς τὴν ἴλιατον. Danach war Aristot. *St. d. A.* 56, 7 zu ergänzen. Als Höhe des τέλος, d. i. der Strafbefugnis des einzelnen Beamten, ist für die ἱεροποιοί *C. I. A.* IV 1 n. 35^b und für die Proedroi des Rats im Gesetz bei Aischin. *g. Timarch* 35 S. 61 die Summe von 50 Drachmen bezeugt. Den doppelten Betrag setzt Platon *Gesetze* VI 10 S. 764B fest.

³ Lysias *f. d. Sold.* 11 S. 326 οὔτε εἰς δικαστήριον εἰσελθόντες τὰ πραγθέντα ψήρω χύρια κατέστησαν. εἰ δ' οὖν — ἐκώρωσαν ἐν ὑμῖν τὴν ἐπιβολήν κτλ. Damit erklärt sich Aristoph. *Wesp.* 770 und wohl auch [Lysias] *g. Andok.* 21 S. 219 ἐξ ἐπιβολῆς εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον. Dagegen bedurfte die Epibole eines Demarchen wohl stets der Bestätigung durch den Gerichtshof, *C. I. A.* II n. 573^b ἐψηφίσθαι Πειραιεῦσιν ἐάν τις τι τούτων παρὰ τὰυτα ποιῆ, ἐπιβολὴν ἐπιβαλόντα τὸν δήμαρχον εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον χρώμενον τοῖς νόμοις οἱ κείνται ἔπερὶ τούτων. Aber es geschah auf eigene Gefahr der mit Erhebung der Bußen betrauten Praktores oder (nach Ablauf der Zahlungsfrist) der Schatzmeister der Athena, wenn sie auf Beschwerde des Betreffenden nach nochmaliger Prüfung der Sache die Einschreibung als ungerecht verweigerten, Lysias *f. d. Sold.* 6 S. 323ff. und daraus irrtümlich Pollux VIII 97; vgl. v. Stojentin *de Julii Pollucis in publicis Atheniensium antiquitatibus enarrandis auctoritate* p. 18f. Über alle sonstigen auf die Epibole bezüglichen Fragen s. E. Siegfried *de multa quae ἐπιβολή dicitur* (Berlin 1876), der nur dem Begriffe eine zu weite Ausdehnung gibt; vgl. meine Bemerkungen *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 320 f.

⁴ Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 400. 27 S. 420.

die seiner Leitung unterstand, und endlich bei der Ausführung des richterlichen Urteils, für die er wenigstens bei den öffentlichen Prozessen Sorge zu tragen hat. Am bedeutsamsten tritt die Tätigkeit des Gerichtsvorstandes bei der Anakrisis hervor, da bei der Gerichtsverhandlung keine Beweismittel zulässig waren, die nicht schon bei jener beigebracht waren. Aber auch bei der Gerichtsverhandlung selbst fehlte es dem vorsitzenden Beamten nicht an Mitteln, auf deren Ausgang einzuwirken, wie aus mehrfachen Stellen des Lysias hervorgeht, in denen der Sprecher nicht blofs mit Bitten sich an die vorsitzende Behörde wie an die Richter wendet, sondern jene ausdrücklich ermahnt, ihren Einfluss nicht zugunsten der einen Partei zu mißbrauchen⁵. Als der, welcher den Prozeß in den Gerichtshof einführt (εἰσάγει)⁶, heißt der Gerichtsvorstand εἰσαγωγγεύς⁷. Nur in der altertümlichen Sprache der Gesetze⁸ und danach ver-

⁵ Vgl. besonders *g. Alkib.* I 21 S. 532 von den Strategen εἰν δὲ τινες τῶν ἀρχόντων βοηθῶσιν αὐτῷ ἐπίδειξιν μὲν τῆς ἑαυτῶν δυνάμεως ποιούμενοι, φιλοτιμούμενοι δὲ ὅτι καὶ τοὺς φανερώς ἡμαρτηκότας σφίζειν δύνανται κτλ. II 1 S. 557 f. Bitten des Beklagten in einem Streit mit dem Fiskus an die vorsitzenden ἄνδρες Lys. π. δημοσ. χρημ. 10 S. 597. v. *Nikias Verm.* 26 f. S. 613.

⁶ Dafs für εἰσάγειν auch εἰσφέρειν im attischen Sprachgebrauche gesagt worden sei, beruht, abgesehen von dem späten Lex. Seguer. V S. 250, 11, nur auf verdächtiger Überlieferung in dem Gesetze bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629, 23, wo für εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταὶ εἰσιν τῷ βουλομένῳ wohl mit Schelling *de Solonis legibus* p. 68 zu bessern ist εἰσφέρειν δ' εἰς τοὺς ἄρχοντας sc. ἐξεῖναι. Vom Kläger wird εἰσάγειν z. B. bei Demosth. *g. Meid.* 39 S. 527, 1 ὁ πληγεὶς ἐκεῖνος ὑπὸ τοῦ Πολυζήτου — οὐδ' εἰσήγαγε τὸν Πολυζήτηλον nur mit ähnlicher Übertragung gesagt, wie ζημιῶν ἀτιμῶν condemnare, vgl. Frohberger zu Lysias *g. Theomn.* I 22. Dagegen ist der eigentliche Ausdruck von den beiden Parteien wie von der Klage selbst (neben εἰσάγεσθαι) εἰσέναι und εἰσέρχεσθαι, von den Parteien meist in Verbindung mit δίκην oder ähnlichen Akkusativen.

⁷ Demosth. *g. Pantain.* 34 S. 976, 17 οὐκ ὄντων εἰσαγωγέων τῶν θεσμοθετῶν. Vgl. Lex. Seguer. V S. 246, 14. In gleichem Sinne οἱ τιθέντες τὸν ἀγῶνα Lysias *g. Alkib.* II 2 S. 559.

⁸ Drakontisches Gesetz (S. 17) δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας — τοὺς δὲ ἐφέτας διαγῶναι. Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 (Aum. 6). *g. Makart.* 71 S. 1074, 25 τὰς δὲ δίκας εἶναι περὶ τούτων πρὸς τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταὶ εἰσι.

einzelnt auch bei Aristoteles und den Grammatikern⁹ werden von seiner Tätigkeit auch die Ausdrücke *δικάζειν* und *δικαστής* verwendet, die in der Sprache der Redner nur den Geschworenen zukommen.

Unter den Gerichtsvorständen voran stehen die Beamten, in deren Hand in älterer Zeit die Rechtsprechung gelegen hatte, die neun Archonten, und unter diesen wieder die sechs Thesmotheten, deren eigentliche Aufgabe die Rechtspflege gewesen ist, während die drei oberen Archonten ursprünglich Verwaltungsbehörden waren. Ihnen zunächst stellen sich die wenigstens für Solons Zeit von Aristoteles bezeugten Elfmänner, denen die Jurisdiktion über die *κακοῦργοι* von alters her zugestanden haben muß. Unter den jüngeren Behörden tragen drei ausschließlicb richterlichen Charakter, die Vierzigmänner, die Eisagogeis im engeren Sinne und die Nautodiken, welche letzteren aber wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts nicht mehr in Tätigkeit waren. Alle übrigen Behörden dienen den verschiedenen Zwecken der Verwaltung und üben eine Gerichtsvorstandschafft nur insoweit aus, als innerhalb des einer jeden zugewiesenen Geschäftskreises Veranlassung zu Klagen geboten war.

Von allen diesen Beamten haben wir einzeln zu sprechen und, soweit möglich, die Klagarten zu bestimmen, für die sie zuständig waren. Wir folgen damit nicht allein dem Vorgang des Aristoteles, sondern zugleich der Gliederung der attischen Gesetze, die nach den Behörden geordnet waren, deren Amtstätigkeit durch sie geregelt wurde¹⁰.

⁹ Über Aristoteles vgl. S. 18 A. 60, dazu in Verbindung mit *εἰσάγοντες* 52. 3. 53, 2. Von Grammatikern z. B. Harpokr. u. *παράβυστον* = Pollux VIII 121 ἐν ᾧ ἐδίκασον οἱ ἔνδεκα.

¹⁰ Den Beweis dafür liefert vor allem das Gesetz über die jährliche Revision der Gesetze bei Demosth. *g. Timokr.* 20 S. 706, dessen Ächtheit gegen die Zweifel von Westermann in allem wesentlichen durch Schöll *Sitzber. d. Bayr. Akad. d. Wiss.* 1886 I S. 84 ff. gesichert ist: ἐπιχειροτολίαν ποιεῖν τῶν νόμων, πρῶτον μὲν [περὶ] τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν (d. i. der die Beamten im allgemeinen angehenden), εἶτα οἱ κείνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων. Speziell die νόμοι τοῦ βασιλέως bezeugt durch Polemon und Krates bei Athen. VI 26 f. S. 234 F. 235 CD und die νόμοι ἐξ Ἀρείου πάγου durch Demosth. *g. Aristokr.* 22

1. Die neun Archonten.

Eine gemeinschaftliche Tätigkeit hat in der Zeit der ausgebildeten Demokratie das Gesamtkollegium nur in einzelnen Geschäften ausgeübt¹¹, von denen sich keines auf ihre Jurisdiktion bezieht. An der Verlosung der Geschworenen unter die Richtersektionen waren zwar alle Archonten beteiligt, aber ein jeder besorgte sie selbständig für die Richter seiner Phyle, und für die der zehnten, im Kollegium nicht vertretenen Phyle der aus dieser erlosene Schreiber der Thesmotheten¹². Wir haben also nur von den einzelnen Archonten zu reden, zuerst von dem Archon, erst in der Kaiserzeit ἄρχων ἐπώνυμος darum benannt, weil er dem Jahre seinen Namen gibt¹³. Als ersten Beamten des Staats kennzeichnet ihn auch die Bekanntmachung, die er sofort nach Antritt seines Amtes noch in Aristoteles Zeit zu erlassen hatte, in der er allen

S. 627, 21. Lysias *v. d. Tödt. d. Erat.* 30 S. 31. *g. Andok.* 15 S. 212. Daneben kommen auch Benennungen der Gesetze nach ihrem Inhalte vor, wie *διατηρικὸς* C. I. A. IV 2 n. 88^d, *ἐμπορικὸς* [Demosth.] *g. Lakr.* 3 S. 924, 10, *μεταλλικὸς* Demosth. *g. Pantain.* 35 S. 976, 24, *τελωνικὸς* Demosth. *g. Timokr.* 96 S. 730, 29, *τριηραρχικὸς* Demosth. *v. Kranz* 312 S. 329, 18, *εἰσαγγελτικὸς* Hyper. *f. Euæen.* 3 f. C. 20. 9. C. 24; oder *v. αἰκείας, βλάβης, ὕβρεως, ἐταφίσεως, τῶν ἐπικληήρων* neben *περὶ τῶν λωποδυστῶν* u. ä. (alles bei Demosthenes). Dafs aber diese Ordnung der Gesetze nach dem Inhalt der nach den Behörden untergeordnet war, dafür darf man mit Schöll S. 89 f. geltendmachen, dafs auf Solons erster Gesetzentafel zwei sehr disparate Gesetze vereinigt waren, die aber beide Obliegenheiten des Archon betrafen (Plutarch *Solon* 24. Harpokr. u. *στῶς*).

¹¹ Aristot. 47, 2 erwähnt nur den Zuschlag der von den Poleten versteigerten Güter von Verurteilten, was aber schwerlich das einzige gemeinsame Geschäft gewesen ist. Was man aber früher nach Pollux VIII 86 f. als solches ansah, ist teils schon durch Rednerstellen (Ann. 63), teils jetzt durch Aristoteles widerlegt; vgl. *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 48 f.

¹² Aristot. 59, 7. 63, 1.

¹³ C. I. A. III n. 10. 81. 458 u. ö. Die Meinung von L. Lange *Leipziger Studien* I (1878) S. 157 ff., der Archon habe ἐπώνυμος geheifsen, weil sein Name an der Spitze der unter seiner Amtsführung in die Stammtabelle eingetragen stand, ist dadurch hinfällig geworden, dafs nach Aristot. 53, 4. 7 die ἐπώνυμοι τῶν ἱλικιῶν nichts mit den Archonten zu schaffen haben. Die verlässigste Liste der uns bekannten Archonten bietet jetzt Kirchner *Prosopographia Attica* II (1903) p. 631 ff.

Bürgern den ungestörten Besitz ihres Eigentums während seiner Amtszeit zusicherte¹⁴, ein Rudiment aus älterer Zeit, in der die Archonten noch die Regierung des Staates geführt hatten. Darum hatte er auch sein Amtlokal in dem Stadthaus, dem Prytaneion, das am Markt gelegen haben muß¹⁵. Sein Anteil an der Verwaltung aber war in der Rednerzeit, abgesehen von der Fürsorge für die Feier mehrerer Feste, von denen nachher zu reden ist, auf die Aufsicht über die Verhältnisse des Familienrechts beschränkt. In einem uns bewahrten Gesetze wird ihm aufgetragen, für die Waisen, die Erbtöchter, die Häuser, die auszusterben drohen, und für die Frauen Sorge zu tragen, die in dem Hause ihrer verstorbenen Männer unter der Angabe, schwanger zu sein, zurückbleiben¹⁶. Anderwärts werden denen, deren Obhut dem Archon obliegt, noch die Eltern zugerechnet¹⁷. So sind es also die schwachen und besonderen Schutzes bedürftigen Glieder der Familie, für die er zu sorgen hat: damit verbindet sich aber zugleich die Fürsorge für Erhaltung der Familien, die ebenso im staatlichen wie im religiösen Interesse geboten schien. Dem letzteren Zwecke diente namentlich die Adoption, über die darum dem Archon ein Aufsichtsrecht zustand. Ebenso überwacht er die Bestellung und Amtsführung der Vormünder, verpachtet das Vermögen der Waisen gegen Beschaffung der nötigen Sicherheit und hält die Vormünder zu Gewährung des Unterhalts (σῦτος) für die

¹⁴ Aristot. 56, 2. Das Kapitel ist unsere Hauptquelle für die Kompetenzen des Archon, wie für die der übrigen Archonten die drei folgenden Kapitel.

¹⁵ Aristot. 3, 5. [Andok.] *g. Alkib.* 14 S. 118. Vgl. *Griech. Alterth.* I 4 S. 443 A. 1. Anders Poland *Griechische Studien für Lipsius* S. 85 f.

¹⁶ Bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076 ὁ ἄρχων ἐπιμελεῖσθω τῶν ὄρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν οἰκῶν τῶν ἐξερημουμένων καὶ τῶν γυναικῶν ὅσαι μένουσιν ἐν τοῖς οἰκοῖς τῶν ἀνδρῶν τῶν τεθνηκότων φάσκειν καθεῖν. τοῦτων ἐπιμελεῖσθω καὶ μὴ ἐάτω ὑβρίζειν μηδένα περὶ τούτους. Darauf die S. 53 A. 2 ausgeschriebenen Worte. Aus dem Gesetze Aristot. 56, 7, bei dem nur die dritte Kategorie fehlt, für die Isai. *v. Erbe des Apollod.* 30 S. 179 eintritt.

¹⁷ [Demosth.] *g. Lakr.* 48 S. 940, 10 οὐκοῦν ἐπικλήρων καὶ ὄρφανῶν καὶ τῶν τοκέων τῷ ἄρχοντι προστέτακται ἐπιμελεῖσθαι. Hyper. *f. Euaxen.* 6 C. 24 φαῦλός ἐστι πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ γονεῖς· ὁ ἄρχων ἐπὶ τούτου κἀθηται.

Waisen an¹⁸. Rechtsverletzungen, die wider die seinem Schutze anvertrauten Kategorien begangen werden, ahndet er selbst innerhalb seiner Strafbefugnis oder bringt sie mit einem Strafantrag vor den Gerichtshof¹⁹. Ebenso²⁰ gehören die Klagen Dritter wegen Schädigung (κάκωσις) von Eltern, Waisen und Erbtöchtern vor sein Forum; eine besondere Klage konnte wegen Schädigung eines Waisenvermögens (κάκωσις οἴκου ὀρφανικοῦ) angestellt werden. Desgleichen alle Vormundschaftsklagen, aufser der gewöhnlichen δίκη ἐπιτροπῆς gegen rechtswidrige Führung der Vormundschaft die speziellen Klagen εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν. εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν. ἐπίτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι und die ebenfalls hierhergehörige εἰς ἔμφανῶν κατάστασιν, Klagarten, deren Wesen erst im nächsten Buche klarzumachen ist. Auch das Eherecht unterstand der Aufsicht des Archon. Vor ihm erfolgt die Scheidung der Ehegatten, wenn sie von der Frau ausgeht (ἀπόλειψις)²¹. Geht sie vom Manne aus (ἀπόπεμψις), so hat der Archon nicht zu konkurrieren, wohl aber steht der Frau dagegen ein Rechtsmittel in der δίκη ἀποπέμψεως²² und, falls die Mitgift nicht zurückgegeben wird, eine Alimentationsklage δίκη σίτου zu²³. Das auf Familienrecht angewendete Sachenrecht ist das Erbrecht; darum gehören alle Klagen, die aus diesem entspringen, die ἐπιδικασία κληῶν καὶ ἐπικληῶν, im weitesten Umfange vor den Archon, ebenso die Klage εἰς διατητῶν αἴρεσιν, die auf Teilung einer Erbschaft geht. Endlich stellt sich zu den familienrechtlichen Klagen auch die δίκη παρανοίας gegen den, der wahnsinniger Verschwendung des Vermögens beschuldigt

¹⁸ Aristot. 56, 7 μισθῶ δὲ καὶ τοὺς οἴκους τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικληῶν, ἕως ἂν τις τετραρακαίδεκάτις γένηται, καὶ τὰ ἀποτιμήματα λαμβάνει καὶ τοὺς ἐπιτρόπους, εἰ μὴ ἰδῶσι τοὺς παῖσι τὸν σίτον, οὗτος εἰσπράττει.

¹⁹ [Demosth.] *g. Makart.* a. a. O.

²⁰ Für die im folgenden genannten Klagen genügt es, auf Aristoteles 56, 6 zu verweisen und weitere Belegstellen der Besprechung im zweiten Buche vorzubehalten. Nur für das Eherecht und die γραφή ἀργίας stehen die Belege hier, weil Aristoteles beider nicht gedenkt.

²¹ Isai. *v. Erbe d. Pyrrh.* 78 S. 64 a. E. [Andok.] *g. Alkib.* 14 S. 118. Plutarch *Alkib.* 8.

²² Pollux VIII 31.

²³ [Demosth.] *g. Neaira* 52 f. S. 1362, 24 ff. vgl. mit Suid. u. ὠφέλιον.

wird, und die *γραφὴ ἀργίας* gegen den, der, ohne Vermögen zu besitzen, auf jeden Erwerb verzichtet, weil in beiden Fällen zunächst das Interesse der Familie geschädigt wird²⁴.

Neben der Aufsicht über das Familien- und Erbrecht liegt dem Archon²⁵ die Fürsorge für die Feier der großen Dionysien und der Thargelien ob, insbesondere für die wesentlichsten Bestandteile beider Feiern, für die Festprozession (an den großen Dionysien in Gemeinschaft mit zehn früher vom Volk erwählten, zu Aristoteles Zeit nach den Phylen erlostem *ἐπιμεληταί*) und für den musischen Agon, der an den Dionysien teils ein lyrischer von Knaben- und Männerchören, teils ein szenischer von Komödien und Tragödien, an den Thargelien nur von ersterer Art war. Alle diese Agone hat der Archon zu leiten und für den tragischen, früher auch für den komischen die Choregen zu bestellen. Für die Männer- und Knabenchöre und zu Aristoteles Zeit auch für die Komödien werden die Choregen ihm von den Phylen präsentiert, und ihm steht die Jurisdiktion über die wegen Übernahme der Choregie erhobenen Einreden (*σκήψεις*) und Anträge auf Vermögenstausch (*ἀντιδόσεις*) zu, ebenso wie für andere auf die Choregie an beiden Festen bezügliche Rechtsstreite²⁶. Auch für die zur Festfeier auf Delos abgeordneten Chöre bestimmte der Archon die Choregen und für die Festgesandtschaft den Führer (*ἀρχεθέωρος*). Festzüge hatte er auch an den Festen des Asklepios und des Zeus Soter zu besorgen. An der Feier der Panathenaien war er nur insofern beteiligt, als er das zu Preisen für die Athleten bestimmte Öl von den Besitzern der Grundstücke, auf denen heilige Ölbäume standen, einzuziehen hatte. Welches Gewicht dieser Obliegenheit beigemessen wurde, zeigt die Bemerkung, die Aristoteles seinem Berichte hinzufügt²⁷, daß

²⁴ Lexik. Seguer. V S. 310, 3. Daß die Klage in früherer Zeit vor den Areopag gehörte, wird im nächsten Buche zu zeigen sein.

²⁵ Das folgende alles (abgesehen von dem Anm. 26 f. Belegten) nach Aristot. 56, 3—5.

²⁶ Eine Klage beim Archon gegen den Choregen, der einen Nichtbürger in seinen Chor aufnahm, erwähnt Demosth. *g. Meid.* 60 S. 534 i. A.

²⁷ Aristot. 60, 3.

vor ihrer Erfüllung dem Archon die Aufnahme in den Areopag versagt blieb.

Der Basileus²⁸ hat mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse des alten Königtums geerbt, während dessen übrige Gewalt, soweit sie überhaupt fortbestand, seit Einsetzung des Archon großenteils an diesen übergegangen war. Ihm liegt darum die Darbringung fast aller altherkömmlichen Opfer ob²⁹; auch seine Gattin, die βασιλισσα oder βασίλιννα, hat gewisse sakrale Verpflichtungen zu erfüllen, unter denen ihre mystische Vermählung mit Dionysos voransteht³⁰. Das Lokal derselben, das in der Nähe des Prytaneion gelegene Bukoleion, war nach Aristoteles Vermutung der alte Amtssitz des Basileus; seit dem Ende des fünften Jahrhunderts kennen wir als solchen die Königshalle auf dem Markte, nahe der Halle des Zeus Eleutherios³¹. Als Oberpriester des Staats, wie der Basileus sich auch durch die ihm allein von allen Beamten zukommende Amtstracht darstellt³², hat er die Jurisdiktion in den Fällen, wenn ein Priestertum zwischen verschiedenen Personen oder eine Kulthandlung zwischen mehreren Geschlechtern oder Priestern streitig ist³³. Ebenso fallen unter seine Gerichtsbarkeit die Klagen wegen Religionsfrevels (ἀσεβεία) wohl in allen einschlagenden Klag-

²⁸ Hauvette-Besnault *de archonte rege* (Paris 1884) ist durch den Fund von Aristoteles Politie und wichtigen Inschriften in wesentlichen Stücken antiquiert.

²⁹ Aristot. 37, 1 ὡς δ' ἔπος εἰπεῖν καὶ τὰς πατέρας θυσίας διοικεῖ οὗτος πάσας. Platon *Politik.* 30 S. 290 E τῷ λαχόντι βασιλεῖ φασὶ τῆδε τὰ σεμνότατα καὶ μάλιστα πάτρια τῶν ἀρχαίων θυσίων ἀποδοδόνθαι.

³⁰ Aristot. 3, 5. [Demosth.] g. Neaira 73 ff. S. 1369 f.

³¹ Platon *Theait.* a. E. οὐκ ἔστι μὲν ἀπαντητέον μοι εἰς τὴν τοῦ βασιλέως στοάν ἐπὶ τὴν τοῦ Μελέτου γραφὴν ἣν με γέγραπται. *Euthyphr.* i. A. Pausan. I 3, 1.

³² Pollux VII 77. 85.

³³ Aristot. 57, 2 γραφαὶ δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἀσεβείας κἄν τις ἱερωσύνης ἀμφισβητῆ πρὸς τινα. διαδικάζει δὲ καὶ τοῖς γένεσι καὶ τοῖς ἱερεῦσι τὰς ἀμφισβητήσεις τὰς ὑπὲρ τῶν ἱερῶν ἀπάσας οὗτος. Für ἱερῶν lesen die meisten Herausgeber mit Lex. Seguer. V S. 219, 20 γερῶν, aber ἱερῶν S. 310, 9. Phot. u. Suid. u. ἡγεμονία δικαστηρίου. Für die Richtigkeit der überlieferten Lesung scheint zu sprechen, was über die in solchen Diadikasion gehaltenen Reden berichtet wird.

formen³⁴. Von Festen, die seiner Fürsorge anvertraut sind, nennt Aristoteles³⁵ die Mysterien und die Dionysien am Lenaion. Bei der Feier der Mysterien stehen ihm vier Festordner (ἐπιμεληταί) zur Seite, die das Volk erwählt, zwei aus der gesamten Bürgerschaft, je einer aus den Geschlechtern der Eumolpiden und Kerykes. Ebenso teilen diese die Sorge für den Festzug an den Lenaien mit ihm; den anderen Bestandteil des Festes, den Agon besorgt er allein und leitet ferner die an verschiedenen Festen üblichen Fackelwettläufe. Die Gymnasiarchen, die diese Wettläufe auszurüsten haben, bestellt er ebenso wie die Choregen für das Lenaiefest und ist Gerichtsvorstand für die Rechtsstreite, zu denen die eine oder andere dieser Leiturgien Anlaß gibt³⁶. Außerdem hat er, wie wir aus anderen Quellen erfahren, von sonstigen Festen noch für die Anthesterien³⁷ und Arrhephorien³⁸ zu sorgen. Von weiteren Verwaltungsgeschäften ist uns besonders seine Aufsicht über die den Göttern gehörigen Grundstücke bekannt; er hat über ihren ungeminderten Be-

³⁴ Über die γραφή ἀσεβείας außer Aristoteles und Platon a. d. Anm. 31 aa. Oo. Hyper. f. *Euæen.* 21 C. 21 ἀσεβεί τις περι τὰ ἱερά· γραφαὶ ἀσεβείας εἰσὶ πρὸς τὸν βασιλέα. Durch Endeixis wurde Andokides wegen Frevels an den Mysterienheiligtümern beim Basileus angeklagt, v. d. *Myster.* 111 S. 55. Noch andere Klagformen nennt Demosth. *g. Androt.* 27 S. 601, 25 τῆς ἀσεβείας κατὰ ταῦτα ἔστιν ἀπάγειν, γράφασθαι, δικάζεσθαι πρὸς Ἐυμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. Über die letzten Worte (γράφειν die Handschriften) ist in dem Kapitel über die Phasis zu sprechen. Aus dem vorausgehenden Gliede ist keinesfalls eine Gerichtsvorstandschafft der Eumolpiden zu erschließen, wie schon der Scholiast zu Aristeid. S. 66, 15 Ddf. getan hat; aber auch nicht mit einem Scholion zu Demosthenes die Bestellung eines Richterkollegiums aus dem Geschlecht der Eumolpiden. Vielmehr wird mit einem andern Scholion an ein schiedsrichterliches Verfahren zu denken sein, das sich natürlich nur auf Streitigkeiten erstreckte, die mit der Mysterienfeier in Zusammenhang standen; vgl. Foucart *les grands mystères d'Éleusis* p. 11 f.

³⁵ 57, 1. auch für das folgende.

³⁶ [Demosth.] *g. Lakrit.* 48 S. 940, 13 παρὰ τῷ βασιλεῖ (γράφει λαβεῖν δίκην); ἀλλ' οὐκ ἔστιν ἐπιμεληταὶ οὐδὲ ἀσεβείας οὐδένα γραφόμεθα. *g. Boiot.* I 9 S. 997, 5 τί δὲ ἂν ἄλλη τις ἀρχὴ καθιστῆ εἰς λειτουργίαν, οἷον ἀρχὴν βασιλέως ἀθλοθέται κτλ.

³⁷ Aristoph. *Acharn.* 1224. Pollux VIII 108. Etym. M. S. 227, 36.

³⁸ Suid. u. ἐπιώψατο· ὁ βασιλεὺς ἐπιώψατο ἀρρηφύρους.

stand zu wachen und Kontravenienten zur Verantwortung zu ziehen³⁹, den Ertrag der Grundstücke aber zu verpachten und die geschlossenen Verträge dem Rat zur Erhebung der Pachtgelder mitzuteilen⁴⁰. Den wichtigsten Teil seiner Jurisdiktion aber bildeten die Klagen wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, die immer mehr von religiösen als von juristischen Gesichtspunkten aus behandelt worden sind. Über die verschiedenen Arten dieser Klagen und die für sie zuständigen Gerichtshöfe ist im nächsten Hauptstücke zu handeln. Zur Kompetenz des Basileus gehörten sie nur dann nicht, wenn die summarischen Klageformen der *Apapoge* oder *Endeixis* zur Anwendung kamen. Dagegen dürfen wir seinem Forum auch die Klage wegen Brandstiftung (*πυρκαϊᾶς*) darum zuweisen, weil über sie der Areopag entschied und alle vom Areopag gerichteten Sachen zur Jurisdiktion des Basileus gehörten. Dafs er bei den Blutklagen nicht blofs die Funktionen des Gerichtsvorstands ausübte, sondern zugleich an der Urteilsfindung beteiligt war, ist schon in anderem Zusammenhang dargelegt (S. 18) und ebenso die Beteiligung der *φολοβασιλῆς* an seinen Geschäften erörtert worden (S. 26 f.). Auch die in dem solonischen Amnestiegesetz erwähnte Jurisdiktion der Könige über Tyrannis hat bereits ihre Erklärung gefunden (S. 23 f.). Als der betreffende Passus zwei Jahrhunderte später in dem Psephisma des Patrokleides wieder Aufnahme fand (S. 40), hatte er seine Bedeutung verloren; statt der Tyrannis war damals Umsturz der Demokratie (*κατάλυσις τοῦ δήμου*) abzuwehren, für die nur die Thesmotheten zuständig sein konnten.

Der *Polemarch* hat von der ursprünglichen Aufgabe seines Amtes, die ihm den Namen gegeben hat, aber schon vor dem ersten Perserkriege zum wesentlichsten Teile und

³⁹ C. I. A. IV 1 n. 27^b (Dittenberger *Sylloge*² n. 20) Z. 54. 58 f. II n. 841 (Dittenberger n. 568) Z. 10. 16.

⁴⁰ Aristot. 47, 6 εἰσφέρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς (εἰς τὴν βουλὴν) τὰς μεθώσεις τῶν τεμενῶν ἀναγράφας ἐν γραμματέοις λελευκωμένοις. C. I. A. IV 1 n. 53^a (Dittenberger n. 550) Z. 6. 11. 22 f. 29. IV 2 n. 104^a (Dittenberger n. 789) Z. 25. n. 834^b II Z. 31. 34 (Dittenberger n. 587 Z. 243. 246).

bald danach ganz ihm genommen war⁴¹, nur wenige meist sakrale Obliegenheiten bewahrt: er leitet die Wettspiele zu Ehren der im Kriege Gefallenen und bringt die Totenopfer für diese und Harmodios und Aristogeiton, sowie die Opfer für Artemis Agrotera und Enyalios dar⁴². Ebenso liegt ihm die Fürsorge für die Eltern und Kinder der im Kriege Gebliebenen ob⁴³. Auch sein Amtssitz außerhalb der Stadt, das Epilykeion, erinnert an die in alter Zeit ihm zustehende Leitung des Heerwesens⁴⁴. Weil aber für die antike Anschauung die Begriffe „Freund“ und „Feind“ von Haus aus so zusammenfielen, daß man für beide den gleichen Ausdruck verwendete⁴⁵, so lag es nahe, dem Beamten, dem die Obhut für die Wehrmacht des Staates oblag, dieselben Befugnisse zuzuweisen, wie dem römischen praetor inter peregrinos. Wie dessen Amtskreis auf Zivilgerichtsbarkeit sich beschränkt, so gelangen an den Polemarchen mit einer einzigen Ausnahme nur Privatprozesse, soweit es sich um in

⁴¹ Aristot. 22, 2 sagt im Zusammenhang mit der Nachricht über die im zwölften Jahre vor der Schlacht bei Marathon erfolgte Einsetzung der zehn Strategen τῆς δὲ ἀπάσης στρατιᾶς ἡγεμῶν ἦν ὁ πολέμαρχος. Aber schon bei Marathon hatte der Polemarch nur eine Stimme im Kriegsrat neben den zehn Strategen, zwischen denen der Oberbefehl täglich wechselte, und in der Schlacht den Ehrenplatz auf dem rechten Flügel, und beides erwähnt Herodot VI 109. 111 als zu seiner Zeit schon lange nicht mehr bestehend (τὸ παλαιόν — τότε). In nicht näher zu bestimmendem Zusammenhang wird der Polemarch noch neben den Strategen erwähnt in dem Volksbeschlufs über Feststellung der Bundestribute C. I. A. I n. 37 aus Ol. 88, 4. 425. Noch dunkler ist eine Anspielung in den bald nachher aufgeführten Wespen des Aristophanes V. 1042, die sich aus den uns bekannten Kompetenzen des Polemarchen nicht erklären läßt; vgl. v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 222.

⁴² Aristot. 58, 1.

⁴³ Wenn Platon *Menex.* 21 S. 248 a. E. sagt, daß diese Fürsorge der obersten Behörde aufgetragen sei, so ist damit nach Schol. Demosth. *g. Timokr.* 20 S. 706, 12 der Polemarch gemeint. Über die Sache selbst noch Thukyd. II 46. Aristot. *Politik* II 5 (8), 4 S. 1268^a 10.

⁴⁴ Aristot. 3, 5, der den Namen von einem Neubau des Amtshauses durch Epilykos ableitet. Richtiger wird er zu dem heiligen Bezirk des Apollon Lykeios in Beziehung gesetzt; vgl. Busolt *Gr. Gesch.* II² S. 166 f.

⁴⁵ Vgl. *Griech. Alterth.* II⁴ S. 21.

Attika ansässige Fremde handelt, also um Metoiken einschließlich der bevorzugten Klassen der *ἰσοτελεῖς* und der *πρόξενοι*; nicht ansässige Fremde waren nur für *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* und Handelsklagen rechtsfähig, deren letztere aber gleichfalls wenigstens im fünften Jahrhundert vor den Polemarchen gehörten⁴⁶. Von den Metoiken sagt Aristoteles⁴⁷, daß die sie betreffenden Erbschafts- und Erbtochter-sachen unter seine Gerichtsbarkeit fallen, überhaupt alles, was bei den Bürgern der Arehon zu besorgen habe, also alle familienrechtlichen Angelegenheiten der Metoiken. Bei ihnen mußte es sich meist um solche Fälle handeln, bei denen beide Parteien dem Metoikenstande angehören; aber auch dann, wenn die Verletzung von einem Bürger ausgegangen war, muß der Polemarch kompetent gewesen sein. Sodann fallen ihm die Klagen zu, die sich auf die eigentümliche Rechtsstellung der Metoiken beziehen, die *δίκη ἀποστασίως* und die *γραφὴ ἀποστασίως*⁴⁸. Aber auch alle anderen Privatklagen gegen Metoiken sind zunächst beim Polemarchen anhängig zu machen⁴⁹: nur gibt dieser sie

⁴⁶ Volksbeschlufs für Phaselis *C. I. A. II* n. 11 (Dittenberger² n. 72), der aber nach der überzeugenden Bemerkung von Wilhelm Götting, *Gel. Anz.* 1898 S. 204f. in die Zeit des ersten Bundes gehört: *ἀμ μὲν Ἀθήνησι συμβόλιον γένηται πρὸς Φασηλιῶν τινά, Ἀθήνησι τὰς δίκας γίνεσθαι παρὰ τοῦ πολέμαρχου κτλ.* Auf das wichtige Psephisma ist in dem Kapitel über die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* zurückzukommen.

⁴⁷ 58, 3 *ὅτις δ' εἰσάγει δίκας τὰς τε τοῦ ἀποστασίως καὶ ἀποστασίως καὶ κλήρων καὶ ἐπικληρῶν τοῖς μετόικοις καὶ τῶν ἄλλ' ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων ταῦτα τοῖς μετόικοις ὁ πολέμαρχος.*

⁴⁸ Nach den in der nächsten Anmerkung angeführten Worten des Aristoteles könnte auch die Klage *ἀποστασίως* als Privatklage erscheinen; aber ihrer Natur nach kann sie nur eine *γραφὴ* gewesen sein und wird als *ἑρμοσία* ausdrücklich bezeichnet von Pollux VIII 35. Aber mit der Änderung des *μὲν* in *μόνον*, die Wilamowitz und Kaibel und die Folgenden vornehmen, wird dem Aristoteles ein Schnitzer aufgebürdet.

⁴⁹ Aristot. 58, 2 *δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἕλαι μὲν, αἱ τε τοῖς μετόικοις καὶ τοῖς ἰσοτελεῖσι καὶ τοῖς πρόξενοις γυρομένα.* Daß dabei nur Klagen gegen Metoiken, nicht auch Klagen von Metoiken gegen Bürger, wie Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 250, Clerc *les métèques Athéniens* p. 91 u. a. verstehen, gemeint sein können, lehrt das Folgende, verglichen mit 53, 2. Über die *ἰσοτελεῖς* vgl. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 373, über

dann zur weiteren Behandlung an die Vierzigmänner ab, bei denen das Nähere über diese Überweisung darzulegen ist. Ausgenommen waren nur die Klagen in Handels- und Bergwerkssachen (*δίκαι ἐμπορικαί* und *μεταλλικαί*), sowie die auf Rechtsverträgen mit auswärtigen Staaten beruhenden Klagen (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*), die wenigstens in der Zeit des Aristoteles⁵⁰ in jedem Falle, auch wenn sie gegen einen Metoiken gerichtet waren, vor die Thesmotheten gehörten. Ebenso kannten alle öffentlichen Klagen nur einen sachlichen, keinen persönlichen Gerichtsstand⁵¹. Vor welche Behörde aber auch eine Klage gehörte: sobald von einem Metoiken Bürgen dafür gefordert wurden, daß er sich dem Gerichte stellen werde, geschah diese Forderung vor dem Polemarchen (*κατεγγυῶν πρὸς τῷ πολεμάρχῳ*)⁵².

Jedem der besprochenen drei Archonten standen zwei Beisitzer (*πάρεδροι*) zur Seite⁵³, die mit ihm ein Kollegium

die *πρόξενοι* II⁴ S. 26. Gerichtsstand unter dem Polemarchen gehört zu den Privilegien, die diesen für den Fall einer Übersiedlung nach Athen verliehen werden: C. I. A. IV 1 n. 551 *καὶ δίκας ἐάν τις ἀδικῆ αὐτὸν Ἀθήνησι πρὸς τὸν πολέμαρχον ἄνευ πρωτοστειῶν*, wonach auch II n. 42 *καὶ [τὰς δίκας] εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον [καθάπερ] τοῖς ἄλλοις πρόξενοις* und ebenso n. 131 zu ergänzen ist mit Wilhelm (*πρόσδοον* ergänzte beidemal Köhler).

⁵⁰ 59, 5 f.

⁵¹ Eine *γραφὴ ὕβρεως* gegen einen Metoiken Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102. 16.

⁵² Isokr. *Trapez.* 14 K. 8. [Demosth.] *g. Zenoth.* 29 S. 890, 9. *g. Neaira* 40 S. 1358, 20. 49 S. 1361, 29. Isaios bei Harpokr. u. *πολέμαρχος* in einer leider lückenhaft überlieferten Stelle. Schol. Aristoph. *Wesp.* 1042 = Suid. u. *πολέμαρχος* = Gloss. Herod. VI 109 *ἄρχων πρὸς ὃν κατεγγυῶντο* (l. *κατιγγύων*) *τοὺς ξένους*. Ähnlich Schol. Plat. *Phaidr.* 235 D S. 313 B.

⁵³ Aristot. 56, I *λαμβάνουσι δὲ καὶ παρέδρους ἢ τε ἄρχων καὶ ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ πολέμαρχος ὅσο ἕκαστος ὅς ἂν βούληται, καὶ οὗτοι δοκιμάζονται ἐν τῷ δικαστηρίῳ πρὶν παρεδρεῖν καὶ εὐθύναις ἰδύσασιν ἐπὶν παρεδρεύσωσιν*. Eine ungenaue Ausdrucksweise ist es, wenn Schol. Aischin. *g. Timarch* 158 u. a. von *πάρεδροι* bei allen neun Archonten sprechen. Die Thesmotheten konnten sich nur *σύμβουλοι* wählen, wie nach [Demosth.] *g. Theokr.* 27 S. 1330, 14 ff. der Bruder des Theokrines als Thesmothet (Ol. 109, 1. 344/3) diesen als *σύμβουλος* angenommen hatte, worüber nach der Behauptung des Redners das Volk so aufgebracht war, daß es in den

(συνέδριον) bildeten und ihn in seinen Amtshandlungen vertreten konnten⁵⁴, darum auch Geldbußen aufzuerlegen berechtigt waren⁵⁵. Sie waren wie alle Beamten vor ihrem Amtsantritt der Dokimasie unterworfen und hatten nach Ablauf des Amtsjahres Rechenschaft abzulegen. Aber die Wahl seiner Beisitzer hatte der Archon selbst zu treffen und pflegte Verwandte oder Freunde dazu zu nehmen⁵⁶. In besonderen Fällen konnte der Archon einen Beisitzer auch im Laufe des Amtsjahres entlassen⁵⁷. Die Absicht der Einrichtung wird vor allem darauf gegangen sein, auch bei den drei ältesten Ämtern das Prinzip der Kollegialität zur Anerkennung zu bringen, das bei allen nach ihnen geschaffenen Behörden zur Durchführung gelangt war und erst im Verlauf des vierten Jahrhunderts bei einzelnen Ämtern wieder verlassen wurde. Zugleich war damit aber auch ein Mittel des Ausgleichs für den Fall gegeben, daß das Los einen der Geschäfte wenig Kundigen zum Archon berufen hatte⁵⁸. Ob aber die Beisitzer auch selbständige Pflichten hatten, wie man nach einer unsicheren Spur angenommen hat⁵⁹, muß dahingestellt bleiben.

ἐπιχειροποιῆσαι alle Thesmotheten absetzen wollte, wenn sie nicht versprochen hätten, ὡς οὐδέτι πρόσεισι Θεοκρίτης πρὸς τὴν ἀρχήν. Aber es war dies eine mehr private Stellung, während das Amt der πάρεδρος eine ἀρχή war.

⁵⁴ Eine Klagschrift nimmt der Beisitzer des Archon an [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 14.

⁵⁵ Demosth. *g. Meid.* 179 S. 572, 19.

⁵⁶ Bei Demosth. *g. Meid.* nimmt der Sohn seinen Vater, *g. Neaira* 72 S. 1369, 20 der Schwiegersohn seinen Schwiegervater als Beisitzer. Die letztere Stelle lehrt auch, welchen Wert man auf das Amt legte.

⁵⁷ [Demosth.] *g. Neaira* 83 S. 1373, 10 τὸν Στέφανον ἀπελάσσει ἀπὸ τοῦ συνεδρίου, auf Anlaß einer Auseinandersetzung mit dem Areopag. Unzulässig ist die Annahme von Herauldus *de rerum indicat.* I 8, 14, daß die Annahme von Beisitzern nach Belieben der Archonten unterbleiben konnte.

⁵⁸ Bei Aischin. *g. Timarch* 158 S. 159 wird der bekannte Staatsmann Aristophon aus dem Demos Azenia als Beisitzer eines unbekanntem Archon genannt.

⁵⁹ Wilamowitz *Ar. u. Ath.* II S. 256 A. 148. Bei Pollux VIII 101 ist (hinter der Erwähnung der νομοθέται) nach Mitteilung von Bethe in

Von den drei oberen Archonten unterscheiden sich die sechs unteren nach Aristoteles später zu ihnen hinzugekommenen, die Thesmotheten zunächst dadurch, daß sie jederzeit nur als Kollegium tätig sind⁶⁰, das in dem Thesmotheteion seinen Sitz hat⁶¹. Wesentlicher aber ist der andere Unterschied, daß sie mit der Staatsverwaltung nur als Glieder des Gesamtkollegiums der Archonten in der älteren Zeit zu tun gehabt haben, ihre spezielle Aufgabe aber immer nur die gewesen ist, auf die der Name weist, die Rechtsetzung. Zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Rechtsatzungen bestimmt nennt sie Aristoteles⁶², d. i. wie schon oben erläutert, der in ihren Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsnormen. Im weiteren Sinne wird der Name auch auf das Gesamtkollegium der Archonten ausgedehnt, das ebenfalls im Thesmotheteion zusammentritt. Aber für die Rednerzeit ist dieser Sprachgebrauch nur in

allen Handschriften außer AB überliefert: *παρέδροι οὗτοι παρεφύλαττον μή τις ἐντός τοῦ Ἡλιαστικοῦ κείρῃ κτλ.* Aber auf eine schwerere Verderbnis führt die Lesung von A *οὗτοι* (d. i. Rasur von 10—12 Buchstaben) *οὗτοι γάρ παρεφ.*

⁶⁰ Hypereid. f. *Euæen*. 6 C. 21 a. E.: *παρόνομά τις ἐν τῇ πόλει γράφει· θεσμοθετῶν συνέδριον ἔστι.* Wenn in dem Falle bei Demosth. *g. Meid.* 86 S. 542, 8 Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 82 u. a. zwei Thesmotheten als *εἰσαγωγεῖς* fungieren lassen, so liegt dem ein Mißverständnis des Wortes *οὐδετέρους* zugrunde, das vielmehr bedeutet: weder die Behörde noch den Straton. Die nur zur Erklärung der Zahl der Thesmotheten ersonnene Hypothese von Gilbert *Griech. Staatsalt.* I² S. 124, die Thesmotheten seien aus den Paredroi der oberen Archonten hervorgegangen (voll gebilligt von Leconte *l'archontat Athénien* [1893] p. 114), macht die Entwicklung des attischen Richtertums unverständlich.

⁶¹ Aristot. 3, 5 *θεσμοδέται δ' εἶγον τὸ θεσμοθετεῖον. ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνέλθον* (an der ersteren St. *θεσμοθέτιον* überliefert, wie bei Plutarch *Symp.* I 1 S. 613 B, minder korrekt ebenda VII 9 S. 714 C *θεσμοθέσιον*). Danach wohl gemeint von Hyper. bei Pollux IV 122 (*Fr.* 165 S.) *οἱ δ' ἐννέα ἄρχοντες εἰσιπῶντο ἐν τῷ στοῦ.* Aber τὸ τῶν ἀρχόντων ἄκμα bei Demosth. *g. Meid.* 85 S. 542 i. A. ist nach dem Zusammenhang nicht, wie man gewöhnlich glaubt, das Thesmotheteion, sondern das Amtshaus der Vierzigmänner. Noch anders Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 355.

⁶² 2, 4 (S. 12 A. 44).

einzelnen altertümlichen Formeln nachzuweisen und hat erst in dem römischen Zeitalter sich wieder belebt⁶³. Als die eigentlichen Gerichtsherren stellen sich die Thesmotheten darin dar, daß sie die Tage bestimmen, an welchen die Gerichtshöfe Sitzungen halten sollen, und diese dann durch das Los allen Behörden zuweisen, die ihrer bedürfen. So wenigstens im vierten Jahrhundert, während vorher die Beamten, soweit sie eine umfangreiche Jurisdiktion ausübten, für das ganze Jahr über ein ständiges Richterkollegium zu verfügen hatten. Die näheren Nachweise darüber wird das dritte Hauptstück bringen. Daß an der Verlosung der Richter unter die Sektionen alle Archonten mit Zuziehung des Schreibers der Thesmotheten beteiligt waren, ist schon oben bemerkt. Und so werden auch alle die Auslosung der Geschworenen aus der Gesamtzahl der Bürger besorgt haben, ein jeder für die Mitglieder seiner Phyle, solange eine solche Auslosung bestand. Dagegen fällt wieder den Thesmotheten ausschließlich die Ratifikation der Rechtsverträge (σύμβολα) zu, die Athen mit auswärtigen Staaten schließt, nachdem der Inhalt der Verträge durch einen von ihnen präsierten Gerichtshof festgestellt ist⁶⁴.

Den Umkreis der Jurisdiktion der Thesmotheten im einzelnen genau festzustellen ist uns auch durch Aristoteles nicht möglich geworden, der hier so wenig wie bei den anderen Beamten erschöpfende Vollständigkeit bezweckt, sondern nur die wesentlichen Seiten ihrer Tätigkeit darlegen will⁶⁵. Dazu ist die Gerichtsbarkeit der Thesmotheten

⁶³ Als solche Formeln ergeben sich ἕρκος τῶν θεσμοθετῶν aus Plutarch *Solon* 25, verglichen mit Platon *Phaidr.* 11 S. 235 D, und ἀνάκρισις τ. θ. Pollux VIII 85, woraus Demosth. *g. Eubul.* 66 S. 1319, 20, verglichen mit § 70 S. 1320, 18, sich erklärt. Fraglich aber ist, ob darin auch der Grund liegt, warum Pollux VIII 86 den neun Archonten die Befugnis beilegt, unberechtigt zurückkehrende Verbannte zu töten, die nach Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 10. Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 vielmehr den sechs Thesmotheten zustand; vgl. S. 57 A. 11. Für den späteren Gebrauch besonders C. I. A. III n. 116 τὸν ἄρξαντα τὴν τοῦ βασιλέως ἐν θεσμοθεταῖς ἀρχήν.

⁶⁴ Aristot. 59, 6 (Anm. 67). Das Nähere in dem Kapitel über die δίκαι ἀπὸ συμβόλων.

⁶⁵ Darauf ist sofort *Berichte* a. a. O. S. 47 hingewiesen worden.

weit weniger geschlossen und einheitlich als die der anderen Gerichtsvorstände, wovon der Grund in der geschichtlichen Entwicklung des attischen Gerichtswesens liegt: hatte ihre Zuständigkeit von Haus aus alle Rechtsstreite umfaßt, soweit sie nicht in den Amtskreis der drei oberen Archonten fielen, so mußte sie mit der weiteren Ausbildung des Beamtentums auf immer engere Grenzen beschränkt werden. Insbesondere galt dies von den Privatprozessen, deren große Mehrzahl den Vierzigmännern und den εἰσαγωγεῖς überwiesen wurde. Den Thesmotheten verblieben zunächst die δίκαι ἀπὸ συμβόλων⁶⁶. Außerdem nennt Aristoteles von Privatklagen nur die Handels- und die Bergwerksklagen (ἐμπορικαί und μεταλλικαί), von denen die ersteren aber ein Jahrhundert lang, wie bald zu zeigen, vor besondere Handelsrichter (ναυτοδίκαί) gehört hatten, dazu die Klagen gegen Sklaven wegen Schmähungen von Freien und gegen falsches Zeugnis vor dem Areopag⁶⁷. Aber auch der Einspruch gegen die Ausstoßung aus dem Demos durch dessen Gemeindeversammlung und die daraus folgende Entziehung des Bürgerrechts⁶⁸ wurde als Privatsache behandelt, weil es sich dabei nur um das Interesse des einzelnen handelte. Die bedeutsamste Tätigkeit aber übten die Thesmotheten als Hegemonen in allen den Prozessen, in denen es sich um ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen handelte. Darum fallen ihnen zunächst alle die Fälle zu, mit denen der Volkssouverän selbst sich befaßt hatte, mochte er eine an ihn gebrachte Strafanzeige sofort an das Gericht zur Entscheidung verwiesen haben, wie dies bei dem Eisangelieverfahren seit der Mitte des vierten Jahrhunderts wohl ausnahmslos und schon zuvor oft genug geschehen war, oder diese Verweisung mit einem vorläufigen Straferkenntnis (καταχειροτονία) begleitet oder, wie im Proboleverfahren.

⁶⁶ Mit der aus S. 65 sich ergebenden Beschränkung.

⁶⁷ 59, 5 f. εἰσάγουσι δὲ καὶ δίκας ἰδίας, ἐμπορικὰς καὶ μεταλλικὰς καὶ δοσίων ἂν τις τὸν ἐλεύθερον κακῶς λέγῃ. — καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις οὗτοι κυροῦσι καὶ τὰς δίκας τὰς ἀπὸ τῶν συμβόλων εἰσάγουσι καὶ τὰ ψευδομαρτύρια τὰ ἐξ Ἀρείου πάγου.

⁶⁸ Vgl. Anm. 70.

wenigstens ein Präjudiz wider den Beklagten abgegeben haben⁶⁹. Ebenso steht ihnen die Vorstandschafft zu, wenn Straffälle an den Rat der Fünfhundert zur Anzeige gelangt und von ihm einer über seine Kompetenz hinausliegenden Strafe wert erachtet worden waren (*καταγνώσεις ἐκ τῆς βουλής*), oder aber gegen die innerhalb seiner Kompetenz sich haltenden Straferkenntnisse Berufung eingelegt war⁷⁰. Von diesen beiden Kategorien ist bald in dem Hauptstück über die Beteiligung des Volks und Rats an der Rechtsprechung näher zu handeln. Weiter aber gehören den Thesmotheten die Klagen, die gegen rechtswidrige Handlungen der Vorsitzenden in den Volksversammlungen und Ratssitzungen sich richten (*γραφῆ πρωτανική, προεδρική, ἐπιστατική*), oder einen in einer dieser Versammlungen gestellten Beschlufsantrag als gesetzwidrig (*γραφῆ παρανόμων*) oder einen Gesetzesantrag als nachtheilig anfechten (*γραφῆ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι*)⁷¹. Auch an der Kontrolle der durch Los oder Wahl berufenen Staatsbeamten vor Antritt und nach Niederlegung ihres Amts sind die Thesmotheten beteiligt, sofern sie die Prüfung ihrer Be-

⁶⁹ Aristot. 59, 2 *ἐτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας (ἄς) εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἀπάσαις εἰσάγουσιν οὗτοι* (über die Lesung s. Hauptst. 5 A. 99). *καταχειροτονία* bezeichnet jede Abstimmung des Volks zu jemandes Nachteil, darnach auch die mit einer Strafbestimmung verbundenen Verweisungserkenntnisse bei der Eisangelie und die Erkenntnisse bei der Probole. Hier neben *εἰσαγγελίαι* und *προβολαί* gestellt wird der Ausdruck insbesondere auf die von der *ἐπιχειροτονία* τῶν ἀρχόντων Betroffenen (*ἀποχειροτονηθέντες*) gehen, die durch den Ausfall der Volksabstimmung nur suspendiert, erst durch Entscheidung des Gerichts abgesetzt werden konnten, Aristot. 61, 2. Vgl. Harpokr. u. *καταχειροτονία*: *ἔθος ἦν Ἀθηναίσι κατὰ τῶν ἀρχόντων καὶ κατὰ τῶν συναφαιτῶν προβολὰς ἐν τῷ δήμῳ τίθεσθαι· εἰ δὲ τις καταχειροτονηθεὶς οὗτος εἰσάγετο εἰς τὸ δικαστήριον*, wo nur die Epicheirotonie mit der Probole zusammengeworfen ist. Einen einfachen Verweisungsbeschlufs bedeutet *καταχ.* bei Deinarch *g. Aristog.* 20 S. 88. Über Demosth. *v. trierarch.* Kranz 8 S. 1230. 18 s. Hauptst. 5 Anm. 41.

⁷⁰ Aristot. 59, 4 *εἰσάγουσιν δὲ καὶ τὰς δοκιμασίας ταῖς ἀρχαῖς ἀπάσαις καὶ τοὺς ἀπεψηφισμένους ὑπὲρ τῶν δημοτῶν καὶ τὰς καταγνώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλής*. Über diese *καταγνώσεις* eingehender schon 45, 1 f.

⁷¹ Alles nach Aristot. 59, 2, wo nur die aus Harpokr. u. *ῥητορικῆ* (daraus Lexik. Segner. V S. 299, 24) bekannte *πρωτανική* fehlt, die wohl durch die *προεδρική* ersetzt war.

rechtigung (δοκιμασία), soweit diese vor dem Gerichtshof erfolgt, und ihre Rechenschaftsablegung (εὐθυνα), bei den Strategen in jedem Falle, bei den übrigen Beamten wenigstens dann zu leiten haben, wenn gegen ihre Amtsführung besondere öffentliche Klagen (γραφαι περὶ τῶν εὐθυνῶν) eingegangen sind⁷². In Zusammenhang damit dürfen wir setzen, daß die Thesmotheten auch die Erlösung der Beamten, wenn nicht aller, so doch der meisten zu besorgen haben⁷³. Unter die öffentlichen Klagen rechnet die griechische Anschauung aber auch Klagen gegen solche Vergehen, durch die zunächst ein persönliches und nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzt wird. Eine Reihe von Klagen dieser Art, die zur Jurisdiktion der Thesmotheten gehören, führt Aristoteles⁷⁴ auf als γραφαὶ ὧν παράστασις τίθεται, die Klagen, deren Erklärung dem nächsten Buche vorbehalten bleiben muß, ξενίας δωροξενίας συκοφαντίας ὄρων ψευδογραφῆς ψευδοκληρείας βουλευέσεως ἀγραφίου und μοιχείας. Auch hier ist aber keine Vollständigkeit der Aufzählung beabsichtigt. Wir kennen noch mehrere andere öffentliche Klagen dieser zweiten Kategorie, für die die Gerichtsvorstandschafft der Thesmotheten feststeht, die Klagen δεκασμοῦ⁷⁵ ὕβρεως⁷⁶ ἐταιρήσεως⁷⁷ ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν⁷⁸ κλοπῆς⁷⁹. Wenn bei ihnen zum

⁷² Über diese hat Aristoteles schon 48, 4 f. gehandelt.

⁷³ Aischin. *g. Ktesiph.* 13 S. 399 ἀρχάς — ἀς οἱ θεσμοθέται ἀποκληροῦσιν ἐν τῷ δήμῳ. Über den anscheinenden Widerspruch wegen des Lokals mit Aristot. 62, 1 s. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 432 A. 2.

⁷⁴ 59, 3.

⁷⁵ Gesetz bei [Demosth.] *g. Stephan.* II 26 S. 1137, 1.

⁷⁶ Gesetz bei Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 14, verglichen mit Aischin. *g. Timarch* 16 S. 41. Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 10. *g. Stephan.* I 4 S. 1102, 17. Isokr. *g. Lochit.* 2 K. 3.

⁷⁷ Demosth. *g. Androt.* 21 S. 599, 23.

⁷⁸ [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 7.

⁷⁹ Für κλοπή δημοσίων χρημάτων folgt die Vorstandschafft aus Aristoph. *Wesp.* 935. Aber auch für sonstige γραφαὶ und δέκαι κλοπῆς wird man mit Meier und van Eyk Byleveld *de furti delicto iure Attico* p. 23 den gleichen Gerichtsstand anzunehmen haben, wiewohl dafür das Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 601, 19 nichts beweist. Denn dies beruht ebenso wie die gleiche Angabe für die γραφή ἀσεβείας zu S. 601.

Teile, namentlich bei der γραφή δεκασμοῦ die Erlegung eines Sukkumbenzgeldes wahrscheinlich erscheint, so ist sie wenigstens bei der γραφή ὑβρεως durch bestimmtes Rednerzeugnis ausgeschlossen⁸⁰. Damit entfällt aber zugleich die Berechtigung, in jenem Zusatz ὃν παράστασις τῷδετα das Merkmal zu erkennen, durch das die Zuständigkeit der Thesmotheten auch nur für die zweite Art von öffentlichen Klagen bestimmt wird. Soweit für die von den Thesmotheten zu verfolgenden Rechtsverletzungen andere Klagformen zulässig waren, werden auch diese vor ihr Forum gehört haben, wie die Phasis in Bergwerkssachen⁸¹. Dafs auch gewisse Arten der Endeixis vor die Thesmotheten gehörten, sagt Aristoteles⁸². Bezeugt ist es für die Endeixis gegen die, welche ein öffentliches Amt bekleiden, wiewohl sie Schuldner des Staates sind⁸³. Mittels der verwandten Klagform der Apagoge, die sonst wie die Endeixis meist den Eilmännern zufällt, hatte man sich wenigstens dann an die Thesmotheten zu wenden, wenn es sich um Mörder und Hochverräther handelte, die sich in Attika betreffen liefsen⁸⁴. Auch dann übrigens, wenn das Gesetz für Privatklagen ein anderes

26 auf der falschen Voraussetzung, dafs alle γραφαί vor die Thesmotheten gehörten.

⁸⁰ Isokr. *g. Lochit.* 2 K. 3 περί μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίνας καὶ γραφῆς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν. Die Einreihung der γραφή ὑβρεως in die sonst mit Aristoteles stimmende Liste bei Harpokr. u. ἡγεμονία δικαστηρίου und Lex. Seguer. V S. 310, 14 beruht also auf Irrtum. Wegen der Verwandtschaft von ὑβρις und μοιχεία denkt v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 244 A. 119 an die Möglichkeit, dafs Aristoteles die Klagen mit und ohne παράστασις vermengt habe.

⁸¹ Demosth. *g. Pantain.* 34 S. 976. 18, vergl. mit Pollux VIII 47.

⁸² 52, 1 καὶ γὰρ ταῦτα (τας ἐνδείξεις) εἰσάγουσιν οἱ ἔνδεκα. εἰσάγουσι δὲ τῶν ἐνδείξεων τινὰς καὶ οἱ θεσμοθέται.

⁸³ Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707 i. A. καὶ ἔνδειξις ἀπὸ τῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας καθάπερ ἔάν τις ἄρχῃ ὑπελλῶν τῷ δήμῳ σίφ' οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον κτλ.. Unzulänglichlich ist danach die Scheidung von Wilamowitz I S. 222 A. 71, die Thesmotheten hätten die ἐνδείξεις in den Gerichtshof eingeführt, die zunächst an den Rat gebracht waren.

⁸⁴ Vgl. die S. 69 A. 63 angeführten Stellen des Lykurg und Demosthenes.

Forum bestimmte, konnte durch besonderen Volksbeschluss der einzelne Fall den Thesmotheten zugewiesen werden, sobald ein wesentliches öffentliches Interesse in Frage stand⁸⁵.

2. Die Elfmänner.

Den Gerichtsbehörden⁷ stand schon in alter Zeit eine Exekutivbehörde in den Elfmännern (οἱ ἐνδεκα) zur Seite, deren Existenz mindestens für die solonische Verfassung durch Aristoteles⁸⁶ bezeugt ist. Damit wird die Angabe von Pollux hinfällig, die die Elfzahl aus der Zurechnung des Schreibers der Behörde zu den zehn aus den einzelnen Phylen erlostern Mitgliedern erklären will⁸⁷, wie es nur auf einer Verwechslung beruht, wenn nach demselben Gewährsmann die Elf durch Demetrios von Phaleron den Namen νομοφύλακες erhalten haben sollen⁸⁸. Mit uneigentlichem Ausdruck

⁸⁵ So wurde, als auf die Belohnungen, welche der Staat auf die Entdeckung der Frevler an den Hermen und der Entweiher der Mysterien gesetzt hatte, von verschiedenen Seiten Anspruch erhoben wurde, die Diadikasia an die Thesmotheten gewiesen, Andok. v. d. *Myster.* 28 S. 14 a. E. Ebendaraus erklärt sich die Bestimmung im Psephisma für Eteokarpathos *I. G.* XII 1 n. 977 (Dittenberger *Syll.* 2 n. 69).

⁸⁶ 7, 3.

⁸⁷ VIII 102 οἱ ἐνδεκα εἰς ἀφ' ἐκάστης φυλῆς ἐρίνετο καὶ γραμματεὺς αὐτοῖς συνηρόμεϊτο. νομοφύλακες δὲ κατὰ τὸν Φαλκέρεια μετωνομάσθησαν. Dafs κατὰ τὸν Φαλκέρεια hier so wenig wie VIII 53 (Hauptst. 3 Anm. 65) heissen kann „nach dem Zeugnis des Ph.“, beweist das an letzterer Stelle gegenüberstehende κατὰ Σόλωνα. Den ersten Teil der Notiz verstand Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I 222 A. 70 von der Ausgleichung der Mitgliederzahl mit der Phylenzahl seit deren Vermehrung auf zwölf. Aber die Formel εἰς ἀπὸ φυλῆς κτλ. rechnet auch sonst nur mit der Zehnzahl der Phylen. Dagegen wollte Busolt *Staatsalt.* 2 S. 233 für die nachkleisthenische Zeit die Angabe von Pollux gelten lassen, weil er aus dem unten Anm. 94 verwerteten Volksbeschluss eine gröfsere Bedeutung des Schreibers der Elf folgerte, als sie sonst den Schreibern der Behörden zukommt.

⁸⁸ Über die νομοφύλακες des Demetrios s. S. 36. Einer anderen Konfusion der Nomophylakes mit den Thesmotheten verdanken wir die Belehrungen der Grammatiker über die ersteren, *Lex. Cantabr.* S. 673, 27. *Harpokr.* u. νομοφύλακες.

werden sie vom Redner Antiphon⁸⁹ als Aufseher über die Übeltäter (ἐπιμεληταὶ τῶν κακοῦργων), mit allgemeinem Namen von Späteren als Gefängniswärter (δεσμοφύλακες) bezeichnet⁹⁰. Denn ihre nächste Aufgabe ist, die Aufsicht über das Gefängnis zu führen und die Vollziehung der Todesstrafen zu leiten⁹¹. In ersterer Beziehung kommt es ihnen zu, für sichere Verwahrung der aus irgendwelchem Grunde in Haft Genommenen Sorge zu tragen und, falls ein Gefangener entsprungen ist, für seine Verfolgung⁹². War der Haft eine bestimmte Frist gesetzt, so hatten die Elfmänner für deren Einhaltung zu sorgen, so insbesondere bei den Staatsschuldnern, die sofort nach Bezahlung ihrer Schuld in Freiheit zu setzen waren. Einkerkерung traf diese übrigens nur in Ausnahmefällen; es war eine besonders scharfe Maßnahme,

⁸⁹ Ant. v. Mord d. Herod. 17 S. 713, 9.

⁹⁰ Schol. Demosth. g. Androt. 26 S. 684, 4. g. Timokr. 80 S. 765, 13. Von anderen Orten wiederholt bei Lukian. Danach wird auch Schol. Aristoph. Wesp. 1108 δεσμοφύλακες nur auf einem alten Versehen beruhen, das aber bei der bemerkten Konfusion mitgespielt zu haben scheint. Eine Umnennung der Elf durch Demetrios in δεσμοφύλακες nahm Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 29 an.

⁹¹ Aristot. 52, 1 καθιστάσι δὲ καὶ τοὺς ἑνδεκα κλίρω τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῇ δεσμοφυλίῳ καὶ τοὺς ἀπαγομένους κλέπτας καὶ τοὺς ἀνδραποδιστάς καὶ τοὺς λωποδύτας, ἂν μὲν ὁμολογῶσι θανάτῳ ζυμώσοντας, ἂν δ' ἀκριβητέωσιν εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον, ἂν μὲν ἀποφύγωσιν ἀφίσοντας, εἰ δὲ μή, τότε θανατώσοντας. Dafs es in Athen nur ein Gefängnis gab, hat schon Ullrich *über die Elfmänner* (Anhang zu *Vier platonische Gespräche* 1821) S. 231 f. namentlich aus Demosth. g. Androt. 68 S. 614, 21 und g. Timokr. 208 f. S. 764, 22. 765, 1 wahrscheinlich gemacht. Nichts dagegen beweisen die von Meier beigebrachten Glossen des Hesychios u. Θησεῖον, βάλαικες, ἔβον, von denen die erstere (= Etym. M. S. 451. 44) auf einer Verwechslung zu beruhen scheint, die übrigen so wenig mit dem athenischen Staatswesen zu tun haben wie die andere Glosse des Hesychios ἀνδραγωγῆς δήμευς. Ἄναγκαιός bei Isai. bei Suidas u. ἀνάγκιον (Fr. 52 S.) wie im boiotischen Sprachgebrauch ist ebenso euphemistischer Ausdruck wie das bei den Rednern nicht seltene δακρυμα; vgl. Schömann zu Isai. p. 493 f. Ein besonderes Zwangshaus für Sklaven sah in dem ἀναγκαιόν Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 384.

⁹² Deinarch g. Aristog. 14 S. 84 i. A., [Demosth.] g. Aristog. I 56 S. 787, 17. Einen Fall willkürlicher Freilassung von Verhafteten durch die Elf, den diese mit dem Tode büßten, berichtet Isai. v. Erbe d. Nikostr. 28 S. 84.

wenn Androtion das Volk zu dem Beschlusse bestimmte, bei Eintreibung der rückständigen Schuldbeträge ihn von den Elfmännern zwecks sofortiger Verhaftung der Säumnigen begleiten zu lassen⁹³. In Zusammenhang mit jener Obliegenheit steht, daß die Elfmänner Verzeichnisse über die von den Staatsschuldnern geschuldeten Beträge zu führen hatten; in einem erhaltenen Volksbeschlusse wird ihr Schreiber verpflichtet, Abzahlungen solcher Schuldner bei eigener Verantwortlichkeit zu buchen⁹⁴. Durch ein von Timokrates beantragtes Gesetz werden sie angewiesen, die auf Grund einer vom Rate der Fünfhundert angenommenen Eisangelie in Haft Genommenen, falls der Verweisungsbeschlusse des Rates nicht binnen 30 Tagen an die Thesmotheten gelangt ist, ihrerseits vor Gericht zu stellen⁹⁵. Zu häufigerer Erwähnung gibt Anlaß, daß sie die Vollstreckung der Todesurteile zu überwachen hatten. Die zum Tode Verurteilten hatten sie in Empfang zu nehmen⁹⁶; „den Elfmännern jemand überantworten“ (*παράδοῦναι τοῖς ἐνδεκα*) heißt ihn zur Hinrichtung übergeben⁹⁷. Auch Folterung, die das attische Recht nur

⁹³ Demosth. *g. Androt.* 49 S. 608, 13. Die Beschwerde des Redners richtete sich vor allem gegen das Eindringen der Elf in die Häuser § 52 f. S. 609.

⁹⁴ *C. I. A. II* n. 811 C Z. 130. 144 mit Böckh *Urkunden über das attische Scwesen* S. 535.

⁹⁵ Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720, 19.

⁹⁶ Xenoph. *Hell.* II 3, 54 ἐκέλευσε μὲν ὁ τῶν πριάκοντα κῆρυξ τοὺς ἐνδεκα ἐπὶ τὸν Θηραμένειον ἐκείνοι δὲ εἰσελθόντες σὺν τοῖς ὑπηρεταῖς κτλ. Vgl. Platon *Apol.* 31 S. 39 E. Die Zeit bis zum Erscheinen der Elf läßt Platon den Sokrates zu einer Ansprache an die Richter benutzen, welche den dritten Teil der Apologie ausmacht.

⁹⁷ Lysias *g. Alkib.* I 17 S. 529, öfter mit dem Zusatz θανάτω ζυμῶσαι Lysias *g. d. Kornhändler* 2 S. 731. Aischin. *g. Timarch* 16 S. 42, der auch Antiph. *v. Herod. Ermord.* 70 S. 739, 13 aus dem Zusammenhange sich versteht. Auch da, wo der Überantwortung an die Elfmänner nicht ausdrücklich gedacht wird, müssen wir sie hinzudenken, wie wenn es bei Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 heißt τοὺς θεσμοθέτας παραλαμβάνοντας (τοὺς ἀπαχθέντας) παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρόγματος, wo Platner *Proc. u. Kl.* I S. 430 irrig gegen Schömann die Vermittlung der Elfmänner in Abrede stellt, oder wenn Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 14 den Thesmotheten die Befugnis zuschreibt, einen in Attika betroffenen Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

gegen Unfreie kennt, hatten sie in Klagen, bei denen ein Staatsinteresse in Frage stand, zu leiten⁹⁸. Bei allen diesen Geschäften hatten natürlich Diener (ὑπηρέται) ihnen zur Hand zu gehen, die aus der Zahl der Staatsklaven genommen wurden⁹⁹ und bei ihnen die eigentümliche Bezeichnung παραστάται trugen¹⁰⁰. Genannt wird vorzugsweise der Henker, der die euphemistischen Namen δῆμιος oder δημόζουρος führt, von der alten Hinrichtungsweise durch Hinabstürzen in das Barathron auch ὁ ἐπὶ τῷ ὀρθόγυρατος oder τῷ ὀρθόγυρατι heisst¹⁰¹.

Aus der Exekutivgewalt der Elfmänner hat sich auch ihre Jurisdiktion entwickelt. Gemeine Verbrecher, die auf frischer Tat ergriffen waren, hatten sie von jeher das Recht gehabt, sofort mit dem Tode zu bestrafen. Seitdem Athen sich zum Rechtsstaate entwickelt hatte, war diese Befugnis auf die Fälle beschränkt, in denen die Ergriffenen geständig waren; im Fall ihres Leugnens hatten die Elfmänner die Entscheidung eines Gerichtshofs einzuholen, dessen Leitung ihnen zustand¹⁰². Weiter beschränkte das Gesetz diese Befugnisse auf bestimmte Kategorien von Übeltätern, die es als ζαζοδῶροι in engerem Wortsinne bezeichnete, und auch

⁹⁸ [Demosth.] *g. Nikostr.* 23 S. 1254, 2. Aischin. π. παραπρ. 126 S. 296.

⁹⁹ Aischin. a. a. O. ὁ δημόσιος βασανιστὴς (falsche Lesung ὁ δῆμιος).

¹⁰⁰ Lex. Seguer. V S. 296, 32 παραστάται: οἱ ὑπηρέται τῶν ἐνδεκα, οἱ δὲν ὑπηρέτες τῶνδε βασανιστῆς. Phot. u. Etymol. M. u. d. W.

¹⁰¹ δῆμιος Lysias *g. Agor.* 56 S. 480. Aristot. *St. d. Ath.* 45, 1. Platon *Rep.* IV 14 S. 439 E u. an anderen Stellen bei Lobeck zu Phryn. p. 476. δημόζουρος Antiph. *g. d. Stiefm.* 20 S. 615. Isokr. *Trapez.* 15 K. 9. ὁ ἐπὶ τῷ ὀρθόγυρατι Deinarch *g. Demosth.* 62 S. 46. Lykurg a. a. O. Verschieden von dem Henker, der außerhalb der Stadt wohnte, ist der ὑπηρέτης, der dem Sokrates im Gefängnis den Giftbecher reichte, nachdem die Elfmänner selbst ihm die bevorstehende Hinrichtung angekündigt und die Fesseln abgenommen haben, Platon *Phaid.* 65 f. S. 116 B. 117 A. 3 S. 59 E. Die Hinrichtung durch den Schierlingsbecher (ζώνειον) ist übrigens, soviel wir sehen, erst durch die Dreifsig in Aufnahme gekommen, Andok. *v. Fried.* 10 S. 24. Lysias *g. Eratosth.* 17 S. 122. Seltener ist die Tötung mit der Keule (ἀποτομικὴ τρυφή); vgl. Thalheim *Gr. Rechtsalt.*² S. 141.

¹⁰² Aristot. 52, 1 (Anm. 91). Aischin. *g. Timarch* 91 S. 113. 113 S. 131. Demosth. *g. Timokr.* 65 S. 721, 16.

bei ihnen auf die Wahl der summarischen Klagform der Apagoge, deren wesentlichstes Merkmal darin bestand, daß der Kläger die auf der Tat ertappten Verbrecher zu der Behörde abführte; ergänzend trat ihr die Ephegesis zur Seite, bei der der Kläger die Behörde zu dem Tatorte hinführte, um den Verbrecher zu greifen. Alles Nähere über diese Klagformen muß dem nächsten Buche vorbehalten bleiben. Als *κακούργοι* im technischen Sinne wurden in dem Gesetze ausdrücklich Diebe (*κλέπται*), Kleiderräuber (*λωποδύται*) und Menschenräuber (*ἀνδραποδισταί*), wohl auch Einbrecher (*τοιχωρόχοι*) und Beutelschneider (*βλαντιστόμοι*) aufgeführt¹⁰³. Wie es aber durchgehende Gewohnheit der attischen Rechtspraxis war, gesetzliche Bestimmungen über die Grenzen ihres Geltungsbereichs hinaus für verwandte Fälle zur Anwendung zu bringen, so ist auch der Kategorie der *κακούργοι* eine weitere Ausdehnung gegeben worden¹⁰⁴. Insbesondere sind auf diesem Wege Tötungsklagen durch Apagoge an die Elf-

¹⁰³ Aufser Aristot. a. a. O. Antiph. v. *Mord d. Herod.* 9 f. S. 707 f. πρῶτον μὲν γὰρ κακούργος ἐνδεδειγμένος φόβου δίκην φέρω ὃ οὐδεὶς πρόποτ' ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῆ ταύτῃ. καὶ ὡς μὲν οὐ κακούργός εἰμι οὐδ' ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ αὐτοὶ οὗτοι τοῦτου γε μάρτυρες γεγέννηται· περὶ γὰρ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδυτῶν ὁ νόμος κεῖται, ὧν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν. — φασὶ δὲ αὐτὸ γε τὸ ἀποκτείνειν μέγα κακούργημα εἶναι, καὶ ἐγὼ ἡμολογῶ μέγιστόν γε, καὶ τὸ ἱεροσυλεῖν καὶ τὸ προσιδόναι τὴν πόλιν· ἀλλὰ χωρὶς περὶ αὐτῶν ἕκαστου οἱ νόμοι κεῖνται. Lysias *g. Theomn.* I 10 S. 350 ἀλλ' οὐδ' ἂν τῶν ἔνδεκα γενόμενος ἀποδέξαιτο εἴ τις ἀπάγοι φάσκων θολομάτιον ἀποδεδοῦσθαι ἢ τὸν χιτωνίσκον ἐκδεδοῦσθαι, ἀλλ' ἀφείης ἂν τὸν αὐτὸν τρέπον ὅτι οὐ λωποδύτης ὀνομάζεται· οὐδ' εἴ τις παῖδα ἐξάγων ληψθεῖη, οὐκ ἂν φάσκεις αὐτὸν ἀνδραποδιστὴν εἶναι, εἴπερ μαχρὴ τοῖς ὀνόμασιν. Die *τοιχωρόχοι* darf man hinzufügen aus [Demosth.] *g. Lakrit.* 47 S. 940, 7 ἀλλὰ τοιχωρόχους καὶ κλέπτας καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ οὕτως εἰσάγουσιν, wiewohl auch Isokr. v. *Umtausch* 90 S. 62 a. E. nur die drei aus Aristoteles bekannten Kategorien nennt. Danach werden auch die bei Xenoph. *Apomn.* I 2, 62. Platon *Rcp.* IX 3 S. 575 B. VIII 7 S. 552 D hinzugesetzten *βλαντιστόμοι* aus dem attischen Gesetze stammen, wiewohl an allen drei Stellen auch die *ἱερόσυλοι* in die Reihe aufgenommen sind.

¹⁰⁴ Wie weit man die im Gesetz gebrauchten Ausdrücke zu dehnen geneigt war, um die Apagoge anwendbar erscheinen zu lassen, kann die Erzählung bei Hyper. *g. Athenog.* 12 C. 5 zeigen, man habe Epikrates aufgefordert, den Athenogenes, der ihn beim Verkaufe von Sklaven übervorteilt hatte, ἀπάγειν ὡς ἀνδραποδιστήν.

männer gebracht worden, wie die Verteidigungsrede von Antiphon für den Mytilenaiër, der beschuldigt war, den Athener Herodes ermordet zu haben, und die von Lysias geschriebene Klagrede gegen Agoratos erweisen, die unten zu besprechen sind. Jedenfalls ist eine Erweiterung des Gesetzes selbst auf andere Verbrecher, an die man gedacht hat, wenigstens für die Rednerzeit durch Aristoteles ausgeschlossen¹⁰⁵. Eher kann man eine spätere Änderung der Gesetzgebung über die *κακούργοι* wegen eines Volksbeschlusses aus dem Anfange des ersten vorchristlichen Jahrhunderts wahrscheinlich finden, nach dem, wer sich an den Normalmaßen und -gewichten vergreift, vom Areopag nach den Gesetzen über die *κακούργοι* gerichtet werden soll¹⁰⁶. Auch die andere Art der *Απαγογή*, die sich gegen *Ατιμή* richtet, welche sich an verbotenen Stätten betreffen lassen, fällt den Elf Männern als Exekutivbehörde zu, die den ihnen Zugeführten zunächst in Fesseln zu legen hat; dann haben sie ihn vor einen Gerichtshof zur Bestimmung der Strafe zu stellen¹⁰⁷. Wenn aber gegen Mörder und Hochverräther, die

¹⁰⁵ Mit Unrecht ist das namentlich für Mord und Ehebruch gefolgt worden aus Aischin. *g. Timarch* 90 f. S. 113 *δέδικταιται φανερά ὁδός δι' ἧς οἱ τὰ μέγιστα κακούργοῦντες ἀποφεύχονται: τίς γάρ ἢ τῶν ἰωποδῶν ἢ τῶν κλεπτῶν ἢ τῶν μοιχῶν ἢ τῶν ἀνδροφόνων ἢ τῶν τὰ μέγιστα μὲν ἀδικούντων λάθρα δὲ τοῦτο πράττοντων ὁῶσι δίκην.* Auch von den Seeräubern ist *κακούργεῖν* bei [Demosth.] *g. Theokr.* 53 S. 1339, 4 in nicht-technischem Sinne gebraucht, wie dieser für Isokr. *v. Umtausch* 313 S. 344. Aischin. *π. παραπρ.* 145 S. 311 u. a. St. anerkannt ist.

¹⁰⁶ *C. I. A.* II n. 476 Z. 55 ff. *ἐὰν δὲ τις ἀτίμητα κακούργων ἐπὶ τὰ μέτρα καὶ τὰ σταθμὰ — ἐνόμος ἔστω τῶ νόμου τῶ κεμένῳ περὶ τῆς τῶν κακούργων ζημίας. ἐπιμελεσθῶ δὲ καὶ ἡ βουλὴ ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ τῶν κακούργούντων τι περὶ ταῦτα καὶ ἀξέτω κατὰ τοῦς ἐπὶ τῶν κακούργων νόμους.* Aber die Gesetze des Aristonikos bei Alexis *Λέβης* bei Athen. VI 8 S. 226 (*Fr.* 125 f. K.) existieren natürlich nur in der Phantasie des Komikers.

¹⁰⁷ Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 9 *ἐὰν δὲ τις ἀπαχθῆ τῶν γονέων κακώσεως ἐλαχίστως ἢ ἀστρατείας ἢ προσηρμημένον ἀποτῶ τῶν νομίμων ἐργεσθαι εἰσιῶν ὅποι μὴ χροίη, διήσαντων αὐτῶν οἱ ἔνδεκα καὶ εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡμίαν κτλ.* Die letzten Worte wollte Meier, um auch für diesen Fall die Zuständigkeit der Thesmotheten festhalten zu können, ebenso wie in dem anderen Gesetz derselben Rede 63 S. 720, 23 nicht auf die Vorstandschaft im Gerichtshof beziehen, sondern nur bedeuten lassen: „den Beklagten aus dem Gefängnisse in den Gerichtshof dem Vorstand

nach Attika zurückkehrten, die Apagoge vielmehr an die Thesmotheten ging (Anm. 84), so werden wir hierin ein Überbleibsel älterer Gesetzgebung erkennen dürfen. Ähnlich war auch für die mit der Apagoge nahe verwandte Klagform der Endeixis die Zuständigkeit zwischen beiden Behörden geteilt. Dafs sie in der Regel vor das Forum der Elf und nur in einzelnen Fällen vor die Thesmotheten gehörte, sagt Aristoteles (Anm. 82), ohne die letzteren näher zu bezeichnen. Wenn er aber die auch durch Demosthenes¹⁰⁸ bestätigte Kompetenz der Elf ausdrücklich versichern zu sollen geglaubt hat, im Widerspruch wie wir annehmen müssen, zu einer gegenteiligen Ansicht¹⁰⁹, so wird diese doch nur daraus begreiflich, dafs von jener nur selten Gebrauch gemacht wurde. In der That erfahren wir von keinem Beispiele, in dem die Endeixis an die Elfmänner gegangen wäre, während die Zuständigkeit der Thesmotheten für eine Art der Endeixis bezeugt ist (S. 73 A. 83). Zuletzt aber hat sich die Jurisdiktion der Elf, wie jetzt wiederum aus Aristoteles¹¹⁰ feststeht, auch auf die Apographe, d. i. auf Anträge auf Konfiskation, erstreckt. Den nächsten Anlafs dazu mag gegeben haben, dafs nach attischem Recht die

zuführen“. Diese Deutung streitet aber gegen den feststehenden Sprachgebrauch und gewinnt auch nicht an Wahrscheinlichkeit durch die andere, wenig probable Vermutung, bei ἀπαγωγῆ sei nur an ein Einschreiten ex officio zu denken, also ὑπὸ τῶν θεσμοθετῶν zu ergänzen. Dafs an Anstellung einer Apagoge durch einen Privaten zu denken sei, schlofs Meier aus der folgenden Bestimmung κατηγορεῖτω ὁ βουλόμενος, die zwecklos sei, wenn der Kläger schon in dem ἀπέγων vorhanden wäre. Indessen konnte die Absicht des Gesetzgebers in diesen wie in ähnlichen Fällen sehr wohl darauf gehen, dafs es der Apagoge in keinem Falle an Anklägern fehle.

¹⁰⁸ *G. Timokr.* 146 S. 746 i. A. οὐδ' ὄσων ἐνδειξις ἐστὶν ἢ ἀπαγωγῆ προσεγγέγραπτο ἂν ἐν τοῖς νόμοις· τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα διγρᾶντων οἱ ἔνδεκα ἐν τῷ ἔθλῳ, εἴπερ μὴ ἐξῆν κτλ.

¹⁰⁹ Bursy *de Aristotelis* π. A. p. 45 würde nicht widersprochen haben, wenn er nicht das Wesen der Apographe vollkommen verkannt hätte.

¹¹⁰ 52, 1 (nach den Anm. 91 ausgeschriebenen Worten) καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρὶα καὶ οἰκίας εἰσάξοντα; εἰς τὸ δικαστήριον καὶ τὰ ὀβῆαντα ὀημόσια εἶναι παραδόνοντα; τοῖς πωληταῖς.

Todesstrafe immer mit Einziehung des Vermögens verbunden war. Aber darüber hinaus mußten, aus welchem Grunde immer Liegenschaften als Eigentum des Staates in Anspruch genommen wurden, darauf zielende Anträge an die Elf-männer gebracht und von ihnen zur Entscheidung an einen Gerichtshof gebracht werden; fiel diese zugunsten des Antrags aus, so hatten die Elf den Verkauf der Grundstücke durch die Poleten zu veranlassen.

3. Die Vierzigmänner, οἱ τετταράκοντα.

Es ist bereits in der Einleitung (S. 32) nach Aristoteles berichtet worden, daß zu den Mafsnahmen des Peisistratos, die darauf abzweckten, die attische Landbevölkerung möglichst an ihre Scholle zu fesseln und von dem Verkehre in der Stadt fernzuhalten, die Einsetzung von Demenrichtern (δικασταὶ κατὰ δήμους) gehörte, die in den Landgemeinden Termine zur Aburteilung von Rechtshändeln abzuhalten hatten, und ebenso gezeigt, daß diese Behörde, nachdem sie mit dem Sturz der Peisistratiden wie es scheint in Wegfall gebracht war, in der Mitte des fünften Jahrhunderts wieder eingerichtet wurde. Wenigstens seitdem betrug die Zahl ihrer Mitglieder dreißig¹¹¹, — eine Zahl, die bei den Grammatikern zu mancher Verwechslung Veranlassung gegeben hat, namentlich mit den dreißig σολλογεῖς τοῦ δήμου, die zusammen mit den Lexiarchen die Berechtigung zum Besuch der Volksversammlungen zu kontrollieren hatten¹¹². Nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen wurde die Zahl der Mitglieder zur Vermeidung der mißliebig gewordenen Ziffer auf vierzig erhöht, je vier aus jeder Phyle durch das Los bestellt; daher ihr offizieller Amtsname οἱ τετταράκοντα¹¹³.

¹¹¹ Aristot. ὅβ κληροῦσι δὲ καὶ τοὺς τετταράκοντα τέτταρας ἐν τῆς φυλῆς ἐκάστης, πρὸς οὓς τὰς ἄλλας θίκας λαγχόνουσιν· οἱ πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα καὶ κατὰ τοὺς δήμους περιήντες ἐδίκαζον, μετὰ δὲ τὴν ἐπὶ τῶν τριάκοντα ἀναρχίαν τετταράκοντα γέγονασιν. καὶ τὰ μὲν μέχρι δέκα ἡραχμῶν αὐτοτελεῖς εἰσὶ δικάζειν, τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα τοῖς διατηταῖς παραδιδόσασιν.

¹¹² Griech. Alterth. I⁴ S. 408. Die Verwechslung bei Phot. und Hesych u. τριάκοντα. Lex. Seguer. V S. 310, 21.

¹¹³ C. I. A. II n. 349. Isokr. v. Umlausch 237 S. 109 (Anm. 116). Demosth. g. Pantain. 33 S. 976, 11 (Anm. 118).

neben dem aber auch die alte Bezeichnung als Demenrichter noch üblich blieb¹¹⁴. Erst gleichzeitig mit dieser Vermehrung der Mitglieder aber, wenn anders auf den Wortlaut bei Aristoteles Verlaß ist, kam das Abhalten von Gerichtsterminen in den Demen in Abgang. Wohl aber amtierten die Vierzig in geschiedenen Abteilungen für die einzelnen Phylen, die aus jeder Phyle erlosten vier Mitglieder in den Prozessen, welche gegen Angehörige ihrer Phyle angestrengt waren¹¹⁵. Ihre Kompetenz aber umfaßte alle vermögensrechtlichen Klagen, soweit sie nicht Monatsklagen (ἐμμηνοί), d. h. innerhalb Monatsfrist zu erledigen waren, von denen die, welche Zollsachen betrafen, vor die Apodektai, die übrigen vor die Eisagogeis gehörten¹¹⁶. Und zwar entschieden sie Streitsachen unter zehn Drachmen Wert selbständig. Sachen von höherem Werte hatten sie an die Schiedsrichter (δαιτηγ-ταί) der Phyle zu verweisen, die sie in erster Instanz entschieden; wurde gegen deren Spruch

¹¹⁴ Demosth. *g. Timokr.* 112 S. 735. 10 εἰ μὲν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύταις ἐλάωκεν, ἀνθρώπος πένης καὶ ἰδιώτης καὶ πολλῶν ἄπειρος καὶ κληρωτὴν ἀρχὴν ἄρξασ. Aristot. 48, 5 (Anm. 115).

¹¹⁵ Aristot. 53, 2 f. παραδίδωσι (οἱ δαιτηγ-ταί) τοῖς δ' τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν. οἱ δὲ παραλαμβάνοντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον. 48, 5 ὁ δὲ (εὐθύτης) λαβὼν τοῦτο καὶ ἀν[ακρίνα]ς ἐάν μὲν καταγῆ παραδίδωσι τὰ μὲν ὅσα τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δήμους τοῖς τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν. 58, 2 (Anm. 117). Schon vor dem Funde des Aristotelesbuchs war der Satz *Att. Proc.* 2 S. 90 aus zwei vorher mißdeuteten Rednerstellen Lysias *g. Pankl.* 2 S. 730 und Isaios bei Harpokr. u. ὅτι (*Fr.* 1 S.) erwiesen worden.

¹¹⁶ Es folgt dies aus den Worten πρὸς οὓς τὰς ἄλλας δίκας λαγχάνουσιν, d. h. die Privatprozesse mit Ausnahme der vor die Eisagogeis und Apodektai gehörenden, von denen unmittelbar zuvor gesprochen ist, und bestätigt sich durch das, was 48, 5 und 58, 2 über die Überweisung von Klagen durch die Euthynen und den Polemarchen gesagt wird. Vgl. Isokr. *v. Umtausch* 237 S. 109 ἐν δὲ ταῖς τῶν τετρατάκοντα (σαντίων ἀναγκαῖον ἐνεῖναι) τοῦς τ' ἐν τοῖς ἰδίαις πράγμασιν ἀδικούντας καὶ τοῦς μὴ δικαίως ἐγκαλοῦντας. Es darf hervorgehoben werden, daß auch diese wichtige Tatsache gegenüber der herrschenden Ansicht, die alle diese Klagen vielmehr den Thesmotheten, als der Justizbehörde κατ' ἐξοχίην, zugewiesen hatte, schon in der Neubearbeitung des attischen Prozesses erkannt und durchgeführt, von dem einzigen Gelehrten aber, der sich näher über die Frage geäußert, von Caillemet *Dictionnaire des anti-quités* II p. 200 f. entschieden geleugnet worden ist.

Berufung eingelegt, so hatten die Vierzig oder vielmehr deren betreffende Sektion das Urteil eines Gerichtshofs herbeizuführen, in dem sie den Vorsitz hatte. Dies gilt nicht allein von den Klagen gegen Bürger, sondern auch gegen Metoiken, nur dafs die letzteren nach der oben (S. 65 f.) festgestellten Norm zunächst an den Polemarchen gelangen und erst durch diesen an die Vierzigmänner abgegeben werden. Und da für die Verteilung dieser Streit-sachen unter die zehn Sektionen die sonst entscheidende Zugehörigkeit zu den Phylen nicht in Frage kommt, so mufs darüber das Los entscheiden¹¹⁷. Ausser den vermögens-rechtlichen Klagen gehören vor das Forum der Vierzigmänner noch die wegen Injurien und Gewalttätigkeit, sofern sie Privatklagen sind (*δικαι αἰκείας* und *βιαιών*), während die öffentliche Klage (*γραφή ὑβρεως*) an die Thesmotheten geht¹¹⁸. Für die selbständige Judikation der Behörde in Bagatell-sachen werden wir übrigens ein Analogon bei den Apodektai finden, die Zollstreitigkeiten unter zehn Drachmen Wert entscheiden. Und bis zu der gleichen Grenze ging auch die Kompetenz eines Gerichtshofs, den ein bruchstückweise erhaltener Volksbeschluss bald nach Ol. 83, 4 445/4 aus den in Hestiaia und Ellopia angesiedelten Kleruchen zu bilden verordnet¹¹⁹. Insoweit entspricht es also der attischen Praxis, wenn Aristoteles in der Politik für Privatklagen einen doppelten Gerichtshof fordert, den einen für die von höherem Belang, den anderen für die Bagatellsachen im Betrag von einer bis zu fünf Drachmen oder etwas mehr, für die keine gröfsere Anzahl von Richtern nötig sei¹²⁰.

¹¹⁷ Aristot. 58. 2 (nach den Anm. 49 ausgeschriebenen Worten) καὶ δεῖ τοῦτον λαβόντα καὶ διακείμεντα δέκα μέρη τὸ λαχόν ἐκάστη τῆ φυλῆ μέρος προσθεῖναι, τοὺς δὲ τὴν φυλὴν διάζοντας τοῖς διακτηταῖς ἀποδοῦναι.

¹¹⁸ Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 11 ἡ μὲν αἰκεία καὶ τὰ τῶν βιαιῶν (εἰσι) πρὸς τοὺς τετραράκουσα. οἱ δὲ τῆς ὑβρεως πρὸς τοὺς ἑξαμυθέτας. Die *δική αἰκείας* hat aber später ihr Forum gewechselt; s. S. 85.

¹¹⁹ *C. I. A.* I n. 29 mit den Ergänzungen IV 1 p. 12. Die Bestimmung über die Prozesse über zehn Drachmen ist leider weggebrochen, aber wohl mit Böckh dahin zu ergänzen, dafs sie an die athenischen Gerichtshöfe gewiesen wurden.

¹²⁰ *Politik* IV 13 (16), 1 S. 1300^b 23 πέμπτον (δικαστήριον) τὸ περὶ τῶν 6*

4. Die Eisagogeis.

Wenn jeder Beamte, dem die ἡγεμονία δικαστηρίου zusteht, im weiteren Wortsinn εἰσαγωγεὺς heisst (S. 55), so hat es noch eine besondere mit diesem Namen bezeichnete Behörde gegeben, über die früher nur abgerissene Notizen der Grammatiker vorlagen, so dass man sogar ihre Existenz hat in Abrede stellen wollen, bis sie durch den von U. Köhler 1869 hergestellten Volksbeschluss über die Feststellung der bundesgenössischen Tribute aus dem Jahre Ol. 88, 4. 425 urkundlich verbürgt wurde¹²¹. Nach dem Zusammenhange, in dem sie hier genannt werden, waren sie mit der Leitung der Verhandlungen im Gerichtshof über die Festsetzung der Bundestribute betraut. Nach einem anderen, etwa gleichzeitigen Volksbeschluss aber waren gewisse auf die Tribute bezügliche Rechtsfälle binnen Monatsfrist vor den Gerichtshof zu bringen, allerdings nicht von den εἰσαγωγεῖς, sondern von einer außerordentlichen Kommission (ἐπιμεληταί)¹²². Finden wir also jene noch zu Aristoteles Zeit ausschliesslich für Monatsklagen zuständig, so liegt die Annahme nahe, dass gerade für solche das Amt geschaffen wurde, als das mächtige Anwachsen der richterlichen Geschäfte gegen Mitte des fünften Jahrhunderts eine Vermehrung auch der Gerichtsvorstände notwendig machte¹²³. Die Zahl der Mitglieder, die durch das Los bestellt wurden, wird damals auf zehn normiert worden sein; in Aristoteles Zeit war sie wegen der Verringerung ihrer Geschäfte auf fünf beschränkt. so

ἰδίων συναλλαγμάτων τῶν ἐχόντων μέγεθος. 2 Ζ. 32 ἔτι δὲ παρὰ πάντα τῶντα τὸ περὶ τῶν μικρῶν συναλλαγμάτων ὅσα δραχμαῖα καὶ πεντάδραχμα καὶ μικρῶ πλείονος· δεῖ μὲν γὰρ καὶ περὶ τούτων γίνεσθαι κρίσιν, οὐκ ἐμπέπει δὲ εἰς δικαστῶν πλῆθος.

¹²¹ Köhler *Urkunden und Untersuchungen z. Gesch. d. delisch-attischen Bundes* S. 63 ff. und danach *C. I. A. I* n. 37 Z. 7 und am Ende (mit den sicheren Ergänzungen) κατὰ τὰδε ἔταξεν τὸμ φόρον τῆσι πόλεσι ἡ βουλῆ, ἡ Πλειστίας πρῶτος ἐγραμμάτευε — ἐπὶ Στρατοκλέους ἄρχοντος καὶ τῶν εἰσαγωγέων οἷς Κα — ἐγραμμάτευε.

¹²² *C. I. A. I* n. 38 f. πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς· οἱ δὲ — εἰσαγόντων ἔμμηνα εἰς τὸ δικαστήριον ἐπειδὴν οἱ κλητῆρες ἦκωσι.

¹²³ Etwas anders v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 223.

dafs jedes die Jurisdiktion für je zwei Phylen ausübte¹²⁴. Es unterstanden ihr aber alle Monatsklagen (*δίκαι ἐμμηνοί*) mit Ausnahme der Handelsklagen (*δίκαι ἐμπορικαί*) und der von oder gegen Gefällpächter angestellten; für letztere hatte die Finanzbehörde der Apodektai, für erstere, wenigstens seitdem sie Monatsklagen geworden waren, die Thesmotheten die Hegemonie (Anm. 67). Den Eisagogeis verbleiben nach Aristoteles die Monatsklagen, die aus den Rechtsverhältnissen von Vergnügungsvereinen oder anderen Korporationen sich ergeben (*δίκαι ἐρασιμαί* und *κοινωνικαί*), ferner auf Erstattung der Mitgift (*δίκαι προικίδες*) und wegen unterlassener Rückzahlung von Darlehen, wenigstens dann, wenn sie zu keinem höheren Zinsfuß als 12% oder zu dem Betrieb eines Marktgeschäfts gewährt waren, sowie die Klagen gegen Wechsler (*δίκαι τραπεζιτικαί*). Ausgeschlossen von der Wohltat des abgekürzten Verfahrens liefs also der Gesetzgeber die Gläubiger, welche sich mit der für Athen allerdings mäfsigen Verzinsung von 12% nicht begnügten, nahm aber von dieser Beschränkung die besonders gefährdeten Darlehen an Markthändler und Trapeziten aus. Weiter gehörten zu den Monatsklagen und darum vor die Eisagogeis solche Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Gegenstand Beschleunigung des Verfahrens geboten erscheinen liefs, die Klagen über Sklaven, Zugtiere und trierarchische Leistung. Endlich nennt Aristoteles hier noch die *δίκαι αἰκείας*, die nach einer oben (Anm. 118) angeführten Äufserung in Demosthenes Rede gegen Pantainetos vielmehr den Vierzig unterstand. Wir müssen also annehmen, dafs bald nach der Zeit dieser Rede, die Ol. 108, 3. 346/5 oder unmittelbar darauf gehalten ist, die Klage aus leicht ersichtlichem Grunde¹²⁵ unter die

¹²⁴ Aristot. 52, 2 *ἀλλήροισι δὲ καὶ εἰσαγωγέας ἑ ἄνδρας οἱ τὰς ἐμμηνοῦς εἰσάγουσι δίκας, ὅσων φυλαὴν ἕκαστος. εἰσὶ δ' ἐμμηνοὶ προικίδες, ἐάν τις ὑπεθῶν μὴ ἀποδῶ, ἢ ἄν τις ἐπὶ ὄραγματῶν θαναεισάμενος ἀποστερεῖ, ἢ ἄν τις ἐν ἀγορᾷ βουλόμενος ἐργάζεσθαι θαναεισῆται παρὰ τινος ἀγορητήν· ἔτι δ' αἰκείας καὶ ἐρασιμαί καὶ κοινωνικαί καὶ ἀνδραπόδων καὶ ὑποζυγίων καὶ τριηραρχικαί καὶ τραπεζιτικαί.*

¹²⁵ Was Lex. Seguer. V S. 360, 23 angibt, die Klage hätte sogar innerhalb vier Tagen vor den Gerichtshof gebracht werden müssen (*εἰσέγγετο*), bevor die Spuren der Schläge verwischt waren, wäre denkbar

binnen Monatsfrist zu erledigenden aufgenommen und darum einer anderen Behörde unterstellt worden ist, wie wir das gleiche sofort für die Handelsklagen nachweisen werden.

5. Die Nautodikai.

Die nächste Bestimmung der Behörde, die sich in ihrem Namen ausdrückt, war die Jurisdiktion in Prozessen gegen Kaufleute, die das attische Emporium besuchten (δίκαι ἔμπορικάι)¹²⁶. Das Bedürfnis, ein besonderes Amt für diese Klagen zu schaffen, kann aber erst dann sich fühlbar gemacht haben, als Athen sich zu einem Handelsplatz von hoher Bedeutung entwickelt hatte, also nicht vor den Perserkriegen¹²⁷. Zugleich aber hatten sie die Vorstandschaft in den Klagen ξενίας, d. i. gegen die, welche sich das Bürgerrecht angemafst hatten ohne Abkunft von einem bürgerlichen Vater und einer bürgerlichen Mutter, die durch ein Gesetz des Perikles aus dem Jahre Ol. 82, 2 451/0 gefordert wurde, während zuvor einseitig bürgerliche Abkunft genügt hatte¹²⁸. Die Zuständigkeit der Nautodiken für diese Klagen, die aus einem Gesetzesbruchstück und Aristophanes ältester Komödie belegt wird¹²⁹, erklärt sich daraus, dafs zu ihnen nament-

nur unter der Voraussetzung, dafs εἰσήγετο irrtümlich von Anhängigmachung der Klage gesagt ist. Dann müfste die Rede des Demosthenes gegen Konon jener Änderung vorausliegen, da die in ihr begründete Klage mindestens ein Jahr nach geschehener Beleidigung verhandelt worden ist; vgl. § 3 S. 1257, 4 mit § 7 S. 1258, 21.

¹²⁶ Lysias π. ὀημοσ. γρημ. 5 S. 593 πέρουσι μὲν ὄν διεγράψαντό μου τὰς δίκας ἔμποροι (falsch Francken ἔμπορον) φάσκοντες εἶναι· νοὴ δὲ λαχόντες (vor Bekker λαχόντες) ἐν τῷ Γαμηλιῶνι μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι ὄνα ἐξεδίκασαν. Richtig danach Phot. u. d. Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 283, 3 ἄρχοντες εἰσι τοῖς ναυκλήροις διακάζοντες καὶ τοῖς περὶ τὸ εὐπόριον ἐργαζομένοις.

¹²⁷ Für solonisch erklärte die ναυτοδίκαι noch Schömann *Ath. Verfassungsgeschichte* S. 47.

¹²⁸ Aristot. 26, 4, dessen Zeugnis gegenüber die früher besonders von Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* I (1849) S. 200 ff. und Philippi *Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts* S. 23 ff. geäußerten Bedenken nicht mehr aufrechtzuerhalten sind.

¹²⁹ Harpokr. u. ναυτοδίκαι· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀλιβιάδην, εἰ γνήσιος ὁ λόγος· ἀρχὴ τις ἦν Ἀθήνησιν οἱ ναυτοδίκαι. Κράτερος γοῶν ἐν τῷ δ' τῶν ψηφισμάτων ψηφίν· ἐάν τις ἐξ ἀμφοῖν ξένου γεγονὼς φρατρίζη, διώκειν εἶναι

lich die durch Handel und Gewerbe nach Athen geführten Fremden Anlaß bieten mußten. Weitere Geschäfte der Behörde sind wenigstens für uns nicht erkennbar¹³⁰. Aber auch jene beiden Klagarten gehörten in der Zeit des Demosthenes nicht mehr vor ihr Forum, sondern vor das der Thesmotheten¹³¹, die für die *γραφὴ ξενίας* wohl schon vor Einsetzung der Nautodiken zuständig gewesen waren¹³². In Einklang damit steht, daß des letzteren Kollegiums nach Anfang des vierten Jahrhunderts überhaupt nicht weiter Erwähnung geschieht¹³³. Da aber seit Mitte dieses Jahrhunderts die Handelsklagen zu Monatsklagen gemacht worden sind¹³⁴, liegt

τῶ βουλευμένῳ Ἀθηναίων οἷς δίκαι εἰσὶ, λαγχάνειν δὲ τῆ ἔνθῃ καὶ νέᾳ πρὸς τοὺς ναυτοδίκας. Ἀριστοφάνης *Δαιτυλοῦσιν* (Fr. 225 K.): ἐθῆλω βλάβας πρὸς ναυτοδίκας ἔειπον ἑξαίφνης. Dasselbe Geschäft meinte Kratinos (Xείρωνες) bei Schol. Aristoph. *Vögl.* 766 (Fr. 233 K.) καὶ πρῶτον μὲν παρὰ ναυτοδικῶν ἀπάγω τρεῖς κινώδαι; ἀναδῆ und nach dem Zusammenhang auch die von Harpokration erläuterte Stelle der Lysiasrede. Das Gesetz bei Krateros wollte v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 223 A. 75 mit dem oben erwähnten des Perikles identifizieren. Eher dürfte mit Meier an eine etwas spätere Zeit zu denken sein, in der schon die Abkunft von einem bürgerlichen Vater für genügend erklärt wurde, wogegen die strengere Regel wieder durch Aristophon oder Nikomenes erneuert wurde.

¹³⁰ In dem Anm. 119 angeführten Volksbeschlufs Z. 4 f. sind die Worte erhalten: τῶ ἀποτῶ μὴτὶ οἱ ναυτοδίκαι — — τὸ δικαστήριον παρεχόντων. Es scheint also, daß die Nautodiken in gewissen Fällen das Verfahren binnen Monatsfrist zu Ende zu bringen hatten. Aber die Handelsklagen waren damals noch nicht *ἔμμετροι*.

¹³¹ Für die *δίκαι ἐμπορικαί* [Demosth.] *g. Apat.* i. A. *g. Phorm.* 45 S. 920, 20, für die *γραφὰ ξενίας* Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1363, 7, für beide Aristot. 59, 5, 3.

¹³² Damit hebt sich auch das Bedenken von v. Wilamowitz S. 223 f.

¹³³ Die Anm. 126 angef. Rede des Lysias (vgl. auch § 8 S. 595) fällt in Ol. 95, 3. 398/7, und wenigstens nicht viel später kann die von Harpokration angezogene Rede sein. Die besonders von Baumstark *de curatoribus emporii et nautodicis apud Athenienses* (Freiburg 1828) p. 67 ff. verfochtene Annahme, die Nautodiken (und die unten zu besprechenden *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*) seien nicht Gerichtsvorstände, sondern Richter gewesen, stand schon vor Bekanntwerden des Volksbeschlusses über *Hestiaia* mit allen Zeugnissen in Widerspruch.

¹³⁴ Die Zeitbestimmung zwischen 355 und 342 ist schon früher von mir aus Vergleichung von Xenoph. *Héροι* 3, 3 (Anm. 177) mit Hegesipp *v. Halon.* 12 S. 79, 22 gewonnen worden. Der Widerspruch von Keil

es nahe, mit dieser Veränderung auch den Wechsel des Forums in Zusammenhang zu bringen; jedenfalls gehen die Zeugnisse für letzteren nicht über den genannten Zeitpunkt hinaus. Wohl aber scheint schon zu Lysias Zeit die Anstellung der Handelsklagen auf die Wintermonate vom Boedromion bis zum Munichion beschränkt gewesen zu sein¹³⁵. Über Zahl und Ernennungsart der Nautodiken ist nichts überliefert; nach Analogie ähnlicher Behörden aber dürfen wir annehmen, daß ihrer zehn waren und sie durch das Los bestellt wurden.

Von den übrigen Behörden, die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung geschaffen sind und nur insoweit eine Jurisdiktion ausüben, als innerhalb ihres Geschäftskreises Anlaß zu Klagen geboten war, stellen wir die voran, bei denen dies in weiterem Umfang der Fall war:

6. die Polizeibehörden,

d. h., da dem antiken Rechtsstaat der unfassende Sinn des modernen Begriffes Polizei fremd war¹³⁶, die mit der Strafsen- und Marktpolizei betrauten Ämter. Der ersteren dienten von ständigen Kollegien die Astynomoi, der letzteren die Agoranomoi, die Sitophylakes, die Metronomoi und die Aufseher des Handelshafens (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), alle fünf durch das Los ernannt und aus zehn Mitgliedern bestehend, von denen bei den vier zuerst genannten Behörden je fünf für die Hauptstadt und für den Peiraieus bestimmt waren¹³⁷.

Den Astynomoi unterstand die Strafsenpolizei in weitestem Umfange. Insbesondere haben sie nach Aristo-

Solonische Verfassung S. 232 gegen die Gleichzeitigkeit beider Änderungen ruht auf der irrigen Behauptung, daß Aristoteles zweimal die ἐμπορικαὶ von den ἐμμηνοὶ ausschliesse. Aber daß die Thesmotheten nach Aristoteles keine ἐμμηνοὶ führen, ist in 59, 5 willkürlich hineingetragen, und 52, 2 ist τὰς ἐμμήνουσ; δίκας nicht zu pressen, da auch die τελωνικά nicht ausgenommen sind.

¹³⁵ Vgl. Lysias angeführte Worte und [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900, 3.

¹³⁶ Vgl. Böckh *Staatsh. v. Ath.* I² S. 290.

¹³⁷ Aristot. 50 f. Vgl. Ann. 170.

teles¹³⁸ darüber zu wachen, daß niemand die Strafsen verbaue oder durch Balkone einenge oder Dachrinnen anbringe, die ihren Ausfluß nach der Strafse haben, oder Türen, die nach ihr sich öffnen¹³⁹. Auch für die Abfuhr des Strafsenschmutzes haben sie zu sorgen und darauf zu sehen, daß er von den Unternehmern (κοπρολόγοι) nicht innerhalb einer Entfernung von zehn Stadien von der Stadtmauer abgeladen wird; die auf der Strafse Verunglückten haben sie durch die ihnen unterstellten Staatsklaven aufheben zu lassen¹⁴⁰. Die letzteren Funktionen dürfen wir dahin erweitern, daß sie überhaupt die Strafsen in Ordnung und gutem Stande zu erhalten haben¹⁴¹. In einem Volks-

¹³⁸ Aristot. 50, 2 καὶ ὅπως τῶν κοπρολόγων μίξεις ἐντός ἑ σταδίων τοῦ τεύχους καταβαλεῖ κόπρον ἐπιμελοῦνται· καὶ τὰς ὁδοὺς κολύουσι κατοικοδομεῖν καὶ θρουράκτους ὑπὲρ τῶν ὁδῶν ὑπερτείνειν καὶ ὄχετους εἰς τὴν ὁδὸν ἔχρους ἔχοντας ποιεῖν καὶ τὰς θυρίδας εἰς τὴν ὁδὸν ἀνοίγειν· καὶ τοὺς ἐν ταῖς ὁδοῖς ἀπογιγνομένους ἀναίρουσιν ἔχροντες δημοσίους ὑπηρέτας.

¹³⁹ Dagegen berichtet [Aristot.] Oikon. II 2, 4 S. 1347^a 4, daß Hippias auf Balkone und ähnliche Vorbauten eine Steuer gelegt habe, die sich recht ergiebig erwiesen habe: Ἱππίας ὁ Ἀθηναῖος τὰ ὑπερέχοντα τῶν ὑπερώϊων εἰς τὰς δημοσίας ὁδοὺς καὶ τοὺς ἀναβαθμοὺς καὶ τὰ προεργάματα καὶ τὰς θύρας τὰς ἀνοίγομένας ἔξω ἐπέωλησεν· ὠνοῦντο οὖν ὦν ἦν τὰ κτήματα καὶ συνέλεγει χρεῖματα οὕτω συχνά. Irrtümlich berichtet Ähnliches von Iphikrates Polyain *Strateg.* III, 9, 30. Die Übereinstimmung der ersteren Stelle beweist, daß θυρίδες auch in der Politie Türen sind, wie bei Platon, nicht Fenster, wie v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 217 A. 58 behauptet. Daß das Aufgehen der Türen nach außen in Griechenland die Regel bildete, ist nur ein falscher Schluss aus der Komödie, wie Plutarch *Publ.* 20 beweist. Richtig urteilte bereits Becker *Charikles* I³ S. 89 ff.

¹⁴⁰ Für die Landgemeinden legt die gleiche Pflicht mit sehr detaillierten Vorschriften dem Demarchen auf das Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, auf das v. Wilamowitz Anm. 59 hinweist.

¹⁴¹ Die Fürsorge für gute Ordnung (εὐκοσμία) bei den öffentlichen und privaten Gebäuden, Erhaltung und Herstellung der Strafsen und Wahrung der Grenzen hat auch nach der Politik des Aristoteles VI 5 (8), 3 S. 1321^b 19 die Aufgabe der ἀστυνομία zu bilden. Ähnliche Vorschriften gibt für seinen Staat Platon *Ges.* VI 7 S. 759 A. 10 S. 763 C f. Aber der von Papinian verfaßte *Ἀστυνομικός*, aus dem in den Digesten ein Bruchstück erhalten ist, versteht unter ἀστυνομοὶ doch wohl die römische Munizipalbehörde. Über die Astynomoi in anderen griechi-

beschlufs von Ol. 115, 1. 320/19 werden die Agoranomen, denen zeitweilig die Obliegenheiten der Astynomen übertragen waren, angewiesen für die bevorstehende Prozession an den Festen des Zeus Soter und Dionysos den Markt und die Strafsen im Peiraieus von Schutt säubern zu lassen, zu ebnen und instandzusetzen, aber auch für die Zukunft sie in Ordnung zu erhalten und die Ablagerung von Schutt und Anlegung von Miststätten auf ihnen nicht zu dulden¹⁴². In einem etwas jüngeren Volksbeschlufs (aus Ol. 124, 1. 283) werden die Astynomen mit einigen Herstellungen im Tempel der Aphrodite Pandemos für deren bevorstehendes Fest, mit Streichen der Altäre, Verpichen des Dachs, Waschen der Götterbilder, auch Beschaffung einer Taube zum Reinigungsopfer beauftragt, und diese Fürsorge als eine von altersher ihnen obliegende bezeichnet¹⁴³. Aber für gröfsere bauliche Herstellungen in den Heiligtümern bestand wenigstens in Aristoteles Zeit ein besonderes, mit zehn Mitgliedern durch das Los besetztes Amt, ἐπισκευασταὶ ἱερῶν, dem zur Vornahme der nötigsten Reparaturen jährlich der Betrag von dreifsig Minen aus der Staatskasse angewiesen wurde¹⁴⁴. Ebenso bestand damals zur Instandhaltung der Strafsen ein besonderes ständiges Kollegium von fünf, gleichfalls durch das Los bestellten Strafsenmeistern (ὁδοποιοί)¹⁴⁵, während frühere Erwähnungen in ihnen eher auferordentliche Kommissionen vermuten lassen¹⁴⁶. Zuletzt standen den Astynomen noch gewisse sittenpolizeiliche Kompetenzen zu, in denen sie sich

schen Städten s. Häderli *die hellenischen Astynomen und Agoranomen* (*Jahrbücher f. class. Philol.* Suppl. XV 1887) S. 45 ff.

¹⁴² C. I. A. IV 2 n. 192^c (Dittenberger *Syll.*² n. 500).

¹⁴³ C. I. A. IV 2 n. 314^c (Dittenberger *Syll.*² n. 556), besonders Z. 8 ff. ὅπως ἂν οἱ ἀστυνόμοι οἱ αἰεὶ λαγχάνοντες ἐπιμέλειαν ποιῶνται τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀφροδίτης τῆς Πανδήμου κατὰ τὰ πάτρια.

¹⁴⁴ Aristot. 50, 1 κληροῦνται δὲ καὶ ἱερῶν ἐπισκευασταὶ δέκα ἄνδρες, οἱ λαμβάνοντες τριάκοντα μνᾶς παρὰ τῶν ἀποδεκτῶν ἐπισκευάζουσι τὰ μάλιστα δεόμενα τῶν ἱερῶν.

¹⁴⁵ Aristot. 54, 1 ὁδοποιοὺς (κληροῦσι) πέντε οἷς προστέτακται δημοσίους ἐργάτας ἔχουσι τὰς ὁδοὺς ἐπισκευάζειν.

¹⁴⁶ Aischin. *g. Ktes.* 25 S. 419. Vgl. die Spottverse gegen Metiochos bei Plutarch *polit. Forsch.* 15 S. 811 F.

mit den bald zu besprechenden Agoranomen berührten; nach Aristoteles haben sie darauf zu sehen, daß Flöten- und Saitenspielerinnen zu keinem höheren Lohn als zwei Drachmen gedungen werden, und wenn mehrere zugleich dieselbe Person mieten wollen, die Entscheidung durch das Los zu treffen¹⁴⁷. Zur Durchführung der ihnen obliegenden mannigfachen Aufsichtspflichten konnten aber die Astynomen gegenüber den Übertretern der ihrer Obhut anvertrauten Gesetze und Ordnungen einer gewissen Strafgewalt nicht entbehren. Über Sklaven und wohl auch Fremde durften sie eine körperliche Züchtigung, nach dem oben angezogenen Volksbeschluss (Anm. 142) zu schließeln bis zu fünfzig Hieben¹⁴⁸, über Bürger Geldbußen bis zur gesetzlichen Höhe (S. 53) verhängen; gröbere Vergehen mußten sie zur Ahndung an einen von ihnen geleiteten Gerichtshof bringen. Wenn in der unter Xenophons Namen überlieferten Schrift vom Staat der Athener unter den alljährlich von den Gerichten zu treffenden Entscheidungen auch die Fälle genannt werden, in denen es sich um Vorbauten über die Strafsenflucht hinaus handelte¹⁴⁹, so muß in ihnen die Gerichtsvorstandschafft den Astynomen zugestanden haben. Mißbräuchlich ist freilich eine Klage gegen zwei Männer, die beschuldigt waren, Flötenspielerinnen zu einem höheren als dem gesetzlich erlaubten Preise gedungen zu haben, sogar an das Volk durch Eisangelie gebracht worden¹⁵⁰. Wenn aber einmal bei den Astynomen

¹⁴⁷ 50, 1 (vor den Anm. 138 ausgeschriebenen Worten) καὶ τὰς τε ἀνληγρῖδας καὶ τὰς ψαλτρῖδας καὶ τὰς κithαρῖστῖδας οὗτοι σκοποῦσιν ὅπως μὴ πλείονος ἢ δεῦν δραχμαῖν μισθωθήσονται, κἄν πλείους τῆν ἀπὸ τῆν σπουδάζωσι λαβεῖν. οὗτοι διακλήροῦσι καὶ τῶ λαχόντι μισθῶσιν. Nichts zu geben ist auf die Anekdote bei Diog. Laert. VI 90, wonach der Kyniker Krates von den Astynomen gerügt wurde, weil er Kleider aus feiner Baumwolle trug.

¹⁴⁸ Z. 40 f. ἐὰν δέ τις τούτων τι ποιῆ ἐὰν μὲν δοῦλος ἦ — λαμβανέτω πεντήκοντα πληγὰς. Die auf die Bestrafung der Freien bezügliche Bestimmung ist leider weggebrochen. Körperliche Züchtigungen auch gegen Fremde gestattet den Agoranomen und Astynomen Platon *Ges.* VI 10 S. 764 B f.

¹⁴⁹ 3, 4 εἴ τις κατοικοδομεῖ τι δημόσιον. Aber die *C. I. A.* II n. 546 Z. 16 f. erwähnten ἀστυνόμενοι gehören nicht nach Athen, sondern nach Koresos auf Keos.

¹⁵⁰ Hyper. f. *Euren.* 3 C. 19.

ein Testament deponiert wird und infolgedessen nicht ohne sie zurückgenommen werden kann¹⁵¹, so steht das in keinerlei Beziehung zu ihrem Geschäftskreis; denn Testamente bedurften nach attischem Rechte zu ihrer Gültigkeit keinesfalls der Hinterlegung bei einer Behörde.

Der Besprechung der Astynomie fügt in der Politik (Anm. 141) Aristoteles die Bemerkung an, daß in volkreicheren Staaten für einzelne Teile derselben besondere Beamte ernannt wurden, und führt als solche Zweige die Herstellung von Mauern, die Fürsorge für Brunnen und die Aufsicht über die Häfen an, für die *τεταροποιοί, κρηγῶν ἐπιμεληταί* und *λιμένων φύλακες* bestellt würden. Die ersteren begegnen in Athen als kommissarische Behörde und werden unter diesen besprochen werden; von der Hafenaufsicht ist bei der Marktpolizei zu reden. Von besonderer Bedeutung ist bei der Wichtigkeit, die die Zuführung des erforderlichen Wassers für Athen hatte, das Amt des *ἐπιμελητῆς τῶν κρηγῶν*, der nicht durch das Los, sondern durch Wahl auf ein Finanzjahr ernannt wurde, das von einem Panathenaien-feste bis zum nächsten lief¹⁵².

¹⁵¹ Isai. v. *Erbe d. Kleon*. 14 f. S. 19 f.

¹⁵² Aristot. 43, 1 *τὰς δὲ ἀρχάς — ποιῶσι κληρωτὰς πλὴν ταμίου στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τῷ θεωρικῶν καὶ τοῦ τῶν κρηγῶν ἐπιμελητοῦ. ταῦτας δὲ χειροτονοῦσιν καὶ οἱ χειροτονηθέντες ἀρχοῦσιν ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια*. Ein Ehrendekret aus Ol. 111. 4. 333 für Pytheas, der sich in dem Amte besondere Verdienste erworben hatte. *C. I. A.* IV 2 n. 169^b. Nach Plutarch ist schon Themistokles *ἐπιστάτης ὑδάτων* gewesen, *Them.* 31. Doch fragt sich, ob das spätere Amt schon damals als ein regelmäßiges bestanden hat. Die Stelle des Aristoteles ist meistens (auch von mir früher) dahin verstanden worden, daß er unter Panathenaien nur das große, im Anfange jedes dritten Olympiadenjahrs begangene Fest verstehe, also eine vierjährige Amtsperiode der genannten Wahlbeamten bezeuge. Daß in der aus den Übergabeurkunden der Schatzmeister der Athena bekannten Formel *ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια* wie in den älteren Inschriften überhaupt der Name die jährlichen Panathenaien bezeichnet, ist bereits von Böckh festgestellt. Aber bei Aristoteles schien eine andere Auffassung geboten, weil er überall, wo er in der *πολιτεία Ἀθηναίων* von Panathenaien spricht, die große Feier im Auge habe (*Mommsen Feste der Stadt Athen* S. 45). Indessen ist das richtig nur für Stellen, an denen der Zusammenhang die Beziehung aufser Zweifel setzt, wie

Die Marktpolizei liegt grofsenteils in den Händen der Agoranomoi. In der Politie bezeichnet Aristoteles es als ihre Obliegenheit, dafür zu sorgen, dafs nur echte und unverfälschte Waren feilgeboten werden¹⁵³, allgemeiner in der Politik, die auf dem Markte geschlossenen Geschäfte zu überwachen und darauf zu sehen, dafs alles nach der Ordnung zugehe¹⁵⁴. Ähnlich drückte sich Theophrast aus, der als besonderen Gegenstand ihrer Obhut das bei den Rednern mehrfach erwähnte Gesetz hervorhebt, das Käufern wie Verkäufern jedwede Täuschung untersagte¹⁵⁵; insbesondere hatten sie

54, 7, oder auf eine nähere Bezeichnung kein Gewicht gelegt wird, wie 18. 2f. Wenn aber nach 61. 49, 3. 62, 2 den Athlothen die Fürsorge für die Panathenaien zusteht, so wissen wir aus *C. I. A.* I n. 183 Z. 5 (Dittenberger *Syll.* n. 37 Z. 57), dafs dies auch für die kleinen Panathenaien gilt. Ebenso erklärt sich die Besprechung der auf vier Jahre erlosten Athlothen hinter allen anderen Losbeamten aus der ihnen allein eigenen Amtsdauer und berechtigt nicht zu dem Schlusse, dafs sie den Übergang zu vierjährigen Wahlbeamten vermitteln sollten (v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 207). Für den Kriegsschatzmeister habe ich aber bereits *Griech. Alterth.* I⁴ S. 454 A. 6 aus *C. I. A.* II n. 737 (Dittenberger n. 181) nachgewiesen, dafs er mindestens am Ende des vierten Jahrhunderts jährlig war. Und das gleiche folgt für den ἐπιμελητής τῶν κρητῶν aus dem oben erwähnten Ehrendekret, das im Anfang eines vierten Olympiadenjahrs dem Pytheas einen goldenen Kranz bestimmt, sobald er Rechenschaft abgelegt, gewifs nicht volle drei Jahre vor Ablauf seiner Amtszeit, — eine Schwierigkeit, die v. Wilamowitz selbst hervorhebt, ohne sie lösen zu können. Auch Theorikenvorsteher ist Demosthenes gewifs nicht Ol. 110, 3 — 111, 3, sondern nur 110, 4 gewesen. Nicht besser begründet ist aber der noch immer verbreitete Glaube an die vierjährige Amtsfrist des erst nach Aristoteles geschaffenen Beamten ἐπὶ τῆ διουκίσει (z. B. Busolt *Gr. St. A.*² S. 239. Dittenberger z. a. I. p. 295). Man läfst sich dabei noch immer von der Überlieferung über die Penteteriden von Lykurgs Finanzverwaltung leiten, der doch niemals jenes Amt bekleidet haben kann; nur für eine ihm aufgetragene Kommission kann die τετραετία *C. I. A.* II n. 162^c Z. 17 gelten.

¹⁵³ 50. I τούτοις ὑπὸ νόμων προστέτακται τῶν ὀνίων ἐπιμελεῖσθαι πάντων ὅπως καθαρὰ καὶ ἀψευδέηα πωλίσεται.

¹⁵⁴ VI 5 (8), 2 S. 1921^b 12 ἐπιμελεια -- ἡ περὶ τὴν ἀγορὰν ἐφ' ἧ δειπνὰ ἀρχὴν εἶναι τὴν ἐφορῶσαν περὶ τὰ συμβόλαια καὶ τὴν εὐκοσμίαν.

¹⁵⁵ Harpokr. u. κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν. Θεόφραστος ἐν τοῖς περὶ νόμων φησὶ δευτέρων ἐπιμελεῖσθαι τοὺς ἀγορανόμους, τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας

die Anwendung richtigen Mafses und Gewichtes zu kontrollieren¹⁵⁶. Es ist also der Kleinhandel (*καπηλεία*), nicht der Großhandel (*ἐμπορία*), der ihnen untersteht. Ausgeschlossen von ihrem Geschäftskreise war der Getreidehandel, der von der besonderen Behörde der Sitophylakes überwacht wurde¹⁵⁷.

Das Detail der den Agoranomen obliegenden Verpflichtungen war durch ein besonderes Gesetz (*νόμος ἀγορανομικός*) geregelt, das auch den Tarif für die Marktsteuer (*ἀγορᾶς τέλος*) enthielt, die nach der Verschiedenheit der zum Verkauf gestellten Warengattungen abgestuft war¹⁵⁸. Verschieden von ihr war das Standgeld (*ξενικὸν τέλος*), gegen dessen Erlegung auch Fremden Handelsbetrieb auf dem Markte gestattet war, den ein solonisches, von Aristophon erneuertes Gesetz den Bürgern vorbehalten hatte¹⁵⁹. Aus dem Ertrag dieser Abgaben, über die die Agoranomen natürlich Buch und Rechnung zu führen hatten¹⁶⁰, bestritten sie die auf sie angewiesenen Ausgaben, wie nach dem oben (Anm. 142) angeführten Volksbeschlufs¹⁶¹ die Kosten für die ihnen an

καὶ τοῦ ἀψευθεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας ἀλλὰ καὶ τοὺς ὄνουμένους. Vgl. Demosth. *g. Lept.* 9 S. 459, 19. Hyper. *g. Athenog.* 14 C. 6.

¹⁵⁶ Nach Xenoph. *Symp.* 2, 20 wogen die Agoranomen auch die Brote nach, während nach Aristoteles (S. 96) dies vielmehr Sache der Sitophylakes war. Wenn Xenophon, was bei ihm nicht ohne weiteres feststeht, spezifisch attische Sitte im Auge hat (anderwärts führten die Agoranomen auch über den Getreidehandel die Aufsicht, wie in Paros, *I. G.* XII, 5 n. 129 Z. 11 ff.), so ist an einen Wechsel der Kompetenzen mit v. Wilamowitz I S. 220 zu denken.

¹⁵⁷ Lysias *g. d. Getreideh.* 16 S. 722 οὕτω δὲ πάλαι περὶ τῆς τούτων πανουργίας καὶ κακοηθείας ἡ πόλις ἔγνωκεν ὥστ' ἐπὶ μὲν τοῖς ἄλλοις ὄνοις ἅπανι τοὺς ἀγορανόμους φύλακας κατεστήσατε, ἐπὶ δὲ ταύτῃ μόνῃ τῇ τέχνῃ χωρὶς σιτοφύλακας ἀποκλήροῦτε. καὶ πολλὰκις ἦδη παρ' ἐκείνων πολιτῶν ὄντων δίκην τὴν μεγίστην ἐλάβετε ὅτι οὐχ οἱοί τ' ἦσαν τῆς τούτων πονηρίας ἐπικρατῆσαι.

¹⁵⁸ Schol. Hom. *Φ* 203 ἐν τῷ ἀγορανομικῷ νόμῳ Ἀθηναίων διέσταλται ἐχθῶν καὶ ἐγγελοῶν τέλη. Vgl. Aristoph. *Acharn.* 896. Als Deklarationen für die Entrichtung dieses Zolls scheinen die in mehreren Exemplaren erhaltenen Bleimarken der Agoranomen verwendet worden zu sein; vgl. Benndorf *Zeitschr. f. d. österr. Gymn.* XXVI S. 595.

¹⁵⁹ Demosth. *g. Eubul.* 34 S. 1309, 5. 31 f. S. 1308, 9.

¹⁶⁰ Vgl. Demosth. a. a. O.

¹⁶¹ Z. 15 f. τὸ δὲ ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου οὗ οἱ ἀγορανόμοι

Stelle der Astynomoi aufgetragene Strafsenherstellung und die Reparatur ihres Amtshauses (*ἀγορανόμιον*)¹⁶². Eine Strafkompetenz stand ihnen in gleichem Umfange wie den Astynomen zu, gegenüber Sklaven und Fremden körperliche Züchtigung¹⁶³, gegenüber Bürgern kleinere Geldbußen. Über schwerere Übertretungen hatten sie einen Gerichtshof entscheiden zu lassen, wofür einen Beleg die Vorladung des Philokleon durch die von ihm geschädigte Brothändlerin in Aristophanes Wespen bietet¹⁶⁴.

Den Agoranomen zur Seite stand eine besondere Aichbehörde, die *Μετρονόμοι*, die darauf zu sehen haben, daß nur richtige Maße und Gewichte im Handel gebraucht werden. Erwähnt werden sie nur bei Aristoteles und aus einer Rede des Deinarch¹⁶⁵. Zur Zeit des wichtigen Volksbeschlusses aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. (Anm. 106) haben sie schwerlich noch bestanden, da dieser nur in allgemeinen Ausdrücken von den kompetenten Beamten redet¹⁶⁶.

διαχειρίζουσιν. Daß die Agoranomen auch die Höhe des *πορνακῶν τέλος* bestimmt hätten, hat Meier aus der Glosse des Suidas u. *διάγραμμα διέγραφον δὲ οἱ ἀγορανόμοι ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἐταίραν ἐκάστην* herauslesen wollen, in der dann *λαμβάνειν* für *καταβάλλειν* stehen müßte. Doch vgl. v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 218 A. 61.

¹⁶² Ein anderes *ἀγορανόμιον* errichtete im 2. Jahrh. n. Chr. Herodes Attikos, *Δελτίον ἀρχαιολ.* 1888 S. 189. Vor Fund dieser Inschriften kannten wir das Amtshaus allein aus Platon *Ges.* XI 3 S. 917, ebenso wie das *ἀστυνόμιον*.

¹⁶³ In den Acharnern des Aristophanes bestellt Dikaiopolis drei Peitschenriemen zu Agoranomen V. 723 f., die er gegen Sykophanten und Lamachos zu Hilfe ruft, 824. 968. Nach Pollux X 177 ist bei den Worten des Kratinos in der Nemesis (*Fr.* 115 K.) *ἐν τῷ κόφῳ τὸν ἀγένην ἔχων* an ein *σκαῦος ἀγορανομικῶν* zu denken, *ᾧ τὸν ἀγένην ἐνθῆντα δεῖ μαστιγῶσθαι τὸν περὶ τὴν ἀγορὰν κακουργῶντα*.

¹⁶⁴ V. 1406 f. *προσκαλοῦμαι σ' ὅστις εἰ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων κλητῆρ' ἔχουσα Χαιρεφῶντα τουτονί*. Daß die Sprecherin eine *ἀρτόπωλις* ist, erkannte Didymos. Die abweichende Auffassung von Römer *Studien zu Aristophanes* I S. 62 f. scheidet an der Unmöglichkeit, die Kompetenz der Agoranomen zu erklären.

¹⁶⁵ Aristot. *ἑ1, 2 κληρῶνται δὲ καὶ μετρονόμοι ε'* — *καὶ οὗτοι τῶν μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν ἐπιμελοῦνται ἅπαντων ὅπως οἱ πωλοῦντες χρήζονται δικαίως*. Deinarch bei Harpokr. u. *μετρονόμοι* und Pollux IV 167.

¹⁶⁶ Z. 5 *οἱ ἄρχοντες*. 7 *αἱ ἀρχαὶ αἷς οἱ νόμοι προστάττουσι*.

Den Sitophylakes liegt, wie bemerkt, die Aufsicht über den Getreidehandel ob, nach Aristoteles wenigstens, soweit er Kleinhandel ist. Nach ihm¹⁶⁷ haben sie einmal darüber zu wachen, daß das unverarbeitet auf den Markt kommende Getreide dem Gesetze gemäß verkauft wird, sodann auch darüber, daß die Müller das Mehl entsprechend dem Preise der Gerste und die Bäcker das Brot entsprechend dem Preise des Weizens und zu dem von ihnen festgesetzten Gewichte verkaufen. Auf viel weitergehende Kompetenzen führt Lysias Rede gegen die Getreidehändler, nach der sie die Beobachtung aller Mafsnahmen zu überwachen hatten, die der Staat getroffen, um einer künstlichen Steigerung der Getreidepreise möglichst vorzubeugen, so besonders des Gesetzes, das ein Aufkaufen von mehr als fünfzig Körben (φορμού) bei Todesstrafe untersagte¹⁶⁸. Zur Kontrolle der Einfuhr hatten sie darum Listen zu führen, aus denen die Menge des eingeführten Getreides ersichtlich war¹⁶⁹. Mit welchen Schwierigkeiten sie aber bei Durchführung ihrer Aufgabe zu kämpfen hatten, erkennen wir aus der Angabe des Lysias, sie hätten sogar mit den härtesten Strafen dafür büßen müssen, daß sie nicht imstande gewesen waren, des Kornwuchers Herr zu werden (Anm. 157). Eine Entlastung scheint ihnen um die Mitte des vierten Jahrhunderts die Schaffung der sogleich zu besprechenden Behörde der Hafenaufseher gebracht zu haben. Wenn trotzdem die Zahl der Sitophylakes, die zu Lysias Zeit noch zehn betragen hatte, zur Zeit des Aristoteles auf fünfunddreißig vermehrt war, zwanzig für die Stadt und fünfzehn für den Peiraeus¹⁷⁰, so ist der Grund dieser Vermehrung vielleicht in der Übertragung der Auf-

¹⁶⁷ 51, 3 οὗτοι ἐπιμελοῦνται πρῶτον μὲν ὅπως ὁ ἐν ἀγορᾷ σίτος ἀργὸς ὄνιος ἔσται δικαίως, ἔπειθ' ὅπως οἱ τε μυλωθροὶ πρὸς τὰς τιμὰς τῶν κριθῶν τὰ ἄλλα πωλήσουσιν καὶ οἱ ἀρτοποιῶλαι πρὸς τὰς τιμὰς τῶν πυρῶν τοὺς ἄρτους καὶ τὸν σταθμὸν ἄγοντας ἕσονται ἂν οὗτοι τάξωσιν· ὁ γὰρ νόμος τούτους κελεῖται τάττειν. Eine Bestimmung des Getreidepreises liegt darin natürlich nicht und ist auch durch unzweideutigste Äußerungen des Lysias und der pseudodemosthenischen Rede gegen Phormion ausgeschlossen.

¹⁶⁸ § 5 f. S. 715 f.

¹⁶⁹ Demosth. *g. Lept.* 32 S. 467, 5.

¹⁷⁰ Lysias a. R. 8 S. 718. Aristot. 51, 3.

sicht auch über die Müller und Bäcker zu suchen¹⁷¹. Eine Strafgewalt muß ihnen innerhalb der bei den Astynomen und Agoranomen nachgewiesenen Grenzen zugestanden haben. Aber die Gerichtsverhandlung, für die die erwähnte Rede des Lysias geschrieben ist, fand nicht unter dem Vorsitz der Sitophylakes, sondern der Thesmotheten statt, weil sie durch eine an den Rat gelangte und von diesem an das Gericht verwiesene Denuntiation veranlaßt war.

An letzter Stelle unter den Polizeibehörden nennt Aristoteles¹⁷² die Vorsteher des Hafens (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), die die Aufsicht über den Handelshafen zu führen und die Beobachtung der Ein- und Ausfuhrgesetze zu überwachen hatten. Aristoteles hebt von ihnen nur das eine, für die Getreideversorgung Attikas besonders wichtige hervor, nach dem von allem in den Hafen eingeführten Getreide zwei Drittel auf den attischen Markt gebracht werden mußten, nur ein Drittel wieder ausgeführt werden durfte. Ein anderweit erhaltenes Gesetz verbot attischen Bürgern und Metoiken Geld auf ein Schiff zu leihen, das nicht Rückfracht von Getreide oder anderen Waren nach Athen nehme; gegen die Übertreter des Gesetzes solle Apographe oder Phasis bei der Hafenbehörde angebracht werden¹⁷³. Ebenso wird an diese die Phasis gegen die Bürger oder Metoiken ge-

¹⁷¹ Mit v. Wilamowitz I S. 220 (vgl. Anm. 156). Die Zeit der Veränderung setzt er in die große Teuerung im Beginn des drittletzten Jahrzehnts des vierten Jahrhunderts.

¹⁷² 51, 4 ἐμπορίων δὲ ἐπιμελητὰς δέκα κληροῦσιν· τούτοις δὲ προστέτακται τῶν τ' ἐμπορίων ἐπιμελεῖσθαι καὶ τοῦ σίτου τοῦ καταπλήθυντος εἰς τὸ σιτικὸν ἐμπορίον τὰ δύο μέρη ἀναγκάζειν εἰς τὸ ἄστυ κομίζειν. Die Richtigkeit des mehrfach beanstandeten σιτικόν wird durch den vorausgehenden Plural τῶν ἐμπορίων verbürgt.

¹⁷³ Gesetz bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 9 ἀργύριον δὲ μὴ ἐξείναι ἐκδοῦναι Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων τῶν Ἀθήνησι μετοικούντων μηδὲν μὴδὲ ὧν οὗτοι κύριοι εἰσιν εἰς ναῦν ἥτις ἂν μὴ μέλλῃ ἄξειν σίτον Ἀθηναίῃς, καὶ τὰ ἄλλα τὰ γεγραμμένα περὶ ἐκάστου αὐτῶν· ἐὰν δὲ τις ἐκδοῖ παρὰ ταῦτ', εἶναι τὴν ψάσιν καὶ τὴν ἀπογραφήν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητὰς, καθάπερ τῆς νεῶς καὶ τοῦ σίτου εἰρηγται, κατὰ ταῦτά. Die gesperrt gedruckten Worte sind, wie Böekh *Sth. v. A.* I² S. 79 f. erkannte, ein Zusatz des Redners anstatt der von ihm ausgelassenen weiteren Bestimmungen des Gesetzes. Also ist nichts zu ändern.

gangen sein, die Getreide anderswohin als in das attische Emporium führten¹⁷⁴. Eine Phasis einer der letzteren beiden Arten wird in der Rede gegen Theokrines erwähnt, die unter Demosthenes Namen überliefert ist¹⁷⁵. Aber alle Belege für die Tätigkeit der Behörde gehören ausschließlich der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts an¹⁷⁶. Eine auf sie bezogene Äußerung des Xenophon macht vielmehr wahrscheinlich, daß sie zu seiner Zeit noch nicht bestanden hat¹⁷⁷. Und verschieden von ihr ist der ἐπιμελητής τοῦ ἐν Πειραιῶ λιμένος, auch τοῦ Πειραιῶς, oder ἐπὶ τὸν λιμένα oder ἐπὶ τὸν Πειραιέα, der erst auf Inschriften der römischen Zeit auftritt¹⁷⁸.

Von den bisher besprochenen Behörden wesentlich verschieden sind die γυναικονόμοι¹⁷⁹ dadurch, daß sie lediglich sittenpolizeilichen Zwecken dienen. Sie sind aber eine Schöpfung erst des Demetrios von Phaleron¹⁸⁰, der sie zu

¹⁷⁴ [Demosth.] *g. Phorm.* 37 S. 918, 5 τῶν δὲ νόμων τὰ ἔσχατα ἐπιτήμια προτεθηκότων εἰ τις οἰκῶν Ἀθηναίων ἀλλοσέ ποι σιτηγήσειεν ἢ εἰς τὸ Ἀττικὸν ἐμπόριον. *g. Lakr.* 50 S. 941, 4. Lykurg *g. Leokr.* 27 S. 156.

¹⁷⁵ § 8 ff. S. 1324 f., besonders 9 S. 1324. 19 τὸν Μίλωνα οὗ ἔφυγε τὸ πλοῖον. 12 S. 1325, 18 εἰ δὲ πλεῖσταντα αὐτὸν δικαίως οἱ προσήκεν — φάνει.

¹⁷⁶ Zu den genannten noch Deinarchs Rede κατὰ Ηυθέου περὶ τῶν κατὰ τὸ ἐμπόριον εἰσαγγελία nach Harpokr. u. ἐπιμελητῆς ἐμπορίου und die ihm zugeschriebene Ἐρμιά ἐμπορίου ἐπιμελητῆ ἀπολογία.

¹⁷⁷ Xenoph. *πῆροι* 3, 3 εἰ δὲ καὶ τῆ τοῦ ἐμπορίου ἀρχῆ ἄλλα προτιθεῖ, τις ὅστις δικαιοτάτα καὶ τάχιστα διαιροῖ τὰ ἀμφύλογα ὡς μὴ ἀποκωλύεσθαι ἀποπλεῖν τὸν βουλόμενον, πολὺ ἂν διὰ ταῦτα πλείους τε καὶ ἥδιον ἐμπορεύοντο. Nach dem Zusammenhang können τὰ ἀμφύλογα nur Handelsprozesse meinen und die ἀρχὴ τοῦ ἐμπορίου nicht die Epimeleten sein, wie Baumstark *de curatoribus emporii* p. 47 ff. annahm und dadurch sich in schwere Irrtümer verstricken liefs. Aber den Ausdruck würde Xenophon schwerlich gewählt haben, wenn die ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου damals (355) schon bestanden hätten.

¹⁷⁸ *C. I. A.* II n. 475 Z. 19. 476 Z. 48. 985 wiederholt. III n. 458.

¹⁷⁹ Die Form γυναικονόμοι steht nur bei Pollux VIII 112 im Texte, ist aber auch hier nach einem Teile der Handschriften um so unbedenklicher zu korrigieren, als auch Hesychios in der Parallelstelle u. πλάτανος die richtige Form bewahrt hat.

¹⁸⁰ Das hat Böckh über den Plan der *Atthis des Philochoros* (1832) S. 24 f. = *Kl. Schr.* V S. 422 f. begründet. Ihm gegenüber wollte v. Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 50 ff. mit Zustimmung von Wachs-

Hütern der Gesetze bestellte, durch die er zur Hebung des Volkswohlstandes übertriebenem Luxus zu steuern suchte. Zunächst galt ihre Aufsicht, wie der Name lehrt, den Frauen, denen ein bereits von Hypereides erwähntes Gesetz unausträndiges Auftreten auf der Strafe (*ἀποστεινὸν κατὰ τὰς ὁδοὺς*) bei einer Strafe von tausend Drachmen untersagt hatte; die von ihnen verhängten Strafen brachten sie durch eine auf dem Markte an einer Platane aushängende Tafel zur öffentlichen Kenntniss¹⁸¹. Weiter aber hatten sie auf Befolgung aller gegen den Luxus erlassenen Gesetze zu achten. Aus den von Athenaios¹⁸² aus Philochoros, den Komikern Timokles und Menander und dem Lynkeus zusammengestellten Äußerungen geht hervor, daß sie in Gemeinschaft mit den Areopagiten darüber zu wachen hatten, daß bei Hochzeiten und anderen Festen nicht mehr als die gesetzliche Zahl von dreißig Gästen zugegen war; die diese Zahl übersteigenden Gäste hatten sie das Recht auszuweisen und sollen zur Ausübung der Kontrolle Listen der Garköche geführt haben. Ihre Zahl und die Art ihrer Bestellung ist nicht zu bestimmen, da wegen ihrer späten Entstehung aus der Analogie der übrigen Polizeibehörden kein sicherer Schluß gezogen werden kann¹⁸³.

muth *Stadt Athen* II S. 390 A. 2 nur eine Erweiterung ihrer Befugnisse durch den Phalereer gelten lassen. Aber was als ihr ursprünglicher Geschäftskreis bezeichnet wird, die Sorge für Einhaltung von Sitte und Gesetz durch die Frauen, bedingte keine besondere Behörde neben den Astynomen, und gegenüber der Nichterwähnung bei den Rednern ist die Kombination der Hypereidesstelle (Anm. 181) mit der Notiz bei Pollux und Hesychios nicht durchschlagend. Zu diesen schon früher von mir geltendgemachten Gegengründen kommt jetzt das Schweigen des Aristoteles in der Politik, der in der Politik die *γυναικονόμοι* nur als aristokratische Institution kennt, IV 12 (15), 9 S. 1300^a 4. VI 5 (8), 13 S. 1323^a 4.

¹⁸¹ Ersteres bezeugt Harpokr. u. *ἕτι γὰρ* aus Hypereides ohne Nennung der Gynaikonomen, letzteres Pollux und Hesychios. Andere Bestimmungen gegen den Luxus der Frauen führt Plutarch *Sol.* 21 an, gedenkt aber der Gynaikonomen nur für Chaironeia.

¹⁸² VI 45 f. S. 245 A f.

¹⁸³ Erlösung nahm Meier an, Wahl Hermann *St. A.* § 150, 5 wegen Menander π. ἐπιθ. 3, 2 S. 204 W., der aber gar nicht von Athen spricht.

7. Die Finanzbehörden.

Eine Jurisdiktion kommt von den verschiedenen Finanzämtern, soviel wir sehen, allein den Apodektai zu, die im fünften und vierten Jahrhundert den wesentlichsten Teil der Staatseinkünfte, die Erträgnisse der Verpachtungen und Verkäufe, zu vereinnahmen hatten. Verpachtet wurden auch alle vom Staat erhobenen Zölle und Steuern (τέλη). Für Rechtsstreite, die von Pächtern dieser Gefälle (τελώνων) oder gegen sie angestrengt werden und binnen Monatsfrist zu erledigen sind, haben die Apodekten die Gerichtsvorstandschaft, soweit das Streitobjekt einen Wert von mehr als zehn Drachmen hat; geringfügigere Streitigkeiten entscheiden sie selbständig¹⁸⁴. Auch den Poletai, die alle staatlichen Verpachtungen und Verkäufe, sowie die Verdingung öffentlicher Arbeiten besorgen, ist eine Jurisdiktion zugeschrieben worden, insbesondere gegen Metroiken, die ihr Schutzgeld nicht erlegten; da man hierin eine Anmaßung des Bürgerrechts erblickte, erfolgte im Falle der Überweisung Verkauf in die Sklaverei durch die Poleten. Die Richtigkeit dieser Angabe ist nicht zu beanstanden, so wenig auch ihr Gewährsmann für einwandfrei gelten kann¹⁸⁵. Aber die Frage, ob das

¹⁸⁴ Aristot. 52, β οἱ δ' ἀποδέκται τοῖς τελώνων καὶ κατὰ τῶν τελωνῶν (δικάζουσι) τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν ὄντες κύριοι, τὰ δ' ἄλλ' εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες ἔμμενα.

¹⁸⁵ [Demosth.] *g. Aristogeit.* I 57 S. 787. 25 ὡς δ' οὐκ ἐπαύειν ἢ ἄνθρωπος — λαβῶν αὐτὸς ἀποχευρία πρὸς τὸ πωλητήριον τοῦ μετοίκου ἀπήγαγε· καὶ εἰ μὴ κείμενον αὐτῆ τὸ μετοίκιον ἔτυχεν, ἐπέπρατ' ἂν διὰ τοῦτον. Daraus ersichtlich Harpokr. u. μετοίκιον und Pollux VIII 99. Von einer Abführung des Philosophen Xenokrates durch einen Zollpächter πρὸς τὸ μετοίκιον berichtet Plutarch *Flamin.* 12. *Leben d. 10 Redner* S. 842 B. Bedenklich ist an der ersten Stelle die Erwähnung des πωλητήριον τοῦ μετοίκου, als ob es für die Versteigerung der Einnahme aus dem Schutzgeld eines besonderen Lokals bedurft hätte. Man hat darum korrigieren wollen, am leichtesten Sauppe, der τοῦ μετοίκου strich, äufferst gewaltsam Blafs πρὸς τοὺς πωλητὰς ἀπ. Allein die Stelle gehört nur zu denen, die die mangelnde Sachkenntnis des Verfassers der Rede beweisen; vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff. Aber auch das Lokal μετοίκιον wird nicht ohne Grund von Böckh *Sth.* 1² S. 446 beanstandet.

Schutzgeld erlegt sei oder nicht, konnte kaum Gegenstand eines Rechtsstreites werden¹⁸⁶; eher die andere, ob der in Anspruch Genommene zur Erlegung des Schutzgeldes verpflichtet sei, die aber nicht vor die Poleten, sondern vor den Polemarchen gehören würde¹⁸⁷. Noch weniger aber ist mit Meier eine Gerichtsvorstandschafft der Praktores anzunehmen, die die von den Gerichten oder Beamten verhängten Geldbußen einzuziehen hatten, aber nur die Stellung von Subalternbeamten einnahmen¹⁸⁸.

S. Rechenschaftsbehörden

waren entsprechend der Zweiteiligkeit des Rechenschaftsverfahrens (εῖθονα) zwei erforderlich, die eigentliche Rechnungsbehörde, die Logistai, und die Euthynoi. Dem ersteren Kollegium standen zur Zeit des Aristoteles¹⁸⁹ und gewiß überhaupt im vierten Jahrhundert die Synegoroi zur Seite. Ein jedes dieser Kollegien setzte sich aus zehn, nach den Phylen erlostern Mitgliedern zusammen: aber die Euthynen wurden anders als die anderen Losbeamten vom Rate erlost und einem jeden zwei Beisitzer zugelost¹⁹⁰. Aus dem fünften Jahrhundert geschieht der Synegoren keine Erwähnung, da-

¹⁸⁶ Vgl. H. Schenkli *Wiener Studien* II (1885) S. 185. Am wenigsten durfte Meier *de bonis damnatorum* p. 41 mit Streichung des Artikels bei Pseudodemosthenes eine ἀπικρωγῆ μετρούσιον konstruieren.

¹⁸⁷ Vgl. J. Christ *de publicis populi Atheniensis rationibus* p. 8.

¹⁸⁸ *Griech. Alterth.* I⁴ S. 451.

¹⁸⁹ Mehr als über andere Behörden hat die Politie des Aristoteles über diese Ämter neue Aufschlüsse gebracht, ohne volle Klarheit zu schaffen. Darum haben nach der älteren Arbeit von R. Schöll *de synegoris Atticis* (Jena 1875) die Untersuchung wieder aufgenommen v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 231—251. E. Koch *de Atheniensium logistis euthynis synegoris* (Zittau 1894). Arbanitopullos περί τῶν εὐθύνων τῶν ἀρχόντων (Athen 1900).

¹⁹⁰ Aber nicht aus den Ratsmitgliedern, wie v. Wilamowitz aus *Aristot.* 48, 2 schloß, wo auf die Anm. 195 ausgeschriebenen Worte folgt κληρονομή δὲ καὶ εὐθύνουσι εἶνα τῆς φυλῆς ἐκάστης καὶ παρεδέρουσι β' ἐκάστη τῶν εὐθύνων. Dann mußte auch hier εἶ ἐκαστῶν statt εἶνα τῆς φυλῆς ἐκάστης eingesetzt sein. Auf Gerichtsvorstandschafft hat das vom Rat bestellte Kollegium keinen Anspruch.

gegen betrug die Zahl der Logisten damals dreißig¹⁹¹ nach der Zahl der Trittyen, wegen des Umfangs der Geschäfte, die ihnen während der Blüte des attischen Bundes oblagen. In dem von Kallias beantragten Volksbeschluss von Ol. 86, 2. 434 über Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter (Ann. 191) werden sie mit Berechnung der Schuld des Staates an die Tempelschätze beauftragt; ebenso stellen sie die Berechnung über die während der Jahre Ol. 86, 4 bis 89, 2. 433—422 vom Staate den heiligen Geldern entnommenen Summen samt Zinsen auf¹⁹². Die aus den Tributlisten von den Bundesschatzmeistern, den Hellenotamiai, berechneten Beträge des an den Schatz der Burggöttin fallenden Sechzigstels haben sie nachzuprüfen¹⁹³. Nur einmal wird aus der gleichen Zeit ihrer Beteiligung an der Rechenschaftsabnahme gedacht¹⁹⁴, die seit Ende des Jahrhunderts der auf zehn Mitglieder verminderten Behörde vorzugsweise obliegt. Unfraglich verschieden ist von dieser die Ratskommission, die ebenfalls aus zehn durch das Los bestimmten Mitgliedern bestand und gleichfalls den Namen Logisten führte; deren Aufgabe war es, in jeder Prytanie die von den Beamten eingereichten Rechnungen einer Prüfung zu unterziehen¹⁹⁵. An

¹⁹¹ C. I. A. I n. 32 (Dittenberger *Syll.*² n. 21) A 7 λογισάσθων δὲ οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα ὅπερ νῦν τὰ ὑφαιόμενα τοῖς θεοῖς ἀκριβῶς συναγωγῆς δὲ πῶλλον λογιστῶν ἢ βουλῆ ἀποκράτως ἔστω. Nach den letzten Worten könnte man glauben, dass die Dreißig kein einheitliches Kollegium bildeten, wenn es nicht Z. 25 f. hiesse οἱ αἰεὶ ταμίαι λόγον δίδόντων — πρὸς τοὺς λογιστάς, die von den vorher genannten nicht verschieden sein können. Damit erledigen sich die Vermutungen von Schöll p. 35 und Arbanitopoulos S. 14, unter den Dreißig seien Logisten, Synegoren und Euthynen oder Logisten, Synegoren und Ratslogisten (Ann. 195) zusammengefasst.

¹⁹² C. I. A. I n. 273. In nicht erkennbarem Zusammenhang λογισταὶ noch n. 189^b.

¹⁹³ C. I. A. I n. 226 ff. ist in den Überschriften der Tributquotenlisten die Nennung der τριάκοντα noch zweimal erhalten, n. 226 und 228.

¹⁹⁴ Vgl. aber Eupolis bei Harpokr. u. d. W. (Fr. 223 K.) ἄνδρες λογισταὶ τῶν ὑπευθύνων γερῶν.

¹⁹⁵ Aristot. 48, 3 κληροῦσι δὲ καὶ λογιστάς ἐξ αὐτῶν οἱ βουλευταὶ δέκα τοὺς λογιουμένους ταῖς ἀρχαῖς κατὰ τὴν πρωτανείαν ἐκάστην. Darauf geht Lysias *g. Nikom.* 5 S. 842 οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὐτῶν ἀρχῆς κατὰ πρωτανείαν

die Logistenbehörde haben nach der von Aristoteles¹⁹⁶ bezeugten Praxis alle Beamten, soweit sie staatliche Gelder in den Händen gehabt haben, nach Ablauf ihres Amts ihre Rechnung einzureichen (λόγον ἐγγράφειν oder ἀποφέρειν)¹⁹⁷; wer nichts mit öffentlichen Geldern zu tun gehabt, hat die bezügliche Erklärung abzugeben¹⁹⁸. Sache der Logisten ist es dann, im Verein mit den Synegoren die Rechnungen in ihren einzelnen Posten zu prüfen, gewiß auch nach Befinden die Rechnungspflichtigen (ὑπεύθουνοι) zu näherer Auskunft und Vervollständigung der Belege anzuhalten. Diese Prüfung war, wie wir aus anderer Quelle¹⁹⁹ erfahren, binnen dreißig Tagen zu erledigen, und diese Frist konnte nach der vorgängigen Kontrolle der Ratsdeputierten um so eher ausreichen, wenn wir annehmen dürfen, daß die Mitglieder beider Behörden sich in das Geschäft teilten²⁰⁰. Die Tätig-

λόγον ἀποφέρειν, οὗ δὲ κτλ., über welche Stelle schon Schömann *de reddendis magistratum gestorum rationibus* p. 5 = *Opusc. acad.* I p. 295 f. im wesentlichen richtig geurteilt hatte. Daß diese Ratskommission von der Logistenbehörde streng zu scheiden ist, wurde sofort *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 65 f. bemerkt, ebenso daß eine Spur der doppelten Logisten auch bei Pollux VIII 99 erhalten ist. Auf den Inschriften und bei den Rednern ist mit dem Namen überall nur die Behörde bezeichnet.

¹⁹⁶ 54, 2 καὶ λογιστὰς (κλιροῦσι) δέκα καὶ συνηγόρους τοῦτοις δέκα, πρὸς οὓς ἅπαντας ἀνάγκη τοὺς τὰς ἀρχὰς ἄρξαντας λόγους ἀπενεγκεῖν. οὗτοι γὰρ εἰσι μόνου οἱ τοῖς ὑπεύθουνοις λογιζόμενοι καὶ τὰς εὐθύναις εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες. κἄν μὲν τινα κλέπτουσι ἐξελέγξωσι, κλοπῆς οἱ δικασταὶ καταγνώσκουσι καὶ τὸ γνωστὸν ἀποτίναται δεκαπλοῦν· ἐὰν δὲ τινα δόρῳ λαβόντα ἐπιδαίξωσι καὶ καταγνώσιν οἱ δικασταί, δόρων τιμῶν, ἀποτίναται δὲ καὶ τοῦτο δεκαπλοῦν· ἂν δ' ἀδικεῖν καταγνώσιν, ἀδικίου τιμῶν, ἀποτίναται δὲ τοῦθ' ἅπλοῦν, ἐὰν πρὸ τῆς ἡ' πρωτανείας ἐκτείσῃ τις, εἰ δὲ μή, διπλοῦται. τὸ δὲ δεκαπλοῦν οὗ διπλοῦται.

¹⁹⁷ Vgl. z. B. Aischin. *g. Ktes.* 15 S. 403 καὶ λόγον (κελεύει ὁ νόμος) ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματεῖα καὶ τοὺς λογιστὰς. 22 S. 414 καὶ τοῦτον ἀποφέρειν κελεύει (ὁ νόμος) λόγον πρὸς τοὺς λογιστὰς. Anderes A. 210.

¹⁹⁸ Aisch. *g. Ktes.* 22 S. 414.

¹⁹⁹ Harpokr. u. λογισταί· εἰσὶ δὲ τὸν ἀρθρῶν δέκα οἱ τὰς εὐθύναις τῶν ἑπιτελεσθέντων ἐπιλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες.

²⁰⁰ Mit Schöll p. 24, der sich dafür auf die Mehrzahl der λογιστήρια beruft, die aus dem Psephisma des Patrokleides (Anm. 220) und einer Rede des Deinarch von Harpokr. u. d. W. belegt wird.

keit der Logisten erstreckte sich aber nicht blofs auf die Prüfung der vorgelegten Rechnungen, sondern auch auf solche Amtsvergehen, die mit Geldstrafen vom Gesetz bedroht waren; als solche Vergehen, wegen deren die Logisten Strafantrag zu stellen haben, werden neben Unterschlagung (*κλοπής*) Bestechung (*δώρων*) und Amtsmifsbrauch (*ἀδικίον*) genannt. Mochten sie nun aber Anlaß zur Erhebung einer dieser Anklagen gefunden haben oder nicht, in jedem Falle hatten sie den Rechnungspflichtigen vor einen Gerichtshof zu stellen, der mit fünfhundert und einem Richter besetzt war²⁰¹. In ihm hatten die Logisten den Vorsitz, die Syngoren die Vertretung etwaiger Anklagen, der sie unstreitig ihren Namen verdanken. Gleichzeitig aber erging durch Heroldsruf die Aufforderung an jeden, der da wollte, als Kläger gegen den Beamten aufzutreten²⁰², wozu aber auch bereits während der Anakrisis Gelegenheit geboten gewesen sein mufs. Nach einer Äufserung des Demosthenes²⁰³ könnte es scheinen, dafs dabei auch Klagen wegen anderer als der genannten drei Amtsvergehen erhoben werden konnten, wie wegen Pflichtwidrigkeit von Gesandten (*παραπροσβείας*). Aber die bekannten Klagen dieser Art sind bei dem Verfahren

²⁰¹ Ersteres nach Demosth. v. Kranz 117 S. 266. 8 *ἢ Δ' ἄλλ' ἀδικίως ἤρξα; εἴτα παρών, ὅτε μ' εἰσῆγον οἱ λογισταί, οὐ κατηγορεῖς. π. παραπρ.* 211 (Anm. 203). Für letzteres Lex. Cantabr. S. 672, 20 *Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ οὕτω· λογισταί δὲ κληροῦνται δέκα παρ' οἷς διαλογοῦνται πᾶσαι οἱ ἀρχαὶ τὰ τε λήμματα καὶ τὰς γεγενημένας δαπάνας καὶ ἄλλοις δέκα συνηγόροις, οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις· καὶ οἱ τὰς εὐθύνας διδόντες παρὰ τούτοις ἀνακρίνονται πρῶτον, εἴτα ἐφένται εἰς τὸ δικαστήριον εἰς ἓνα καὶ πεντακοσίους. Der letztere Zusatz stammt aus anderer Quelle, verdient aber darum nicht minder Glauben, ebenso wie die Angabe des Harpokration Anm. 199. Das Verhältnis ist wichtig für die Beurteilung dieser Grammatikerüberlieferung.*

²⁰² Aischin. *g. Ktes.* 23 S. 415. Die gleiche Aufforderung bei der Dokimasie, Aristot. 55, 4.

²⁰³ II. παραπρ. 211 S. 406, 25 *προσελθὼν Αἰσχίνης οὕτωσι τοῖς λογισταῖς ἔχων μάρτυρας πολλοὺς ἀπηγόρευε μὴ καλεῖν ἔμ' εἰς τὸ δικαστήριον ὡς δεδωκότ' εὐθύνας καὶ οὐκ ὄντ' ὑπεύθυνον. Aber § 2 S. 341, 2 *πρὶν γὰρ εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς καὶ λόγον δοῦναι τῶν πεπραγμένων τὸν μὲν ἀνήρχηκε τῶν ἐπὶ τὰς εὐθύνας ἐλθόντων, τοῖς δ' ἀπαυεῖ περιούσιον* kann auf das Verfahren vor den Enthýnen gehen, wie § 223 S. 410, 2 *κατηγορῶ δὲ νοῦν καὶ ἐπὶ τὰς εὐθύνας ἦζω.**

vor den Euthynen angebracht worden und konnten in dem Logistengericht schwerlich zum Antrag gebracht werden²⁰⁴, da dies nach Aristoteles nur zur Verhängung von Geldstrafen berechtigt war. Wurde von keiner Seite eine Klage erhoben oder die erhobene durch Abstimmung der Richter abgewiesen, so erhielt der Beamte Decharge²⁰⁵. Das ganze Verfahren wird wenigstens dann, wenn von seiten der Syngoren kein Strafantrag gestellt war, in recht summarischer Weise sich vollzogen haben²⁰⁶; dazu nötigte ebenso die große Zahl der ihm zu unterwerfenden Beamten wie die Beschränkungen, denen bis zu seiner Beendigung der Rechenschaftspflichtige unterlag²⁰⁷. Um so weniger war ein ergänzendes Verfahren zu entbehren, bei dem die Euthynen in Tätigkeit traten. Wie wir erst aus Aristoteles Buch²⁰⁸ gelernt haben, konnte gegen jeden Beamten auch nach seiner Entlastung durch das Logistengericht innerhalb einer leider nicht sicher überlieferten Frist bei dem Euthynos seiner Phyle

²⁰⁴ Arbanitopullos stellt S. 79 neben die drei nach Aristoteles zulässigen Klagen die παραπρεσβείας, S. 90. 101 sogar eine Klage εὐθύνων.

²⁰⁵ Demosth. v. Kranz 250 S. 310, 21 τὰς εὐθύνας ἐπεσημαίνεσθαι, von den Richtern und darum nicht im eigentlichen Sinne des Untersiegels, sondern in dem allgemeinen als-richtig-anerkennen zu fassen.

²⁰⁶ Ansprechend vermutet Koch p. 13 n. 4, dafs, falls kein Kläger auftrat, nur ein Richter seine Stimme abgab, wie bei der Dokimasie, die der Rechenschaftslegung vielfach analog war.

²⁰⁷ Darüber vorläufig Aisch. g. Ktes. 21 S. 412 f.

²⁰⁸ 48, 4 οἷς ἀναγκαῖόν ἐστι ταῖς ἀ. . . αῖς κατὰ τὸν ἐπὶ νόμον τὸν τῆς φυλῆς ἐκάστης καθῆσθαι· κἄν τις βολῆται τιμὴ τῶν τὰς εὐθύνων ἐν τῇ δικαστηρίῳ θεωροκτόνων ἐντός γ' ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἔδωκε τὰς εὐθύνων εὐθύναν ἂν τ' ἴδιαν ἂν τε δημόσιαν ἐμβολέσθαι, γράψας εἰς πινάκιον λελευκομένον τοῦνομα τὸ θ' αὐτοῦ καὶ τὸ τοῦ φερόμενος καὶ τὸ ἀδίκημ' ὅ τι ἂν ἐγκαλῆ καὶ τίμημα ἐπιγραφόμενος ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκῆ ἰδῶσιν τῷ εὐθύνῳ. ὁ δὲ λαβὼν τοῦτο καὶ ἀν[ακρίνα]ς ἔαν μὲν κατακρινῶ, παρατίθωσιν τὰ μὲν ἴδια τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δήμους τοῖς τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν, τὰ δὲ δημόσια τοῖς θεσμοθέταις ἀναγράφει. οἱ δὲ θεσμοθέται ἔαν παρατίθωσιν πάλιν εἰσάγουσιν ταύτην τὴν εὐθύναν εἰς τὸ δικαστήριον καὶ ὅ τι ἂν γνώσιν οἱ δικασταί, τοῦτο κέρειν ἐστίν. Für die Lücke im Anfang ist eine bessere Ergänzung als Kenyons ἀγοραῖς kaum zu finden, das freilich in dem Sinne „an den Markttagen“ nicht zu belegen ist. Nachher lesen alle Ausgaben ἐντός γ' ἡμερῶν. Dafs aber auch das von mir sofort vermutete ἐ. ἡ. ἡμ. gelesen werden kann, bestätigt jetzt Kenyon.

von Bürgern wie *Metoiken*²⁰⁹ Klage wegen Verletzung eines öffentlichen oder privaten Interesses schriftlich angebracht werden. Fand der *Euthynos* bei seiner Prüfung, für die ihm zwei *Beisitzer* zur Seite gegeben waren, die Klage begründet, so gab er sie, falls es sich um eine Privatsache handelte, an die *Vierzigmänner*, falls um eine öffentliche Sache, an die *Thesmotheten* ab, die eine richterliche Entscheidung herbeizuführen hatten. Erst mit dieser ist das *Rechenschaftsverfahren* endgültig erledigt.

Die geschilderte *Zweitheiligkeit* des *Rechenschaftsverfahrens* hat auch im *Sprachgebrauch* ihren Ausdruck gefunden. In dem oben (Anm. 191) angezogenen *Volksbeschluss* über *Einsetzung* der *Schatzmeister* der anderen *Götter* wird diesen zur *Pflicht* gemacht *λόγον διδόντων-πρὸς τοὺς λογιστάς καὶ εὐθύνας διδόντων*, und von einem *Beamten*, der seiner *Rechenschaftspflicht* genügt hat, heisst es in *Ehrendekreten* noch des zweiten *Jahrhunderts v. Chr.* *περὶ ἀπάντων ὧν ἀκονόμευεν ἀπενήνοχεν λόγους εἰς τὸ μητροῦον καὶ πρὸς τοὺς λογιστάς καὶ τὰς εὐθύνας ἔδωκε*²¹⁰. Dafs aber der letztere Teil der *Formel* nicht ausschliesslich auf das *Verfahren* vor dem *Euthynos* bezogen werden darf, zeigt der *wiederholt* zu ihr gemachte *Zusatz* *ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους*²¹¹, der nicht auf die *Freisprechung* in einer bei dem *Euthynos* angebrachten *Klagsache* gehen kann. Und sehr häufig wird die *Gesamtheit*

²⁰⁹ Wenigstens *Isotelen*, da *Lysias* Rede gegen *Eratosthenes* gewifs bei einer *γραφὴ περὶ εὐθύνων* gehalten ist; denn nur bei dieser zuerst von *Meier* ausgesprochenen *Auffassung* wird die ganze *Anlage* der Rede verständlich. Dafs aber auch *Fremde* mit einer solchen *Klage* auftreten konnten, möchte ich nicht mit *Koch* p. 14 n. 1 aus der *retorischen* Wendung bei *Demosth.* π. παραπρο. 81 S. 366, 24 folgern.

²¹⁰ *C. I. A.* II n. 444 Z. 20 f. 446 Z. 16 f. Der *Satz* *εἰς τὸ μητροῦον* zeigt, dafs ein zweites *Exemplar* in dem *Staatsarchiv* niederzulegen war, worauf auch die *Nennung* des *Staatsschreibers* in gleichem *Zusammenhange* bei *Aischines* (Anm. 197) richtig bezogen ist von *Schöll* p. 27 n. 1. Vollständig sagt auch *Aisch. g. Ktes.* 20 S. 408 *τὴν βουλήν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἐγγράφειν πρὸς τοὺς λογιστάς ὁ νόμος κελεύει λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι*.

²¹¹ *C. I. A.* IV 2 n. 385^d Z. 29 f. Dieselbe *Formel* ohne den ersten *Passus* bis *τοὺς λογιστάς* II n. 469 Z. 61. 470 Z. 42.

des Verfahrens durch εὐθύναις διδόναι zusammengefaßt, wie in der stehenden Formel der Ehrendekrete, nach der die beschlossene Auszeichnung erst dann in Kraft treten soll, wenn der Beamte Rechenschaft abgelegt, ἐπειδὴν τὰς εὐθύναις ἔφ²¹². Seltener begegnet dafür das genauere λόγον καὶ εὐθύναις διδόναι²¹³, während es an Stellen nicht fehlt, in denen εὐθύναις δεδωκέναι selbst von denen gesagt wird, die nur das erste Stadium der Rechenschaft bestanden haben²¹⁴.

Inwieweit das Rechenschaftsverfahren des fünften Jahrhunderts den aus Aristoteles bekannten Einrichtungen entsprochen hat, entzieht sich näherer Bestimmung. Dafs aber die Euthynen am wenigsten von Haus aus auf die Rolle einer Annahmestelle für Klagen gegen abgetretene Beamte beschränkt gewesen sind, läfst sich um so weniger bezweifeln, als manche Spuren auf weitergehende Befugnisse hinweisen. Zunächst die Aufgabe, die dem Euthynos in den Ordnungen der Einzelgemeinden zugewiesen ist, die im kleinen die Einrichtungen des Gesamtstaates nachzubilden pflegen. Nach einem Beschlufs des Demos Myrrhinus aus der Mitte des vierten Jahrhunderts hat der Euthynos sich eidlich zu verpflichten, gegen Pflichtwidrigkeiten des abgetretenen Demarchen, die er bei Prüfung seiner Amtsführung wahrnimmt, entsprechenden Strafantrag zu stellen, über den einer aus den Gemeindegliedern gewählten Kommission von zehn Synegoroi, im Berufungsfalle der Gemeindeversammlung die Entscheidung zusteht: erst nach ihr darf der Euthynos

²¹² Die Stellen bei Koch p. 16, der die Behauptung von Wilamowitz widerlegt hat, εὐθύναις bezeichne nur das Verfahren vor den Logisten.

²¹³ C. I. A. IV 2 n. 373 § Z. 20 λόγον καὶ εὐθύναις ἔδωκεν und ähnlich in den Beschlüssen von Demen und Kollegien II n. 581. IV 2 n. 615^b. 623^c. Aisch. g. Ktes. 11 S. 397 ἐπειδὴν λόγον καὶ εὐθύναις τῆς ἀρχῆς ἔφ. 31 S. 426. 12 S. 397. 24 S. 416. 26 S. 419. Aber 15 S. 403 (Ann. 197) ist das von den Handschriften hinter λόγον gebotene καὶ εὐθύναις mit Recht von Dobree gestrichen. [Demosth.] g. Timoth. 25 S. 1191, 22. Lysias f. d. Gebrechl. 26 S. 758 ὅτε χρέματα διαχειρίσας τῆς πόλεως ἔδωκεν λόγον ἀπὸν ὅτε ἀρχὴν ἄρξας ὀδερμῶν εὐθύναις ὦν ὑπέχω ἀπὸ τῆς.

²¹⁴ So besonders in der Hauptstelle des Aristoteles (Ann. 208) zweimal.

Decharge erteilen (ἐξελεῖν τὴν εὐθυναν); neben ihm fungiert ein Logist, dem die Kontrolle der Rechnungen obliegt²¹⁵. Auch in mehreren anderen Demenurkunden geschieht des Euthynos, auch seiner Beisitzer Erwähnung; doch sind sie zu fragmentarisch erhalten, um weitere Aufklärung zu gewähren²¹⁶. Aber auch für die staatlichen Euthynen lassen ein paar Volksbeschlüsse erkennen, dafs ihnen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zugestanden hat, mit ihren Beisitzern zusammen ein vorläufiges Erkenntnis auf Zahlungspflicht von Beamten abzugeben, die gegen ein Gesetz oder einen Volksbeschluss verstossen hatten. Zunächst ein Beschluss noch des Jahres Ol. 113, 4. 325/4 über Gründung einer Kolonie im adriatischen Meere, der nicht allein über Beamte, sondern sogar über Private, die seinen Verordnungen nicht nachkommen, eine Strafe von 10 000 Drachmen verhängt und den Euthynos und seine Beisitzer anweist, auf diese Strafe bei eigener Zahlungspflicht zu erkennen²¹⁷. Und ganz ähnliche Bestimmungen waren in einem Volksbeschluss aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts getroffen, wie die erhaltenen Bruchstücke noch deutlich erweisen²¹⁸. Dafs es sich dabei nicht um die dem Euthynos

²¹⁵ C. I. A. II n. 578 Z. 9 ff. καὶ ἐάν μοι δοκῆ ἀδικεῖν καταθῆναι αὐτοῦ [καὶ τιμῆσω] ὃ ἂν μοι δοκῆ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδικημα. — ἡμῶναι δὲ τὸν ἄρχον καὶ τὸν λογιστὴν λογιεῖσθαι ἃ ἂν μοι δοκῆ ἀνηλωκέναί. καὶ τοὺς συνηγόρους συνηγόρησεν τῷ δήμῳ τὰ δίκαια καὶ ψηφιεῖσθαι ἃ ἂν μοι δοκῆ δικαιοῦτατα εἶναι. τῷ δὲ [εὐθύνῳ] μὴ ἐξεῖναι ἐξελεῖν τὴν εὐθυναν ἐάν μὴ τοῖς πλεόντων δόξῃ τῶν δέκα τῶν ἀρεθέων διαψηφισομένους κρύβοειν. — εἶναι δὲ καὶ ἔφερον αὐτῷ εἰς ἅπαντας τοὺς δήμους. Die Ergänzungen, die von Schöll p. 30 herrühren, habe ich unbezeichnet gelassen, soweit sie mir sicher erscheinen; auch an dem von Koch p. 11 beanstandeten ψηφιεῖσθαι darf nach den von Kumanudis und Köhler gelesenen Buchstabenspurten nicht gezweifelt werden. Ebenso notwendig erscheint mir, die ersten Worte mit Schöll auf den vom Euthynos zu leistenden Eid zu beziehen.

²¹⁶ Εὐθύνος C. I. A. I n. 2. II n. 590, εὐθύνος καὶ οἱ πάρεδροι n. 571.

²¹⁷ C. I. A. II n. 809^b Z. 1 ἐάν δέ τις μὴ ποιήσῃ, οἷς ἕκαστα προσέτακται ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης κατὰ τόδε τὸ ψήφισμα, ὀφειλέτω ὁ μὴ ποιήσας μῦρας ὄραχμάς τῇ Ἀθηνᾷ καὶ ὁ εὐθύνος καὶ οἱ πάρεδροι ἐπάναγκας αὐτῶν καταγερνωσκόντων ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων.

²¹⁸ C. I. A. IV 1 n. 34 Z. 11 nach sicherer Ergänzung von Schöll

nach Aristoteles zustehende Vorprüfung handeln kann, ergibt sich daraus, daß diese nur im Fall der Einreichung einer Klage eintritt, einem Privatmann gegenüber aber überhaupt nicht möglich ist²¹⁹. Danach wird man auch in dem Amnestiedekret des Patrokleides (Ol. 93, 4. 405/4) die Geldstrafen, auf die von den Euthynen und ihren Beisitzern erkannt ist, nicht auf die Klagen beschränken dürfen, die von ihnen zwar angenommen, aber noch nicht weitergegeben sind, sondern in weiterem Sinne zu verstehen haben, wobei auch von Bedeutung ist, daß die Euthynen in den nach den Logisten benannten Amtshäusern zu amtieren haben²²⁰. Denkbar aber ist eine solche Tätigkeit der Euthynen doch nur unter der Voraussetzung, daß einem jeden ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen war, und insoweit verdienen auch die allerdings verwirrten Notizen der Grammatiker einige Beachtung, die sie den einzelnen Verwaltungsbehörden zugeordnet sein lassen²²¹.

ὁ δὲ εὐθύνος καὶ οἱ πάρεδροι κατ'ἀρχὴν γινώσκόντων αὐτῶν ἐπάναγκες ἢ αὐτοὶ ἀφαιρόντων.

²¹⁹ Nur eine Verlegenheitsansrede ist es, wenn Wilamowitz S. 237 A. 22 die Bestimmung für eine leere Formel erklärte. Das gesteht Koch p. 19 zu, ohne selbst eine brauchbare Erklärung bieten zu können. Nach anderer Seite irrte Arbanitopullos ab, wenn er S. 26 ff. wegen des Psephisma des Kallias das Jahr 435 als die Zeit bestimmen zu dürfen glaubte, zu der das von Aristoteles bezeugte Rechenschaftsverfahren eingeführt sei, während vorher die Euthynen schon nach Ausweis ihres Namens die εὐθύνω, d. h. die Rechenschaft, besorgt haben mußten. Die εὐθύνω im weiteren Sinne, soweit sie nicht den finanziellen Teil der Amtsführung bedarf, weist Platon *Ges.* XII 3 S. 946 D seinen sehr anders gearteten Euthynen zu.

²²⁰ Bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 ὅσων εὐθύναι τινές εἰσι κατεργασμένοι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων καὶ (die Handschrift ἤ) τῶν παρέδρων ἢ μήπω εἰσηγημένοι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαὶ τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθύνων.

²²¹ Pollux VIII 100 οἱ δὲ εὐθύνου ὡςπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἑνὲα ἄρχουσι προσαιρούνται· οὗτοι δ' εἰσπράττουσι καὶ τοὺς ἔχοντας (τι τῶν δημοσίων ἐργάζει man aus Favorinus). Schol. Platon *Ges.* XII S. 945 B S. 459 Bk. εὐθύνου εἰσὶν ἄρχοντες τινες οἱ τὰς εὐθύνας λαμβάνοντες παρὰ τῶν ἀρχόντων, ὡςπερ καὶ οἱ λογισταί, καὶ πάρεδροι ἐφ' ἑκάστη ἀρχῇ· καὶ γὰρ τῶν ἄρχοντι εὐθύνος ἦν καὶ πάρεδρος καὶ τῶν βασιλεῖ ἡμῶσις καὶ τῶν πολεμάρχων καὶ τοῖς θεσμοθέταις· ἐκπράττει δὲ ὁ εὐθύνος ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἢ προστέτανται ὡφελόν τινες εἰς τὸ δημόσιον.

Wenn übrigens von Aristoteles²²² als Rechenschaftsbehörde zu den drei, die wir für Athen kennen gelernt haben, noch ἐξετασταί genannt werden, so begegnen diese hier nur als Kontrolleure in besonderem Auftrag, wie Timarch vom Volk nach Euböia geschickt wurde, um die Zahl der dort stehenden Söldner zu kontrollieren²²³.

9. Die Kriegsämter

haben vor den übrigen Ämtern das Doppelte voraus, was in ihrem Wesen begründet ist, dafs sie allein, abgesehen von ein paar erst im vierten Jahrhundert geschaffenen Finanzbehörden²²⁴, nicht durch das Los, sondern durch Wahl des Volkes besetzt werden und allein von allen wiederholt bekleidet werden dürfen²²⁵. Um so eher konnte das oberste dieser Ämter, das Amt der Strategen, seitdem Athen an die Spitze eines ausgedehnten Bundes getreten war, zu leitender Bedeutung im Staate gelangen, die auch darin sich ausdrückt, dafs ihnen allein das der attischen Magistratur sonst abgehende Recht zusteht, direkte Anträge an Rat und Volk zu stellen²²⁶. Als Zahl der Strategen war seit ihrer bald nach Kleisthenes erfolgten Einsetzung die Zehnzahl geboten, weil jeder das Fufsvolk seiner Phyle zu führen hatte, während der Oberbefehl zunächst noch dem Polemarchen

²²² *Polit.* VI 5 (8), 10 S. 1322^b 8 ἀναγκαῖον ἐτέραν εἶναι (ἀρχήν) τὴν λιψομένην λογισμὸν καὶ προσεπιθύνουσαν, αὐτὴν μὴδὲν διαχειρίζουσαν ἕτερον· καλοῦσι δὲ τούτους οἱ μὲν εὐθύνους οἱ δὲ λογιστὰς οἱ δὲ ἐξεταστὰς οἱ δὲ συνιγύρους.

²²³ Aischin. *g. Timarch* 113 S. 131 nach der Erklärung des Lex. Segner. V S. 252. Ein Ehrendekret der auf Sunion garnisonierenden Bürger und Söldner für einen ἐξεταστής aus dem Jahre Ol. 120, 3. 298/7 Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1900 S. 132 ff. Allgemeiner Aisch. π. παραπρ. 177 S. 339. Im Anfang des dritten Jahrhunderts weist der ἐξεταστής neben den τριπτόαρχοι Zahlungen an, *C. I. A.* II n. 297. 298. 300.

²²⁴ und dem eine Sonderstellung einnehmenden ἐπιμελητῆς τῶν κρηνῶν (Anm. 152).

²²⁵ Aristot. 62, 3 ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἕξεστι πλεονάκις, τῶν δ' ἄλλων οὐδέμιαν, πλὴν βουλευῆσαι δις.

²²⁶ Vgl. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 459.

verblieb (s. Anm. 41). Aber noch im Laufe der Perserkriege, wie es scheint, fiel den Strategen der Oberbefehl über die Land- und Seemacht wie die Versorgung aller auf Vorbereitung des Krieges bezüglichen Geschäfte zu. Darum gaben sie die Führung der Phylen an die zehn Taxiarchen ab²²⁷. Aber die Phylenwahl wurde auch für die Strategen insoweit beibehalten, als nicht bloß für jede Phyle, sondern auch aus jeder Phyle je ein Strateg gewählt wurde. Wenigstens hat bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts nach Ausweis der uns bekannten Strategenlisten in der Regel jede Phyle nur einen und niemals mehr als eine Phyle zwei Strategen gestellt²²⁸. Erst seitdem also ist die Wahl aus der Gesamtheit der Bürger erfolgt, wie Aristoteles sie für seine Zeit bezeugt²²⁹. Dafür wurde den Strategen mindestens zum Teile ein bestimmter Geschäftskreis gleich bei der Wahl zugewiesen, der in den Spezialnamen der einzelnen

²²⁷ Der Zeitpunkt dieser Veränderung läßt sich leider nicht bestimmen. Als terminus post quem sah Wilamowitz früher (*Philol. Unters.* I S. 57 ff.) das Jahr der Totenliste der Erechtheis *C. I. A.* I n. 433 (Dittenberger *Syll.* n. 9, wohl Ol. 80, 2. 459/8) an, weil sie unter den auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen des Jahres Gefallenen neben dem στρατηγός Hippodamas einen στρατηγῶν Phrynichos aufführt (womit aber der Strateg des Vorjahrs gemeint sein wird, der nach Ablauf seiner Amtszeit den Befehl zunächst noch fortführt, wie auch sonst nachzuweisen), jetzt *Arist. u. Ath.* II S. 88 dasselbe Jahr als terminus ante quem wegen Aisch. *Fr.* 182 N.² και ταξίαρχας και στρατάρχας και εκατοντάρχας ἑταῖρα, das ebensowenig einen sicheren Schluß gestattet. Aber der zweite Ansatz wird eher das Richtige treffen.

²²⁸ Vgl. die Zusammenstellungen bei Beloch *attische Politik seit Perikles* S. 259 ff. Dafs die Wahl mindestens zu Xenophous Zeit für jede Phyle einzeln stattfand, hat Droysen *Hermes* IX (1874) S. 5 ff. aus *Memor.* III 4, 1 erwiesen.

²²⁹ Aristot. 61, 1 χειροτονοῦσι δὲ και τὰς πρὸς τὸν πόλεμον ἀρχὰς ἀπάσας, στρατηγούς δέκα, πρότερον μὲν ἀφ' ἐκάστης φυλῆς ἓνα, νῦν δ' ἐξ ἀπάντων· και τούτους διατάττουσι τῇ χειροτονίᾳ, ἓνα μὲν ἐπὶ τοὺς ὀπλίτας, ὃς ἡγεῖται τῶν ὀπλιτῶν ἂν ἐξῆσσι, ἓνα δ' ἐπὶ τὴν χώραν, ὃς φυλάττει, κἂν πόλεμος ἐν τῇ χώρᾳ γένηται πολεμεῖ οὗτος· δύο δ' ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ, τὸν μὲν εἰς τὴν Μουνηγίαν, τὸν δ' εἰς τὴν Ἀκτὴν, οἱ τῆς φυλακῆς ἐπιμελοῦνται τῶν ἐν Πειραιεῖ· ἓνα δ' ἐπὶ τὰς συμμαρίας, ὃς τοὺς τριηράρχους καταλέγει και τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ και τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει· τοὺς δ' ἄλλους πρὸς τὰ παρόντα πράγματα ἐκπέμπουσιν.

seinen Ausdruck fand. Solcher Einzelkompetenzen hatten sich von der Mitte des vierten Jahrhunderts bis zur Abfassungszeit von Aristoteles Buch fünf ausgebildet²³⁰: der στρατηγός ἐπὶ τὰ ὄπλα oder ἐπὶ τοὺς ὀπλίτας, der dann in der Kaiserzeit der leitende Beamte der Gemeinde geworden ist und sich mit dem Archon in die Ehre der Eponymie teilt, führt die Streitmacht beim Auszug ins Feld; der στρ. ἐπὶ τὴν χώραν hat für die Sicherheit des Landes zu sorgen und führt nur dann Krieg, wenn der Feind in Attika selbst steht, der στρ. ἐπὶ τὴν Μουνηχίαν und der στρ. ἐπὶ τὴν Ἀκτὴν sind zum Schutze der Häfen und der Marineanlagen bestimmt; der στρ. ἐπὶ τὰς συμμορίας hat die mit der Trierarchie zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen; die fünf übrigen bleiben für sonstige Aufgaben verfügbar. Auch diesen ist später ein besonderer Wirkungskreis überwiesen, auch sind manche Verschiebungen in den Kompetenzen der einzelnen vorgenommen worden²³¹. Ihr gemeinsames Amtshaus haben die Strategen, in dem sie auch zusammen opfern und speisen²³².

Die Jurisdiktion der Strategen ist von doppelter Art, entsprechend der Zweiteiligkeit ihrer Tätigkeit, die aufser dem Heerbefehl auch die auf das Kriegswesen bezüglichen Geschäfte umfaßt. Nach letzterer Beziehung leiten sie nicht blofs die Aushebung der Mannschaft²³³, sondern sorgen auch

²³⁰ Zuerst nachweisbar der στρατηγός ἐπὶ τὴν ψυλαχίαν τῆς χώρας C. I. A. IV 2 n. 104^a Z. 19 f. (Ol. 107, 1. 352); dagegen für die Symmorien der Eisphora alle Strategen noch tätig nach der 330 oder kurz darauf gehaltenen Rede *g. Phainippos* 5 S. 1040, 10; vgl. C. I. A. II n. 809^a Z. 209.

²³¹ Drei weitere Ämter, στρ. ἐπὶ τὸ ναυτικόν, ἐπὶ τὴν παρασκευὴν und ἐπὶ τοὺς ξένους, zusammen erwähnt in einem Ehrendekret aus dem vierten Jahrzehnt des dritten Jahrhunderts C. I. A. II n. 331 (Dittenberger *Syll.* n. 212). Dagegen wurde die Provinz ἐπὶ τὴν χώραν geteilt in zwei, ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν und ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσίνος, C. I. A. II index. 3 στρατηγοὶ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ C. I. A. II n. 1207 (Dittenberger n. 497).

²³² Demosth. π. παραπρ. 190 S. 400, 25. *g. Phain.* 14 S. 1043, 11. Aisch. *g. Ktes.* 146 S. 536. Plutarch *Nik.* 5. 15.

²³³ Lysias *f. d. Sold.* 4 S. 319. *g. Alkib.* I 6 S. 521. *g. Diog.* 5 S. 894.

für die Aufstellung der Trierarchen²³⁴ und ordnen zum Behufe der außerordentlichen Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) sowie später der Trierarchie die Einschreibung in die Steuerklassen (*συμμορία*) an²³⁴; darum haben sie die Jurisdiktion über alle Rechtshändel, die die Übernahme der Trierarchie und Eisphora betreffen, insbesondere im Falle der Antidosis²³⁵. Als Heerführer aber haben sie die Gerichtsvorstandschafft über die auf Ableistung der Kriegspflicht bezüglichen Verbrechen *ἀστρατείας, θειλίας, λιποταξίου, ἀναρχαίου*²³⁶, deren Begriff im zweiten Buche näher zu bestimmen ist. Leichtere Vergehen können sie, abgesehen von dem ihnen wie allen Behörden zustehenden Rechte der Epibole, von dem sie aber nach Aristoteles keinen Gebrauch zu machen pflegen, im Felde durch Fesselung und Ausstofsung aus dem Heeresverbände ahnden²³⁷. In ihrer Jurisdiktion werden die Strategen von den Taxiarchen unterstützt; bei Demosthenes ist einmal davon die Rede, dafs ein Taxiarch ein Klage angenommen und gegebenenfalls vor den Gerichtshof zu bringen gehabt hätte²³⁸. Ein gleiches dürfen wir danach, wenn der Beklagte nicht zu den Hopliten, sondern zur Reiterei gehörte, für den Phylarchen seiner Phyle oder für den Hipparchen voraussetzen. Dem letzteren war nach Xenophon²³⁹ insbesondere die Aufgabe zugewiesen, die zum Dienst

²³⁴ Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 8 S. 996 a. E.

²³⁵ [Demosth.] *g. Phainipp.* a. aa. OO. *g. Lakr.* 48 S. 940, 16. *C. I. A.* II n. 809^a 209.

²³⁶ Lysias *g. Alkib.* II 1 f. S. 557 f.

²³⁷ Aristot. 61, 2 *κρίσει δ' εἰς τὸν ἔταν ἡγῶνται καὶ δῆσαι τὸν ἀτακτοῦντα καὶ ἐκκηρῶσαι καὶ ἐπιβολὴν ἐπιβαλεῖν· οὐκ εἰώθεισι δ' ἐπιβάλλειν.* Von einer über einen Phylarchen verhängten Epibole redet Lysias *g. Alkib.* II 5 S. 565, von einer gegen einen Soldaten, aber vor dem Auszug *f. d. Sold.* 6 S. 323.

²³⁸ *G. Boiot. v. Namen* 17 S. 999, 11 *ἀπειθόντων δ' ἐξ Εὐβοίας τῶν στρατιωτῶν λιποταξίου προσελήθη καὶ γὰρ ταξιάρχων τῆς φυλῆς ἡναγκαζόμενη κατὰ τὸ νόματος τοῦ ἑαυτοῦ πατρόθεν θέρεσθαι τὴν λῆξιν· καὶ εἰ μισθὸς ἐπορίσθη τοῖς δικαστηρίοις εἰσῆγον ἂν δῆλον ἔτι* (vor den Zürichern sinnwidrig *εἰσῆγον ἂν με*).

²³⁹ *Hipparch.* 1, 9 *τοὺς — ἵππεάς — καθιστάνα δαῖ κατὰ τὸν νόμον τοὺς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι καὶ σώμασιν ἢ εἰσάγοντα εἰς δικαστήριον ἢ πείθοντα,* Lipsius, Attisches Recht.

in der Reiterei Verpflichteten im Weigerungsfalle vor Gericht zu stellen; da das Halten eines Pferdes (*ἵπποτροφία*) aber als Leiturgie galt, so ist dabei nicht an eine eigentliche Klage auf Erfüllung der Pflicht, sondern an eine Diadikasia wie bei der Trierarchie zu denken. Auch deren bedurfte es nicht mehr, als zur Ergänzung der Reiterei ein anderes Verfahren eingeführt ward, das zu Aristoteles Zeit bestand²⁴⁰.

An die Kriegsämter schliesse ich wegen ihrer Bedeutung für die Wehrkraft des Staates die Aufseher der Marineanlagen (*ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρῶν*), die wie die übrigen Verwaltungsbehörden durch das Los aus den zehn Phylen bestellt werden²⁴¹. Eine ihrer wesentlichsten Obliegenheiten ist es, die Schiffe und das zu ihnen gehörige Gerät den Trierarchen auszuhändigen und von ihnen wieder in Empfang zu nehmen. Daher steht ihnen die Vorstandschaft zu in Diadikasien über das dem Staate gehörende Gerät, das ein Trierarch vom andern zu fordern hat²⁴²; ebenso in Klagen, die durch Nichtablieferung des Gerätes veranlaßt sind²⁴³. Ebenso haben wir sie als Hegemonen bei den in den Seerurkunden häufig erwähnten Gerichtsverhandlungen darüber zu denken, ob ein Trierarch für ein verloren gegangenes oder beschädigtes Schiff oder Gerät Ersatz zu leisten hat²⁴⁴. Da die Tätigkeit der Behörde bis zum lamischen Kriege

und dazu Hermann *de equitibus Atticis* p. 22 f., der aber darum die Jurisdiktion der Strategen nicht auf das Fußvolk beschränken durfte.

²⁴⁰ Aristot. 49, 2.

²⁴¹ Vgl. die noch immer maßgebende Darstellung von Böckh *Urkunden über das Seewesen des attischen Staats* (1840) S. 48 ff.

²⁴² [Demosth.] *g. Everg. u. Mnesib.* 26 S. 1146 a. E. *προσεκαλεσάμην πρὸς τε τοὺς ἀποστολέας καὶ πρὸς τοὺς τῶν νεωρῶν ἐπιμελητάς. οὗτοι γὰρ εἰσῆγον τότε τὰς διαδικασίας εἰς τὸ δικαστήριον περὶ τῶν σκευῶν.* Das τότε bezieht sich doch lediglich auf die vorübergehende Konkurrenz der außerordentlichen Behörde der ἀποστολαῖς (S. 117).

²⁴³ *C. I. A.* II n. 811^b 106 ff. mit Böckh S. 212 ff., dem Glotz *Dictiomm. d. antiq.* II 2 p. 672 vergeblich widerspricht.

²⁴⁴ Böckh S. 210 rechnet diesen Fall zur Gerichtsbarkeit der Strategen; aber diese waren, soviel wir sehen (Anm. 235), für Streitigkeiten über die Trierarchie nur insoweit kompetent, als es sich um Übernahme der Leistung handelte.

durch die Urkunden bezeugt ist, ist ihre Nichterwähnung eine auffällige Lücke in dem Buche des Aristoteles²⁴⁵. Auch aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts sind uns ein paar Erwähnungen erhalten, in denen ihr Name aber *νεωροί* lautet²⁴⁶. Die gleichzeitig mit ihnen vorkommenden *ἐπιμελούμενοι τοῦ νεωρίου*²⁴⁷ werden also eine auf irgendwelchen Anlaß außerordentlicherweise bestellte Kommission gewesen sein.

10. Außerordentliche Behörden

sind zunächst die *σύνδικτοι*. In allgemeinem Sinne bezeichnet das Wort die Anwälte, welche eine Partei, insbesondere einen Beklagten, in einem Rechtsstreite vertreten. Diese Partei kann entweder der Staat sein, der zur Verteidigung eines angeklagten Gesetzes oder zur Vertretung eines anderen Staatsinteresses *σύνδικτοι* bestellt²⁴⁸, oder eine Korporation²⁴⁹ oder ein Privatmann; dieser wählt sie sich entweder selbst oder andere, z. B. die Stammgenossen für ihn²⁵⁰. In

²⁴⁵ Glotz a. a. O. p. 670 wollte darum die Epimeleten wie die Ratslogisten (Anm. 195) als Kommission des Rats auffassen. Aber auch dann wäre ihre Erwähnung notwendig und ihre Gerichtsbarkeit undenkbar.

²⁴⁶ C. I. A. IV 1 n. 78^a. 2 n. 1^b. Die Hypothesen von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 213 ff., der ihnen eine viel weitergehende Tätigkeit zuschreiben wollte, haben sofort durch Kolbe *Mittheil. d. arch. Instit. in Athen* XXVI (1901) S. 413 ff. ihre Widerlegung gefunden.

²⁴⁷ C. I. A. I n. 77. Nach Kolbe S. 417 handelt es sich um eine Marinekommission des Rats.

²⁴⁸ Ersteres ist aus Demosthenes Rede für Leptines bekannt, 146 S. 501, 22 *ἤρηνται τῷ νόμῳ καὶ μάλισθ' οἱ θεῖνοι λέγειν ἄνδρες*, mit dem Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 23 S. 707, 15 *αἰρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις οἱ ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λύωνται πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἀπάντων*. Für den andern Fall vgl. Demosth. *v. Kranz* 134 S. 271, 22. C. I. A. III n. 38. Beiden Kategorien gilt das Gesetz bei Demosth. *g. Lept.* 152 S. 503, 18 *μὴ ἐξεῖναι χειροτονηθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου πλέον ἢ ἅπαξ συνδικῆσαι* und das Verbot für den *ἐταιρήσας* Aisch. *g. Timarch* 19 S. 45 *μηδὲ συνδικῆσαι τῷ δήμῳ*.

²⁴⁹ *Σύνδικτοι* von Demen C. I. A. IV 2 n. 584^c Z. 17 f., von Eranisten für die Dokimasie neuer Mitglieder III n. 23.

²⁵⁰ Andok. *v. d. Myster.* a. E. *ἔτι δὲ καὶ οἱ φυλέται οἱ ἡρημένοι μοι συνδικεῖν*. Demosth. *g. Aristokr.* 206 S. 689, 6 *ἀν* — *παρὰ τῶν φυλετῶν*

speziellem Sinne wird mit dem Namen eine Behörde bezeichnet, welche bald nach der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung unter Eukleides eine Reihe von Jahren hindurch wohl durch Wahl bestellt wurde²⁵¹, um in den zahlreichen, durch die langjährigen Wirren veranlafsten Besitzstreitigkeiten das Interesse des Fiskus wahrzunehmen. Namentlich scheinen zu ihrer Jurisdiktion alle Anträge auf Einziehung eines Vermögens oder Vermögensteiles als dem Staate gehörig oder anheimgefallen ebenso wie die Rechtsstreite gehört zu haben, in denen ein Privatmann das Ganze oder einen Teil eines konfiszierten Vermögens als ihm gehörig in Anspruch nahm, also eine Diadikasia gegen den Fiskus anstellte. Den letzteren Fall haben wir in Lysias siebzehnter Rede, die fälschlich *περὶ δημοσίων ἀδικημάτων* überschrieben ist²⁵², den ersteren in denselben Reden über das Vermögen des Aristophanes und gegen Poliochos²⁵³. Unter dieselbe Kategorie fielen auch Prozesse, zu denen der Volksbeschluss Anlaß gab, es sollten die, welche unter den Dreißig als Reiter ge-

τινὲς ἡρημένοι σύνδικοι δετηθῶσιν. *g. Stephan.* I 84 S. 1127 a. A. *g. Zenoth.* 12 S. 885, 24.

²⁵¹ So Schöll *quaestiones fiscales iuris Attici ex Lysiae orationibus illustratae* (1873) p. 9 f., während Meier die *σύνδικοι* durch das Los ernannt glaubte. Nach den im folgenden genannten Reden steht ihre Existenz fest für die Jahre 397—387.

²⁵² Vgl. § 9 f. S. 597 und die Erläuterung des Rechtsfalls bei Meier *de bonis damnatorum* p. 190 ff. Richtiger wäre mindestens *περὶ δημοσίων χρημάτων*.

²⁵³ Ebenso in den Fragmenten des Isaios und Lysias bei Harpokr. u. *σύνδικοι*. Für die Rede über das Vermögen des Aristophanes ist der Vorsitz der *σύνδικοι* sicher nach § 32 S. 635, ebenso für die Rede gegen Poliochos nach § 26 S. 612 ἀξίω δὲ καὶ τούτους τοὺς σύνδικους εἶνους ἡμῖν εἶναι, verglichen mit den Schlußworten der Rede π. δημοσ. χρημ. Wenn gleichwohl Meier und jetzt noch Thalheim die Rede nicht für eine Verteidigungsrede gegen den Antrag auf Konfiskation der von Eukrates hinterlassenen Güter, sondern für eine Klagede in einer γραφή παρανόμων gegen den Antrag auf Konfiskation erklären, so stützen sie sich lediglich auf die anerkannt verderbten Worte § 14 S. 606 a. E. καὶ περὶ τούτων δὴ ἀμφοτέρων παρανόμων φεβύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρὸς τάναντια σφίσιν ἐψηφίσαντο. Dort aber ist mit leichter Besserung παρανόμως zu schreiben; vgl. m. *quaestionum Lysiacarum specimen* (1864) p. 14 f. Schöll p. 2 ff.

dient, von den Phylarchen angezeigt werden und das erhaltene Equipierungsgeld (*κατάστασις*) der Staatskasse zurück-
erstatte²⁵⁴.

Aus der gleichen Zeit wie die *σύνδικοι* werden die *σολλογοεῖς* erwähnt, gleichfalls durch Wahl ernannt, um Verzeichnisse über das Vermögen von Oligarchen, das konfisziert werden sollte, aufzustellen und von anderen Angaben hierüber entgegenzunehmen²⁵⁵. Diese Gleichzeitigkeit beider außerordentlichen Behörden macht es wahrscheinlich, daß die *σολλογοεῖς* nicht selbst eine Gerichtsvorstandschaft gehabt haben, sondern die Klagen auf Einziehung des von ihnen ermittelten Staatseigentums an die *σύνδικοι* einzureichen und in der gerichtlichen Verhandlung zu vertreten hatten²⁵⁶. Ein gleiches wird hiernach auch für die *ζητηταί* anzunehmen sein, die in besonderen Fällen mit Aufsuchung des den Staats- oder heiligen Kassen vorenthaltenen öffentlichen Eigentums betraut wurden²⁵⁷. Verschieden sind die *ζητηταί*, welche die Untersuchung über unter außerordentlichen Umständen verübte Verbrechen zu führen haben, nachzuweisen nur für den Hermokopidenprozeß²⁵⁸.

Aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts wird wiederholt der *ἀποστολεῖς* gedacht, einer außerordentlichen Behörde von zehn aus der ganzen Bürgerschaft gewählten

²⁵⁴ Lysias *f. Mantith.* 7 S. 574 mit Sauppe *Philol.* XV S. 69 ff. (= *ausgew. Schr.* S. 238 ff.).

²⁵⁵ Lex. Seguer. V S. 304, 4 *σολλογοεῖς*: ἄρχοντες ὑπὸ τοῦ δήμου χειροστονητοὶ οἱ τινες ἀπεγράφοντο τὰς οὐσίας τῶν ὀλιγαρχικῶν. Außerdem werden sie nur von Harpokration aus Isaios *Μετροικικός* angeführt, welche Rede nach Schölls (p. 9) wahrscheinlicher Vermutung identisch ist mit der gegen Elpagoras und Demophanes, in welcher der *σύνδικοι* Erwähnung geschah. Denn die Verschiedenheit von den *σολλογοεῖς* τοῦ δήμου (S. 81) unterliegt keinem Zweifel mehr.

²⁵⁶ So Schöll p. 8 f.

²⁵⁷ Lysias *ἀπολ. δωροδ.* 16 S. 705. Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 696, 9. Phot. und Suid. u. *ζητηταί* = Lex. Seguer. V S. 261, 4, während Harpokration und Pollux VIII 115 beide Arten von *ζητηταί* vermengen. Aus der in Ol. 94, 3. 402/1 fallenden Erwähnung bei Lysias darf man mit Schöll p. 14 folgern, daß die *σολλογοεῖς* erst nach jenem Jahre eingesetzt wurden.

²⁵⁸ Andok. *v. d. Myster.* 14 S. 7. 36 S. 18. 40 S. 20. 65 S. 32.

Mitgliedern, deren Aufgabe es ist, für das schnelle Auslaufen der Kriegsflotte Sorge zu tragen²⁵⁹. Säumige Trierarchen hatten sie das Recht in Fesseln zu legen. Von ihrer Jurisdiktion hören wir, daß sie einmal in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Schiffswerften die Vorstandschaft in Streitigkeiten der Trierarchen hatten, die über das dem Staate zugehörige, von einem dem andern zu übergebende Schiffsgerät entstanden²⁶⁰.

Mit Unrecht dagegen wird eine Jurisdiktion den ἐπιγραφεῖς und διαγραφεῖς zugeschrieben, deren Aufgabe es war, auf Grund der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen die Höhe der Beiträge zu bestimmen, die im Falle der Einhebung einer Eisphora der einzelne zu zahlen hatte. Und zwar scheint vor Einführung der Symmorien (Ol. 100. 3. 378/7) dies Geschäft von den ἐπιγραφεῖς besorgt worden zu sein, nach ihr von den διαγραφεῖς. Von den letzteren wurde in den Symmorien das διάγραμμα aufgestellt, die Liste der Steuerbeträge, die bei einer bestimmten Eisphora von den einzelnen zu erlegen waren²⁶¹. Für die Metoiken wurden

²⁵⁹ Volksbeschluss C. I. A. II n. 809^b 20 ἐλέσθαι δὲ καὶ ἀποστολέας τὸν δῆμον δέκα ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἀπάντων, τοὺς δὲ αἰρεθέντας ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλου καθάπερ τῇ βουλῇ προστέτακται.

²⁶⁰ Letzteres nach [Demosth.] *g. Eueg.* 26 (Anm. 242), ersteres nach Demosth. *v. Kyanz* 107 S. 262, 18. Nichts Weiteres lehren die Erwähnungen bei Aischin. *π. ποραπρ.* 177 S. 339. Philoch. bei Harpokr. u. d. W. Pollux VIII 99. Lex. Seguer. V S. 203, 22. VI S. 435, 29.

²⁶¹ Seit Böckh *Staatsh.* I² S. 212 sieht man beide Namen als identisch an. Aber auf den oben gemachten Unterschied führen die Artikel bei Harpokration mit ihren Belegstellen: ἐπιγραφεῖας· τοὺς καθεστηκότας ἐπὶ τῷ γράφειν ὅπως ὀφείλουσιν εἰσφέρειν εἰς τὸ δημόσιον· Λυσίας ἐν τῷ περὶ εἰσφορᾶς (ohne das Zitat auch bei Pollux VIII 103 und Lex. Cantabr. u. d. W.). διάγραμμα· Ὑπερείδης ἐν τῷ πρὸς Ἐπιζύλα. τὸ ταπτόμενον ἐν ταῖς συμμορίαις ὅπως ἕκαστον ἄνδρα εἰσφέρειν δεῖ. ἐτάττετο δὲ οὐ τὸ αὐτὸ πᾶσιν, ἀλλὰ πρὸς τὸ τίμημα τῆς οὐσίας. περὶ δὲ τούτων σαφέστατα δεδήλωκεν Ὑπερείδης ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου περὶ διαγράμματος. διαγραφεῖς μέντοι ἐστὶν ὁ καθιστάμενος ἐν ταῖς συμμορίαις ἐπὶ τῷ διακρίναι πῶσον ἕκαστος ἀνὴρ εἰσενεγκεῖν ὀφείλει, ὡς ὁ αὐτὸς πάλιν φανερόν ποιεῖ ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου. Dazu paßt die Erwähnung der ἐπιγραφεῖς bei Isokrates gegen 390 (Anm. 262). Nach Lex. Seguer. V S. 236, 9 und Suid. u. ἀνασόνταῖς hiefs διάγραμμα auch die Liste der Schätzungssummen, mit denen das Vermögen der einzelnen in die Symmorien eingetragen war.

besondere Epigraphen erwähnt, wie dann auch besondere Symmorien für sie eingerichtet wurden²⁶². Wenn aber die Grammatiker angeben, daß die Behörde die, welche die Zahlung der Eisphora verweigerten, vor Gericht zu stellen hatte²⁶³, so kann dabei nicht an säumige Kontribuenten, sondern an Streitigkeiten über die Höhe der Einschätzung gedacht werden. In solchen Fällen aber gehörte die Jurisdiktion, wie früher (S. 113) gezeigt, vielmehr den Strategen; die ἐπιγραφεῖς werden nur ihre Veranlagung vor Gericht zu vertreten gehabt haben, wie die τάκται die ihnen obliegenden Ansätze der von den unterwürfigen Staaten zu zahlenden Tribute vor dem kompetenten Forum²⁶⁴. Noch weniger ist an eine Jurisdiktion der ἐκλογεῖς zu denken, die als die Einnahmer der Eisphora angesehen werden. Doch ist überhaupt ihre Existenz nicht sicher bezeugt²⁶⁵.

Nicht allein aber den vom Volke selbst, sondern auch den auf seinen Beschluß von den einzelnen Phylen gewählten Behörden stand eine Gerichtsvorstandschafft für Rechtsfälle, die in ihren Geschäftskreis fielen, zu, sobald sie öffentliche Gelder zu verwalten hatten und ihr Auftrag auf eine längere Frist als dreißig Tage lautete. Insbesondere gilt dies von den Vorstehern der öffentlichen Bauten (ἐπιστάται τῶν ὀχυρωσίων ἔργων), die in zehn Losen unter die Phylen verteilt zu werden

²⁶² Isokr. *Trapez.* 41 K. 21, der auch die Erwählung der ἐπιγραφεῖς bezeugt. *Μετρωτικαὶ συμμορίαι* jetzt auch inschriftlich belegt, *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1900 S. 91 ff. Z. 25.

²⁶³ Pollux a. a. O. καὶ τοὺς οὐκ εἰσφέροντας εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον und aus gleicher Quelle Schol. Plat. *Ges.* VIII S. 850 C, wo die ἐπιγραφεῖς ἀπογραφεῖς heißen.

²⁶⁴ Köhler *Urkunden u. Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* S. 67.

²⁶⁵ Harpokr. u. ἐκλογεῖς sagt ganz allgemein οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπράττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δήμῳ; die Belege aus Antiphon und Lysias gelten den ἐκλογεῖς τοῦ φόρου, über die Köhler a. a. O. S. 132. Was Suid. u. d. W. hinzusetzt, beruht auf Verwechslung teils mit diesen, teils mit den διαγραφεῖς. Am wenigsten glaublich Lex. Seguer. IV S. 190, 26 κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφέων. Daß die Existenz der ἐκλογεῖς nicht mit Böckh I S. 212 durch Demosth. *g. Androt.* 48 S. 607 a. E. zu stützen ist, wurde *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 298 A. 3 gezeigt.

pfliegten, wie wir das von der auf Antrag und unter Beteiligung des Demosthenes im Jahre 337 erfolgten Herstellung der athenischen Befestigungswerke wissen²⁶⁶. Ein gleiches ist von den kommissarischen Behörden vorauszusetzen, die zu staatlichen Aufträgen in nicht näher bekannten Fällen von den Demen und Trittyen ernannt wurden²⁶⁷. Dagegen haben die Demarchen keine Jurisdiktion gehabt; das in einem Beschlufs des Demos Peiraieus dem Demarchen auf-gegebene εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον²⁶⁸ ist nicht in technischem Sinne zu fassen. Ebenso uneigentlich wird auch die Beschlusfassung des Demos selbst als δικάζειν bezeichnet²⁶⁹. Denn wie wenig sie als richterliche Entscheidung gelten kann, erhellt aus der Tatsache, dafs gegenüber den Beschlüssen der Demoten, die vorzugsweise staatliche Bedeutung beanspruchen, betreffs Einzeichnung in die Bürgerliste (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) Appellation an den Gerichtshof möglich war.

Über die ἐπιμεληταί, die während der Zeit des ersten attischen Bundes gelegentlich mit der Instruktion von Prozessen wider Bündner beauftragt werden, ist im Zusammenhang mit den Prozessen der Bundesgenossen zu sprechen.

Schliesslich sei erwähnt, dafs in der Kaiserzeit ἐπιμεληταί τῶν δικαστηρίων vorkommen, je vier im Jahre mit je zwei Schreibern²⁷⁰. Zur Bestimmung ihres Geschäftskreises wie der Art ihrer Bestellung fehlt es an jedem Anhaltspunkte.

²⁶⁶ Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 400 καὶ πάντας (φησὶν ὁ νομοθέτης) ὅσοι διαχειρίζουσι τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκονθ' ἡμέρας καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων· οἱ δὲ τῶν ἔργων ἐπιστάται πάντες ἡγεμονία χρῶνται δικαστηρίου. 27 S. 420. 29 S. 425. Dazu jetzt der Anm. 262 angeführte Volksbeschlufs Z. 32.

²⁶⁷ Aisch. *a. R.* 30 S. 425.

²⁶⁸ *C. I. A.* II n. 573^b (Anm. 3). Vgl. IV 2 n. 584^c Z. 21.

²⁶⁹ *C. I. A.* IV 2 n. 584^c Z. 11. Ebenso διαδικασία wiederholt von der Phratrie der Demotioniden IV 2 n. 841^b.

²⁷⁰ Fragmente von Listen derselben *C. I. A.* III n. 1017 f.

Zweites Hauptstück.

Die Blutgerichte.

Eine Sonderstellung in der Entwicklung der attischen Rechtspflege nehmen die Blutgerichte ein. d. h. die, die über Verbrechen gegen Leib und Leben zu richten haben. Wie der Staat die Entscheidung über diese Verbrechen früher als über andere Rechtsverletzungen in seine Hand genommen hat, so hat er sie nicht seinen Beamten überlassen, sondern von Anfang an einem besonderen Kollegium zugewiesen, den von Dracon. soviel wir sehen, nicht geschaffenen, sondern bereits vorgefundenen Epheten, von denen dann durch Solon der wichtigere Teil der Blutsgerichtsbarkeit auf den Rat auf dem Areopag übertragen worden ist. Und diesem ist er dann bis in die späteste Zeit verblieben, während in den übrigen Blutgerichtshöfen seit der Reform unter Eukleides heliastische Richter an Stelle der Epheten getreten sind. Ebenso hat das Verfahren vor dem Areopag seine altertümlichen Formen stets bewahrt, während in dem sonstigen Strafprozess der Rechtsgang im wesentlichen der gleiche ist wie im Zivilprozess.

Gebildet wurde das areopagitische Kollegium schon in der nach Aristoteles ältesten Verfassung aus den gewesenen Archonten¹. Natürlich aber kann dies erst von der Zeit gelten, als mindestens schon eine Dreizahl jähriger Archonten bestand. Über die frühere Bestellungsweise der Areopagiten lassen sich ebenso wie über die der Epheten nur unsichere Vermutungen aufstellen. Von jener Art der Zu-

¹ 3, 6; vgl. S. 13 A. 48.

sammensetzung des Areopags ist man, soweit unsere Nachrichten reichen, auch in der römischen Zeit nicht abgegangen², wie auch die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft ihm verblieben ist, und zwar ihm allein von allen attischen Behörden, wie Aristoteles nachdrücklich hervorhebt³. Dauernd erwarb der gewesene Archon erst dann die Mitgliedschaft, nachdem er über seine Amtsführung in genügender Weise Rechenschaft abgelegt hatte⁴. Aber dürfen wir ein paar Äußerungen des Lysias genau nehmen, so haben die Archonten schon während ihres Amtsjahres Sitz und Stimme im Areopage gehabt⁵. Auch nach erfolgter Aufnahme unterstanden die Mitglieder der Disziplinargewalt des Kollegiums, das sie nach Befinden sogar mit Ausschließung bestrafen konnte; doch bedurften die von ihm verhängten Strafen, ähnlich wie die analoge Ausstofsung aus dem Rate der Fünfhundert, der Bestätigung durch das Volksgericht⁶. Dafs der vorsitzende

² Aus dem Ausdrucke von Plutarch *Perikl.* 9 δι' αὐτῶν (τῶν ἀρχῶν) οἱ δοκιμασθέντες ἀνέβαινον εἰς Ἄρειον πάγον folgt nach griechischem Sprachgebrauch das Gegenteil so wenig, wie aus Cicero *pro Balbo* 12. 30 und Trebellius Pollio *Gallieni* 11 auf Wahl geschlossen werden durfte von Westermann in Paulys *Realencykl.* u. d. W.

³ 3, 6.

⁴ Daher Bestimmungen wie im Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707, 4 οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον ἢ μὴ ἀνόντων εἰς Ἄρειον πάγον und ähnlich Aristot. 60, 3. Vgl. [Demosth.] *g. Aristog.* II 5 S. 802, 6. Pollux VIII 118. Schol. Aisch. *g. Timarch* 19 u. a. Gramm.

⁵ Lysias *v. Ölβ.* 22 S. 280 (womit Demosth. *g. Konon* 28 S. 1265 a. E. zu vergleichen) und *g. Euand.* 12 S. 797 mit *Leipziger Studien* IV (1881) S. 151 f. Was gegen die Beweiskraft der ersten Stelle eingewendet worden ist, war dort im voraus widerlegt; denn dafs τοὺς ἐννεα ἄρχοντας eine feste, aber zu Lysias Zeit bedeutungslose Formel sei (Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 240 A. 109), ist eine leere Ausrede, wie es eine unberechtigte Unterstellung ist, dafs die Verschiebung der Anklage auf ein späteres Jahr von Anfang an in Aussicht zu nehmen war (Cohn *Berl. philol. Wochenschr.* 1893 S. 1397). Das Richtige hatte übrigens bereits Sigonius *de republica Atheniensium* II a. E. gesehen.

⁶ Deinarch *g. Demosth.* 55 f. S. 39 f. mit Philippi *Areopag u. Epheten* S. 174 ff. Auf diese Disziplinargewalt bezieht sich auch Hypereides bei Athen. XIII 21 S. 566 F (*Fr.* 164 Sp.). Aber Demosth. *g. Konon* 25 S. 1264, 22 ist von Philippi ebensowenig mit Recht hierhergezogen

Basileus, abweichend von der sonstigen Praxis des attischen Rechtsverfahrens, bei den Blutgerichten auch an der Urteilsfindung beteiligt war, ist schon in anderem Zusammenhange hervorgehoben worden (S. 18).

Über die Verbrechen, die vor den Areopag gehörten, gibt vollgültigen Aufschluß das Gesetz, das sich in Demosthenes Rede gegen Aristokrates mit anderen von den auf dem Areopag aufgestellten Blutgesetzen eingelegt findet⁷. An der Authentizität dieser Einlagen kann kein Zweifel mehr bestehen, seitdem ein Teil von ihnen sich auf dem Steine wiedergefunden hat, auf dem, wie oben (S. 17) erwähnt, bei der Verfassungsrevision des Jahres 409/8 das drakontische Gesetz über Tötung wieder aufgezeichnet worden ist⁸. Vier Verbrechen sind es, die das Gesetz dem Areopag zur Aburteilung überweist: vorsätzliche Tötung (*φόνου ἐκ προνοίας*), Körperverletzung in tödlicher Absicht (*τραύματος ἐκ προνοίας*), Brandstiftung (*πυρκαϊᾶς*) und Tötung durch Darreichung von Gift (*φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ θούς*)⁹. Die Einreihung der

worden als *g. Neaira* 80 f. S. 1372. Über letztere Stelle s. *Leipz. Stud.* a. a. O., über erstere unten bei der *βούλευσις*.

⁷ Ausgehoben *ἐκ τῶν φρονικῶν νόμων τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου* § 22 S. 627, 19. Auf dem Areopag standen auch die Gesetze über die anderen Tötungsverbrechen nach Lysias *üb. Eratosth. Erm.* 30 S. 31, gewifs aus dem vom Redner selbst im folgenden angedeuteten Grunde. Denn die Scheidung der verschiedenen Malstätten ist älter als Drakon: vgl. S. 19.

⁸ Die Bedenken gegen die Echtheit der Einlagen sucht Philippi noch in seinem Buche über den Areopag und die Epheten aufrechtzuerhalten, muß aber dabei dem angeblichen Interpolator nicht nur sorgfältige Benutzung der im Rednertext verstreuten Andeutungen und schlaue Absicht zuschreiben, sondern auch zur Annahme eines glücklichen Zufalls die Zuflucht nehmen (S. 337 f. 339. 343. 348. 350). Die Einwendungen gegen die Authentizität der Formel in § 28 sind in dem wesentlichsten Punkte (S. 345) falsch. Wenn darum Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. seine Prüfung der Einlagen der Aristokratea dahin zusammenfaßt, daß deren Fälschung nicht mehr als erwiesen gelten könne (S. 280), so durfte sein Urteil noch entschiedener lauten.

⁹ Vollständig lautet das Gesetz, das mit gleichem Wortlaut im Text der Rede wiederkehrt: *δικάζειν δὲ τὴν βουλήν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ θούς*. In etwas freierer Wiedergabe bei Aristot. 57, 3. Die Begriffsbestimmung des *τραῦμα ἐκ προνοίας* wird im zweiten Buche ihre Rechtfertigung finden.

Klage wegen Brandstiftung unter die Blutklagen erklärt sich daraus, daß man in ihr ein Verbrechen gegen Leib und Leben erblickte, wie aus dem gleichen Gesichtspunkt auch im römischen Strafrecht böswillige Brandstiftung in das Mordgesetz einbezogen war. Und auch die Sonderstellung der Giftmischerei neben dem eigentlichen Tötungsverbrechen teilt das attische Gesetz mit dem römischen, weil unter Tötung zunächst gewaltsamer Mord verstanden war¹⁰. Daß aber die Zuständigkeit des Areopags für Giftmischerei nicht bloß durch den tödlichen Erfolg, sondern auch durch die böswillige Absicht bedingt war, folgt trotz der nicht ganz präzisen Fassung der Gesetzesworte aus der Analogie der drei anderen Verbrechen, mit denen sie ohnedies gar nicht hätte zusammengestellt werden können, und wird sich uns bei Besprechung der Klage noch weiter bestätigen. Auch die weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage, daß das Gift eigenhändig dargereicht sein mußte (ἐξ ἑνὸς καὶ ἀποκτείνῃ ὁ θύς), entspricht nur der Gesamttendenz des Gesetzes, das in allen seinen Teilen sich lediglich gegen den richtete, der durch eigene Handlung einem andern das Leben genommen oder zu nehmen versucht hatte¹¹. Aber auf die Dauer konnte das Unzulängliche einer solchen Beschränkung nicht unbemerkt bleiben, und mußte die Notwendigkeit einer Ergänzung sich fühlbar machen, wie sie in einem andern, gleichfalls auf Drakon zurückgeführten Gesetze begegnet, das mit dem, welcher einen (in der Verbannung

¹⁰ Vgl. Mommsen *Römisches Strafrecht* S. 628 ff. Ganz verfehlt war es, wenn Gleue *de homicidarum in areopago Atheniensi iudiciis* (1894) p. 32 ff. infolge falscher Beurteilung von Antiphons Rede wider die Stiefmutter die Klage *φαρμάκων* gegen die gerichtet glaubte, die durch einen Liebestrank oder sonstige Zauberei gegen ihre Absicht einem das Leben genommen hätten. Richtiger urteilte hierin Gilbert *Beiträge* S. 517 ff.

¹¹ Schon darum kann der Zusatz des *θύς* nicht so bedeutungslos sein, wie Passow *de crimine βουλήσεως* (Göttingen 1886) p. 32 f. und Gleue a. a. O. p. 32 annehmen, wofür die dichterische Verwendung von Partizipien wie *ἐχθῶν ἔχθων ἴων* natürlich nicht das mindeste beweisen kann. Die sonstigen Argumente von Passow finden durch meine weitere Darlegung ihre Erledigung.

lebenden) Totschläger tötet, den gleichstellt, der seinen Tod veranlaßt: ἐάν τις τὸν ἀνδροφόνου κτείνῃ ἢ αἵτιος ᾗ φόνου ἀπεχόμενον κτλ.¹² Die unerläßliche Ergänzung aber suchte der attische Gesetzgeber nicht durch Einrichtung einer besonderen Klage gegen den, der die Tötung eines anderen verschuldete, sondern durch Erlafs der allgemeinen Bestimmung, dafs, wer die Tat veranlaßt, ebenso zu behandeln sei wie der, der sie mit eigner Hand vollbracht: τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνεχέσθαι καὶ τὸν τῆ χειρὶ ἐργασάμενον¹³. Denn der βουλεύσας ist im Sinne des Gesetzes von dem αἵτιος nicht verschieden, wie in anderem Zusammenhange nachzuweisen sein wird. In der angezogenen Gesetzesbestimmung liegt zunächst dies, dafs die Folgen für den Veranlasser der Tat die gleichen sein sollen wie für den Täter. Aber auch das Forum mußte für beide dasselbe sein, da es eine besondere Klage βουλεύσεως in dem bezeichneten Sinne wenigstens vor Aristoteles nicht gegeben hat und auch gegen den βουλεύσας nur φόνου geklagt werden konnte, wie zahlreiche Rednerstellen bestätigen¹⁴. Damit mußte auch für die Behandlung des βουλεύσας die durchgreifende Scheidung von vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung maßgebend werden; nur die βούλευσις φόνου ἀκουσίῳ, um der Kürze wegen diesen Ausdruck beizubehalten, gehörte vor das Palladion, die βούλευσις φόνου ἐκουσίῳ vor den Areopag¹⁵. Eine Änderung hierin muß

¹² Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 631 a. E. = *C. I. A.* I n. 61 Z. 26 ff.

¹³ Andok. *v. d. Myster.* 94 S. 46.

¹⁴ Z. B. Antiph. *g. d. Stiefmutter* 11 S. 610. *üb. d. Choreut.* 36 S. 783. 9 S. 766. Andok. a. a. O. Platon *Euthyphr.* 4 S. 4 A. Dafs bei den Rednern und auf Inschriften βουλεύσεως nur von einer ganz verschiedenen Klage gebraucht wird, habe ich a. d. Anm. 15 a. O. hervorgehoben und danach zuerst Heikel *über die sogenannte βούλευσις in Mordprocessen* (Abdruck aus den *acta societatis scientiarum Fennicae* XVI, 1886) den oben ausgesprochenen Satz formuliert. Aber auch Aristoteles (Anm. 16) gibt keinen sicheren Beweis, dafs zu seiner Zeit eine γραφή βουλεύσεως unter den *φρονεζή* bestanden hat. Denn, wie auch von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 227 bemerkt ist, konnte er der Kürze wegen sehr wohl sich eines nicht-offiziellen Ausdrucks bedienen. Wie wenig streng er sich an die Gesetzesworte bindet, zeigt namentlich die Angabe über das Delphinion.

¹⁵ In diesem Sinne ist die vielverhandelte Kontroverse über das

vor der Veröffentlichung von Aristoteles Buch vom athenischen Staat (zwischen 329 und 325) getroffen und alle Fälle von βούλευσις dem Palladion überwiesen worden sein¹⁶, aber nicht lange zuvor, da eine Rede des Deinarch für die Zuständigkeit des Areopags angeführt wird, wenn anders auf die betreffende Notiz Verlaß ist¹⁷. Aber aus dem vorausliegenden Jahrhundert haben wir eine Mehrzahl von Zeugnissen für die Kompetenz des Areopags. Zunächst in Antiphons erster Rede wider die Stiefmutter, die beschuldigt ist, ihren Gatten zugleich mit seinem Freunde Philoneos vermittelst eines ihnen durch eine Sklavin des letzteren gereichten Gifttranks getötet zu haben; daß die Rede vor dem Areopage gesprochen ist, machen mehrfache Äußerungen in ihr unzweifelhaft¹⁸. Weiter erklärt der Sprecher von Lysias Rede gegen Theomnestos, die Dreifsig vor dem Areopag wegen

Forum der βούλευσις von mir schon *Jahresb. f. d. cl. Alterth.* XV (1878) S. 289 f. gegen Philippi entschieden worden, der in eingehender Erörterung die Kompetenz des Palladion in jedem Falle behauptet hatte.

¹⁶ 57, 3 heißt es τῶν δ' ἀκουσίων καὶ βουλευέσεως — (δικάζουσιν) οἱ ἐπὶ Παλλάδιῳ — ohne jeden beschränkenden Zusatz. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 252 freilich meint, die Beschränkung ergebe sich aus der Nennung nach den ἀκούσια von selbst. Aber dann durfte wenigstens die βούλευσις νόμου ἐκουσίου unter den Kompetenzen des Areopags nicht fehlen, wie bereits Gleue p. 51 erinnert hat.

¹⁷ Bei Harpokr. u. βουλευέσεως· μάρτυς Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Ἐὐκλείδην ἐπὶ Παλλάδιῳ λέγων εἶναι τὰς δίκας. Δείναρχος δὲ ἐν τῷ κατὰ Πιστίου ἐν Ἀρείῳ πάγῳ. Ἀριστοτέλης δὲ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ τῷ Ἰσαίῳ συμφωνεῖ. Für einen Wechsel im Forum kann man mit Gleue a. a. O. p. 51 geltend machen, daß Aristoteles der Aufzählung der vor den Areopag gehörigen Verbrechen die Worte ταῦτα γὰρ ἢ βουλή μόνον δικάζει anschließt. Nur sollte man ein ὄν zugefügt erwarten, wenn der Wechsel erst kurz vor Abfassung der Schrift erfolgt war.

¹⁸ Vgl. besonders § 22 S. 616 ὑμεῖς δ' ὃ τῶν ἀποκτεινάντων ἐστὲ βροθοὶ ἀλλὰ τῶν ἐκ προνοίας ἀποθνησκόντων. § 3 S. 605 τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις οὗς παρὰ τῶν θεῶν καὶ τῶν προγόνων διαδεξάμενοι κατὰ τὸ αὐτὸ ἐκείνοις [περὶ τῆς καταψήφισεως] δικάζετε, und dazu v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 200. Gegen den Areopag entscheidet nach Philippi S. 41 die Anrede ὦ ἄνδρες, wofür es ὦ βουλῆ heißen müsse. Allein, wie schon a. d. Anm. 15 a. O. erinnert wurde, ist diese Folgerung durch den Sprachgebrauch in Lysias drei areopagitischen Reden nicht genug gesichert, um allein Ausschlag geben zu können.

Tötung seines Vaters zur Verantwortung gezogen zu haben, an der sie doch nur den gleichen Anteil gehabt haben werden wie Eratosthenes an dem Tode von Lysias Bruder Polemarchos, und nicht anders ist es zu verstehen, wenn der gleiche Redner den Sprecher gegen Euandros (382) sagen läßt, dieser verdiene wegen der unter den Dreißig begangenen Freveltaten vor den Areopag gestellt zu werden¹⁹. Endlich ein Bericht in Demosthenes Rede gegen Konon, die nicht nach der Mitte des vierten Jahrhunderts geschrieben sein kann: als Beweis dafür, daß, wenn der Sprecher an den von Konon und Genossen empfangenen Schlägen gestorben wäre, dieser die schwerste Strafe zu gewärtigen hatte, wird an einen neuerlichen Vorfall erinnert, bei dem der Rat auf dem Areopag den Vater einer Priesterin, der zugestandenermaßen den Getöteten gar nicht berührt, sondern nur den Täter zum Schlagen aufgemuntert, in die Verbannung getrieben hatte²⁰. Diese fortlaufende Reihe von Zeugnissen²¹ gestattet nun auch nicht, gegen sie den Paragraphen in dem unter Eukleides zwischen den Oligarchen und Demokraten getroffenen Abkommen zu verwerfen, der die Kompetenz des Areopags auf die *αὐτοχειρία* verübten Tötungsverbrechen zu beschränken scheint (S. 42 A. 129). Aber die Fassung des Paragraphen entsprach nur dem Inhalt des drakontischen Gesetzes über die Zuständigkeit des Areopags²².

¹⁹ Lysias *g. Theomn.* 31 S. 374. *g. Euand.* 12 S. 797. Künstliche Ausflüchte sucht Philippi S. 49 f.

²⁰ § 25 S. 1264, 18 καὶ μὴν εἰ παθεῖν τί μοι συνέβη, φόβου καὶ τῶν δεινοτάτων ἂν ἦν ὑπόδικος. τὸν γοῦν τῆς Βραυρωνόθεν ἱερείας πατέρα ἠμολογοῦμένως οὐχ ἀψάμενον τοῦ τελευτήσαντος, ὅτι τῷ πατάξαντι τύπτειν παρεκελεύσατο ἐξέβαλεν ἢ βουλή ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου. ἐξέβαλεν wohl nicht als Strafe, weil der Areopag nur auf unvorsätzliche Tötung erkannte (Gilbert *Beiträge* S. 530), sondern weil der Beschuldigte seiner Bestrafung sich durch die Flucht entzog. Philippi S. 47 f. versteht es mit Westermann von der Ausstoßung aus der Zahl der Areopagiten. Dann aber würde der Fall jede Beweiskraft für den Zweck des Redners verlieren.

²¹ Die Berufung in Harpokration's Glosse (Anm. 17) auf Isaios widerspricht ihnen nicht, da es bei diesem sich um βούλευσις ἀκουσίως φόνου gehandelt haben kann.

²² Gilbert *Beiträge* S. 502 findet in der Bestimmung eine Be-

Von weiteren richterlichen Befugnissen des Areopags — und andere fallen nicht in den Rahmen dieser Darstellung — ist aus der Rednerzeit nur noch eine überliefert, die aus der ihm obliegenden Aufsicht über die über das attische Land verstreuten heiligen Ölbäume (ἐλάται μύρια oder einfach μύρια) resultierte, deren Ertrag dem Staate gehörte und von ihm verpachtet wurde. Die Kontrolle über ihren unversehrten Bestand übte der Areopag teils durch seine eigenen Mitglieder, teils durch besondere Sachverständige (γνώμονες oder ἐπιγνώμονες) und ahndete kleinere Beeinträchtigungen seitens der Grundbesitzer mit Geldbußen²³. Auf Ausrodung eines solchen Baumes stand Todesstrafe²⁴. Gegen eine hierauf gerichtete Klage ist Lysias Rede über den Ölbaum geschrieben. περὶ τοῦ σηκοῦ betitelt, weil der Kläger Nikomachos bei der mündlichen Verhandlung seine Klage dahin modifiziert hatte, der Sprecher habe nur den Stumpf eines heiligen Ölbaums ausgerodet²⁵. Zu Aristoteles Zeit bestand das Gesetz zwar noch, war aber dadurch außer Kraft getreten, daß die Abgabe an Öl nicht

schränkung der richterlichen Befugnisse des Areopags, die von den Athenern aus dem Peiraiens in den Vertrag hineingebracht worden und gegen die von der Amnestie Ausgeschlossenen gerichtet sei, deren Mordtaten nicht unter die Kategorie der ἀποχειρίτῃ fielen. Aber diese Eximierten waren ja nur zur Rechenschaft verpflichtet, die die ἐν ἄσται vor den τὰ τμήματα παρεχόμενοι abzulegen hatten. Andernfalls wären sie auf die Bestimmung schwerlich eingegangen.

²³ Lysias *v. Öl*. 25 S. 282. Ob da γνώμονες oder ἐπιγνώμονες zu schreiben ist, läßt sich nicht sicher feststellen. Für das Kompositum zeugen Harpokr. und Hesych u. d. W., für das Simplex die Handschrift und die Glosse in Lex. Seguer. V S. 228, 23, während die sonst angerufenen Instanzen keine Entscheidung bringen.

²⁴ So Aristoteles 60, 3 und Lysias 15 S. 274 (περὶ τῆς μεγίστης ζημίας ἐκινδύνουον). 26 S. 282 (τοῦς περὶ τοῦ σώματος κινδύνουος). Wenn nach anderen Stellen der Rede (3 S. 263. 25 S. 282. 32 S. 286. 41 S. 292) dem Sprecher Verbannung und Konfiskation seines Vermögens in Aussicht stehen, hat man dies mit Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 241 damit auszugleichen, daß dem Verurteilten ebenso wie dem Mörder die Freiheit belassen wurde, der Todesstrafe sich durch die Flucht zu entziehen.

²⁵ Lysias 2 S. 260 f. und über die Bedeutung von σηκός Rauchensteins Einleitung z. d. R.

mehr von dem einzelnen Baum, sondern vom ganzen Grundstücke erhoben wurde. Die ausnehmende Härte des Strafmafses begreift sich daraus, dafs die staatlichen Ölbäume als der Athena heilig galten, ihre Vernichtung darum als religiöser Frevel, als ἀσέβεια angesehen wurde. Sehr nahe liegt es, zu vermuten, dafs jene vereinzelt Befugnis nur den Rest der dem Areopag bis auf die Reform des Ephialtes in allen Asebieprozessen zustehenden Rechtsprechung darstellt, wie sie ihm im Zusammenhang mit seiner sittenpolizeilichen Gewalt von Demetrios von Phaleron (317—307) zurückgegeben worden ist. In der Zwischenzeit haben, wie unten darzulegen ist, nur die Heliasten über Asebie gerichtet. Sind doch auch die aus dieser Periode bezeugten Betätigungen des Areopags in Kultusangelegenheiten nur als Überbleibsel aus einer Zeit umfassender Kompetenzen verständlich. Zwar die Bestellung der Opferbesorger der Eumeniden durch ihn²⁶ erklärt sich aus seiner nahen Beziehung zum Kult dieser Göttinnen. Aber sein Einschreiten gegen den Basileus Theogenes, der Neaira zum Weib genommen und durch sie die Opfer hat verrichten lassen²⁷, richtet sich nicht gegen ihn als Mitglied des Kollegiums. Und wenn in einem Volksbeschluss von Ol. 107, 1. 352 dem Areopag die Fürsorge für heiliges Land der eleusinischen Göttinnen ebenso wie für die übrigen attischen Tempelgüter aufgetragen wird²⁸, so wird ihm solche Obhut auch sonst obgelegen haben.

Über die Beauftragung des Areopags mit der Untersuchung staatsgefährdender Verbrechen ist bei Darstellung des Prozeßgangs zu sprechen.

Die drei Blutgerichtshöfe, die über die anderen Kategorien von Tötungsverbrechen zu richten hatten, unterschieden sich, seitdem auch sie — wie früher gezeigt (S. 40 f.), wohl unter

²⁶ Schol. zu Demosth. *g. Meid.* 115 mit Töpffer *Attische Genealogie* S. 174 A. 1.

²⁷ [Demosth.] *g. Neaira* 80 f. S. 1372. Vgl. besonders die Worte οὐ γὰρ ἀποκράτορες εἰσιν ὡς ἀν βόλωνται Ἀθηναίων τινὰ κολάσαι.

²⁸ *C. I. A.* IV 2 n. 104^a (Dittenberger *Sylloge*² n. 789) Z. 16 f.

Eukleides — von den Epheten auf die Heliasten übertragen waren, in ihrer Besetzung nicht von den sonstigen Gerichten. Aber nicht blofs die Gerichtsstätten, sondern auch die Formen der Verhandlung blieben, soviel wir sehen, die althergebrachten²⁹. Dafs die zu diesen Gerichten erlosteten Heliasten den Namen Ephetai fortführten, ist unerweislich und unwahrscheinlich, wenn auch die für die Epheten erlassenen Gesetze für sie natürlich in Gültigkeit verblieben³⁰. Klagen wegen unvorsätzlicher Tötung gehören vor den Gerichtshof am Palladion mit Einschluss der entsprechenden βούλευσις; erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts kann nach dem oben gewonnenen Ergebnis die βούλευσις ohne jede Einschränkung dem Palladion überwiesen worden sein. Ausserdem hatte es die Tötung von Sklaven, Metoiken und Fremden zu richten³¹. Dem Gerichtshofe am Delphinion hatte der König die Fälle zuzuweisen, in denen die Tötung von dem Beschuldigten zugestanden, aber als gesetzlich gerechtfertigt in Anspruch genommen wurde. Die Bedingungen, unter denen das attische Gesetz eine Tötung für straflos erklärte, werden wir im zweiten Buche kennen lernen, ebenso wie die Folgen der Urteilsprüche beider Gerichtshöfe. Ein dritter Gerichtshof war, offenbar auf Grund eines besonderen Falls, in dem heiligen Bezirk eines Heros Phreatos³² auf der

²⁹ Demosth. *g. Aristokr.* 63 S. 640 a. E. Aristot. 57, 4. Aischin. *παραπρ.* 87 S. 265. [Demosth.] *g. Neaira* 10 S. 1348, 12.

³⁰ Damit erklärt sich Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 632 i. A. Bei Aristot. a. a. O. ist die Ergänzung der entscheidenden Worte gerade nach den neueren Lesungen unsicherer wie zuvor, aber ἐφέται, wie ich schon früher erinnert, durch λαχόντες ausgeschlossen, trotz Keil *Solonische Verfassung* S. 107 f.

³¹ Zu der früheren Hauptstelle über die fünf Blutgerichtshöfe in Demosthenes Rede gegen Aristokrates 65 ff. S. 641 ff. ist nun Aristoteles 57, 3 getreten. Schon vor dessen Fund hätte das Forum für Tötung von Nichtbürgern nicht zweifelhaft sein sollen; vgl. gegen Philippi S. 52 ff. *Jahresber. f. d. cl. Alterth.* XV S. 290.

³² ἐν Φρεάτου δικάζουσιν sagt Aristoteles, und dafs der Gerichtshof von einem Heros Phreatos seinen Namen hat. Theophrast bei Harpokr. ἐν Φρεάτου (so nach den besten Handschriften). Eine Spur des Richtigen hat auch bei Demosthenes der beste Kodex Σ bewahrt, der § 77 S. 645, 47 und 78 S. 646, 8 beidemale von erster Hand ἐν Φρεάτου bietet

Peiraienshalbinsel eingerichtet worden; dort wurde über den Gericht gehalten, der wegen unvorsätzlichen Totschlags außer Landes gegangen und noch vor Ablauf der gesetzlichen Verbannungszeit eines andern vorsätzlichen, vor dem Exil begangenen Mordes beschuldigt war; er führte seine Verteidigung von einem Schiffe aus, ohne das Land zu betreten.

Keine wirkliche Richtertätigkeit hatte ein fünfter Gerichtshof, der am Prytaneion, zu üben. An ihn wendete sich, wem die Pflicht oblag, einen Totschlag zu verfolgen, dessen Urheber nicht zu ermitteln war. Gegen diesen wurde, wie gegen jeden andern Totschläger, die Kündigung (*πρόρρησις*) auf dem Markte ausgesprochen und ihm geboten, das Land des Getöteten zu meiden, weil ihn im Falle der Entdeckung die Todesstrafe treffen werde³³. Ebenso wurde dort Tieren der Prozeß gemacht, durch die ein Mensch zu Tode gekommen war, und leblosen Dingen, die, sei es als Werkzeug in der Hand eines unbekanntem Täters, sei es auf zufälligen Anlaß, den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten. Das eine wie das andere, das Tier nach vorheriger Tötung, wurde über die Grenze geschafft, um das Land von der Befleckung zu befreien. Dieses rein zeremonielle Geschäft besorgten zu Aristoteles Zeit die vier Phylenkönige unter Vorsitz des Basileus, während früher auch am Prytaneion Epheten gesessen haben (S. 27). Nichts mit dem Blutgerichte haben die in Solons Amnestiegesetz erwähnten Urteile des Prytaneions zu schaffen³⁴. Jenes heißt τὸ ἐπὶ Πρωτανείῳ δικαστήριον, wie die früher besprochenen τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ, τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ, weil die Blutrichter unter freiem Himmel tagten, um der Befleckung durch den Totschläger zu entgehen³⁵.

für die Vulgata ἐν Φρεαττοῖ. Die letztere Form steht ohne Variante bei Aristot. *Polit.* IV 13 (16), 2 S. 1300^b 29. Über das Lokal, das er Phreatys nennt, und die Gründungssage Pausan. I 28, 12, zu berichtigen nach II 29, 10.

³³ So nach Platon *Gesetze* IX 12 S. 874 A, dessen einschlagende Vorschriften der attischen Praxis entnommen sind.

³⁴ Vgl. oben S. 23 f.

³⁵ Antiph. v. *Mord d. Herod.* 11 S. 709 ἅπαντα τὰ δικαστήρια ἐν
9*

Die Entscheidung darüber, ob eine Klage wegen Tötung eines Bürgers vor dem Areopag, dem Palladion oder dem Delphinion verhandelt werden sollte, stand nicht, wie man geglaubt hat, dem Basileus zu, etwa auf Grund der Voruntersuchung, die allerdings bei diesen Klagen eine besonders eingängliche war, wie im dritten Buche näher darzulegen ist, sondern war lediglich von dem Inhalte der Klagschrift bezw. der Einrede des Beklagten abhängig. Gab der Beklagte die Tatsache der Tötung zu, behauptete aber, zu ihr berechtigt gewesen zu sein, so hatte der Basileus den Fall dem Delphinion zuzuweisen³⁶. Wurde aber der Tatbestand der Tötung selbst bestritten, so war die Klage, je nachdem sie auf vorsätzliche oder unvorsätzliche Tötung lautete, entweder vor den Areopag oder vor das Palladion zu verweisen³⁷. Eine Verurteilung wegen Mordes konnte also vor dem letzteren zunächst nur dann erfolgen, wenn er an einem Nichtbürger verübt war³⁸. Aber wie von den Areopagiten die Frage, ob eine Tötung mit Vorbedacht verübt sei, verneint und somit auf Freisprechung oder blofs zeitweilige Verbannung erkannt werden konnte³⁹, so konnte umgekehrt der Gerichtshof am Delphinion die Strafe des Mordes verhängen, wenn er eine Tötung nicht als gerechtfertigt anerkannte. Belege dafür liefert die Rede des Lysias über die Tötung des Eratosthenes, die von der Klage als vorbedachter Mord qualifiziert worden war, in

ὕπαθρων δικάζει τὰς δίκας τοῦ φόνου οὐδενὸς ἄλλου ἕνεκα ἢ ἵνα τοῦτο μὲν οἱ δικάσται μὴ ἴωσιν εἰς τὸ αὐτὸ τοῖς μὴ καθαροῖς τὰς χεῖρας, τοῦτο δὲ ὁ διώκων τὴν δίκην τοῦ φόνου ἵνα μὴ ἁμωρόφιος γίνηται τῷ ἀθλήντι.

³⁶ Aristot. 57, 3 ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μὲν τις ἁμολογῆ, φῆ δὲ κατὰ τοὺς νόμους — τούτῳ ἐπὶ Δελφινίῳ δικάζουσιν. Ebenso Demosth. *g. Aristokr.* 74 S. 644, 18.

³⁷ Die Belege für das Palladion bei Isokr. *g. Kallim.* 54 K. 21. [Demosth.] *g. Neaira* 9 S. 1348, 7 ff. *g. Euerg.* 70 S. 1160, 25.

³⁸ Nichts dagegen beweist, wie Gilbert S. 490 glaubte, Z. 16 f. der Inschrift (ἐάν) κτεῖνη δὲ ἄκων, γνῶσι δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι. Über den von Gilbert aus Z. 26 f. gezogenen Schluss hat schon Drerup S. 272 f. richtig geurteilt.

³⁹ Z. B. Aristot. *Gr. Ethik* I 16 (17) S. 1188^b. 31.

ihren Schlußworten⁴⁰ und der Fall des Euaion, von dem Demosthenes berichtet⁴¹. Dasselbe Recht wird aber auch dem Hofe am Palladion zugestanden haben.

⁴⁰ ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων κινδυνεύω, mit der Bemerkung von Frohberger und Philippi S. 124 f.

⁴¹ *G. Meid.* 71 ff. S. 537 f. Euaion hatte den Boiotos bei einem Gelage getötet, weil dieser ihm einen Schlag versetzt, und wurde von einem zahlreich besetzten Gerichtshof (τῶν δικαστῶν τότε πολλοί, also nicht Areopag) mit einer Stimme Majorität verurteilt, weil er die Grenzen der Notwehr überschritten habe.

Drittes Hauptstück.

Die Geschworenengerichte.

Im Wesen der antiken Demokratie liegt es, daß jedem Bürger ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens die Beteiligung an der Ausübung der richterlichen Gewalt ebenso zusteht wie die Teilnahme an den souveränen Volksversammlungen. Darum hatte der Begründer der attischen Demokratie, Solon, zwar den Zutritt zu den obrigkeitlichen Ämtern den drei oberen seiner vier Vermögensklassen mit gewissen Abstufungen vorbehalten, aber zum Richteramt auch die unterste Schatzungsklasse zugelassen, mit der einen Beschränkung, daß die Geschworenen das dreißigste Lebensjahr erfüllt haben mußten¹. Selbstverständliche Voraussetzung für die Teilnahme an den Gerichten wie an den Gemeindeversammlungen ist, daß der Bürger nicht durch eigenes Verschulden seine bürgerlichen Rechte zeitweilig oder dauernd eingebüßt hat, sondern ἐπίτιμος ist. Auch die Verwendung des Loses zur Aushebung der Richter aus der Gesamtheit der Berechtigten rührt nach glaubwürdigem Zeugnis von Solon her. Da er aber die Zuständigkeit der Volksgerichte auf die Rechtsfälle beschränkte, in denen Berufung vom Spruche der Beamten eingelegt wurde, kann der Umfang ihrer Geschäfte und wohl auch die Anzahl der zu ihrer Erledigung zu Bestellenden nur beschränkt gewesen sein. Seitdem aber infolge der Weiterbildung der Demokratie durch Kleisthenes die Geschworenengerichte nicht mehr bloß als Appellhöfe, sondern in erster und einziger Instanz Recht zu sprechen hatten, mußte die außerordent-

¹ Vgl. oben S. 30.

liche Vermehrung der richterlichen Geschäfte, welche die rasche Entwicklung Athens und die Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit auf die Bundesgenossen zur Folge hatten, die Heranziehung immer größerer Bruchteile der Bürgerschaft zur richterlichen Tätigkeit unabweisbar machen. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts, als Athen unter Perikles Staatsleitung den Höhepunkt seiner Machtentfaltung erreicht hatte, wurden, wie wir einer Angabe des Aristoteles entnehmen dürfen², alljährlich nicht weniger als sechstausend Athener durch das Los zum Richteramte berufen, und so viele, also die Gesamtheit der Geschworenen, haben nach dem Berichte des Redners Andokides³ in einem Prozesse des Jahres 415 gegen einen gesetzwidrigen Antrag das Urtheil zu fällen gehabt. Die gleiche Anzahl läßt darum auch Aristophanes in den wenige Jahre zuvor aufgeführten Wespen den Bdelykleon seiner Berechnung des jährlichen Aufwandes für den Richtersold zugrunde legen, freilich mit dem begründenden Zusatze, daß noch nie eine größere Zahl im Lande Wohnung genommen⁴, wonach die Äußerung allein zu einem sicheren Rückschlusse um so weniger berechtigen würde, als der andere Faktor der Rechnung, die Voraussetzung von 300 Gerichtstagen im Jahre, unverkennbar auf Übertreibung beruht. Die Erlösung der 6000 erfolgte nach Phylen und wahrscheinlich auch nach Demen; aus jeder Phyle wurde also die gleiche Zahl von 600 Richtern entnommen und das Richteralbum nach den Phylen geordnet⁵.

² 24, 3, wo freilich die erst später fixierten Zustände schon auf Aristeides Zeit zurückdatiert werden.

³ *V. d. Myster.* 17 S. 9 *καπειτα ὁ πατήρ — ἐγράψατο τὸν Σπεύσιππον παρανόμων καὶ ἠγωνίσσατο ἐν ἐξακισχίλοις Ἀθηναίων καὶ μετέλαβε δικαστῶν τοσοῦτων οὐδὲ διακοσίας ψήφους ὁ Σπεύσιππος.* Daß der Rechtsstreit zwischen Leogoras und Speusippos nicht von der Volksversammlung entschieden worden ist, wie Fränkel in der Anm. 9 angeführten Schrift S. 88 ff. behauptete, ist schon *Jahresbericht f. d. class. Alterth.* XV S. 302 gezeigt worden.

⁴ V. 661 *εἰς χιλιάσιν κοῦπω πλείους ἐν τῇ χώρᾳ κατένασθεν.* Form und Wahl des letzten Worts weisen auf ein Dichterzitat, dessen Umfang sich nicht genau abgrenzen läßt.

⁵ Nach dem Volksbeschlusse *C. I. A.* IV 1 n. 35^b sollen für das

Wie nun aber aus der Gesamtzahl der für jedes Jahr erlosteten Richter die einzelnen Gerichtshöfe bestellt worden sind, das läßt sich im einzelnen nicht mehr feststellen. Die Normalzahl für die Besetzung eines Dikasterions für öffentliche Klagen wird bereits im fünften Jahrhundert dieselbe gewesen sein, wie sie auch später lange als solche gegolten hat, 500; für Entscheidung wichtigerer Rechtsfälle traten schon damals zwei oder drei Dikasterien zusammen, wie wir denn hören, daß in dem berühmten Prozesse gegen Perikles 1500 Bürger zu Gerichte gesessen haben⁶ und für Eisangelieprozesse die Zahl von 1000 Richtern durch ein altes Gesetz geboten war, das auf Solon zurückgeführt wird⁷. Wahrscheinlich mag es darum erscheinen, daß neben der Gliederung nach Phylen schon damals eine Einteilung in Sektionen zu 500 oder glaublicher zu 600 einherging⁸, wengleich die Richtersektionen erst für den Anfang des vierten Jahrhunderts bezeugt sind, in dem die Zahl der 6000 nicht mehr erfüllt wurde, und die erheblichen Veränderungen, denen die Besetzung der Richterkollegien nachweislich unterlegen hat, es ratsam machen, die Geltung jedes Zeugnisses immer auf die Zeit zu beschränken, aus der es her stammt⁹. Verbürgt

Fest der Hephaistia zwei Kommissionen von je 10 *εεροποιοί* erlost werden, die eine aus dem Rate, die andere aus den Richtern, aus jeder Phyle einer. Vgl. dazu Schöll *Sitzber. der bayer. Akad. d. Wiss.* 1887 I S. 5f. Daß die Richter auch demenweise erlost wurden, ist von Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 201 vermutet und darum wahrscheinlich, weil auch im Rate der Fünfhundert die Demen vertreten waren.

⁶ Plutarch *Per.* 32, wohl aus Stesimbrotos.

⁷ Pollux VIII 53 *χθιοι κατά μὲν τὸν Σόλωνα τὰς εἰσαγγελίας ἔκρινον, κατὰ δὲ τὸν Φαλήρεα καὶ πρὸς πενταχίσοι.* Vgl. *Lex. Cantabr. u. εἰσαγγεῖλα.*

⁸ Daß den zehn Sektionen ursprünglich die Phylengliederung zugrunde gelegen habe, folgerte Schöll S. 7f. aus einer Scholiennotiz zu *Arist. Plut.* 277, die lediglich auf einem Mißverständnis von *Aristot.* 63, 4 beruht.

⁹ Gegenüber der früher herrschenden, namentlich von Schömann *de sortitione iudicium apud Athenienses* (1820) = *Opusc. acad.* I p. 200 ff. begründeten Ansicht, daß jederzeit 6000 Richter, nämlich 10 Sektionen zu je 500 und dazu 1000 Ersatzmänner, ausgelost worden seien, und der ihr von Fränkel *Attische Geschworenengerichte* (1877) S. 1 ff. 92 ff. entgegengesetzten Lehre, daß schon seit Perikles alle epitimen Bürger

aber für die Zeit des peloponnesischen Krieges ist namentlich durch Aristophanes Wespen zweierlei, daß den einzelnen Behörden für die unter ihrem Vorsitze zu entscheidenden Rechtsfälle bestimmte Gerichtshöfe und ebenso die Richter für das ganze Jahr denselben Gerichtshöfen zugewiesen waren. Über das erstere lassen keinen Zweifel die Worte, die der Dichter dem Chore der Heliasten in den Mund legt V. 1107 ff.

ἐυλλεγύντες γὰρ καθ' ἑσμούςς ὥσπερ εἰς τάνθηρήνια
οἱ μὲν ἡμῶν ὄπερ ἄρχων, οἱ δὲ παρὰ τοὺς ἐνδεκα.
οἱ δ' ἐν ᾠδείῳ δικάζουσ'. οἱ δὲ παρὰ τοῖς τειγίσις.

Und zwar wird als Gerichtshof der Elfänner das Παράβυστον, als Gerichtshof der Thesmotheten die Heliäia bezeugt, beides von Antiphon¹⁰. Welche Behörde im Odeion ihre Gerichtssitzungen abhielt, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, da wir nur von einer Klagart hören, die dort verhandelt wurde, den δίκαι σίτου, für die der Gerichtsvorstand nicht ganz feststeht¹¹. Daß aber auch die Richter nicht, wie später, erst am

über dreißig Jahre zur Ausübung des Richteramtes berufen worden seien, soweit sie sich zu dessen Übernahme bereit erklärten, ist die Notwendigkeit, zwischen den verschiedenen Zeiten zu scheiden, in der Neubearbeitung des Attischen Processes betont worden. Genauere Unterscheidung der einzelnen Entwicklungsstadien ist durch Aristoteles Politie ermöglicht und von Teusch *de sortitione iudicum apud Athenienses* (Göttingen 1894) durchgeführt worden.

¹⁰ Harpokr. u. Παράβυστον· ὅπως ἐκαλεῖτό τι τῶν παρ' Ἀθηναίσις δικαστηρίων, ἐν ᾧ ἐδίκαζον οἱ ἑνδεκα. Ἀντιφῶν ἐν τῷ πρὸς Νικοκλέα περὶ τῶν ἔρων. Antiph. v. Chor. 21 S. 774 ἔλεξε Φύλοκράτης οὕτως ἀναβῆς εἰς τὴν Ἡλιαίαν (so Taylor für ἡλιακίην der Handschr.) τὴν τῶν θεσμοθετῶν. Dazu C. I. A. IV 1 n. 27^a (Dittenberger Syll. n. 17) Z. 75 περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε εἰς τὴν Ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν, mit Hauptst. 5 A. 9. Die Heliäia also ist gemeint unter dem δικαστήριον τῶν θεσμοθετῶν bei Andok. v. d. Myster. 27 S. 14 (Anm. 29).

¹¹ Daß im vierten Jahrhundert die Klagen σίτου im Odeion anhängig gemacht wurden, bezeugt [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1362, 24. 27; daß sie dort auch entschieden wurden, steht nur bei den Grammatikern Pollux VIII 33. Phot. und Suid. n. d. W. Lex. Seguer. V S. 317, 31, ist aber darum glaublich, weil das Odeion Gerichtshof war. Für die Gerichtsvorstandschaft kommen der Archon und die εἰσαγωγεῖς in Frage, letztere, wenn die δίκαι σίτου Monatsklagen waren, wie die προκός (Aristot. 52. 2). Die Zuständigkeit des Archon wird wenigstens für Aristophanes Zeit durch die Wespenstelle wenig

Gerichtstage ihm zugewiesen, sondern für das ganze Jahr¹² seinem Gerichtshofe zugewiesen waren, folgt aus einer anderen Äußerung der Wespen, wonach es in der Hand des Archon liegt, ob ein Diskasterion Sitzung haben wird oder nicht¹³, und bestätigt sich durch eine Angabe des Antiphon, dafs in der Heliastia mehrere Tage nacheinander dieselben Richter safsen¹⁴. Darum wissen bei Aristophanes die Heliasten immer im voraus, in welcher Sache sie zu entscheiden haben werden¹⁵. Es scheint aber, dafs jedem Gerichtshof eine gröfsere Anzahl zugewiesen war, als zur Beschlufsbarkeit erforderlich war, nur in der letzteren Höhe aber die Marken (σύμβολα) zur Verteilung gelangten, gegen die dann der Richtersold gezahlt wurde, so dafs, wer zu spät kam, vom Richtergeschäft ausgeschlossen wurde und ohne Sold ausging¹⁶. Bestanden also damals Sektionen zu je 600 Mann,

empfohlen, nach der im Odeion in der Regel andere Behörden gesessen haben müssen.

¹² Die Jährigkeit des Richteramts bezeugt *Wesp.* 400 ὁ ξυλλήψεται ὁπόσοισι δίκαι τῆτες μέλλουσιν ἔσεσθαι.

¹³ V. 303 ff. ἄγε νῦν ὦ πάτερ, ἦν μὴ τὸ δικαστήριον ἄρχων καθίστη νῦν, πῶθεν ὀνησόμεθ' ἄριστοι; (Gemeint ist die Möglichkeit, dafs der Archon (denn nur dieser kann verstanden sein) aus irgendwelchem Grunde die Gerichtssitzung absagt, auf die der Heliast angewiesen ist. Richtig verwertet ist die Stelle zuerst von Bamberg *Hermes* XIII (1878) S. 508 f. Zu sehr künstlichen Deutungen der Worte und der in der nächsten Anm. angeführten Stelle mufs Teusch p. 64. 61 greifen, um der im Text gezogenen Folgerung zu entgehen. Seine eigene Annahme, dafs jeder Heliast in einem beliebigen Gerichtshof Zutritt fand, bis die erforderliche Zahl voll war, läfst alle Kontinuität in der Entwicklung des Instituts vermissen.

¹⁴ Antiph. a. a. O. ἐπειδὴ δὲ οὗτος ταῦτ' ἔλεγεν, ἀναβὰς ἐγὼ εἰς τὸ δικαστήριον τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς ἔλεξα ὅτι κτλ. — dies wohl noch an demselben Tage. 23 S. 776 καὶ εἶπον τε ταῦτα ἐν τῷ δικαστηρίῳ καὶ προῦκαλούμενη αὐτὸν εὐθὺς τότε καὶ αὐθις τῆ ὑστεραία ἐν τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς. Die Identität der Richter wird nicht, wie Thumser zu Hermann *Gr. St.-A.* S. 544 meint, als etwas Singuläres hervorgehoben, sondern um zu zeigen, wieviel Zeugen für den ganzen Hergang zur Verfügung stehen. Am wenigsten reicht also die Stelle zu dem Erweise aus, dafs damals ein Prozeß über mehrere Tage sich erstrecken konnte, wie Wilamowitz *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1900 S. 404 A. 2 behauptet.

¹⁵ *Wesp.* 240 ἀλλ' ἐγκωμῶμεν ἄνδρες, ὡς ἔσται ἄχρητι νῦν. 156 f. 288 ff.

¹⁶ *Wesp.* 687 ff. ὅταν εἰσελθὼν μειράκιόν σοι — ἦκειν ἐπὶ πρὸς κἀν ὄρα

so reichte, trotz den unvermeidlichen Abgängen infolge von Krankheit oder sonstigen Behinderungen, diese Zahl jedenfalls aus. um einen Gerichtshof mit 501 Richtern zu besetzen, und unter Voraussetzung der später feststehenden Zehnzahl der Sektionen ist zugleich die einfachste Erklärung für die Zahl 6000 gegeben¹⁷.

Eine wesentliche Veränderung erfuhr die Bildung der Gerichtshöfe seit Beginn des vierten Jahrhunderts, also wohl infolge der Verfassungsreform unter Eukleides. Nicht mehr ständige Kollegien richteten in bestimmten Gerichtshöfen, sondern an jedem einzelnen Tage wurden ihnen die Richter durch das Los zugewiesen. offenbar um damit den Parteien die Möglichkeit zu entziehen, durch ungesetzliche Mittel auf die Entscheidung des Richterkollegiums einzuwirken. Die Art der Zulosung aber war wieder eine verschiedene im Beginn und im zweiten Teile des Jahrhunderts. Nach der Praxis der ersten Jahrzehnte, wie sie uns in den beiden letzten Komödien des Aristophanes, den *Ekklesiazusen* (390 oder 389¹⁸) und dem *Plutos* (388), entgegentritt, lag dem Verfahren die Gliederung der Richter in zehn Abteilungen zugrunde, die mit den zehn ersten Buchstaben des Alpha-

δικάσονθ', ὡς ὅστις ἀν ἑμῶν ὕστερος ἔβη τοῦ σημείου τὸ τριώβολον ὃ κομίζεται. Vgl. 774 f. und die Stellen, nach denen die Heliasten noch in der Nacht sich auf den Weg machen, 215 ff. 245 ff. u. ö. Mit der erstangeführten Stelle berühren sich auch im Wortlaute die Verse *Ekkles.* 289 ff., nach denen auch in der Volksversammlung nur eine begrenzte Anzahl von σύβουλα zur Verteilung gelangt ist.

¹⁷ Keil *Anonymus Argentinensis* S. 234 f. leitet die Zahl von den Gerichtshöfen von 200 Geschworenen ab, die die ursprünglichen Gaugerichte oder vielmehr Trittyengerichte darstellten, da nur die 30 Trittyen landschaftlichen Zusammenhang hatten. Dafs die Zahl der Demenrichter durch die der Trittyen bedingt wurde, ist unzweifelhaft. Aber darum war noch keineswegs die Zahl von 30 Gerichtshöfen erforderlich, zumal kein Grund vorliegt, anzunehmen, dafs die Demenrichter nicht schon nach ihrer Wiedereinsetzung die Gerichtsvorstandtschaft in Phylenabteilungen ausgeübt haben.

¹⁸ Letzterer Ansatz nach Götz *de temporibus Ecclesiazuson Aristophanis* (1874), ersterer nach F. Kähler *de Ar. Eccl. tempore et choro* (1889), beide nach den Zeitanspielungen glaublicher als der von Schwartz *Ind. lect. Rost.* 1893 p. 11 auf 392 oder von Wilamowitz *Herm.* XXXIV (1899) S. 617 auf 391.

bets, von A bis K, bezeichnet wurden und davon selbst γράμματα heißen¹⁹. Die Verlosung der Richter unter die Sektionen geschah nach den Phylen, so daß aus jeder Phyle jeder Abteilung mindestens annähernd die gleiche Anzahl zugewiesen wurde, ursprünglich wohl alljährlich, später aber verblieb ein jeder lebenslänglich in der Abteilung, der er einmal zugewiesen war²⁰, so daß die Verlosung sich auf die Neueintretenden beschränkte. Zu seiner Legitimation erhielt jeder Richter darum ein Täfelchen (πινάκιον), das seinen Namen und sein Demotikon, dazwischen mit seltenen Ausnahmen den Namen seines Vaters, auf der linken Seite aber den Buchstaben der Abteilung trug, der er angehörte. Mehr als achtzig solcher Täfelchen aus Bronze, alle aus dem vierten Jahrhundert, haben sich allmählich in den Gräbern von Attika gefunden²¹, — ein Beweis der Wertschätzung, die man diesem Besitze angedeihen liefs. Über die Zahl der Mitglieder der Sektionen, die, ebenso wie später, wenigstens annähernd in allen die gleiche gewesen sein wird, fehlt es an direkten Angaben, da, wenn von einem Dikasterion von 500 gesprochen wird, überall der Gerichtshof, nirgends die Richterabteilung verstanden ist²². Aber die Stärke der letzteren nicht erheblich unter die oben wahrscheinlich gefundene Ziffer herabgehen zu lassen, mußte sich darum empfehlen, weil es nur damit möglich wurde, durch einfache Zulosung einer Sektion auch für öffentliche Klagen einen Gerichtshof mit der Normalzahl 500 zu besetzen. Das Verfahren wird klar gemacht durch die Parodie in Aristophanes Ekklesiazusen, die in dem Idealstaat der Praxagora die Männer zum Zwecke der öffentlichen Speisung in ähnlicher Weise in die Hallen verteilen läßt wie sonst in die Gerichtshöfe zum Zwecke

¹⁹ Aristoph. *Plut.* 1176 σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγραφεῖναι γράμμασιν, welche Stelle unten zu besprechen ist. 277 ἐν τῇ σοφοῦ νυνὶ λαχὼν τὸ γράμμα σου δικάζειν, nach der richtigen Auslegung von Schömann a. a. O. p. 17 f. = 210 und Teusch p. 45 f. Vgl. Aristot. 63, 4.

²⁰ Vgl. Fränkel a. a. O. S. 106. Bruck *Philol.* LII (1893) S. 300 ff.

²¹ Jetzt gesammelt im *C. I. A.* II n. 875—940. 885^b und die entsprechenden Nummern im Supplementband IV 2 S. 212 f.

²² Dies hat Bruck erwiesen a. a. O. S. 405 ff.

des Richtens²³. Danach wurden zwei Losgefäße (*κληρωτήρια*) aufgestellt und in eines derselben so viele Lose, als an dem Tage Gerichtshöfe zu besetzen waren, mit der Bezeichnung der einzelnen Gerichtshöfe durch Buchstaben von A aufwärts, in das andere aber zehn Lose geworfen, jedes mit dem Buchstaben einer der zehn Richterabteilungen bezeichnet. Dann wurde aus beiden Gefäßen zu gleicher Zeit ein Los gezogen, und die Abteilung der Richter, deren Los herausgekommen war, saß für diesen Tag in dem Gerichtshofe, dessen Los zugleich mit dem ihren gezogen war. Mit diesem Akte stehen wahrscheinlich drei in Athen gefundene Bronzemarken in Beziehung, welche auf der einen Seite vier diagonal gestellte Eulen mit der Umschrift *θεσμοθετῶν* zeigen, auf der Rückseite einen Zahlbuchstaben, AE und Σ, von denen also der letzte einen Gerichtshof bezeichnete²⁴. Sache der

²³ V. 682 ff. Βλέπ. τὰ δὲ κληρωτήρια παρ' ἀρχαίων; Πραξ. εἰς τὴν ἀγορὰν
καταθήσω·

κἄτα στίβουσα παρ' Ἀρμόδιον κληρώσω πάντας ἕως ἂν
εἰδῶς ὁ λαχῶν ἀπὲρ χαίρων ἐν ἵπποισι γράμματι δειπνεῖ·
καὶ κηρύξει τοὺς ἐκ τοῦ Βῆτ' ἐπὶ τὴν στοίαν ἀκολουθεῖν 685
τὴν βασιλείον δειπνήσοντας, τὸ δὲ Θῆτ' ἐς τὴν παρὰ ταύτην.
τοὺς ἐκ τοῦ Κάππ' ἐς τὴν στοίαν χωρεῖν τὴν ἀλφειοπόωλιν.
Βλέπ. ἴνα κάπτωσιν; Πραξ. μὰ Δ', ἀλλ' ἔν' ἐκεῖ δειπνῶσιν. Βλέπ. ὅτι
δὲ τὸ γράμμα

μὴ ἕλκυσθῆ καὶ ὁ δειπνῆσει, τοῦτους ἀπελῶσιν ἅπαντες.

Πραξ. ἀλλ' οὐκ ἔσται τοῦτο παρ' ἡμῖν. 690

Das Verfahren ist nur insofern ein verschiedenes, als Praxagora zuerst die Männer in die den Richtersektionen entsprechenden zehn Abteilungen verlosen muß. Ἐν ἵπποισι γράμματι kann aber nicht den Buchstaben der Sektion, sondern des Lokals meinen, und ebenso ist τὸ γράμμα καὶ ὁ δειπνῆσει zu verstehen. Unrichtig Teusch p. 47.

²⁴ Zuerst die Marke mit E aus dem Berliner Münzkabinet veröffentlicht und in obigem Sinn gedeutet von Fränkel *Zeitschr. f. Numism.* III S. 383 ff. Jetzt alle drei zusammen bei Svoronos *Journal internat. d'archéol. numism.* I Taf. 4 n. 10 n. 11. Taf. 5 n. 9. Svoronos bestreitet die gegebene Deutung wegen der Marke mit Σ, die, wie gezeigt, sie vielmehr bestätigt, und reiht die drei Marken unter die mehreren Hunderte von ihm gesammelter Marken, die auf der einen Seite den Kopf der Athena, auf der andern einen Buchstaben oder aber auf beiden Seiten einen oder zwei Buchstaben zeigen, die nach Svoronos die einzelnen Abteilungen des Dionysostheaters bezeichnen.

Thesmotheten war es ja auch später²⁵, die Gerichtshöfe auch den übrigen Behörden zuzuweisen, die ihrer zur Entscheidung der bei ihnen anhängigen Prozesse bedurften. Einer Modifikation bedurfte das angegebene Verfahren dann, wenn ein Gerichtshof für wichtigere öffentliche Prozesse mit einer größeren Zahl von Richtern, 1000 oder 1500, oder aber für Privatsachen mit einer geringeren Anzahl, 200 oder 400²⁶, zu besetzen war. Im ersteren Falle genügte es, aus dem Gefäß mit den Losen der Richterabteilungen so viel Lose, als nötig waren, herauszuziehen oder in das andere Gefäß das Los des betreffenden Gerichtshofes mehrere Male einzulegen, so dafs es mehrmals mit mehreren Sektionen herauskommen mußte. Im zweiten Falle wird aus den Abteilungen, welche nur zum Teile in dem Gerichtshofe, der ihnen zugewiesen war, zu sitzen hatten, durch eine zweite Losung die erforderliche Anzahl ausgehoben worden sein²⁷. Noch in

Wie er also in diesen Marken Eintrittskarten zum Theater erkennt, so seien jene drei σύμβολα, die von den Thesmotheten für den Eintritt in das Theater gegeben wurden, wenn in ihm Volksversammlung stattfand. Ähnlich schon Benndorf *Beiträge zur Kenntniß d. att. Theat.* S. 64. Aber die zugrundeliegende Voraussetzung, dafs das Volk im Theater bei Volksversammlungen nach Phylen geordnet gesessen habe, ist von Svoronos so wenig wie von Benndorf erwiesen.

²⁵ Arist. 59, 1.

²⁶ Bezeugt sind die letzteren Zahlen erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts, aber auch für die frühere Zeit unbedenklich vorzusetzen.

²⁷ Kein Gegengrund ist mit Teusch p. 51 den Worten in Aristophanes *Plutos* 277 f. ἐν τῇ σοφῷ νομῖ λαχὸν τὸ γράμμα σου δικάζειν, σὺ δ' οὐ βαδίζεις zu entnehmen, wenn man nicht den Witz des Komikers zu sehr preßt. Teuschs eigene Auskunft, es seien nur so viel σύμβολα verteilt worden, als die Zahl der erforderlichen Richter betrug, und nach deren Erfüllung kein Zutritt mehr gewährt worden, mutet dem Gesetzgeber eine starke Unbilligkeit namentlich in den Fällen zu, in denen nicht die Hälfte der Sektionsmitglieder in Tätigkeit zu treten hatte. Die zweifache Losung wird der Verfasser der ersten Rede gegen Aristogeiton vor Augen gehabt haben in den vielbehandelten Worten 27 S. 778 i. A. ἀλλ' ὑμεῖς αὐτοὶ πάντων ἄρτι κληρουμένων Ἀθηναίων καὶ πάντων εὖ οἷδ' ὅτι βουλομένων εἰς τοῦτο λαχεῖν τὸ δικαστήριον μόνου δικάζεθ' ἡμῖν. διὰ τί; ὅτι ἐλόχετε, εἴτ' ἀπεκληρώθητε. Dafs zur Zeit des Prozesses diese doppelte Losung nicht mehr bestand und auch vorher

anderer Weise mußte bei solchen Prozessen verfahren werden, für die Richter mit besonderen Eigenschaften gefordert wurden. Wir kennen zweierlei Arten von solchen Prozessen, erstens Prozesse über militärische Vergehen, wie *γραφαι ἀστρατείας, λιποταξίους, δειλίας* u. ähnl., zweitens Prozesse über Vergehen gegen die Mysterien. Jene konnten nur von solchen Richtern entschieden werden, welche den betreffenden Feldzug mitgemacht hatten²⁸, diese nur von solchen, die in die Mysterien eingeweiht waren, wie dies aus dem Prozeß gegen Andokides bekannt ist²⁹. In dem letzteren Falle genügte es, aus den Richterabteilungen, denen die Entscheidung durch das Los zugewiesen war, die Nichtgeweihten auszusondern und durch andere zu ersetzen³⁰. Und ähnlich wird man in den Prozessen gegen Militärvergehen verfahren haben³¹.

bei der Schwere des Falls nicht in Frage kommen konnte, ist nur ein Beweis für die geringe Bekanntschaft des Verfassers mit dem attischen Recht; vgl. *Leipziger Studien* VI S. 328 f. Gegen die jüngste Erklärung von Wilamowitz bei Teusch p. 36 spricht, daß sie *ἐλάχεται* in anderem Sinne nimmt als das vorausgehende *λαχεῖν*; gegen die Korrektur von Photiades *Ἀθηνᾶ* XIV (1902) S. 358 *ἐπεκληρώθησαν*, abgesehen von demselben Grunde, daß nicht die Richter den Gerichtshöfen, sondern die Gerichtshöfe den Behörden zugelost werden.

²⁸ Lysias *g. Alkib.* I 5 S. 520 a. El. τὸν δὲ νόμον κελεύειν ἂν τις λίπη τὴν τάξιν —, περὶ τούτων τοὺς στρατιώτας δικάζειν. Dazu Schömann p. 30 f. = 217 f.

²⁹ Andok. *v. d. Myster.* 31 S. 16 πρὸς δὲ τούτοις μεμύησθε καὶ ἐοράκατε τοῖν θεοῖν τὰ ἱερά. Vgl. 28 S. 14 ἔδοξε ἐν τῷ δήμῳ ἐν τῷ τῶν θεσμοθετῶν δικαστηρίῳ τοὺς μεμυημένους ἀκούσαντας τὰς μηνύσεις ἃς ἕκαστος ἐμήνυσε διαδικάζαι. Poll. VIII 123.

³⁰ In dem ins Jahr Ol. 91, 2. 415 gehörenden Falle, auf den die zweite Stelle des Andokides Bezug hat, haben alle Heliasten des Jahres gerichtet, soviel ihrer geweiht waren, wie in dem Prozeß des Leogoras gegen Speusippos ihre Gesamtheit gesessen hat; vgl. S. 135.

³¹ Eine ähnliche Einrichtung auch für die Handelsklagen anzunehmen, für die sie schwer sich hätte durchführen lassen, dürfen nicht ein paar Stellen der Rede gegen Lakritos verleiten, 43 S. 938, 25 καὶ ἔγωγε καὶ αὐτὸς συγχωρῶ σοφώτατον εἶναι τοῦτον, ἂν ὑμᾶς πείσῃ τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τῶν ἐμπορικῶν δικάζοντας, und 46 S. 939, 21 ἐπιχειρεῖ πείθειν ὑμᾶς ψηφίζεσθαι μὴ εἰσαγόγγυμον εἶναι τὴν ἐμπορικὴν δίκην ταύτην δικάζόντων ὑμῶν νομὶ τὰς ἐμπορικὰς δίκας. Aber da ist nicht von einer besonderen Kompetenz der Richter die Rede, sondern von dem, was in dem Wintermonat, in dem die Klage verhandelt ist, sie vorzugs-

Wohl gleichzeitig aber mit Einführung der neuen Besetzungsweise der Gerichtshöfe hat sich im Zutritt zum Richteramte die wesentliche Veränderung vollzogen, dafs er nicht mehr durch das Los erlangt wird, sondern dafs, wie dies Aristoteles für seine Zeit bezeugt³², für jeden epitimen Bürger, der das dreifsigste Jahr erfüllt hat, es nur der Meldung bedarf, um zur Ausübung des Richteramtes berufen zu werden. Infolge der enormen Menschenverluste aber, die Athen während des peloponnesischen Krieges erlitten hatte, konnte die Zahl der jährlichen Meldungen nicht mehr ausreichen, um die Richterabteilungen zu füllen, und darum griff man zu dem Auskunftsmittel, die Eintragung in mehrere Sektionen zugleich zu gestatten, wie aus einer Anspielung in Aristophanes Plutos (V. 1166 f.) hervorgeht: οὐκ ἐπὶς ἄπαντες οἱ δικάζοντες θάμα σπεύδοουσιν ἐν πολλοῖς γεγραφεῖναι γράμ-

weise beschäftigt. Vgl. vorläufig [Demosth.] *g. Apatur.* 23 S. 900, 3. Vollends ständige Richterkollegien, wie sie Platner (I S. XXIII. XLII. 384) für Handels- und Bergwerksklagen (für letztere wohl in irriger Folgerung aus der Hypothese zu Demosth. *g. Pantain.* S. 965, 24), wie für Mysterienprozesse annahm, finden in der attischen Gerichtsverfassung des vierten Jahrhunderts keine Stelle. Einen besonderen Gerichtshof für Asebieprozesse hat man allerdings aus einer Stelle des Demosthenes *g. Androt.* 27 S. 601, 25 folgern zu dürfen geglaubt, der unter den gegen Asebie anwendbaren Rechtsmitteln auch *δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας* nennt. Und sicherlich ist es richtiger, das Geschlecht der Eumolpiden, das in dem Kult der eleusinischen Mysterien eine bevorzugte Stellung einnahm, als Richterkollegium mit den Scholien zur Stelle zu verstehen denn als Gerichtsvorstand mit Schol. Aristeid. p. 66, 15 Ddf. Aber das Verfahren vor dem Eumolpidengericht mufs nicht nur auf Vergehen beschränkt gewesen sein, die mit der Mysterienfeier in Zusammenhang standen, sondern kann auch lediglich kultliche Bedeutung gehabt, also nur zu Strafen religiöser Art, etwa dauerndem oder zeitweiligem Ausschluss von den Mysterien u. Ähnl., geführt haben. Für nähere Begrenzung seiner Kompetenz, wie sie Hauvette-Besnault *de archonte rege* p. 85 versucht, fehlt es an Anhaltspunkten. Aber nach zweifellosem Sprachgebrauche behält er gegen Töpffer *Attische Genealogie* S. 68 darin recht, dafs mit dem *δικαστήριον*, das nach [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1384 a. E. den Hierophanten Archias richtete, ein Heliastengericht gemeint sein mufs. Noch stärker ging Töpffer in die Irre, wenn er sogar das Verfahren gegen Alkibiades (Hauptst. 5 Anm. 16) an den Richterstuhl der Eumolpiden verwies.

³² 6³, 3.

μασι³³. Das Zugeständnis wird aber nur vorübergehend in Kraft gestanden haben³⁴, bis mit dem Wiederanwachsen von Athens Macht und Wohlstand auch die Zahl seiner Bürger sich wieder gehoben hatte, und verlor vollends seinen Zweck, als man für die Bildung der Gerichtshöfe eine neue Ordnung durchführte, für die weniger die Zugehörigkeit zu den Richterabteilungen als zu den Phylen in Frage kam.

Über diese neue, kunstvoll durchgebildete Ordnung, wie sie in der Zeit des Aristoteles bestanden hat, sind wir heute durch den Anhang zu seiner Schrift vom Staate der Athener näher unterrichtet, seitdem es gelungen ist, auch die letzte der vier Papyrusrollen, denen die Erhaltung des Buches verdankt wird, mit Ausnahme einer Kolumne fast überall lesbar zu machen³⁵. Dafs die Mehrzahl der Gerichtshöfe auf dem Markte lag, war uns schon aus Lysias³⁶ bekannt, und aus Isokrates³⁷ wufsten wir, dafs vor den Gerichtshöfen die täg-

³³ Das Verständnis der wichtigen Stelle wird Fränkel S. 96 ff. verdankt, während Schömann p. 20 = p. 212 sie von einem oft gespielten Betrüge verstand. Auf richtigerem Wege war hier F. V. Fritzsche *de sortitione iudicum ap. Athen.* (Rostock 1835) p. 60 f., der sonst gegen Schömanns Ergebnisse eine meist unglückliche Polemik gerichtet hat. Ob aber auf den Richtertäfelchen sich Spuren der aus Aristophanes erschlossenen Tatsache erhalten haben, ist mindestens zweifelhaft; vgl. Mylonas *Bulletin de corresp. Hellen.* VII (1883) p. 29 ff. und Bruck a. a. O. S. 419 f.

³⁴ Dafs es nur so lange bestanden hat, als die Anmeldung zum Richteramt alljährlich wiederholt werden mußte, nicht für die ganze Lebenszeit galt, macht Teusch p. 50 f. wahrscheinlich.

³⁵ Um die Zusammensetzung der sehr zerstückten Rolle hat nach dem ersten Herausgeber besonders Blafs in seiner zweiten Ausgabe (1895) sich verdient gemacht, nach ihm Wilcken durch seine Neuvergleichung für die dritte Ausgabe von Kaibel und Wilamowitz (1898) die Herstellung des Schlufsteils erheblich gefördert. Nur in der letztgenannten oder den späteren Ausgaben von Blafs (3. A. 1898, 4. A. 1903) ist der Abschnitt zu benutzen, am besten aber in der Berliner Ausgabe von Kenyon (1903), die auf erneuter Revision des Papyrus beruht und die Einteilung auch dieses letzten Teiles in Kapitel und Paragraphen zum ersten Male durchführt.

³⁶ Lysias *üb. d. Vermög. d. Aristoph.* 55 S. 656 ἐγγὺς οἰκῶν τῆς ἀγορᾶς οὐδὲ πρὸς δικαστηρίῳ οὐδὲ πρὸς βουλευτηρίῳ ὄψθην οὐδέποτε.

³⁷ Isokr. *Arcop.* 54 K. 20 ὅταν ἴδῃ πολλοὺς τῶν πολιτῶν αὐτὸς μὲν

liche Losung der Richter stattfand. Jetzt haben wir aus Aristoteles zugelernt, daß zu diesem Zwecke ein geräumiger, vor den Gerichtshöfen liegender Platz abgegrenzt war, in den zehn Eingänge führten, für jede Phyle einer³⁸, — eine Einrichtung, die sich notwendig gemacht hatte, seitdem für die Bildung der Gerichtshöfe nicht mehr die Zugehörigkeit des Richters zu einer Sektion, sondern zur Phyle maßgebend war. Innerhalb jenes Platzes waren 20 Losungsräume (*κληρωτήρια*) abgeteilt, je zwei für jede Phyle, um das Losungsgeschäft zu rascherer Erledigung zu bringen. Beim Eintritt in die seiner Phyle zugewiesene Abteilung fand, wer an dem Richtergeschäfte des Tages sich beteiligen wollte, 10 Laden (*κιβώτια*) vor, die mit den Buchstaben der Sektionen A bis K bezeichnet waren, und hatte sein Legitimations-täfelchen in die Lade zu werfen, die den Buchstaben seiner Sektion trug. Durch Ziehung je eines Täfelchens aus jeder Lade wurde von dem mit diesem Geschäft betrauten Thesmotheten³⁹ zunächst der bestimmt, dem die Aufgabe zufiel, alle Täfelchen seiner Sektion an die mit ihrem Buchstaben bezeichnete Stange (*κανονίς*) zu stecken (*ἐμπιγνύναι*), wovon er *ἐμπήκτης* hieß. Seine tägliche Erlosung bezweckte, jeden Unterschleif bei dem Geschäfte zu verhüten. Solcher Stangen waren also in jedem der beiden für die Phyle bestimmten Losungsräume 5 vorhanden⁴⁰. Danach wurde durch Würfe-

περὶ τῶν ἀναγκαίων, εἰς) ἕξουσιν εἴτε μί, πρὸ τῶν δικαστηρίων κληρουμένους.

³⁸ 59, 2 εἰσοδοὶ δὲ εἰσιν εἰς τὰ δικαστήρια δέκα, μία τῆ φυλῆ ἑκάστη, καὶ κληρωτήρια εἴκοσι, δύο τῆ φυλῆ ἑκάστη.

³⁹ 64, 2 S. 31, 9 ἔλκει ὁ θεσμοθέτης, also wie 63, 5 derselbe in allen Phylen, während von den in den einzelnen Phylen fungierenden Archonten es ὁ ἄρχων, mit oder ohne den Zusatz ὁ ἐφεστηκώς, heißt. So richtig Teusch p. 18.

⁴⁰ So wenig sich sagen läßt, warum nicht nur ein Losungsraum jeder Phyle angewiesen ist, kann doch über die Sache nach den Anm. 38 ausgehobenen Worten kein Zweifel bestehen. Denn nur Losungsraum wie 64, 3 S. 31, 16. 18 kann in ihnen *κληρωτήριον* bedeuten, nicht Losgefäß, wie 66, 1 S. 32, 29. Die Bestätigung liegt in der Zweizahl der Losurnen (*ὀδράται*) für jede Phyle, die nach 59, 2. 64, 4 S. 31, 26 nur zur Aufnahme der Eicheln dienen. Unrichtig glaubte Photiades in seiner

lung entschieden, wer von den Gemeldeten jeder Phyle zum Richteramt berufen werden sollte; dazu wurden weiße und schwarze Würfel aus Erz verwendet, so daß auf je fünf zu Berufende ein weißer, auf je fünf Überzählige ein schwarzer Würfel kam⁴¹. Zieht der der Phyle angehörende Archon einen weißen Würfel, so sind die Inhaber der fünf Täfelchen, die an der Reihe des Abhebens sind, zu Richtern des Tages bestimmt, durch einen schwarzen Würfel die nächsten fünf ausgeschlossen. Die letzteren erhalten ihre Täfelchen zurück; die Erlosten, zu denen auch der ἐμπήκτης gehört, werden von dem Herold aufgerufen und unter die Gerichtshöfe verteilt, die an dem Tage Recht zu sprechen haben. Zu dem Zwecke dienen Eicheln (βέλαντοι), in ihrer Gesamtzahl so viel, als Richter erforderlich sind. Auf jeder Eichel steht ein Buchstabe, von Α aufwärts, so viele, als Gerichtshöfe zu besetzen sind. Schon vor Beginn der Richterlosung ist jedem Gerichtshofe von dem Thesmotheten sein Buchstabe durch das Los zugewiesen und an seinem Eingange von einem Diener angebracht. Die Eicheln sind zu gleichen Teilen in 20 Losurnen (ὄδρια) verteilt, für jede Phyle zwei. Wer aufgerufen wird, zieht aus der Urne eine Eichel und zeigt sie dem Archon seiner Phyle vor, worauf dieser sein Täfelchen in eine Lade wirft, die den gleichen Buchstaben wie die Eichel trägt. Solcher Läden stehen jedem Archon also so viel zur Hand, als Gerichtshöfe zu besetzen sind⁴², und

Abhandlung *περὶ κληρώσεως καὶ πληρώσεως τῶν ἡλιαστικῶν δικαστηρίων* Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 251. 270 die eine Urne für Aufnahme der Lösungswürfel bestimmt. Der 66, 1 zur Verwendung kommenden zwei κληρωτήρια wird in der vorgängigen Übersicht 59, 2 so wenig Erwähnung getan wie der Gefäße, in die die Archonten die Metallwürfel 64, 3 S. 31, 17 werfen. Danach ist in der vorausgehenden Zeile mit Blafs εἰς δὲ κανονίδες [πέντε] ἐν ἐκάστῳ τῶν κληρωτηρίων zu ergänzen, nicht [δέκα], und eben daraus zu erklären, daß ein Würfel immer auf fünf πινάκια kommt.

⁴¹ Die früher mißverstandenen Worte 64, 3 S. 31, 20 ff. deutet zuerst Teusch p. 21 f. richtig.

⁴² Das sind die ἔτερα κιβώτια [α εἰς δ] ἐμβάλλεται τῶν λαχόντων δικαστῶν τὰ πινάκια 63, 2. Wäre hinter κιβώτια ein Zahlbuchstabe erhalten, der aber wohl nie dagestanden hat, so würden wir die Zahl der Gerichtshöfe kennen. Aber δέκα (ε'), was alle Herausgeber außer Blafs und jetzt

werden nach Beendigung des Losungsgeschäftes an diese überbracht. Ist schon damit Vorsorge getroffen, dafs kein Richter sich in einen anderen Gerichtshof begeben kann als in den, dem er zugelost ist, so wird dafür noch weitere Gewähr dadurch geschaffen, dafs jedem gegen Vorweisung seiner Eichel von einem Diener ein Stab (*βακτηρία*) eingehändigt wird von der Farbe des Gerichtshofs, dem der Buchstabe der Eichel zugelost ist. Denn an jedem Gerichtshof war der Oberschwelle der Eingangstür eine andere Farbe gegeben⁴³; wenigstens von zweien kennen wir die Farbe, weil ihnen nach ihr immer der Name, der grüne (*τὸ Βατραχιοῦν*) und der rote (*τὸ Φοινικιοῦν*), verblieben ist. Beim Eintritt in seinen Gerichtshof erhält der Richter, der sich durch Stab und Eichel legitimiert, von dem durch das Los dazu Berufenen eine Marke (*σύμβολον*), gegen deren Aushändigung ihm später der Sold ausbezahlt wird. Eine letzte Kontrolle wird noch bei Rückgabe der Täfelchen geübt, die mittlerweile vom Archon jeder Phyle an den Gerichtshof gelangt sind. Zuvor aber erfolgt, nachdem alle Richterkollegien in der beschriebenen Weise gebildet sind, ihre Zulosung an die Behörden, die an dem Tage Gericht zu halten haben. Zwei Losgefäße werden in dem ersten Gerichtshof aufgestellt und zwei Thesmotheten, die das Los dazu bestimmt hat, werfen in das eine Metallwürfel mit den Farben der Gerichtshöfe, in das andere Würfel mit den Namen der Behörden⁴⁴. Das Ziehen der Würfel entscheidet nun darüber,

Kenyon einsetzen, ist ohne alle Gewähr, unzutreffend aber auch Blafs Gegengrund, es seien weit mehr gewesen. Denn man müfste zehn für jede Phyle verstehen, wie dieselbe Auffassung für das sogleich folgende *καὶ ὑδρία δύο* geboten ist, das zu ändern man kein Recht hat.

⁴³ 65, 2 S. 32, 8 f. *ταῖς γὰρ δικαστηρίοις χρώμα ἐπιγέγραπται ἐκάστῳ ἐπὶ τῷ σφηκίσκῳ τῆς εἰσόδου*, nach der Deutung der letzten Worte, die Böckh *Berl. Jahrb.* 1835 II S. 609 ff. = *Kl. Schr.* VII S. 478 ff. wahrscheinlich gemacht hat. Auf den Bauinschriften bezeichnen *σφηκίσκοι* die Dachsparren; vgl. Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 581. 585.

⁴⁴ 66, 1 S. 32, 34 f., nach der jetzt von Kenyon hergestellten Lesung *ὁ μὲν τὰ χρώματα εἰς τὸ ἐν κληρωτήριον, ὁ δὲ τῶν ἀρχῶν τὰ ὀνόματα εἰς τὸ ἕτερον*. Damit erledigt sich die frühere Lesung mit ihrem auffälligen Singular *τὸν χωροσθέντα* — *τῶν ἀρχῶν τὸν κύβον*, wie die bedenkliche

welchem Gerichtshofe jede Behörde zu präsidieren hat⁴⁵. Für die Privatprozesse war durch das Gesetz vorgeschrieben, wie viele ein Gerichtshof an einem Tage zu erledigen hatte, und darum den Parteien ein Eid auferlegt, nur zur Sache zu reden; jedem öffentlichen Prozeß dagegen wurde immer eine besondere Sitzung gewidmet⁴⁶. Es kamen darum an jedem Tage nur Prozesse von einer der beiden Arten zur Verhandlung, und dadurch war auch die Bildung der Richterkollegien wesentlich erleichtert. Wenn Privatprozesse auf der Tagesordnung standen, so waren nur Gerichtshöfe von je 200 oder vielmehr 201 Mitgliedern zu erlosen, wenn öffentliche Prozesse, Gerichtshöfe von je 501. Zur Entscheidung wichtigerer Sachen traten, wovon noch weiter zu reden, zwei (401 und 1001) oder bezw. drei Kollegien (1501) zusammen⁴⁷. Was über den weiteren Hergang von Aristoteles berichtet wird, kann erst im dritten Buche zur Verwertung kommen.

Die Zeit, in welcher diese neue Ordnung ins Leben getreten ist, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Doch scheint eine Rednerstelle aus der Mitte des vierten Jahrhunderts⁴⁸ ihr Bestehen vorauszusetzen. Jedenfalls beruht

Auskunft von Photiades Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 68 ff. 225 ff., es sei nur mit zwei Würfeln gelost worden, deren einzelne Seiten verschieden gefärbt bezw. mit dem Namen verschiedener Behörden bezeichnet gewesen seien.

⁴⁵ 66, 1 S. 32, 36 ff. nach den neuen Lesungen von Kenyon ἡ δ' ἂν πρώτη λέξις τῶν ἀρχῶν, αὕτη ἀναγορεύεται ὑπὸ τοῦ κήρυκος ὅτι χρίσεται τῷ πρώτῳ λαχόντι δικαστηρίῳ, ἡ δὲ δευτέρα τῷ δευτέρῳ καὶ ὡσαύτως τοῖς ἄλλοις.

⁴⁶ 67, 1 S. 33, 23 ff. τᾶντα δὲ ποιήσαντες εἰσκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας, ὅταν μὲν τὰ ἄδρα δικάζουσι, τοὺς ἰδίους τῷ ἀριθμῷ [ὅς ἂν] ἡ ἐλάχιστων τῶν ἐκ τοῦ νόμου. καὶ διομνύουσιν οἱ ἀντιδικοὶ εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα ἐρεῖν· ὅταν δὲ τὰ δημόσια, τοὺς δημοσίους ὁὗς καθ' ἓνα ἐδικάζουσι. Für ὅς ἂν ἡ liest Kenyon im Papyrus ὅ [ἐ]ς, wonach also an jedem Tage vier Privatklagen zu erledigen gewesen wären. Aber man sollte meinen, daß die Zahl der Prozesse nach dem ihnen verstatteten Zeitmaß variiert hat. Das zweite τῶν ist jedenfalls mit Wilamowitz zu tilgen. Durch Beachtung des ὅταν heben sich die Bedenken von Teusch p. 39 f.

⁴⁷ Bei der Zulosung an die einzelnen Gerichtshöfe werden immer zehn über die Zahl der bestimmten Richter ausgelost worden sein, da sie vor dem Eintritt in die Verhandlungen ausschieden 66, 2 S. 33 i. A. Höchstens die fünf von ihnen, die die Klepsydra und die Abstimmung zu überwachen hatten, könnten an dieser beteiligt worden sein.

⁴⁸ Isokr. *Areopag.* (355 oder 354) 54 K. 20; s. oben Anm. 37.

es nur auf dem Mißverständnis einer wenig jüngeren Stelle des Demosthenes, wenn man eine Zwischenform zwischen den von Aristophanes und von Aristoteles bezeugten Ordnungen angenommen hat⁴⁹. Wohl aber wird durch die Demosthenesstelle der Gebrauch der bronzenen Richtertäfelchen für die Mitte des Jahrhunderts belegt, während Aristoteles nur solche aus Buchsbaumholz nennt. Denn dafs die Metalltäfelchen, die zur Losung um Beamten gebraucht wurden, von jenen nicht verschieden waren, ist nicht zu bezweifeln⁵⁰.

Die zur Ausübung des Richteramts berufenen Bürger heifsen *δικασταί*, bisweilen auch *ἑλιασταί*⁵¹, von dem bedeutendsten unter den Gerichtshöfen, in dem die wichtigsten

⁴⁹ *G. Boiot. v. Namen* 10 S. 997, 12 *φέρ' εἰ δὲ κριτῆς καλοῖτο Μαντίθεος Μαντίου Θεορίκιος, τί ἂν ποιῶμεν; ἢ βαδίζοιμεν ἂν ἄμφω; τῷ γὰρ ἔσται δῆλον πότερον σὲ κέληλεν ἢ ἐμέ;* Teusch p. 57 ff. nimmt *κριτής* im Sinne von *δικαστής*, was es aber bei Demosthenes so wenig heifst wie bei einem andern Redner (Anm. 51). Übrigens wäre leicht zu zeigen, dafs, auch abgesehen von diesem Mißverständnis, die Stelle zu dem aus ihr gezogenen Schlusse nicht berechtigen würde. Mit Teusch stimmt Keil *Anonymus Argentinensis* S. 235 f. 267 überein, der in dem steten Wechsel der Gerichtsorganisation sogar den einzigen konstanten Faktor auch auf diesem Gebiete des attischen Staatslebens findet. Aber zu solcher Behauptung gibt das einzige, was er wirklich bewiesen hat, eine Veränderung in dem den Gerichtsreden bestimmten Zeitmafs, keinerlei Recht. Auch sein Versuch, eine inschriftliche Zahlentafel der Akropolis als Vorschlag eines neuen Modus der Richtererkennung zu deuten (*Strafsburger Festschrift für die Philologenversammlung 1901* S. 117 ff.), hat bei allem Scharfsinn mich so wenig überzeugt wie Häberlin *Berl. philol. Wochenschr.* 1902 S. 1389.

⁵⁰ Vgl. Teusch p. 54, der darauf die wahrscheinliche Vermutung gründet, dafs die verschiedenen Stempel, die bald einzeln, bald mehrfach auf der Mehrzahl der Richtertäfelchen sich eingepreßt finden (am häufigsten Eule und Gorgohaupt), zur Bezeichnung der Ämter dienen, zu denen der Inhaber bereits erlost worden war, — eine sehr wünschenswerte Erleichterung des Losgeschäftes, da nur bei den Militärämtern Iteration und für den Rat der Fünfhundert zweimalige Mitgliedschaft gestattet war.

⁵¹ Häufig bei Aristophanes, bei den Rednern nur *ὁ τῶν ἑλιαστῶν ἕρκος* Demosth. *g. Timokr.* 148 S. 746, 16 (Σ gewifs irrig *δικαστῶν*) und *ὁ ἑλιαστικὸς ἕρκος* Hyper. *g. Euæen.* 40 C. 49 und in dem Gesetze bei Demosth. a. R. 21 S. 706, 20. Dagegen bezeichnet *κριτής* bei den Rednern, wo es nicht im allgemeinen Sinne steht, den Preisrichter, erst bei Späteren wie [Demad.] *π. δωδεκ.* 3 den Richter.

Prozesse von den grössten Richterkollegien entschieden wurden. Bevor sie in Tätigkeit traten, hatten sie alljährlich einen Eid abzulegen⁵². In früherer Zeit erfolgte diese Eidesleistung auf dem Ardettos, einem Hügel vor der Stadt am Ilisos. Späterhin war ein anderer Platz dazu bestimmt; wir wissen aber nicht, welcher⁵³. Die Formel des Eides, wie sie im Zeitalter der Redner üblich war, ist uns durch deren Anführungen in den wesentlichen Stücken erhalten. Dagegen kann das Formular, das sich in Demosthenes Rede gegen Timokrates eingelegt findet, nicht für authentisch gelten, wie zuerst Westermann in eingehender Erörterung dargetan hat⁵⁴. Die seitdem wiederholt gemachten Versuche zur Rettung seiner Echtheit⁵⁵ haben nur einzelne der erhobenen Anstände zu heben vermocht, aber auch ihrerseits

⁵² Isokr. v. *Umtausch* 21 S. 8 ὁμόναι καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ἢ μὴν ὁμοίως ἀκροάσασθαι τῶν κατηγορούντων καὶ τῶν ἀπολογουμένων κτλ. Danach kann kein Zweifel sein, daß die jährliche Eidesleistung sämtlicher Heliasten und somit auch eine alljährliche Meldung zur Heliastie beibehalten wurde, auch als die Einlosung in die Abteilungen auf die neu Eintretenden sich beschränkte. Vgl. die in der nächsten Anmerkung zitierten Stellen. Die gegenteiligen Aufstellungen von Bruck S. 303 f. sind zum Teil schon von Teusch p. 57 f. widerlegt.

⁵³ Harpokr. u. *Ἀρδηττος*: τόπος Ἀθήνησιν ὑπὲρ τὸ στάδιον τὸ Παναθηναϊκόν· ἐν τούτῳ, φασί, δημοσίᾳ πάντες ὄμνουσιν Ἀθηναῖοι τὸν ὄρκον τὸν ἡλιαστικόν· Θεόφραστος δ' ἐν τοῖς περὶ νόμων δηλοῖ, ὡς κατελείπετο τὸ ἔθος τοῦτο. Pollux VIII 122 und die Parallelstellen bei Schömann a. a. O. p. 4 = Op. 202. Darum führte Aristophon nach Hypereides bei Schol. Aisch. g. *Timarch* 64 den Beinamen Ardettos διὰ τὸ πολλάκις αὐτῷ ἐπιωρχιζέσθαι. In dem Ausdruck πάντες Ἀθηναῖοι bei Harpokration darf man mit Fränkel S. 20 eine Spur der Tatsache erkennen, daß jeder epitime Athener über dreißig Jahre durch bloße Meldung Heliast wurde.

⁵⁴ *Commentationis de iurisiurandi iudicium Atheniensium formula* pars I—III (Leipzig 1858. 59). Auf Grund dieser Arbeit versuchte dann Fränkel den echten Eid zu rekonstruieren *Hermes* XIII (1878) S. 452 ff.

⁵⁵ Besonders von W. Hofmann *de iurandi apud Athenienses formulis* (Darmstadt 1886) p. 3 ff., dem Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV (1897) S. 256 ff. in allem Wesentlichen sich anschliesst. Vgl. *Recueil d. inser. gr. jurid.* I p. 170 (wonach Darestes *plaidoyers politiques de Démosthène* I p. 184 nicht mehr in Frage kommt). Gegen Hofmann, aber ohne Förderung der Frage, Ott *Beiträge zur Kenntniss des griechischen Eides* (Leipzig. 1896) S. 97 ff.

anerkennen müssen, dafs das Original durch Weglassung eines wichtigen Passus, Einfügung von Ungehörigem, wohl auch durch Umstellung alteriert sei. Soweit der Inhalt des Eids durch ausdrückliche Anführungen oder unzweifelhafte Analogien verbürgt erscheint, hatte er folgenden Wortlaut: „Ich will meine Stimme abgeben gemäfs den Gesetzen und den Beschlüssen des Volkes von Athen und des Rates der Fünfhundert, in Fällen aber, über die es keine Gesetze gibt, nach gerechtester Überzeugung. Ich will Geschenke in meinem Richteramte weder selbst annehmen noch ein anderer oder eine andere für mich mit meinem Wissen, auf keinerlei Art und Weise. Ich will den Kläger und den Beklagten beide auf gleiche Weise anhören und mein Urteil nur auf den Gegenstand der Klage selbst richten. Das schwöre ich bei Zeus, bei Apollon, bei Demeter und wünsche Verderben auf mich und mein Haus herab, wenn ich etwas gegen meinen Eid tue, wenn ich ihm aber treu bleibe, werde mir viel Segen zu Teil“⁵⁶.

⁵⁶ Ich setze die Einlage der Timocratea her, indem ich das in Rednerzitaten Bezeugte durch gesperrten Druck hervorhebe und das nur in ihnen Erhaltene in eckigen Klammern zufüge, das Verdächtige in runde Klammern setze: § 149 S. 746, 19 ff. ψηφισμοὶ κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων, [περὶ ὧν οὐδ' ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμη τῆ δίκαιουτάτης.] (καὶ τὸραννον οὐ ψηφισμοὶ εἶναι οὐδ' ὀλιγαρχίαν· οὐδ' ἔαν τις καταλύῃ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἢ λέγῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ παρὰ ταῦτα, οὐ πείσομαι· οὐδὲ τῶν ἡρεῶν τῶν ἰδίων ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν τῆς Ἀθηναίων οὐδ' οἰκῶν· οὐδὲ τοὺς φερόντας κατὰξω οὐδὲ ὧν θάνατος κατέγνωσται, οὐδὲ τοὺς μένοντας ἐξελεῶ παρὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς οὐτ' αὐτὸς ἐγὼ οὐτ' ἄλλον οὐδένα ἐάσω· (150) οὐδ' ἀρχὴν καταστήσω ὡστ' ἄρχαι ὑπεύθυνον ὄντα ἐτέρας ἀρχῆς, καὶ τῶν ἐννεὰ ἀρχόντων καὶ τοῦ ἱερομνήμονος καὶ ὅσοι μετὰ τῶν ἐννεὰ ἀρχόντων καμβύονται ταῦτῃ ἡμέρᾳ καὶ κήρυκος καὶ πρεσβείας καὶ συνέδρων· οὐδὲ δις τὴν αὐτὴν ἀρχὴν τὸν αὐτὸν ἄνδρα οὐδὲ δύο ἀρχὰς ἄρξαι τὸν αὐτὸν ἐν τῇ αὐτῇ ἐνιαυτῷ) οὐδὲ δῶρα δεξομαι τῆς ἡλιάσεως ἕνεκα οὐτ' αὐτὸς ἐγὼ οὐτ' ἄλλος ἐμοὶ οὐτ' ἄλλῃ εἰδότες ἐμοῦ οὐτε τέχνη οὐτε μηχανῆ οὐδεμῆ. 150 (καὶ γέγονα οὐκ ἔλαττον ἢ τριάκοντ' ἔτη) καὶ ἀκροάσομαι τοῦ τε κατηγόρου καὶ τοῦ ἀπολογουμένου ὁμοίως ἀμφοῖν καὶ διαψηφισομαι περὶ αὐτοῦ οὐδ' ἂν ἦ ἢ δίκαιος. ἐπομόναι Δία Ποσειδῶνα Δίμητρα, καὶ ἐπαρᾶσθαι ἐξώλειαν ἑαυτῷ καὶ οἰκίᾳ τῆ ἑαυτοῦ, εἴ τι τούτων παραβαίνοι, εὐροῦντι δὲ πολλὰ κάγαθὰ εἶναι. Die Stilisierung des Schlufspassus eignet sich wohl für einen

Dafs aufser diesem Eide noch ein zweiter vor jeder Sitzung von den Richtern zu leisten war, beruht nur auf irrtümlicher Annahme⁵⁷.

Volksbeschlufs, der eine Vertheidigung anordnet, nicht aber für die Schwurformel selbst: wenn Drerup S. 259 mit Berufung auf die (z. T. mißverständene) Stelle des Andokides *v. d. Myst.* 91 S. 44 an das Psephisma des Jahres 403 denkt, so konnte schon zuvor eine solche Bekräftigungsförmel keinenfalls fehlen. Aber sicher falsch ist die Nennung des Poseidon an Stelle des Apollon; denn dafs dieser mit Zeus und Demeter die Dreizahl der attischen θεοὶ ζῶντες bildete, das bezeugt Deinarch im Schol. zu Aisch. *g. Timarch* 114 und speziell für den Richtereid Pollux VIII 122. *Lex. Seguer.* VI S. 443, 31 (wo nur mit häufiger Verwechslung Ἥλιος statt Ἀπόλλων steht), und das bestätigen die sonst erhaltenen Schwurformeln, die Fränkel S. 460 f. zusammenstellt. Demgegenüber kann es nur in lokalen Kultverhältnissen seinen Grund haben, wenn vereinzelt in einem Psephisma des Demos Aixone *C. I. A.* IV 2 n. 584^c der Schwur bei Zeus, Poseidon, Demeter vorgeschrieben wird. Dagegen ist das von Fränkel beanstandete Vorgehen der Selbstverfluchung vor dem Segenswunsche von Hofmann aus *C. I. A.* I n. 13 belegt und ebenso der Schlufssatz von § 149 durch den Richtereid von Kalymna *Gr. inscr. in the Brit. Mus.* II n. 299^a gerechtfertigt und danach auch *C. I. A.* II n. 578 Z. 8 f. überzeugend ergänzt worden. Auch den vorausgehenden, schon von Schömann und Platner I S. 81 befremdlich gefundenen Sätzen mögen irgendwelche einmal zur Anwendung gelangte Eidformeln zugrunde liegen, abgesehen natürlich von den widersinnigen Eingangsworten τῶσαντων ὃ ψήφισμα. Wenn man aber die Aufnahme dieser Verpflichtungen in den Eid der Heliasten damit zu erklären versucht, dafs deren Kompetenzen sich nicht auf das eigentliche Richteramt beschränkten, so bleibt doch die unter diesen getroffene Auswahl eine so willkürliche, dafs Drerup S. 264 zu der Auskunft greifen mufs, der Eid habe in einer Instruktion der Heliata seine Ergänzung gefunden. Ebenso willkürlich ist in den auf die Dokimasie bezogenen Sätzen die Auswahl der in der zweiten Reihe genannten Beamten, und die Deutung der σύνεθροι auf die neben den Hieromnemonen zur Amphiktyonie abgeordneten Pylagoren entbehrt ebenso jeder Stütze, wie die Beziehung auf athenische Vertreter in dem zu Athen bestehenden Bundesrate unmöglich ist, da es solche überhaupt nicht gegeben hat; vgl. Swoboda *N. Rhein. Mus.* XLIX (1894) S. 346.

⁵⁷ Veranlassung zu diesem Irrtum, der sich schon bei Petitus *Leges Atticae* p. 396 f., vgl. mit 414 findet, gab der Glauben an die Authentizität der Eidesformel der Timocratea, da man in ihr einen wichtigen, anderweit bezeugten Passus (Anm. 56) nicht vorfand. Dazu kam die Angabe bei Pollux VIII 122. *Lex. Seguer.* IV S. 184, 9.

Seitdem die Behörden, denen eine Gerichtsvorstandschafft zustand, nicht mehr über stehende Richterkollegien verfügten, hatten sie für deren Zulosung sich an die Thesmotheten zu wenden. Auf Grund ihrer Anmeldungen hatten diese die Tage auszuschreiben (προγράφειν), an welchen die Gerichtshöfe Sitzungen halten sollten, und diese dann den Behörden zuzulosen⁵⁸ in der Weise, wie sie von Aristoteles für seine Zeit geschildert und für den ersten Teil des vierten Jahrhunderts aus Aristophanes zu entnehmen ist; ob in letzterer Zeit den einzelnen Behörden noch bestimmte Gerichtsorte zugewiesen blieben, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Dagegen mag die Normalzahl von 200 Richtern für Privatklagen ebenso schon im fünften Jahrhundert in Geltung gestanden haben, wie für öffentliche Klagen die Besetzung des Gerichtshofs mit 500 Heliasten so sehr die Regel bildete, dafs mit dem Wort δικαστήριον ebendiese Zahl bezeichnet werden konnte. 200 Richter aber entschieden nur solche Privatklagen, deren Gegenstand bis zu 1000 Drachmen betrug, die über einen höheren Wert 400 Richter⁵⁹. Dafs 200 überhaupt die geringste Anzahl der Mitglieder eines Gerichtshofs war, bestätigt eine Äußerung des Demosthenes⁶⁰.

V S. 311, 23 u. a., dafs der Eid der Richter und der Parteien zusammen mit dem Ausdruck ἀμφοροχία bezeichnet worden sei. Aber nur einen Eid der Richter, also den Jahreseid, kennt augenscheinlich Isokrates *g. Kallim.* 34 K. 14, wenn er den Sprecher von seinem Prozesse sagen läfst *περὶ ταύτης δύο ὅρκους ὁμῶσαντες δικάζετε, τὸν μὲν ὄντα ἐπὶ ταῖς ἄλλαις εἰθισθε, τὸν δ' ὄντα ἐπὶ ταῖς συνθήκαις ἐποιήσαθε*, eine Stelle, auf die zuerst Hermann *St. A.* § 134, 10 hinwies. Danach hat Westermann a. a. O. I p. 6 ff. die endgültige Widerlegung des Irrtums namentlich gegen Fritzsche *de sortit. iud.* p. 7 ff. gegeben. Dafs bei Pollux lediglich ein Mißverständnis vorliegt, ist um so wahrscheinlicher, als nach Hesych. ἀμφοροχία nur die Eide der beiden Parteien bedeutet, und zuviel Ehre tut ihm Stojentin *de Pollucis auctor.* p. 72 an, wenn er an eine veränderte Modalität in der Verpflichtung der Richter denkt.

⁵⁸ Aristot. 59, 1.

⁵⁹ Aristot. 53, 3. Die gleiche Angabe für die Phasis bei Pollux VIII 48 hatte bereits Heffter S. 55 auf alle vermögensrechtlichen Klagen ausgedehnt. Danach 201 Richter über Reklamationen der zur Trierarchie Designierten *C. I. A.* II n. 809 Z. 206.

⁶⁰ *G. Meidias* 223 S. 585, 24 *οἱ αἰεὶ δικάζοντες ἰσχυροὶ καὶ κύριοι τῶν*

Als Normalzahl für öffentliche Klagen hatte Aristoteles 501 Richter genannt⁶¹, zugleich aber hinzugefügt, daß für Klagen von größerer Bedeutung zwei Dikasterien zu 1001 oder drei zu 1501 in dem größten Gerichtshof, der Heliaia, zusammentraten. Einzelne Belege hierfür liefern die Redner; zwei Dikasterien zu 1001 Richtern entschieden in einer Klage *παρανόμων* gegen ein Psephisma betreffs dem Staate vorenthaltener Prisengelder⁶², und 1501 saßen zu Gericht über Demosthenes und die andern Redner, die beschuldigt waren, von Harpalos bestochen zu sein⁶³. Ein Hinausgehen über diese Zahl, das durch die angeführte Äußerung des Demosthenes nicht ausgeschlossen wäre, scheint nach Aristoteles nicht mehr üblich gewesen zu sein. Darum ist ein Zweifel an der Richtigkeit der Überlieferung an einer Stelle des Deinarch gestattet, nach der 2501 Richter einen Eisangelieprozefs

ἐν τῇ πόλει πάντων, ἃν τε διακοσίους ἄν τε χιλίους ἄν θ' ὀπίσσως ἄν ἡ πόλις καθίστη. Auf die Zahlen 50 und 100 bei Steph. Byz. u. *ἡλιαία*, die Bergk *Verhandlungen der neunten Versammlung deutscher Philologen* (1847) S. 38 ff. für Kleisthenes Zeit gelten lassen wollte, ist keinerlei Verlaß und die erstere Zahl schon ihrer Stellung nach aus 400 (ν' und υ') verderbt; vgl. Schömann *Animadv. de iudic. heliast.* p. 6 = *Op. ac.* I p. 232.

⁶¹ S. 34, 22 ff. liest man freilich bei Blafs³⁴ τὰ δὲ πολλὰ τῶν δικαστηρίων ἐστὶ φ[ά] οἷς τὰ ἄνα ἀποιδό]ασι. ὅταν δὲ δέ[η] τὰς δημοσίας γραφ]ὰς εἰσαγαγεῖν, συν[έρχεται β' δικαστή]ρια εἰς τὴν ἡλιαίαν, und ebenso schon bei Wilamowitz³, nur daß dieser die zweite Lücke unausgefüllt läßt (mit Recht; s. jetzt Kenyon) und nur den gleichen Sinn vermutet „et indicant de litibus priuatis“. Daß dies aber falsch ist, lehrt schon das Anm. 59 Zusammengestellte. Vielmehr kann die Zahl 500 nur den γραφαί gelten, von denen in dem Vorausgehenden die Rede war, und statt δημοσίας wird μέγιστας nach Lexic. Patm. S. 137 einzusetzen sein. Vgl. Pollux VIII 123 ἡ ἡλιαία πεντακοσίων· εἰ δὲ χιλίων θέσι δικαστῶν κτλ.

⁶² Demosth. g. *Timokr.* 9 S. 702, 25 δικαστηρίων δυῶν εἰς ἓνα καὶ χιλίους ἐψηφισμένων. Daß in der Stelle nicht von einem Eisangelieprozefs die Rede ist, wie man früher angenommen hat, lehrt die Vergleichung von § 14 S. 704, 10. Widersprochen hat mir Brewer *Unterscheidung der Klagen nach att. Recht*, *Wiener Stud.* XXII S. 286 ff. (29 ff. des Sonderabdrucks) nur darum, weil er die μίγξις des Euktemon mit dem Probulema des Rats und dem von diesem verschiedenen, erst in der Volksversammlung eingebrachten Antrag des Euktemon (ἔδωκε γνόμην) zusammenwirft.

⁶³ Deinarch g. *Demosth.* 107 S. 72.

gegen Pistias entschieden⁶⁴, während ein angeblich solonisches Gesetz für Eisangelien 1000 vorschrieb und ein späteres des Demetrios von Phaleron diese Zahl auf 1500 erhöhte⁶⁵. Dagegen kennt das fünfte Jahrhundert noch gröfsere Richterkollegien. Die Gesamtheit der Geschworenen, also 6000, safs, wie bereits erwähnt (S. 135), nach Andokides in dem Prozeß des Jahres 415 zu Gericht, den sein Vater Leogoras gegen einen gesetzwidrigen Antrag des Speusippos anhängig gemacht, und ebenfalls sämtliche Richter, soweit sie in die Mysterien eingeweiht waren, in der Diadikasia zwischen denen, welche Anspruch auf die in dem gleichen Jahre für Anzeige der Religionsfrevler ausgesetzten Preise erhoben⁶⁶. Ebenso wie in diesen Fällen wurde durch besonderen Volksbeschlufs auf Antrag von Hagnon die Zahl der Richter, die über Perikles nach seiner Entsetzung von der Strategie das Urteil fällen sollten, auf 1500⁶⁷, bei dem Gericht über die Strategen und Taxiarchen, die von Agoratos wegen Hochverrats denunziert waren, auf 2000 festgesetzt⁶⁸. Die Normalzahl 500 begegnet im fünften Jahrhundert bei den Ausschüssen, die aus den Heliasten des Jahres zusammen mit dem Rate der Fünfhundert über die Höhe der bundesgenössischen Tribute und bei der Verfassungsrevision nach dem Sturze der Vierhundert über Gesetzesvorschläge als νομοδέται zu entscheiden hatten⁶⁹, während ein Volksbeschlufs des Jahres 353 1000 Heliasten, also zwei Dikasterien zu Nomotheten be-

⁶⁴ *G. Demosth.* 52 S. 39.

⁶⁵ *Lex. Cantabr.* 667, 23 εισηγγελιον ὡς μὲν Φυλόχορος χιλίων καθεζομένων, ὡς δὲ Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς χιλίων πεντακοσίων. *Pollux VIII* 53 χιλιοὶ κατὰ μὲν τὸν Σόλωνα τὰς εἰσαγγελίας ἔκρινον, κατὰ δὲ τὸν Φαληρεῖα καὶ πρὸς πεντακόσιοι. Solon wies aber nach *Aristot.* 8, 4 die Eisangelien wegen Hochverrats an den Areopag. (Zu gewaltsam Photiades Ἀθηνᾶ XI (1899) S. 94 f. κατὰ μὲν τὸν Φυλόχορον.) Der Vergleich beider Fassungen empfiehlt übrigens die Vermutung von Bernays *Phokion* S. 138, das Demetrios Schrift *περὶ τῆς Ἀθηνῆσιν νομοθεσίας* eine Rechtfertigung seiner eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit enthalten habe.

⁶⁶ *Andok. v. d. Myster.* 28 S. 14 (Anm. 29).

⁶⁷ *Plutarch Per.* 32. Das Nähere unten bei der Euthyna.

⁶⁸ *Lysias g. Agor.* 35 S. 466.

⁶⁹ *C. I. A. I* n. 266 mit Köhler *Urkunden u. Unters.* S. 67. Psephisma des Teisamenos bei *Andok. v. d. Myster.* 84 S. 40.

ruft⁷⁰. Wohl schon für jene Periode galt die von Aristoteles bezeugte Vorschrift, daß Rechenschaftsprozesse von 500 Richtern entschieden werden sollten⁷¹, und die gleiche Anzahl wurde verordnet, nachdem um das Jahr 320 (Ol. 115) für die mit dem Bürgerrecht Beschenkten eine regelmässige Dokimasia vor einem Gerichtshofe eingeführt worden war⁷², die dann auch auf die Verleihung der Enktesis ausgedehnt wurde. Die dafür üblich gewordenen Formeln in ihrer vollständigsten Fassung τὸς δὲ θεσμοθέτας ἦσαν καὶ ὧς oder ἦσαν πρῶτον πληρῶσι δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστὰς εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν beweisen, daß dabei nicht ein eigener Gerichtshof für die Dokimasia einberufen, sondern sie erledigt wurde, wenn auf anderen Anlaß ein mit 501 Richtern besetzter Gerichtshof zusammentrat⁷³. Von Einzelprozessen dieser Art sind uns bekannt der Prozeß des Sokrates wegen Asebie⁷⁴, ein Prozeß wegen unvorsätzlicher

⁷⁰ Bei Demosth. *g. Timokr.* 27 S. 708, 27. Daraus wohl Pollux VIII 101.

⁷¹ Lex. Cantabr. 672, 25 und dazu Kaibel *Stil u. Text* S. 227.

⁷² Zuerst *C. I. A.* II n. 229 mit den Ergänzungen von Dittmar *de Atheniensium more ceteros coronis publice ornandi* (*Leip. Stud.* XIII) p. 157 f., ein Beschluß, der wegen der Erwähnung des ἀναρχαφῆς in die genannte Olympiade gehört. Daß die Verleihung des Bürgerrechts schon im fünften Jahrhunderte regelmässig von einem Gerichtshofe bestätigt werden mußte, wie Fränkel S. 35 ff. und Hartel *Studien über att. Staatsrecht* S. 271 annahmen, habe ich zuerst *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 310 f. widerlegt. Wenig beweisen für mein Urtheil die weiteren Argumente von Szanto *Untersuchungen über das attische Bürgerrecht* (1881) S. 9 ff.

⁷³ Die Belegstellen verzeichnet nach anderen Bruck S. 416 ff., soweit sie aus dem zweiten Bande des *C. I. A.* zu entnehmen waren.

⁷⁴ Diog. Laert. II 41 κατεδικάσθη δικασίαις ὀρθόμοινα μὲν πλείοσι ψήφοις τῶν ἀπολοουσῶν und Platon *Apol.* 25 S. 36 A εἰ τριάνοντα (so die gute Überlieferung für τρεῖς) μόναι μετέπεσον τῶν ψήφων, ἀποπεφύγη ἕν. Die Stelle des Diogenes kann allerdings nicht richtig überliefert sein, da bei πλείοσι die Angabe des um wieviel nicht zu entbehren ist. Will man μὲν festhalten, so wäre vielmehr ἕνα' als mit Köchly *Akad. Vortr.* I S. 370 ξξ' einzusetzen. Aber dann müßte τριάνοντα bei Platon als runde Zahl aufgefaßt werden, was, wie Zeller *Philos. d. Gr.* II I³ S. 166 bemerkt hat, nach dem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich ist. Der Sache genügt nur die allerdings nicht leichte Änderung von μὲν in ἕν'.

Tötung im Palladion⁷⁵, wonach die gleiche Richterzahl für einen ähnlichen Fall vor demselben Forum anzunehmen sein wird⁷⁶; weiter ein Prozeß wegen falschen Zeugnisses bei Isaios⁷⁷ und ein nicht näher zu bestimmender Rechtsstreit der delischen Amphiktyonen gegen einen Bürger der Insel Ios⁷⁸. Von dem letzteren Falle erfahren wir, daß die Zahl der verurteilenden Richterstimmen 100, die der freisprechenden 399 betragen hat; es waren also zwei Richter aus irgendwelchem Grunde nicht zur Abgabe ihrer Stimme gelangt. Aus demselben Grunde konnte es auch geschehen, daß die Zahl der für und wider den Beklagten abgegebenen Stimmen eine gleiche war, für welchen Fall das Gesetz seine Freisprechung vorschrieb. Denn um diesen Fall möglichst selten eintreten zu lassen, wurden die Richterkollegien immer aus einer ungeraden Zahl von 201, 401, 501, 1001 u. s. w. zusammengesetzt, wie dies die genauen Angaben namentlich

Denn einen Rechnungsfehler des Diogenes in Verwertung der platonischen Notiz mit Schanz vorauszusetzen, empfiehlt sich darum nicht, weil man kein Recht hat, seine Angabe über das Stimmenverhältnis bei der zweiten Abstimmung in das Bereich der Fabel zu verweisen. Vgl. Anm. 78.

⁷⁵ [Demosth.] *g. Neaira* 10 S. 1348, 21.

⁷⁶ Bei Isokr. *g. Kallim.* 54 K. 21 ist zwar *ἐπακροσίων μὲν διαζόντων* überliefert, aber schon von H. Wolf *πεντακροσίων* verbessert worden, wie die gleiche Verwechslung bei Isokrates *Philippus* 95 schon im Papyrus des British Museum vorliegt. Unglücklich ist der Versuch von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 232 f., die Überlieferung mit der Annahme zu retten, es sei ein Kriminal- und ein Zivilgerichtshof vereinigt worden, weil das Delikt sich nicht bloß als *φόνος*, sondern auch als *βλάβη* qualifizieren ließe. Vorausgesetzt wird übrigens dabei eine der späteren Zeit ganz unbekannt Bedeutung der Zivilgerichtshöfe im fünften Jahrhundert, für die es aber keine andere Stütze giebt als die luftige Hypothese über den Grund der Zahl 6000 der Heliasten.

⁷⁷ *V. Dikaioq. Erbe* 20 S. 99.

⁷⁸ *C. I. A.* II n. 778 (= 825) B. Auch in nicht-attischen Urkunden, z. B. in den dem knidischen Schiedsspruch über den Rechtsstreit der Söhne des Diagoras gegen die Gemeinde Kalymna angehängten Protokollen (*Gr. inscr. in the Brit. mus.* n. 299 = *Recueil d. insc. jurid.* I p. 158 ff.) und dem Urteil von Eresos gegen den Tyrannen Agonippos (*I. G.* XII 2 n. 526), wird die Zahl der verurteilenden wie der freisprechenden Stimmen angeführt.

auf den Inschriften, aber auch bei Aristoteles, Demosthenes und Pollux aufser Zweifel setzen, so dafs, wenn dafür ungerade Zahlen genannt werden, dies nur auf ungenauer Abrundung beruht. Auch in der Zeit, als die Gerichtshöfe durch Zulosung von Richtersektionen gebildet wurden, hatte es keine Schwierigkeit, sie mit 501, 1001 u. s. w. Geschworenen zu besetzen, wenn die Normalzahl einer Sektion, wie vermutet, 600 betrug. Für das dabei angewendete Verfahren mag der Ausdruck *πληροῦν δικαστήριον*, „einen Gerichtshof vollzählig machen“, aufgekommen sein, der dann gleichbedeutend mit Konstituierung eines Gerichtshofs geworden ist ⁷⁹.

In welchem Umfange die Tätigkeit der heliastischen Gerichtshöfe in Anspruch genommen worden ist, entzieht sich einer sicheren Beurteilung. Zu verschiedenen Zeiten wird diese Inanspruchnahme natürlich eine verschiedene gewesen sein, am stärksten zur Zeit des ersten attischen Seebundes, als, wie unten des genaueren zu zeigen ist, die allermeisten Bundesgenossen für einen großen Teil ihrer Prozesse vor den athenischen Gerichtshöfen Recht zu nehmen gezwungen waren. Noch in der ersten Hälfte des peloponnesischen Krieges konnte der Verfasser des unter Xenophons Namen überlieferten Schriftchens vom Staat der Athener behaupten, dafs die Gerichtshöfe Athens mehr Rechtsfälle abzuurteilen haben als alle anderen Menschen zusammen genommen, und dafs, wiewohl sie das ganze Jahr hindurch Recht sprächen, sie doch ihrer Aufgabe nicht zu genügen vermöchten ⁸⁰. Und Aristophanes konnte in den gleichzeitig

⁷⁹ Die heute aus den Inschriften feststehende Verbindung mußte noch 1875 von Förster *N. Rhein. Mus.* XXX S. 284 ff. durch Sammlung der Belegstellen aus den Rednern Platon und Pollux gegen die Änderung von *πληροῦν* in *κλήροῦν* geschützt werden. Bruck S. 414 f. ist wohl mit dem Widerspruch gegen das von Fränkel S. 101 angenommene ausgedehnte Ergänzungssystem im Rechte, übersieht aber seinerseits, dafs auch in Wendungen wie *πληροῦν ναῦν, τριήρη* die Bemannung des Schiffs mit der zu seiner Bedienung erforderlichen Anzahl wesentlich ist.

⁸⁰ 3, 2 *ἔπειτα δὲ (δαί) δίκας καὶ γραφάς καὶ εὐθύνους ἐκδικάζειν, ὅσας οὐδ'*

auf die Bühne gebrachten Wespen seiner Berechnung des Aufwandes, den der Richtersold alljährlich der Staatskasse verursache, die Annahme zugrunde legen, daß alle 6000 Heliasten 300 Gerichtstage im Jahre abzuhalten hätten⁸¹. Während des zweiten Seebundes wurde nur einzelnen Staaten, wie ebenfalls unten darzulegen ist, ein beschränkter Gerichtszwang auferlegt. Auch die von Aristoteles beschriebene Gerichtsverfassung ist ebenso wie die, welche im Anfang des vierten Jahrhunderts bestanden hat, darauf berechnet, daß an jedem Gerichtstage eine Mehrzahl von Gerichtshöfen in Tätigkeit trat. Die Tage aber, an denen Gerichtssitzungen stattfinden sollten, wurden nach Aristoteles⁸² durch Ausschreiben (προγράψειν) von den Thesmotheten bekannt gemacht.

Aber auch für Aristophanes Zeit ist die Zahl der Gerichtstage mit 300 unfraglich zu hoch veranschlagt. Von den 354 Tagen des Gemeinjahrs sind zunächst alle Festtage in Abzug zu bringen, an denen nach dem Gesetz keine Gerichte gehalten werden durften⁸³. Die Zahl der Feste aber war in Athen, nach dem vorhin angezogenen Gewährsmann⁸⁴, doppelt so groß als irgendwo sonst. Weiter aber sind abzurechnen die *ἡμέραι ἀποφράδες*. Unglückstage, an denen Rechtshandel so wenig entschieden wie andere öffentliche Handlungen vorgenommen werden durften, und deren es, auch abgesehen von gewissen Festen, nicht ganz wenige ge-

οἱ σύμπαντες ἄνθρωποι ἐκδικάζουσι. 3, 6 οὐδὲ νῦν δι' ἐνιαυτοῦ δικάζοντες ἐπαρκοῦσιν ὥστε πᾶν τὸν ἀδικούντα διὰ τὸ πλῆθος τῶν ἀνθρώπων.

⁸¹ *Wesp.* 661 ff. wird der Jahresaufwand für 6000 Richter auf 150 Talente angeschlagen.

⁸² 59, 1 οἱ θεσμοθέται πρῶτον μὲν τοῦ προγράψαι τὰ δικαστήρια εἰσι κύριοι, τῶν ἡμέραις δὲ δικάζειν.

⁸³ [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 8 οἰεσθαι γοῖ καὶ ἑορτὰς ἄγειν χρῆναι Ἀθηναίους ἐν αἷς οὐχ οἷον τε δικάζειν· καὶ ἄγουσι μὲν ἑορτὰς διπλασίους ἢ οἱ ἄλλοι. Aristoph. *Thesm.* 78. *Wolk.* 620. Lysias *g. Euand.* 6 S. 790 a. E. Athen. III 53 S. 98 B.

⁸⁴ [Xenoph.] a. a. O.; vgl. 3, 2. Plat. *Alkib.* II S. 148 E. Wenn es von Tarent heisst, daß die Zahl der Festtage dort größer als die der Werkstage gewesen sei (Strab. VI 3, 4 S. 280), so beruht die Angabe sicher auf starker Übertreibung.

geben zu haben scheint⁸⁵. Aber mit Unrecht werden ihnen von späteren Grammatikern die drei Tage am Ende jedes Monats zugezählt, an denen die Blutgerichte am Areopag abgehalten wurden⁸⁶; denn als Tage von Volksversammlungen wie Ratssitzungen sind sie uns mehrfach bezeugt⁸⁷. Für das vierte Jahrhundert müssen von der Zahl der Gerichtstage auch die Tage der Volksversammlungen abgezogen werden, deren es regelmäfsig in jeder Prytanie vier, im ganzen Jahre also vierzig gab, ungerechnet die auf besonderen Anlaß berufenen. Dafs an diesen Tagen keine Gerichte gehalten wurden, bezeugt für seine Zeit Demosthenes ausdrücklich⁸⁸. Dagegen kam vor Eukleides dem gleichzeitigen Tagen von Volksversammlung und Gerichten kein gesetzliches Hindernis im Wege gestanden haben; nur mochte es öfter vorkommen, dafs im Falle einer solchen Kollision die Gerichte nach Erledigung einer Sache durch Volksbeschlufs entlassen wurden⁸⁹.

Eine Unterbrechung der regelmäfsigen Rechtspflege⁹⁰

⁸⁵ Lukian *Pseudolog.* 12 ὅταν μήτε αἱ ἀρχαὶ γρηματίζωσι μήτε εἰσαγωγῆμοι αἱ δίκαι ὄσι μήτε τὰ ἱερὰ ἱεροουργῆται μήτ' ὅπως τι τῶν αἰσίων τελεῖται. αὐτῆ ἀποφράς ἡμέρα. Plat. *Ges.* VII 9 S. 800E mit den Schol. S. 452 Bk. Timai. *Lex. Plat.* S. 47 Ruhnk. Von Festen waren die Tage der Anthesterien und Plynterien ἀποφράδες, *Griech. Alterth.* II⁴ S. 491. 517. Selbst das συναστῆσθαι an einem solchen Tage wird als Frevel gerügt von Lysias *g. Kinesias* I bei Athen. XII 76 S. 551 F (Fr. 143 S.).

⁸⁶ Pollux VIII 117 καθ' ἕκαστον δὲ μῆνα τριῶν ἡμερῶν ἐδίκαζον (οἱ Ἀρεοπαγῖται) ἐφεξῆς, τετάρτη φθίνοντος, τρίτη, δευτέρα. Schol. Aischin. *g. Timarch* 188 S. 282 Sch. Ἀποφράδες nach Etym. M. S. 131, 13. Etym. Gud. S. 70, 4.

⁸⁷ Vgl. Reusch *de diebus contionum ordinariorum apud Athenienses* (1880), in dessen Tabellen ich für die δευτέρα und τετάρτη φθίνοντος oder μετ' εἰκάδας je fünf, für die τρίτη zwei Beispiele zähle. Eine Ratssitzung am vorletzten Jahrestag bei Lysias a. d. Anm. 83 a. O.

⁸⁸ *G. Timokr.* 80 S. 726, 10 ἀδανάτου ὄντος ἀδημερόν ἐκαλιεῖται ἡμα καὶ δικαστήριον γενέσθαι.

⁸⁹ Aristoph. *Wesp.* 594 κἂν τῷ δήμῳ γνώμην οὐδαίς πρόποτ' ἐνέκησεν ἐὰν μὴ εἴη τὰ δικαστήρι' ἀφείναι πρόωιστα μίαν δικάζαντας, richtig erklärt von Bamberg *Hermes* XIII S. 506 f., gegen Fränkel S. 11 f., dem van Leeuwen folgt.

⁹⁰ Dafs im Monat Skirophorion Gerichtsferien gewesen seien, nahm

Lipsius, Attisches Recht.

und sogar ein längerer Gerichtsstillstand konnte durch auswärtige Kriege oder durch innere Unruhen herbeigeführt werden. Zuerst hören wir von einem solchen iustitium aus der letzten Zeit des peloponnesischen Kriegs und der auf ihn gefolgten Periode innerer Kämpfe⁹¹, während die Schilderung in Aristophanes Wespen noch nichts von einer Störung der Rechtspflege erkennen läßt. Am ersten von ihr betroffen wurden natürlich die Privatprozesse, während die öffentlichen ihren Fortgang nahmen⁹². Aber wenigstens ein Fall ist uns bezeugt, in dem auch letztere nicht zur Verhandlung kommen konnten, weil kein Geld zur Zahlung des Richtersoldes vorhanden war⁹³.

Die starke Belastung, die der Bürgerschaft aus der richterlichen Tätigkeit erwuchs, namentlich seitdem die Bundesgenossen Athens Gerichtshoheit hatten anerkennen müssen, liefs es geboten erscheinen, eine Entschädigung für Ausübung des Richtergeschäfts zu gewähren, um auch den ärmeren Bürgern eine Beteiligung zu ermöglichen, ohne die es schwer gewesen wäre, die Gerichtshöfe zu besetzen. So lag es nur in der Konsequenz des demokratischen Prinzips, dafs Perikles den Richtersold (δικαστικὸς μισθός) einführte, wenn auch von politischen Gegnern ihm vorgeworfen wurde, zu dieser Verwendung von Staatsmitteln darum gegriffen zu haben, weil er gegenüber der verschwenderischen Freigebigkeit von Kimon mit dem eignen Vermögen zurückstand, durch die Bezahlung aber einen Andrang der niederen Klasse

Hudtwalcker v. d. *Diäteten* S. 30 aus Mißverständnis des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Steph.* II 22 S. 1136 i. A. und im Widerspruch mit Demosth. *g. Timokr.* 15 S. 704, 25 an.

⁹¹ Lysias π. δημοσ. γρημ. 3 S. 590 ἐν μὲν οὖν τῷ πολέμῳ διότι οὐκ ἴσαν δίκαι οὐ δυνατοὶ ἤμεν παρ' αὐτῶν ἂ ὠφελοῦν πράξασθαι. ἐπειδὴ δὲ εἰρήνη ἐγένετο ὅτε πρῶτον αἱ ἀστικαὶ δίκαι ἐδικάζοντο, λαχῶν ὁ πατήρ κτλ. Isokr. *g. Euthym.* 7 K. 7 ἀκαταστάτως ἐχόντων τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ δικῶν οὐκ οὐδῶν. Vgl. Isai. v. *Dikaiog. Erbe* 7 S. 91 i. A. Von der Besetzung von Dekeleia sagt Alkibiades den Verlust der Einnahmen aus den Gerichten voraus bei Thukyd. VI 91, 7, wo man das schon in den Scholien richtig erklärte δικαστηρίων nicht korrigieren darf.

⁹² Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 16.

⁹³ Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 17 S. 999, 14.

verschuldet zu haben, der die Gerichte verschlechtert habe⁹⁴. Die Auslösung betrug im Beginn des peloponnesischen Krieges zwei Obolen für jede Sitzung⁹⁵, anfänglich vielleicht nur einen Obolos⁹⁶. Erst im Jahre 425 (Ol. 88, 4) erfolgte durch Kleon die Erhöhung des Soldes auf ein Triobolon⁹⁷, zu der die gleichzeitige durchschnittliche Verdoppelung der Tribute der Bundesgenossen die Möglichkeit bot. Lag in dieser Erhöhung eine drückende Mehrbelastung der Staatskasse, die den enormen Erfordernissen des peloponnesischen Krieges nur mit außerordentlichen Mafsnahmen zu genügen vermochte, so fand sie doch ausreichende Rechtfertigung in der Notlage, in die der Krieg namentlich infolge der alljährlichen Verwüstung der attischen Landschaft den größten

⁹⁴ Aristot. *Polit.* II 9 (12), 3 S. 1274^a 8 τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς. *St. d. Ath.* 27, 4 πρὸς δὴ ταύτην τὴν χορηγίαν ἐπιλείψομενος ὁ Περικλῆς τῆ οὐσίᾳ — κατεσκεύασε μισθοφόρους τοῖς δικασταῖς· ἀφ' ὧν αἰτιῶνταί τινες χεῖρους γενέσθαι κληρουμένων ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων. Zu den letzten Worten vgl. Plat. *Gorg.* 71 S. 515 E. Das von Aristoteles angegebene Motiv wurde mit mehr Schein für die *διανομὴ τῶν δημοσίων*, d. i. die Einführung der Theorika, geltend gemacht, Plutarch *Perikl.* 9.

⁹⁵ Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 88 ἐῖδοτο αὐτοῖς χρόνον μὲν τινα δύο ὀβολοί, ὕστερον δὲ Κλέων στρατηγῆσας τριῶβλον ἐποίησε ἀμάρζοντος τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Λακεδαιμονίους. Zu 300 ἦν ἄστατον τὸ τοῦ μισθοῦ· ποτὲ γὰρ διωβόλου ἦν, ἐγήνητο δὲ ἐπὶ Κλέωνος τριῶβλον. Aus dem Schol. zu V. 684 ist nichts zu folgern, da es nur Aristot. 28, 3 (vgl. *Polit.* II 4 [7], 11 S. 1267^b i. A.) falsch verwertet.

⁹⁶ So Böckh *Staatsh.* I² S. 328 ff. Dafs dafür Aristoph. *Wolk.* 834 ὃν πρῶτον ὀβόλον ἔλαβον ἰλιαστικόν nicht beweist, bemerkt G. Hermann *Praef. Nub.* p. LII mit Recht. Ebenso wenig ist aus den Worten von Pollux VIII 113 zu folgern καὶ τὸ διδόμενον ἐκαλείτο θεωρικόν ὡς περ καὶ τὸ ἐκκλησιαστικόν καὶ τὸ δικαστικόν ἕπερ καὶ τριῶβλον καὶ δύο ὀβολῶν καὶ ὀβόλος Ἀττικῶς. So bleibt nur die Analogie des Ekklesiastikon, das zuerst einen Obolos betrug, dann aber in sehr rascher Folge auf zwei und drei Obolen erhöht wurde.

⁹⁷ Dafs in diesem Jahre das Triobolon eingeführt wurde, folgte zuerst Fritzsche *de mercede iudicium apud Athenienses* (Rostock 1839) p. 3 ff. daraus, dafs seiner zuerst in den Rittern wiederholt Erwähnung geschieht (V. 51. 255. 800; vgl. *Wesp.* 609. 684. 690. 1121), während in den Acharnern von ihm noch keine Rede ist.

Teil der Bevölkerung versetzt hatte⁹⁸. Insbesondere sahen die älteren Bürger, die weder im Kriege dienen noch durch Arbeit den Lebensunterhalt erwerben konnten, sich auf den Richtersold angewiesen, wemgleich es natürlich auf komischer Übertreibung beruht, wenn in den Wespen des Aristophanes der Chor der Heliasten an die jugendlichen Streiche erinnert, die sie bei der Einnahme von Naxos und während des Besatzungsdienstes in Byzanz, also vor 48 und mehr Jahren, verübt haben⁹⁹. In der genannten Höhe bestand der Richtersold, bis die oligarchische Reaktion, die zur Einsetzung der Vierhundert im Frühjahr 411 führte, den Grundsatz zur Geltung brachte, daß für keine Ausübung einer staatlichen Funktion eine Entschädigung gezahlt werden solle¹⁰⁰, ein Grundsatz, an dem man auch, als nach dem Sturz der Vierhundert eine gemäßigtere Demokratie eingerichtet wurde, so entschieden festhielt, daß auf die Wiedereinführung der Besoldungen ein Fluch gesetzt wurde¹⁰¹. Auch als schon vor Jahresfrist die alte Demokratie wieder ins Leben trat, wurde der Richtersold zunächst so wenig wie der der Ratsmitglieder und das Theorikon wiederhergestellt, sondern auf Antrag von Kleophon ein Tagegeld von zwei Obolen (διωβελία) für jeden Bürger eingerichtet, soweit er nicht Kriegslöhnung bezog¹⁰². Der Versuch einer Erhöhung

⁹⁸ Dies hat Müller-Strübing *Aristophanes und die historische Kritik* S. 151 ff. gegenüber der früheren Auffassung richtig hervorgehoben.

⁹⁹ V. 355. 236. Die Eroberung von Naxos fällt wahrscheinlich Ol. 77, 3, die Besetzung von Byzanz Ol. 76, 1, die Aufführung der Wespen Ol. 89, 2. Auch sonst erscheinen die Heliasten als Greise bei Aristophanes (*Acharn.* 375 f. *Ritt.* 255) und bei dem gleichzeitigen Komiker, dem der auf Kleon gemünzte Vers bei Plutarch *Nik.* 2 gehört γερονταγωνων καναμισθαρειν διδους (Adesp. 11 Kock). Aus den Zuständen des peloponnesischen Krieges ist aber kein allgemeiner Schluß zu ziehen, wie die von Bruck *Philologus* LII S. 312 gesammelten Rednerstellen bestätigen.

¹⁰⁰ Thukyd. VIII 65, 3. 67, 3 und hierin wohl genauer Aristot. 29, 5 τὰς δ' ἀρχὰς ἀμίσθους ἄρχειν ἀπάσας ἕως ἂν ὁ πόλεμος ἢ πλὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων καὶ τῶν πρυτάνεων οἱ ἂν ὦσιν· τούτους δὲ φέρειν τρεῖς ὀβολοὺς ἕκαστον τῆς ἡμέρας.

¹⁰¹ Thukyd. VIII 97, 1.

¹⁰² Aristot. 28, 3 Κλεοφῶν ὁ λυροποιὸς οὗ καὶ τὴν διωβελίαν ἐπέβρισε πρῶτος.

auf ein Triobolon gelang so wenig, daß Kallikrates, der sie dem Volke versprochen hatte, vielmehr die Aufhebung der Diobelie beantragen mußte¹⁰³. Gezahlt ist sie aber noch im Sommer des Jahres 406¹⁰⁴. Aber in den wenige Monate danach aufgeführten Fröschchen des Aristophanes wird wieder der Richtersold in der Höhe von zwei Obolen erwähnt, der schwerlich schon neben der Diobelie bestanden haben wird¹⁰⁵. Als nach dem Fall der Dreißig die Volksgerichte wiederhergestellt wurden, werden ihnen auch die Diäten bald zurückgegeben worden sein, noch bevor sie für die Besucher der Volksversammlung durch Agyrrhios eingeführt wurden, und zwar wohl sofort in der Höhe von 3 Obolen, auf die auch das Ekklesiastikon in rascher Steigerung innerhalb eines Dezenniums gebracht wurde¹⁰⁶. Das Triobolon hat

καὶ χρόνον μὲν τινα διεθίδωτο· μετὰ δὲ ταῦτα κατέλυσε Καλλικράτης Παιανιεὺς πρῶτον ὑποσχόμενος ἐπιθῆσαι πρὸς τοῖν δυοῖν ὀβολῶν ἄλλον ὀβόλον. Lex. Seguer. V S. 237, 15 = Etym. M. u. δωβελία· ὀβολοὶ δύο, οὗς ὁ δῆμος καθ' ἡμέραν ἐμισθοφόρει. Zahlreiche Zahlungen ἐς τὴν δωβελίαν weisen die Rechnungen der Schatzmeister der Athena aus Ol. 92, 3 (410/09) und einem der nächsten Jahre C. I. A. I n. 188. 189^a auf. Dazu v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 212 ff., nach dessen Mitteilung schon vor dem Funde der aristotelischen Politie J. Christ das Richtige erkannt hatte. Der Widerspruch von Beloch *Griech. Gesch.* II S. 77 scheidet schon an dem πρῶτος bei Aristoteles.

¹⁰³ Daher die Sprichwörter ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους bei Zenob. VI 29. III 151 Athous. Phot. u. Suid. u. d. W. und ὀβολὸν εὖρε Παρνοπίε bei Zenob. II 91 Ath. = Append. prov. Gotting. IV 11 nach den Verbesserungen von Meineke *Fragm. com. Gr.* IV p. 700 f.; vgl. Wilamowitz a. a. O. S. 214 A. 3.

¹⁰⁴ Xenoph. *Hell.* I 7, 2 Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε προσετιγμένος ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς δωβελίας ἐπιμελούμενος.

¹⁰⁵ Aristoph. *Frö.* 1466 εἰ, πλὴν γ' ὁ δικαστὴς αὐτὰ καταπίνει μόνος, welchen Vers samt den vorausgehenden dem Aristophanes mit Kock abzusprechen ich keinen genügenden Grund sehe. Danach ist auch V. 152 ψεῦ, ὡς μέγα δόνασθον πανταχοῦ τῷ δὲ ὀβόλω um so sicherer auf den δικαστικὸς μισθὸς zu beziehen, als erst damit die Äußerung im Zusammenhang der Stelle ihre volle Pointe gewinnt, nicht wie gewöhnlich auf das Theorikon, aber ebensowenig mit Wilamowitz auf die Diobelie. Richtig nach dem Scholiasten und Fritzsche besonders Vischer *Untersuchungen über die Verfassung von Athen* S. 20 ff. = *Kl. Schriften* I S. 229 f. und Beloch *N. Rhein. Mus.* XXXIX (1884) S. 239 ff.

¹⁰⁶ Vgl. Aristot. 41, 3.

dann wenigstens bis in die Zeit des Aristoteles fortbestanden¹⁰⁷, während für den Besuch der Volksversammlung damals eine Drachme, bei der Hauptversammlung jeder Prytanie sogar anderthalb Drachmen gezahlt wurden. Es war also die richterliche Tätigkeit offenbar um des regelmässigeren Verdienstes willen mehr gesucht, wiewohl er nur etwa die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes ausmachte¹⁰⁸ und kaum zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse ausreichte¹⁰⁹.

¹⁰⁷ *St. d. A.* 62, 2. Für die Zeit Ol. 96—100 sucht C. Wachsmuth im *N. Rhein. Mus.* XXXIV (1879) S. 161 ff. die Einführung des Tetrobolon als Richtersold nachzuweisen. Allein von den Stellen, auf denen seine Kombination sich aufbaut, hat das Bruchstück aus Theopompos Στρατιώτιδες bei Pollux IX 64 (*Fr.* 55 K.) sofort durch Kock in derselben Zeitschrift XXXIV S. 488 ff. eine richtigere Auslegung gefunden. Auch in den Worten des demosthenischen Prooimion LIII S. 1459 a. E. ὄν δὲ δραχμῆ καὶ χοῖ καὶ τετταρσιν ὀβολοῖς ὡς περ ἀσθενούντα τὸν δῆμον διάγουσιν verdient das von Böckh *Staatssh.* I² S. 215 gewiesene Verständnis den Vorzug: an einem Feste wird eine Drachme, an einem andern ein Chus Wein, an einem dritten vier Obolen ausgeteilt, wogegen die Beziehung auf den regelmässig gezahlten Richtersold sich weniger passend dem Zusammenhange einfügen würde. Auf die allein verbleibende Notiz bei Photios u. τετρωβολίζων ist aber um so weniger Verlaß, je wahrscheinlicher sie auf die Verse des Theopomp zurückgeht, somit nur auf deren falscher Deutung beruht.

¹⁰⁸ Böckh *Staatssh.* I³ S. 148 f. mit den Zusätzen von Fränkel A. 202.

¹⁰⁹ Isokr. *Areopag.* 54 K. 20. v. *Fried.* 130 K. 41 und dazu die Bemerkungen von Bruck *Philol.* LII S. 308 ff., der die namentlich aus der Komödie geschöpfte Vorstellung beschränkt, daß die Gerichtshöfe sich zum größten Teile aus der ärmeren Klasse rekrutierten.

Viertes Hauptstück.

Die Gerichtshöfe.

Wie die Blutgerichte in der attischen Gerichtsverfassung eine Sonderstellung einnehmen, so haben sie auch ihre eigenen Gerichtshöfe gehabt, für jede Kategorie von Tötungsverbrechen einen besonderen (S. 19 f. 121 ff.). Wie aber die Behandlung dieser Verbrechen überhaupt von religiösen Gesichtspunkten beherrscht wurde, so standen auch die Blutgerichtshöfe mit Heiligtümern im Zusammenhang, von denen sie ihre Namen erhielten. In allen fanden die Verhandlungen unter freiem Himmel statt, da Kläger und Richter nicht mit dem Angeklagten unter einem Dache weilen durften, um nicht der Befleckung zu verfallen (S. 131). Und darin kann auch dann nichts geändert worden sein, als am Palladion, am Delphinion und am Phreation Heliasten an Stelle der Epheten getreten waren, wie ja auch sonst die Formen der Verhandlung die althergebrachten blieben (S. 130). Für andere Prozesse aber durften jene Stätten nicht Verwendung finden¹. Wenn wir von feierlichen Eiden hören, die am Delphinion vor Diaiteten geleistet wurden², so folgt daraus nicht, daß diese dort auch ihre Sitzungen abgehalten haben.

¹ Daß bei Lukian *Bis accus.* 12 die durch das Los erwählten Richter ihre Sitzung im Areopag halten, ist natürlich kein Gegenbeweis. Ebenso wenig aber ist auf die Autorität von [Demosth.] *g. Aristog.* I 23 S. 776, 20 als Tatsache hinzunehmen, daß die Areopagiten auch in der Königshalle sich versammelten; vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 329. Der Widerspruch von K. Lange *Haus und Halle* S. 71 ff. beruht auf grobem Mißverständnis von [Demosth.] *g. Neaira* 80 S. 1372, 7.

² Isai. *f. Euphil.* 9 S. 360. [Demosth.] *g. Boiot. v. d. Mitg.* 11 S. 1011, 17.

Für die Geschworenengerichte war eine gröfsere Anzahl von Gerichtshöfen bei dem grofsen Umfange ihrer Geschäfte namentlich im fünften Jahrhunderte erforderlich, wiewohl es Übertreibung der Komödie ist, wenn Aristophanes alltäglich alle sechstausend Richter in Tätigkeit treten (S. 160) oder den Strepsiades auf der ihm gezeigten Erdkarte Athen darum nicht erkennen läfst, weil er keine Gerichtshöfe sieht³. Die Zahl der Gerichtshöfe vermögen wir nicht zu bestimmen, da Aristoteles darüber auch für seine Zeit keine Angabe macht⁴. Wenn die Grammatiker von zehn Gerichtshöfen reden, so beruht das auf einer Verwechslung mit den Richterabteilungen⁵.

Der grösste unter den Gerichtshöfen und ursprünglich wohl der einzige war die Heliaia, in der darum die wichtigsten Rechtsfälle verhandelt wurden, zu deren Entscheidung zwei oder drei Dikasterien zusammentraten⁶. Die Vorstandschaft bei solchen Prozessen haben die Thesmotheten; darum gehört ihnen die Heliaia; ἡλιαία τῶν θεσμοθετῶν nennt sie der Redner Antiphon⁷ und bei Andokides heisst sie der Gerichtshof der Thesmotheten⁸. Mit dem gleichen Doppelsinn wie δικαστήριον bezeichnet aber ἡλιαία nicht blofs den Ort, sondern auch die Versammlung der Richter, so unzweifelhaft in dem Volksbeschluss über Chalkis aus Ol. 83, 3. 446/5, wenn von dem Spruch der dortigen Gerichte Appellation εἰς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν gestattet wird⁹.

³ Wolk. 207 f. Eine Weissagung, das einmal bei jedem Hause ein kleines δικαστηρίδιον angelegt werden würde, fingiert Wesp. 800 ff.

⁴ Über Aristot. 63, 2, aus welcher Stelle Gilbert *Gr. St.* I² S. 444 die Zehnzahl der Gerichtslokale folgerte, s. S. 147 A. 42.

⁵ Vgl. Schömann *de sortitione iudicum* p. 6 = *Opusc.* p. 203 und *Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik* 1835 II S. 513 ff., dessen Urteil über die Wertlosigkeit des Scholion zu Aristoph. *Wesp.* 277 durch Aristoteles Politie seine Bestätigung gefunden hat. Über die einzelnen Gerichtshöfe den Anhang zu jener Schrift p. 33 f. = *Op.* p. 220 ff.

⁶ Aristot. 68, 1 S. 34, 23 nach der S. 155 A. 61 empfohlenen Ergänzung ὅταν δὲ δέ[η τὰς μεγίστας γραφ]ὰς εἰσαγαγεῖν, συν[έρχεται β' δικαστή]ρια εἰς τὴν ἡλιαίαν· τὰ εἰς ᾧ καί, α τρία [δικαστή]ρια. Pausan. I 28, 8 (Anm. 18).

⁷ *Ueb. d. Chor.* 21 S. 774 (S. 137 A. 10).

⁸ *V. d. Myster.* 28 S. 14 (S. 143 A. 29).

⁹ *C. I. A.* IV 1 n. 27^a (S. 137 A. 10). Wenn v. Wilamowitz *Philol.*

Gerade in den ältesten Belegen wird das Wort in der letzteren Bedeutung gebraucht, und zwar zunächst von der Gesamtheit der Richter¹⁰, wie jeder einzelne von ihnen ἡλιαστής (S. 150), seine Tätigkeit ἡλιαζεσθαι¹¹ heisst. Als Organ der Gesamtheit kann aber auch jedes andere als das von den Thesmotheten präsidirte Gericht den Namen führen¹². Dafs dieser aber auf das Lokal erst von den in ihm Zusammen tretenden übertragen ist, darf man annehmen, auch wenn es noch nicht gelungen ist, die Herkunft der Wortes zweifellos aufzuhellen¹³. Übrigens fanden in der Heliaia auch Verhandlungen vor Schiedsrichtern statt¹⁴.

Unters. I S. 89 ff. hier wie bei Antiphon unter ἡλιαία vielmehr das Amtshaus der Thesmotheten verstehen will, so ist in der Inschrift seine Deutung schon aus sprachlichen Gründen entschieden unrichtig. Bei Antiphon aber ist zwar nach dem Ausdruck ἀναβᾶς εἰς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν zunächst an das Gerichtslokal zu denken, aber sowohl Philokrates wie der Sprecher der Rede begeben sich dahin, nicht um nur die Thesmotheten aufzusuchen, sondern um vor dem unter ihrem Vorsitz tagenden Gerichtshof eine Erklärung abzugeben. Vgl. dazu S. 138 A. 14.

¹⁰ Demosth. *g. Aristokr.* 97 S. 653, 6 καταρᾶται καθ' ἐκάστην ἐκκλησίαν ὁ κῆρυξ — εἰ τις ἐξαπατᾷ λέγων ἢ βουλὴν ἢ δῆμον ἢ τὴν ἡλιαίαν.

¹¹ Lysias *g. Glaukon* nach Harpokr. u. ἡλιαία. Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 16 und mehrmals bei Aristophanes; ἡλιαστὴς nur in der Formel des Richtereids (S. 152 A. 56).

¹² Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 21 τίμημα ἐπιγραφόμενος (ὁ ἀρχων) ὁ τι ἂν δοῦναι ἀποφ' εἰσαγγελέτω εἰς τὴν ἡλιαίαν. Gesetz des Timokrates bei Demosth. *g. Tim.* 63 S. 720, 24. 28. Zur Kompetenz der Thesmotheten gehört ein ausdrücklich als solonisch bezeichnetes Gesetz bei Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357 = Demosth. *g. Timokr.*, 105 S. 733, 8 θεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκᾶκῃ — ἐν προσομήσῃ ἢ ἡλιαία und ein anderes bei Demosth. *g. Meid.* 27 S. 529, 18. 21.

¹³ Schon die alten Grammatiker schwankten zwischen der Ableitung von ἥλιος (Anm. 26) und von der Wurzel des Verbums ἀλλίζεσθαι „sich sammeln“, für die Herodian bei Steph. Byz. u. ἡλιαία sich erklärte. Beide nebeneinander Lex. Seguer. V S. 310, 32. Schol. Demosth. *g. Timokr.* 21 S. 706, 25. Für die erstere kann natürlich der Witz von Aristophanes *Wesp.* 772 ἡλιαστὴς πρὸς ἥλιον nicht beweisen; ebensowenig aber spricht gegen sie die durch die Inschriften (C. I. A. IV 1 n. 27^a und I n. 37) und ἀπῆλιαστῆς bei Aristophanes *Vög.* 110 bezeugte Psilosis, da diese ebenso in ἀπῆλιος vorliegt. Aber für die andere, schon von Herodian bevorzugte Herleitung fällt in die Wagschale die Analogie des

Von anderen Gerichtshöfen sind aus dem fünften Jahrhundert bezeugt durch Antiphon¹⁵ das Παράβυστον als Gerichtshof der Elfmänner, von Aristophanes außerdem das Καινόν, das Ὀιδεῖον, der von diesem verschiedene Gerichtshof des Archon und ein fünfter, dessen Lage mit dem für uns unverständlichen Ausdruck πρὸς τοῖς τριγύροις bezeichnet wird¹⁶. Durch Zeugnisse aus dem vierten Jahrhundert sind uns bekannt die Gemäldehalle (στοὰ ποικίλη) und das von seiner dreieckigen Gestalt benannte Τρίγωνον¹⁷, zu denen wir die zwei von Pausanias erwähnten, nach der Farbe der Oberschwelle der Eingangstür (S. 148) benannten, das Βατραχιούον und das Φοινικίουον¹⁸, fügen dürfen. Nur von Grammatikern endlich werden noch vier Gerichtslokale genannt¹⁹, das

ionisch-dorischen Ausdrucks für Volksversammlung ἄλεια, der in Inschriften von Mykene und Argos in der Weiterbildung ἀλιαία vorliegt; vgl. E. Meyer *Forschungen z. alt. Gesch.* I S. 201 ff. Die Länge des α steht durch ἀλιζω fest, und die Möglichkeit der Psilosis ist auch für Kallimachos ἀλιές nach Etym. M. S. 59, 47 nicht zu bezweifeln. Zuletzt hat Wachsmuth *Stadt Athen* II I S. 364 ἡλιαία mit dem Stamm von ἥλιος zusammengebracht: „die in der Niederung befindliche“.

¹⁴ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 12 S. 1142, 25.

¹⁵ Vgl. S. 137 A. 10. Genannt auch noch *C. I. A.* II n. 822 (aus dem vierten Jahrhundert) und von dem Komiker Timokles bei Harpokr. u. d. W. Wenn auch Pollux (Anm. 19) das Parabyston den Elfmännern zuweist, so traf das seit der von Aristoteles bezeugten Gerichtsverfassung nicht mehr zu. Über Pausan. I 28 s. Anm. 18.

¹⁶ Das Καινόν *Wesp.* 120 ἐδίκαζεν εἰς τὸ Καινόν ἐμπεσών, die anderen an der S. 137 ausgeschriebenen Stelle *Wesp.* 1107 ff. und dazu Anm. 11. Die für uns nicht verständliche Anspielung der Schlussworte berechtigt noch nicht zu korrigieren, wie Meineke u. a. wollen.

¹⁷ Das letztere von Harpokration u. d. W. aus Lykurgs Rede gegen Aristogeiton und Menander, von Pollux (Anm. 19) aus Deinarch belegt, die erstere *C. I. A.* II n. 778 B.

¹⁸ Paus. I 28, 8 ἔστι δὲ Ἀθηναίους καὶ ἄλλα δικαστήρια οὐκ ἐς τοσοῦτον ὁδῆς ἤκοντα (wie der Areopag). τὸ μὲν οὖν καλούμενον Παράβυστον καὶ τὸ Τρίγωνον, τὸ μὲν ἐν ἀφανεί τῆς πόλεως ὄν καὶ ἐπ' ἐλαχίστοις συνόντων ἐς αὐτό, τὸ δὲ ἀπὸ τοῦ σχήματος ἔχει τὸ ὄνομα· Βατραχιούον δὲ καὶ Φοινικίουον ἀπὸ χρωμάτων καὶ ἐς τὸδε διαμεμένηκεν ὀνομάζεσθαι· τὸ δὲ μέγιστον καὶ ἐς ὁ πλείστοι συνίασιν, Ἡλιαίαν καλοῦσιν.

¹⁹ Pollux VIII 121 γινώριμα δικαστήρια ἢ ἡλιαία, τὸ τρίγωνον οὗ μέμνηται Δείναρχος, μέσον, παράβυστον, μεῖζον· παραβύστου καὶ μεῖζονος δὲ μέμνηται Λυσίας· ἐν μέντοι τῷ παραβύστῳ οἱ ἑνδεκα ἐδίκαζον. τὸ Μητίχου, κάλλιον οὗ

Μέσον, das Μεῖζον, das Κάλλιον und das nach Metichos oder Metiochos genante, den man als seinen Erbauer ansah²⁰. Andere Namen, die in der späten Überlieferung begegnen, beruhen nachweislich auf Verwechslung²¹. Auch bei den genannten muß dahingestellt bleiben, ob sie alle wirklich verschiedene Lokale bezeichnen²². Was die Lage der Gerichtshöfe angeht, so müssen sie, abgesehen von den Blutgerichtshöfen, in der Rednerzeit wenigstens zum größten

μνημονεύει Ἀνδρῶτων, τὸ ἐπὶ Λύκῳ ἀρ' οὗ καὶ ἡ Λύκου δεκάς — τὸ δὲ Μητίχου δικαστήριον μέγα οὕτω κληθὲν ἐπὶ Μητίχου ἀρχιτέκτονος. So Schömann p. 38 = 223 nach guten Handschriften, während Bekker ohne Variante μέσον παράβυστον, μεῖζον παράβυστον· καὶ μ., wonach Sauppe *Or. att.* II p. 215 μεῖζον παράβυστον, Wachsmuth a. a. O. S. 367 A. 1 wenigstens παράβυστον an zweiter Stelle tilgen. Ganz willkürlich korrigiert Vürtheim *Mnemos.* n. s. XXVIII (1900) p. 234 παράβυστον μείον· παράβυστον δὲ ὡς μεῖζονος μ. Α. Das Κάλλιον erwähnt auch Lex. Seguer. V S. 269 a. E. δικαστήριον Ἀθήνησιν οὕτω καλούμενον ἀπὸ τοῦ καλλόνειν κτλ. und Phot. u. d. W. δικαστήριον ἀπὸ Καλλίου τοῦ πεποιγηκότος ἐπώνυμον (Κάλλειον und Καλλείου die Handschr.), das μέσον Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 120 und Phot. u. d. W., das Μητίχου Phot. u. Μητίχου. Lex. Seguer. V S. 309, 17 = Hesych. u. Μητίχου τέμενος. Append. prov. III 94.

²⁰ Wenn auf die zuletzt angeführte Glosse δικαστήριον ὀνομασθὲν ἀπὸ Μητίχου ἀρχιτέκτονος ἢ ῥήτορος τῶν οὗ τὰ βέλτεστα συμβουλευσάντων Verlaß wäre, könnte man an den von der Komödie verspotteten Zeitgenossen des Perikles denken.

²¹ So, wenn bei Phot. und Etym. M. u. Θησεῖον von Prozessen in diesem Heiligtum die Rede ist, in dem, wie im nächsten Buche zu zeigen, Sklaven vor grausamer Behandlung ihrer Herren eine Zuflucht suchen durften, oder wenn bei Pollux VIII 122 der Ardettos als δικαστήριον bezeichnet wird, auf dem die Vereidigung der Richter stattfand (S. 151). Dafs ebenso der Gerichtshof ἐπὶ Λύκῳ bei Pollux auf Konfusion mit dem Amtshaus des Polemarchen (S. 64) beruht, hat namentlich Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 69 f. gegen Schömann gezeigt, und dafs aus Aristoph. *Ritt.* 979 nicht mit dem Scholiasten und neueren Topographen das Deigma im Peiraeus als Gerichtshof für Handelsprozesse erschlossen werden darf, bereits Schömann p. 46 f. = 228 bewiesen, dem Wachsmuth a. a. O. S. 108 f. folgt. Ganz unverwertbar ist Etym. M. u. ἐπαλξίς· ἔστι δὲ καὶ δικαστήριον τῶν φορικῶν. Jedenfalls hat das πρός τοῖς τεχνίσις nichts damit zu schaffen, da τεχνίον nicht τεῖχος ist.

²² Nach Vürtheim a. a. O. p. 235 f. soll das Καινόν bei Aristophanes das kurz zuvor von Perikles erbaute Odeion sein. Aber es fragt sich, ob das Odeion in der Wespestelle nicht vielmehr das vorperikleische ist.

Teile am Markte gestanden haben, da nach Aristoteles (S. 146) der Zutritt zu ihnen durch die allen gemeinsamen Losräume erfolgte²³. Nur für eine spätere Zeit hat eine Angabe des Plutarch ihre Geltung, dafs in der Strafse der Bildschützer sich mehrere Gerichtshöfe befanden²⁴.

Was die Einrichtung der Gerichtshöfe angeht, dürfen wir zunächst als Regel betrachten, was für das Parabyston durch Antiphon²⁵ feststeht, dafs sie bedacht waren. Nur die Blutgerichte wurden, wie bemerkt (S. 167), aus religiösem Grunde unter freiem Himmel abgehalten; und dafs die Heliäia unbedacht war, wie die bei den alten Grammatikern beliebte Ableitung des Namens²⁶ voraussetzt, dürfen wir bei der grofsen Zahl von Richtern, für die sie Raum bot, mit Sicherheit annehmen. Die Richter safsen auf hölzernen Bänken²⁷, über die man zu bequemerem Sitzen Binsenmatten breitete²⁸. Für jede der beiden Parteien waren erhöhte Sitze oder Bühnen (βήματα) hergerichtet²⁹, auf denen sie mit ihren

²³ Dafs das Parabyston sich am Markte befand, darf man mit Wachsmuth S. 367 aus Antiph. v. *Herod. Erm.* 10 S. 708 folgern, woraus zugleich erhellt, dafs die φρονικά δικαστήρια nicht da lagen. Also trifft die Ableitung des Namens bei Pausanias (Anm. 18) so wenig das Richtige wie die Erklärung des Lex. Seguer. V S. 292, 24 = Etym. M. u. d. W. τὸ λάθρα γινόμενον. Am einfachsten ist es wohl. παράβυστον als Einbau, Anbau zu verstehen.

²⁴ *de genio Socratis* 10 S. 580 E πορευομένοις δ' αὐτοῖς διὰ τῶν ἐρμογλῶφων παρὰ τὰ δικαστήρια σῆες ἀπαντῶσιν.

²⁵ A. R. 11 S. 709. Verunglückt ist der Versuch von Richter *Procl. Vesp.* p. 107 ff., das Unbedachtsein der Gerichtshöfe aus Aristoph. *Wolk.* 208. *Wesp.* 771 ff. zu erweisen; sein ganzer Abschnitt über die Gerichtshöfe hat mehr verwirrt als gefördert.

²⁶ Schol. zu Aristoph. *Ritt.* 255 ἡλιαία καλεῖται διὰ τὸ ὑπαίθριον αὐτὸ εἶναι καὶ ὑπὸ τῷ ἡλίῳ καθέζεσθαι τοὺς συναθρόντας δικαστάς. Ähnlich zu *Wolk.* 862. *Wesp.* 88. 772. *Vög.* 109. Vgl. Anm. 13.

²⁷ Aristoph. *Wesp.* 89 στένει ἦν μὴ 'πὶ τοῦ πρώτου καθίζηται ξύλου. Pollux IV 121.

²⁸ Hesych. u. ψιλάθια. Pollux VIII 133.

²⁹ [Demosth.] *g. Olympiod.* 31 S. 1176, 2 καὶ ἠλυμπιόδωρος οὐτοσί ἠγωνίζετο πρῶτος — κατὰ σιωπῆν ἐκαθήμεν ἐπὶ τοῦ ἐτέρου βήματος. Aischin. *g. Ktes.* 207 S. 598 τοὺς μὲν ὀλιγαρχικούς — ἤκειν πρὸς τὸ τοῦ κατηγοροῦ βήμα, τοὺς δὲ δημοτικούς πρὸς τὸ τοῦ φερόντος. Schol. zu Demosth. π. παραπρ. 120 S. 378, 3.

Beiständen Platz nahmen³⁰. Verschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Estrade, auf der wir auch den Sitz der vorsitzenden Behörde zu denken haben, befindlich war die Rednerbühne, gleichfalls βήμα genannt³¹, welche nicht nur die Sprechenden, sondern auch die Zeugen bestiegen, und zu welcher auch die Richter bei der Abstimmung herantraten³². In ihrer Nähe muß auch der steinerne Tisch (λίθος) gestanden haben, auf dem nach Aristophanes die Stimmen ausgezählt wurden³³; später wurde dafür im Zusammenhange mit einer Veränderung des Stimmmodus eine Zähltafel (ἄβας) in Gebrauch genommen. Das Nähere hierüber wie über andere Einrichtungsstücke der Gerichtshöfe wird besser bei Darstellung des Prozeßganges besprochen.

Der Sitzungsraum war mit Schranken (δρόφακτοι) um-

³⁰ Hypereid. f. *Euxen.* i. A. πρὸς τοὺς παρακαθημένους ἀρτίως ἔλεγον.

³¹ Die Verschiedenheit folgt aus Stellen wie Aischin. π. παραπρ. 59 S. 238 παρελθὼν τόνων Δημόσθενες ἐπὶ τὸ βήμα τοῦτο ἐν τῷ ἐμοῦ λόγῳ εἰπέ oder *g. Ktes.* 165 S. 554 εἰ βούλει παραχωρῶ σοι τὸ βήματος ἕως ἂν εἴπης. Die Rednerbühne also ist auch z. B. ebenda 55 S. 443. 257 S. 647 gemeint. Nach Aristoph. *Acharn.* 683 scheint auf die Rednerbühne in der Heliaia der für die Tribüne der Volksversammlung übliche Ausdruck λίθος übertragen worden zu sein, wie dies auch von dem Schol. zu Arist. *Ekkles.* 677 (βήμα· ὁ λίθος ἐν τῷ δικαστηρίῳ) geschehen ist; denn an eine Gerichtsverhandlung vor dem Volke kann dort nicht gedacht sein, sondern an eine Klage, die die Ekklesie an den Gerichtshof verwiesen und für deren Vertretung sie *συνήγοροι* bestellt hatte; vgl. 685. 705. 715. Wachsmuth S. 369 f. macht dagegen *Wesp.* 349 οὕτω κιστῶ διὰ τῶν σινδῶν μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν geltend und faßt λίθος in dem Anm. 33 belegten Sinne. Aber die Beziehung des Wespenverses auf die Estrade weiß ich mit *διὰ* nicht zu vereinbaren und verstehe *σινδῆς* in der technischen Bedeutung des Worts in der Gerichtssprache (V. 848), wie schon der Scholiast getan hat (σινδῶν φησὶ τῶν περιεχουσῶν τὰ ὀνόματα τῶν εἰσυχθησομένων εἰς τὸ δικαστήριον). In der Stelle *Ekkles.* 677 wird τὸ βήμα am passendsten von der ganzen Estrade verstanden, was Richter p. 127 f. auf den λίθος der Acharnerstelle überträgt.

³² Demosth. π. παραπρ. 311 S. 441, 2 δαὶ ἄχρι τοῦ βήματος ἐνταυθῶσι παρελθόντα ἕκαστον ὕμῶν τῆν ἑσῖαν καὶ δικαίαν ψήφον θέσειαι.

³³ Aristoph. *Wesp.* 333 ἢ δῆτα λίθον με πότησον ἐφ' οὗ τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.

geben³⁴ und durch eine Gittertür (κιγκλῖς) geschlossen³⁵. Wenn über Sachen, welche die Mysterien betrafen, Gericht gehalten wurde, zog man noch in einer Entfernung von fünfzig Fuß ein Seil als Schranke um den Gerichtshof und stellte an demselben Staatssklaven auf, um jedem Ungeweihten den Zutritt zu verwehren³⁶. Sonst drängten sich bei wichtigen Prozessen Zuhörer in großer Menge um die Schranken³⁷.

Vor den Gerichtshöfen befand sich ein Standbild des Heros Lykos in Wolfsgestalt, das mit einem Gehege umzäunt war³⁸, ein Brauch, der wohl darin seine Erklärung findet, daß der Wolf als Symbol des flüchtigen Verbrechers galt³⁹. Der Heros wurde dann aber als Schutzpatron des Gerichtswesens betrachtet, den darum bei Aristophanes der im Hause festgehaltene Philokleon um Befreiung aus seiner Haft anfleht, um seinem geliebten Richtergeschäfte nach-

³⁴ Aristoph. *Wesp.* 552 und 830 mit den Schol. 386. Pollux VIII 17. Hesych. u. ἀδρόφακτον· ἄνευ ἀδρόφακτου δικαστήριον ἢ ἀφύλακτον (wie mit Schömann für ἄνευ δικαστηρίου zu verbessern ist).

³⁵ *Wesp.* 124 mit den Schol. 775. *Daital.* bei Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 210 K.). Pollux VIII 124. Dagegen wirft Schol. zu *Wesp.* 386 = Suid. Etym. M. Hesych. u. δρόφακτοι u. a. diesen Begriff und κιγκλίδες durcheinander. Δρόφακτοι und κιγκλῖς auch im Rathaus Aristoph. *Ritt.* 641. 675. [Demosth.] *g. Aristog.* I 23 S. 776, 17.

³⁶ Pollux VIII 123 f. 141.

³⁷ Antiph. *v. Chor.* 14 S. 770. 24 S. 778. Aischin. *g. Timarch* 117 S. 133. π. παραπρ. 5 S. 191. *g. Ktes.* 56 S. 443. 207 S. 598. Demosth. *v. Kranz* 196 S. 293, 23. Auch bei Privatprozessen Isai. *v. Dikaiog. Erybe* 20 S. 99 a. E. Demosth. *g. Onet.* I 32 S. 873, 4. *g. Konon* 41 S. 1269 a. E. u. ö.

³⁸ Eratosthenes *περὶ τῆς ἀρχαίας κωμωδίας* bei Harpokr. u. δεκάζων· Λύκος ἐστὶν ἥρως πρὸς τοῖς ἐν Ἀθήναις δικαστηρίοις τοῦ θηρίου μορφήν ἔχων, πρὸς ὃν οἱ δωροδοκοῦντες κατὰ εἴ' δωροδοκοῦντες συνεστρέφοντο ὅθεν εἰρηται Λύκου δεκάς. Darum verlangt bei Aristoph. *Wesp.* 819 Philokleon, um Gericht halten zu können, θῆρῶν εἰ πως ἐκκομίσαις τὸ τοῦ Λύκου, und das wird ihm sofort erfüllt: 820 πάρεστι τρυτί· καὶ τὸς ἄναξ οὐτοσί. Die Erklärung gibt das Scholion πινάκιον κομίζει ἐν ᾧ γεγραμμένος ἦν ὁ Λύκος. Was es aber mit dem ἥρῶν auf sich hat, zeigt 393 f. ἐλέησον καὶ σῶσον νονὶ τὸν σαυτοῦ πλησιόχωρον καὶ μήποτε σου παρὰ τὰς κάννας οὐρήσω μῆδ' ἀποπάρδω.

³⁹ *Griech. Alterth.* II⁴ S. 258.

gehen zu können⁴⁰. Er soll darum auch an jedem Gerichtstage den üblichen Richtersold empfangen haben⁴¹. An seinem Standbild fanden vor den Sitzungen Richter wie Parteien sich zu allerhand Besprechungen zusammen; darum hatte ein Komiker von bestechlichen Richtern in Anklang an das Verbum δεκάζειν. bestechen, den Ausdruck „Sippschaft des Lykos“, Λύκου δεκάζς. gebraucht, der dann zu einer sprichwörtlichen Wendung geworden ist⁴².

⁴⁰ Aristoph. *Wesp.* 389 ὦ Λύκε δέσποτα γείτων ἦρωσ' σὺ γὰρ οἷσπερ ἐγὼ κεχάρισται κτλ.

⁴¹ Lex. Cantabr. S. 672, 26 Λύκος ἦρωσ' ἰδρυμένος οὗτος ἦν ἐν τοῖς δικαστηρίοις, ᾧ καὶ ἀδελφῷ τὸ δικαστικὸν ἔνεμον ὡς Ἰσαῖος ἐν τῷ Τεμενικῷ (*Fr.* 42 S.). Dieser Bezeugung gegenüber lassen sich die Zweifel nicht aufrechthalten, die Meier *de bonis damn.* p. 113 n. 375 u. a. gegenüber der Richtigkeit der Notiz im Schol. Arist. *Wesp.* 389 hegen durften.

⁴² Δεκάζς Sippschaft schon bei Eurip. *Hiket.* 219. Das Sprichwort Λύκου δεκάζς bei Zenob. V 2 und den Parallelstellen. Aber auf die Bedeutung von δεκάζειν kann die Wendung nicht von bestimmendem Einfluß gewesen sein, und damit fällt auch die künstliche Deutung von Eratosthenes, der Schömann folgte. Keiner Widerlegung bedarf die Erklärung von Richter p. 139 f. Zuletzt hat Wachsmuth S. 376 unter der Λύκου δεκάζς die auf der ersten Bank sitzenden Richter verstanden, was in der verderbten Glosse des Phot. und Suid. καὶ οἱ πρῶτοι δικασταὶ πρὸς τῷ λυκοειδεί ἦρωι ἐκλήθησαν (ἐκλήρωθησαν Dobree) keine Stütze findet. Ähnlich wie im Texte schon Bernhardt *Eratosthenica* p. 214 und jüngst wieder Photiades *Ἀθηνᾶ* XIII (1901) S. 63 f.

Fünftes Hauptstück.

Die Gerichtsbarkeit des Volks und Rats.

Anders als in Rom hat das Volk in Athen seine durch Solon zur Anerkennung gelangte Gerichtshoheit zunächst nicht in der Gemeindeversammlung, sondern durch richterliche Ausschüsse ausgeübt, die aus der Gesamtheit der Bürger genommen waren. Erst seit Kleisthenes hat die Volksgemeinde dann zu Gerichte gesessen, wenn durch eine verbrecherische Handlung ihr sicherer Bestand in Frage gestellt schien. Dafs aber ihre richterlichen Befugnisse erst allmählich genauere Abgrenzung gefunden haben, ist schon oben (S. 42 ff.) gezeigt worden. Allein, schon lange, bevor sie in der Weise geregelt waren, die in dem uns bekannten νόμος εισαγγελτικός vorliegt, ist ein richterliches Einschreiten des Volks, soviel wir sehen, wenigstens in der Regel auf dem Wege der Eisangelie herbeigeführt worden. Von dieser ist also zunächst zu reden.

1. Die Eisangelie.

Von den uns aufbehaltenen Reden ist nur eine auf Anlaß einer Eisangelie vor dem Volke gesprochen, die Rede, welche Lysias für einen der Kläger gegen Ergokles, den Mitfeldherrn des Thrasybul auf seinem letzten Feldzuge 388, verfaßte. Für Gerichtsverhandlungen, die durch Eisangelie veranlaßt wurden, geschrieben sind die Reden des Lysias gegen Nikomachos, des Lykurg gegen Leokrates und des Hypereides für Lykophron und für Euxenippos¹. Nament-

¹ Nicht hierher gehören die gewöhnlich unter die εισαγγελτικοί gerechneten Reden des Lysias gegen die Getreidehändler und für den Ge-

lich durch die letzteren beiden erst 1847 aus einem ägyptischen Papyrus veröffentlichten Reden haben wir das Eisangeliegesetz, wie es nach der Mitte des vierten Jahrhunderts bestand, in seinen wesentlichen Bestimmungen kennen gelernt². Aber dies Gesetz stellt nur das letzte Stadium einer längeren Entwicklung dar, die wir wenigstens in einigen Hauptzügen noch zu verfolgen vermögen.

Εἰσαγγελῆσαι wird im weitesten Wortsinne von Meldungen jeder Art gesagt und so auch in der offiziellen Sprache der Urkunden gebraucht, z. B. von Anzeigen, die die von Staats wegen an ein Orakel Gesandten über die ihnen gewordene Antwort an das Volk erstatten³. In speziellem Sinne aber steht εἰσαγγελῆσαι und εἰσαγγελία von der Anzeige einer straf-

brechlichen; auf die Überschriften der Lysiashandschrift ist bei beiden so wenig wie anderwärts Verlaß. Unter den verlorengegangenen Reden waren εἰσαγγελτικοί die Rede des Antiphon zur Verteidigung auf die gegen ihn gerichtete Eisangelie, die als rednerisches Kunstwerk im Altertum besonders bewundert war, von Lykurg die Rede gegen Menesaichmos und die zwei gegen Lykophron, gegen welche die Rede des Hypereides gerichtet war, endlich von Deinarch die Reden gegen Himeraios, gegen Pistias, gegen Agasikles (Ξενίας), gegen Kallisthenes, gegen Pheidiades, gegen Pytheas und die ihm fälschlich beigelegten gegen Timokrates (δύμῳ καταλόσεως) und für Menesaichmos, die Gegenrede zu der Klagrede des Lykurg.

² Durch diesen Fund ist die vorher maßgebende Darstellung von Schömann *de comitiis Atheniensium* (1819) antiquiert worden. Den aus Hypereides zu ziehenden Gewinn hat zuerst verwertet Hager *quaestioinum Hyperidearum capita duo* (Leipzig 1870) p. 47 ff. und *on the eisangelia Journ. of philol.* IV (1872) p. 74 ff. Dazu Bohm *de εἰσαγγελίαις ad comitia Atheniensium delatis* (Halle 1874). Fränkel *die attischen Geschworenengerichte* S. 71 ff. Nach der in der Neubearbeitung des Attischen Processes gegebenen Darstellung sind die einschlagenden Fragen gefördert von Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 564 ff. und Thalheim ebenda XXXVII (1902) S. 339 ff. Dagegen ist der gleiche Versuch von Brewer *die Unterscheidung der Klagen nach attischem Recht* (Wien 1901, Sonderabdruck aus *Wiener Studien* XXII und XXIII) S. 16 ff. mit so unzulänglichen Mitteln unternommen, daß seine Widerlegung im einzelnen überflüssig ist.

³ Volksbeschluss von Milet aus dem vierten Jahrh. v. Chr. *Revue archéologique* XXVIII (1874) p. 104 (Dittenberger *Sylloge*² n. 660) Z. 5. Aber in dem späten Dekret von Ephesos Lebas-Waddington *Inscriptions* n. 136^a (Dittenberger n. 329) Z. 22 heißt εἰσαγγελαμένων τῶν στρατηγῶν „auf Antrag der Strategen“.

baren Handlung an eine Behörde, um deren Ahndung herbeizuführen. In dieser Bedeutung werden die Ausdrücke auch von den Rednern auf solche Strafanzeigen angewendet, für die besondere Formen und besondere Bezeichnungen sich ausgebildet hatten⁴. Auch außerhalb Attikas begegnet *εἰσαγγέλλειν* in gleicher Verwendung⁵. Seine technische Bedeutung aber gewann der Begriff dadurch, daß er auf Strafanzeigen an eine bestimmte Behörde beschränkt wurde. In der älteren Zeit konnte dies nur der Rat auf dem Areopag sein kraft der ihm obliegenden Aufsicht über die Ausführung der Gesetze. An ihn sollen Anzeigen wegen Übergriffe von Beamten gehen nach dem Berichte über Drakons Verfassung, der freilich auf Authentizität keinen Anspruch hat⁶. Von Solon selbst aber wird der Ausdruck gebraucht sein in dem

⁴ Vgl. besonders Lysias *g. Agor.* 50 S. 474 *ἔπειτα ἡ κρίσις ἦν ἐκρίθη ἐπὶ τῶν τριάκοντα καὶ ἀφείθη διαρρήδην λέγει· οὐσίτι, φησίν, ἔδοξε τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι.* Denn daß Agoratos nicht, wie Bohm p. 8 behauptet, eine Eisangelie im engeren Sinne angestellt haben kann, ist aus der ganzen voraufgehenden Erzählung des Redners klar. Das gleiche gilt von Menestratos nach § 55 S. 479, und von ihm heißt es doch auch § 56 *ἀφείσαν — ὀβέξαντα τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι.* Ebenso *μηνόουσι* und *εἰσαγγέλλουσι* von derselben Denunziation Lysias *g. Eratosth.* 48 S. 415. Strenger gewahrt ist der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken in Andokides Mysterienrede; aber auch da ist *εἰσαγγέλλειν* von Pythonikos nicht im eigentlichen Sinne gesagt (§ 14 S. 7. 27 S. 14), da er nur dem *μηνοῦτος* Andromachos den Zutritt zum Volke vermittelte. Im weiteren Sinne steht es auch bei Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342 *πολλοὺς ὑμῶν ὄρω δικάζοντας τῶν τότε παρόντων, ὅτε Λυσίθεος Θεόμνηστον εἰσήγγελλε τὰ ὄπλα ἀποβεβληκότα οὐκ ἐξόν αὐτῷ δημηγορεῖν· ἐν ἐκείνῳ γὰρ τῷ ἀγῶνι τὸν πατέρα μ' ἔφασκεν ἀπεκτονέειν τὸν ἑμαυτοῦ.* Zwar muß, was Bohm p. 9 nicht beachtet, mit den Worten *ὅτε* — *εἰσήγγελλε* derselbe Zeitpunkt bezeichnet sein wie mit den folgenden *ἐν ἐκείνῳ τῷ ἀγῶνι*, somit *εἰσήγγελλε* auf die Klagehandlung selbst gehen, nicht auf eine Anzeige, der die Klage erst nachfolgt. Aber schwerlich ist für diesen Fall Eisangelie mit Schömann p. 196 n. 83 zu statuieren, sondern wohl *ἐπαγγελία δοκιμασίας* gemeint. An *ἐνδειξις* dachte Heffter S. 202 A, 14.

⁵ Inschrift von Mykonos bei Ziebarth *Hermes* XXXII (1897) S. 618. Daneben im gleichen Sinne *προσαγγέλλειν* und *καταγγέλλειν*, wofür die Zusammenstellungen von Ziebarth Belege bieten.

⁶ Aristot. 4. 4 *ἐξῆν τῷ ἀδικουμένῳ πρὸς τὴν τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλήν εἰσαγγέλλειν ἀποφαίνοντι παρ' ὃν ἀδικεῖται νόμον.*

Gesetze, das den Areopag zum Gerichtshof über Verschwörungen zum Umsturz der Verfassung bestellte⁷. Als aber seit Kleisthenes die Volksgemeinde selbst über Verbrechen zu Gerichte gesessen hat, die ihren Bestand oder ihre Sicherheit zu bedrohen schienen, da mußte auch auf Strafanzeigen gegen solche Handlungen der Ausdruck übergehen. Von den drei uns überlieferten Fällen, in denen vor Ephialtes die Volksversammlung Recht gesprochen hat, wird wenigstens für den einen eine Eisangelie als Anlaß der Verhandlung ausdrücklich bezeugt. Da aber mit jeder Sache, über die ein Volksbeschuß gefaßt werden sollte, vorher der Rat der Fünfhundert zu befassen war, so bezeichnet Eisangelie in vorzugsweisem Gebrauche die Anzeige einer strafwürdigen Handlung an Rat und Volk und sodann in natürlicher Fortbildung der Bedeutung das Strafverfahren, das durch solche Anzeige veranlaßt wird. Damit aber war nicht ausgeschlossen, daß das Wort auch noch für andere Arten von Strafanzeigen herkömmlich wurde. Nach dem Zeugnis eines alten Lexikographen war dies der Fall für Anzeigen, die wegen schlechter Behandlung (*κάκωσις*) von Waisen, Erbtöchtern oder Witwen an den Archon und wegen Amtsvergehen öffentlicher Schiedsrichter an deren Kollegium erstattet wurden⁸. Von diesen zwei Arten der Eisangelie ist im gehörigen Zusammenhang zu reden. Ein weiteres Gemeinsames, das sie mit der uns hier beschäftigenden Eisangelie an Rat und Volk verbunden hätte, sei es in der Form der Anbringung oder in den Folgen oder in der Ähnlichkeit der Fälle, ist uns weder bekannt noch nach der

⁷ Aristot. 8, 4 καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινε Σόλωνος θέντος νόμον εἰσαγγελίας περὶ ἀδυνάτων, mit auffälligem Ausdruck, der aber als Lesung des Papyrus jetzt feststeht. Aus der Stelle fällt jetzt volles Licht auf Andok. v. d. *Myster.* 95 f. S. 46 f. Dort heißt es, daß Epichares dem Gesetze Solons verfallen sei, das die Tötung dessen gestatte ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλύσεισης, zum Beweise dafür aber ein auf Antrag von Demophantos Ol. 92, 3. 410/09 gefaßter Volksbeschuß verlesen. Daß dieser in der Hauptsache eine Wiederholung des früheren Gesetzes gewesen sein muß, war schon *Philol. Anz.* VI (1874) S. 234 bemerkt.

⁸ Harpokr. u. εἰσαγγελία.

Entwicklung, die der Gebrauch des Wortes genommen hat, vorauszusetzen.

Die erste Gerichtsverhandlung der Ekklesie, von der wir Kunde haben, wurde über Miltiades abgehalten, als die Expedition gegen Paros, die er durch glänzende Verheißungen durchgesetzt hatte, kläglich gescheitert war. Er wurde deshalb wegen Täuschung des Volks von Xanthippos vor dem Volke angeklagt und entging nur mit Mühe der Todesstrafe, wie es heisst, durch Dazwischentreten des vorsitzenden Prytanen, wurde aber in eine hohe Geldstrafe verurteilt, die nach seinem bald eingetretenen Tode erst sein Sohn Kimon erlegte⁹. Es liegt nahe, durch diesen Fall ein altes Gesetz veranlaßt zu denken, dessen die Redner wiederholt gedenken, das die Todesstrafe darauf setzte, wenn jemand durch Versprechungen das Volk oder, wie es anderwärts heisst, Volk, Rat oder Gerichte täusche¹⁰. Noch in der Zeit des Aristoteles war für solche Klagen in der Form der Probolen in der festen Tagesordnung wenigstens einer der regelmässigen Volksversammlungen, der *κυρία ἐκκλησία* der sechsten Prytanie, Gelegenheit geboten¹¹, und in dem feierlichen Fluche, den

⁹ Herod. VI 186 *Ξάνθιππος ὁ Ἀρίφρονος θανάτου ὑπαγαγὼν ὑπὸ τὸν δῆμον Μιλτιάδεα ἐδίωκε τῆς Ἀθηναίων ἀπάτης εἵνεκεν — προσγενομένου δὲ τοῦ δήμου αὐτῷ κατὰ τὴν ἀπόβυσιν τοῦ θανάτου, ζημιώσαντος δὲ κατὰ τὴν ἀδικίην πεντήκοντα ταλάντοις Μιλτιάδης μὲν — τελευτᾷ κτλ.* und dazu S. 43 A. 132. Platon *Gorgias* 72 S. 516 E.

¹⁰ Demosth. *g. Lept.* 135 S. 498, 3 *ἔστιν ὑμῖν νόμος ἀρχαῖος τῶν καλῶς δοκούντων ἔχειν ἂν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἐξαπατήσῃ κρίνειν κἂν ἀλφῶ θανάτῳ ζημιῶν.* 100 S. 487, 24 *ἔστι — νόμος ὑμῖν ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἢ βουλήν ἢ δικαστήριον ἐξαπατήσῃ τὰ ἔσχατα πάσχειν.* *G. Timoth.* 67 S. 1204, 16 *νόμων ὄντων, ἐάν τις τὸν δῆμον ὑποσχόμενος ἐξαπατήσῃ εἰσαγγελίαν εἶναι περὶ αὐτοῦ.* Fälschlich aber bezieht man hierher Deinarch *g. Phil.* 4 S. 93, 5 *ὁ νόμος ἐάν τις ἐναντίον τῶν πολιτῶν ὁμολογήσας τι παραβῆναι τοῦτον ἔνοχον εἶναι καλεῖται τῷ ἀδικεῖν*, wo nach dem Gegensatz zu dem Folgenden ἐναντίον verderbt sein muß, wohl aus ἐνί τιμι (Blafs ἐναντίον ἐνός).

¹¹ Aristot. 43, 5 *καὶ συκοφαντῶν προβολᾶς (διώδασιν) — κἂν τις ὑποσχόμενός τι μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ.* Gegenüber diesem Zeugnis kann in der Rede gegen Timotheos nur ungenauer Ausdruck vorliegen. Anders Thalheim S. 345, der in dem Gesetz eine Zusatzbestimmung zu dem νόμος εἰσαγγελτικῶς sieht, den er schon Ol. 92, 2. 411/0 ansetzt. Dagegen

im Beginn jeder Volksversammlung der Herold gegen die Feinde der Gemeinde auszusprechen hatte, wurde ausdrücklich verwünscht, wer mit seiner Rede Rat oder Volk oder Gerichte täusche¹².

Aus den folgenden Dezennien wird von zwei Strafgerichten berichtet, die das Volk über Verrat (*προδοσία*) abhielt, das eine gegen Hipparchos, Sohn des Charmos, einen Verwandten des Peisistratidenhauses, der wegen dieser Zugehörigkeit zuerst vom Ostrakismos betroffen war¹³, später aber, vor die Volksgemeinde wegen Verrates geladen, sich dem Gerichte nicht stellte und abwesend zum Tode verurteilt wurde. Das ihm früher auf der Akropolis errichtete Standbild wurde niedergerissen und zu einer Schandsäule umgegossen, auf der die Namen der Verräter, voran des Hipparchos verzeichnet wurden¹⁴. Auch über Themistokles hat das Volk zu Gericht gesessen, als er, schon aus der Heimat durch den Ostrakismos verwiesen, von den Spartanern der Teilnahme an den verräterischen Umtrieben des Pausanias beschuldigt wurde. Die Anklage erhob Leobotes aus dem Hause der Alkmeoniden in der Form der Eisangelie, deren Urkunde noch Krateros seiner Sammlung attischer Volksbeschlüsse einzureihen in der Lage war; Themistokles wurde abwesend ebenso wie Hipparch zum Tode verurteilt¹⁵.

läßt Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 190 schon Miltiades nach diesem Gesetze richten.

¹² Demosth. *g. Aristokr.* 97 S. 653, 7. π. παραπρ. 70 S. 363, 8. v. Kranz 282 S. 319 a. E. Deinarch *g. Demosth.* 47 S. 36. Aristoph. *Thesm.* 343.

¹³ Aristot. 22, 4. Androt. bei Harpokr. u. d. W.

¹⁴ Lykurg *g. Leokr.* 117 f. S. 219 Ἰππάρχου τὸν Χάρμου ὃς ὑπομείναντα πῶν περὶ τῆς προδοσίας ἐν τῷ ὄμιλῳ κρίσιν κτλ. Auch den Volksbeschluss über die Säule und ihre Aufschrift ließ Lykurg verlesen. Für Χάρμου haben die Handschriften der Rede Τυράρχου; der richtige Vatersname ist bei Harpokr. a. a. O. bewahrt und danach von Valesius hergestellt, dem aber die Herausgeber bis zur Bestätigung durch Aristoteles keine Folge geleistet haben. Dafs übrigens diese στίχη der Verräter von der durch Thukyd. VI 50 bezeugten περὶ τῆς τῶν τωράνων ἀτιμίας zu scheidern ist, hebt gegen Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 116 richtig hervor Busolt *Griech. Gesch.* II² S. 398 A. 2.

¹⁵ Thukyd. I 135. 138, 6. Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελία· ἡ κατὰ Θμιστοκλέους εἰσαγγελία ἣν εἰσήγγειλε κατὰ Κράτερον Λεωβότους Ἀλκμείωνος

Auch in der Folgezeit sind namentlich hervorragende Männer nicht selten das Opfer von Eisangelien geworden. Im Wortlaut ist uns die Eisangelie von Thessalos erhalten, auf deren Grund Alkibiades gleichfalls abwesend wegen Nachahmung der eleusinischen Mysterien zum Tode verurteilt wurde¹⁶. Aber durchaus nicht immer hat das Volk in voller Versammlung seine Gerichtsbarkeit ausgeübt. Bei der Anklage, die gegen Perikles im zweiten Jahre des peloponnesischen Krieges erhoben wurde, überwies die Volksgemeinde die Entscheidung an einen Gerichtshof und begnügte sich, das von diesem einzuhaltende Verfahren festzusetzen¹⁷. In anderen Fällen, in denen eine Klage wegen Verrates von dem Volke erhoben wurde, verband es mit der Übertragung des eigentlichen Rechtsspruchs an den Gerichtshof die Bestimmung der Strafe für den Fall, daß der Angeklagte schuldig befunden wurde, hielt sich aber dabei an die im Gesetz über Verräter und Tempelräuber festgesetzten Strafen, dessen Anwendung im Feldherrnprozeß Euryptolemos neben dem Psephisma des Kannonos zur Wahl gestellt hatte. In dieser Weise wurde dem Haupte der Vierhundert, Phrynichos,

Ἀγρολῆθρον. Nach Aristot. 25, 3 müßte man annehmen, daß Themistokles vom Areopag gerichtet werden sollte. Aber gegenüber dem urkundlichen Zeugnisse des Krateros kann die Angabe des Aristoteles um so weniger entscheiden, als sie in engem Zusammenhang mit der unglaublichen Erzählung von der Beteiligung des Themistokles am Sturze des Areopags steht. Die gegenteilige Auffassung von Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 140. II S. 190 ist schon von Busolt *Gr. Gesch.* III 1 S. 125 f. abgewiesen.

¹⁶ Bei Plutarch *Alkib.* 22. Daß das Urteil vom Volke gesprochen wurde, folgt zwar nicht aus Plutarchs Worten θάνατον αὐτοῦ κατέγνωκεν ἡ πόλις, wohl aber aus der in ihm vorgeschriebenen Verfluchung des Alkibiades. Anders liegt der Fall der wegen Veruntreuung verurteilten Hellenotamiai bei Antiph. v. *Mord d. Herod.* 69 f. S. 739, wo ὑπὸ τοῦ δήμου nicht mit παραδεδομένους τοῖς ἔνδεκα, sondern mit ἀπίχθη zu verbinden ist.

¹⁷ Plutarch *Per.* 32, wo der auf Drakontides gefasste Volksbeschuß samt dem Amendement von Hagnon in leider sehr verkürzter Gestalt bewahrt ist. Als Veranlassung des Prozesses ist Eisangelie mit Swohoda S. 560 ff. zu denken, wogegen nichts beweist, daß Plutarch keinen Kläger nennt (Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 248).

noch nach seiner Ermordung auf Antrag des Kritias der Prozeß wegen Verrates gemacht¹⁸. Eine Verschärfung lag nur in der Zusatzbestimmung, daß auch wer für Phrynichos vor Gericht aufträte, falls dieser des Verrats schuldig gesprochen würde, der gleichen Strafe verfallen solle, eine Bestimmung, die nicht in Zweifel zu ziehen ist, da sie aus dem von Lykurg zur Verlesung gebrachten Volksbeschlufs erhellen mußte. Ungenau aber ist, was der Redner hinzufügt, daß in dessen Folge Aristarchos und Alexikles als Fürsprecher des Phrynichos hingerichtet worden seien¹⁹. Denn von Aristarch steht durch Xenophon fest, daß über ihn erst später wegen des Verrats von Oinoe Gericht gehalten worden ist, und zwar wenn wir die dem Euryptolemos in den Mund gelegten Worte genau nehmen dürfen, in der Volksversammlung²⁰. Auch Alexikles ist später wohl mit dem Tode bestraft worden wegen seines Übertritts nach Dekeleia auf Grund des weiterhin von Lykurg verlesenen Volksbeschlusses²¹. Ebenso wie dem toten Phrynichos wurde auch zwei andern von der schroffen Fraktion der Vierhundert, die man rechtzeitig ergreifen konnte, dem Redner Antiphon und Archeptolemos, der Prozeß gemacht. Der Ratsbeschlufs, der beide sowie Onomakles vor das Gericht zu stellen und im Falle ihrer Verurteilung mit der im Gesetz über die Verräter vorgeschriebenen Strafe zu belegen verordnet, ist uns ebenso erhalten wie das über Archeptolemos und Antiphon gefällte Urteil²²; Onomakles hatte sich der Verhaftung offenbar durch die Flucht noch entziehen können. Auf das

¹⁸ Lykurg *g. Leokr.* 113 S. 218 καὶ ψιφίζεται ὁ δῆμος Κριτίου εἰπόντος τὸν μὲν νεκρὸν κρίναι προδοσίας καὶ δόξαν (natürlich dem Gerichtshof) προδότης ὢν ἐν τῇ γῶρᾳ τεθάρψθαι, τὰ τε ἕστα αὐτοῦ ἀνορύξαι καὶ ἐξορίσαι ἕξω τῆς Ἀττικῆς. Dazu vgl. Xenoph. *Hell.* I 7, 22 (S. 44 A. 133).

¹⁹ Lykurg 114 f.

²⁰ Xenoph. *Hell.* I 7, 28 δεῖν δ' ἂν ποιήσατε, εἰ Ἀριστάρχῳ μὲν πρότερον τὸν δῆμον καταλύοντι, εἶτα δὲ Θινίῳ προδιόντι Θηβαίοις πολεμίοις ὄσιν ἔδοτε ἡμέραν ἀπολογίσασθαι ἣ ἐβόλετο καὶ τᾶλλα κατὰ τὸν νόμον προσθέτε, τοὺς δὲ στρατηγούς τοὺς πάντα ὑμῖν κατὰ γνώμην πράξαντας, κείραντας δὲ τοὺς πολεμίους τῶν αὐτῶν τόπων ἀποστερίσετε.

²¹ Thukyd. VIII 98, 1. Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221.

²² [Plutarch] *Leben d. 10 Redner* S. 833 f.

Einzelne des damals eingeschlagenen Verfahrens ist bald zurückzukommen. Wenn die Verfügung vom Rate statt vom Volke ausgegangen war, so hat er entweder besondere Vollmacht erhalten oder wegen der durch die Sachlage gebotenen Eile über seine Befugnis hinausgegriffen²³.

Wie häufig überhaupt das Volk von solcher Verweisung an das Gericht Gebrauch gemacht hat, kann das Wort zeigen, das Aristophanes in seinen *Wespen* dem Vertreter des Richtertums in den Mund legt: wenn Rat und Volk eine wichtige Sache nicht zu entscheiden wüßten, überlieferten sie die Übeltäter den Richtern zur Aburteilung²⁴. An Eisangelien werden wir darum zu denken haben, wenn die unter Xenophons Namen überlieferte Schrift vom Staate der Athener²⁵ zum Erweis der starken Belastung der athenischen Gerichtshöfe neben ihren zahlreichen regelmässigen Geschäften die Aufgaben hervorhebt, die ihnen aus der Aburteilung unerwarteter Verbrechen und auferordentlicher Freveltaten erwachsen. Der Ausdruck der Stelle gibt damit zugleich den Beweis, dafs damals, d. i. im drittletzten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts, der Kreis der durch Eisangelie verfolgbaren Handlungen noch nicht fest begrenzt war. Für

²³ Für ersteres habe ich früher geltendgemacht den Volksbeschlufs *C. I. A. I n. 59* (Dittenberger *Sylloge*² n. 50) Z. 39 ff., wo doch wohl zu ergänzen ist *κολάζειν τῶν ὄμορο[δοκησάντων καταψ]ηφισομένην καὶ εἰς δικασ[τήριον παραδιδούσαν] καθότι ἂν δοκῆ αὐτῇ* (Kirchhoff *εἰς δικ. αὐτοῦ εἰσάγειν*), und dafür die Zustimmung von Swoboda S. 569 und Thalheim S. 349 gefunden, möchte mich aber jetzt eher für die andere Erklärung entscheiden. Nicht undenkbar wäre freilich auch, dafs, da die Präskripte des Beschlusses jedenfalls lückenhaft überliefert sind, auch hinter *ἔδοξε τῷ βουλή* ausgefallen ist *καὶ τῷ δήμῳ*.

²⁴ *Wesp.* 590 f. *ἔτι δ' ἡ βουλή γὰρ δῆμος ὅταν κρῖναι μέγα χρεῖμα ἀπορίσῃ, ἐψήφισται τοὺς ἀδικούντας τοῖσι δικασταῖς παραδούνας.*

²⁵ 3, 5 *διὰ χρόνου δὲ δικάζει στρατηγικὰ καὶ ἕαν τι ἄλλο ἐξαπιναῖον ἀδικήματα γένηται ἕαν τε ὑβρίσῃσι τινες ἄλλες ὑβρίσῃσι ἕαν τε ἀσεβήσῃσι.* Die Handschriften haben *διὰ χρ. διαδικάζει δὲ στρατιάς*; was ich dafür vermuthungsweise gesetzt, bezweckt den von Wilamowitz *Philol. Unters.* I S. 61 f. mit Recht verlangten Gedanken zu gewinnen. Die *στρατηγικὰ δίκαι* würden die Parallele zu den *ῥητορικὰ, προεδρικὰ* u. ä. bilden. Was man gewöhnlich für *στρατιάς* setzt, *ἀστρατείας*, gibt doch kein *ἐξαπιναῖον ἀδικήματα*.

diese Zeit hat daher eine gewisse Berechtigung die Definition des Rhetors Kaikilios, der die Eisangelie gegen noch nicht dagewesene und vom Gesetz nicht vorgesehene Vergehen gerichtet erklärte²⁶. Eine feste Regelung kann das Eisangelieverfahren auch im Jahre 406 noch nicht gefunden haben, als die siegreichen Feldherren der Arginussenschlacht vom Volke gerichtet wurden, weil sie für die Bergung der Leichen und Schiffbrüchigen nicht Sorge getragen hätten. Dank dem eingehenden Bericht, den Xenophon²⁷ über den Hergang erstattet hat, ist dieser Akt der attischen Volksjustiz uns am genauesten bekannt, zugleich aber ersichtlich geworden, wie das damals eingeschlagene Verfahren in mehr als einem Punkte ein gesetzwidriges gewesen ist. Die Verurteilung erfolgte auf Grund eines Vorbeschlusses des Rats, der in der ersten Verhandlung des Volks beauftragt worden war, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise das Gericht über die Feldherren gehalten werden solle. Der Antrag des Rates, den Kallixenos durchgesetzt hatte, ging dahin, sofort die Abstimmung nach Phylen vorzunehmen und, wenn die Feldherren schuldig befunden würden, sie mit dem Tode und der Konfiskation ihres Vermögens zu bestrafen. Dieser Antrag wurde von Euryptolemos und anderen sofort als gesetzwidrig angefochten, und Sokrates, der an dem Tage als erloster Epistates der Prytanen den Vorsitz führte, weigerte sich, ihn zur Abstimmung zuzulassen, wenn auch bei dem Terrorismus der aufgeregten Menge der eine wie der andere Einspruch vergeblich blieb. Die Gesetzwidrigkeit lag vor allem in dem, was von Platon und Xenophon²⁸ als Grund

²⁶ Lex. Cantabr. S. 667, 12 εἰσαγγελία· κατὰ καινῶν καὶ ἀγράφων ἀδικημάτων. αὕτη μὲν οὖν ἡ Καικιλίου δοξάζει. Θεόφραστος δ' ἐν τῷ τετάρτῳ περὶ νόμων φησὶ γενέσθαι, ἐάν τις καταλύῃ κτλ. — Καικίλιος δὲ οὕτως ὠρίσατο· εἰσαγγελία ἐστὶν ὁ περὶ καινῶν ἀδικημάτων δεδωκασιν ἀπενεργεῖν οἱ νόμοι. Die hier gegenübergestellten Ansichten von Kaikilios und Theophrast vermengt miteinander Pollux VIII 51 f. in einer lückenhaft überlieferten Stelle. Auf diese und die ähnlichen Artikel von Harpokr. und Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 244, 18 gründete Schömann seine Darstellung, die jetzt antiquiert ist.

²⁷ *Hellen.* I 7, 3 ff.

²⁸ Platon *Apol.* 20 S. 32 B. Xenoph. *Memor.* I 1, 18. Vgl. Aristot.

zu Sokrates Weigerung angegeben wird, dafs in einer Abstimmung über alle Feldherren zugleich entschieden werden sollte, während das Gesetz gebot, jeden einzeln zu richten (*δίχα ἕκαστον κρίνειν*)²⁹. Wider das Gesetz verstiefs aber der Ratsantrag auch darin, dafs er den Feldherren keine Möglichkeit liefs, sich gegen die Anklage zu verantworten, während in der früheren Versammlung jeder nur kurz zum Worte gelangt war³⁰. Sie sind also ohne Rechtsverfahren verurteilt worden, *ἄκριτοι*, wie Xenophon den Euryptolemos in seiner Verteidigungsrede sagen läfst, der das vergeblich durch seinen Gegenantrag zu hindern suchte (S. 44). Dagegen wich der im Ratsantrag beliebte Abstimmungsmodus mit zwei Urnen, in deren eine die freisprechenden, die andere die verurteilenden Stimmen zu legen waren, nicht, wie man geglaubt hat, von dem sonst im Gerichtshof üblichen ab, wie im dritten Buche zu zeigen ist³¹. Von Bedeutung aber ist es, dafs die den Feldherren zur Last gelegte Schuld in dem

34, 1. Der Widerspruch von Sokrates wurde nach *Hellen.* § 15 durch Appellation an die Gesamtheit der Prytanen beseitigt; vgl. E. Müller *Sokrates in der Volksversammlung* (Zittau 1894).

²⁹ Vgl. *Hellen.* § 26 und 34.

³⁰ § 5 *μετὰ ταῦτα δὲ οἱ στρατηγοὶ βραχέως ἕκαστος ἀπελογήσατο· ὃν γὰρ προὔπεθῆναι σφίσι λόγος κατὰ τὸν νόμον.*

³¹ Eine Gesetzwidrigkeit finden Rose *Commentationes philologicae* (München 1891) p. 91 und ähnlich schon Schanz zu Platon a. a. O. auch darin, dafs sofort in die Debatte und Beschlussfassung über das Probuleuma eingetreten wurde, bevor die in der ersten Versammlung unterbliebene Abstimmung über Schuld oder Unschuld der Feldherren nachgeholt worden sei. Aber da in jener der Rat beauftragt worden war, einen Antrag darüber vorzulegen, *ὅπως πρόσω οἱ ἄνδρες κρίνοντο* (§ 7), so war der vom Rat zum Probuleuma erhobene Antrag des Kallixenos formell durchaus gerechtfertigt, der für die Abstimmung über Schuld oder Nichtschuld gleich einen bestimmten Modus in Vorschlag brachte und also ebensowenig ein eventueller war wie jener Auftrag an den Rat oder der Gegenantrag des Euryptolemos. Ebensowenig freilich lag in jenem Auftrag schon ausgesprochen, wie Hartel *Demosthenische Studien* II S. 62 f. behauptete, dafs der Prozess in der Ekklesie geführt werden sollte. Die Vorfrage aber, ob das Volk die Eisangelie überhaupt annehmen oder von vornherein ablehnen wolle, war durch den Beschluss in der früheren Versammlung bejaht, gegen dessen Rechtsgültigkeit auch Euryptolemos kein Bedenken erhebt.

Probuleuma ebenso nur mit dem allgemeinen Ausdruck ἀδικεῖν bezeichnet ist, wie das Psephisma des Kannonos, dessen Anwendung Euryptolemos in Gegenantrag brachte, gegen die ἀδικοῦντες τὸν δῆμον gerichtet war (S. 43). Wenn er daneben aus taktischen Gründen ein Verfahren nach dem Gesetze über Verräter und Tempelräuber zur Wahl stellt, so beweist das ebenso wie eine gelegentlich ihm in den Mund gelegte Äußerung³² in keinem Falle mehr als die Möglichkeit, die Schuld der Feldherren als Verrat zu qualifizieren. Aber auch auf jenes Gesetz hätte Euryptolemos sich nicht beziehen können, hätte damals bereits ein Eisangeliegesetz in der durch Hypereides bekannten Fassung bestanden, die in ihrem zweiten Paragraphen den Verrat behandelt. Und ebenso wenig kann der erste gegen Umsturz der Verfassung gerichtete Paragraph zuvor in Geltung gestanden haben, als Demophantos das alte solonische Gesetz erneuerte (S. 179 A. 7). Da dessen Psephisma durch die Gesetzesrevision unter Eukleides in Wegfall gekommen war³³, könnte wahrscheinlich erscheinen³⁴, daß es damals ebenso wie das des Kannonos und ähnliche Bestimmungen durch ein Eisangeliegesetz wie das von Hypereides bekannte ersetzt worden sei. Allein abgesehen davon, daß Andokides ein solches nicht zu kennen scheint³⁵, muß die spätere Behandlung der Eisangeliefälle zu einem anderen Ergebnisse führen.

³² Hellen. § 33 μὴ τοῖνον — ἀγνωμονεῖν δόξητε προδοσίαν καταγρόντες ἀντὶ ἀδοναμίας. Noch weniger kann die Gegenüberstellung des wegen προδοσία verurteilten Aristarch § 28 (S. 183 A. 20) für die damalige Existenz des Eisangeliegesetzes beweisen, die freilich Thalheim S. 342 ff. behaupten muß, weil er es wegen [Lysias] *f. Polyst.* 10 S. 672 bereits 410 gegeben glaubt. Als ob εἰπεῖν περὶ τὸ πλῆθος μὴ τὰ ἄριστα mit § 3 des Gesetzes sich irgend deckte.

³³ Das folgt aus Andok. *v. d. Myster.* 99 S. 49. Danach ist Swoboda S. 574 A. 2 a. E. zu berichtigen.

³⁴ Mit Fränkel S. 77, der vielfach Zustimmung gefunden hat.

³⁵ Sonst müßte man erwarten, daß er a. a. O. von ihm gegen Epichares Gebrauch gemacht hätte. Dagegen fällt eine gewisse Ähnlichkeit des Ausdrucks bei Lysias *g. Philon* 26 S. 886 mit dem Anfang von § 2 des Eisangeliegesetzes, die Thalheim S. 342 geltendmacht, um so weniger ins Gewicht, als die Echtheit der Rede berechtigten Zweifeln unterliegt.

Ganz so wie in dem fünften Jahrhundert hat in der ersten Hälfte des vierten das Volk an es gelangte Anklagen nicht dem Gerichtshof überwiesen, sondern selbst zur Entscheidung gebracht. Dafs die uns überlieferten Fälle dieser Art alle Feldherren oder Gesandte betreffen, liegt in der Natur der Sache, da beiden am ersten Handlungen zur Last fallen konnten, die durch ihre Gefährlichkeit für das Staatswohl ein Einschreiten des Volkssouveräns zu erfordern schienen. So wurde Ergokles, der Mitfeldherr des Thrasybul von Steiria auf seinem letzten Feldzuge, wegen Unterschleifs 388 vom Volke zum Tode verurteilt; in der entscheidenden Ekklesie ist zur Unterstützung der Anklage die im Eingang des Kapitels erwähnte Rede des Lysias gegen Ergokles gehalten³⁶. Wenige Jahre zuvor wurden wegen falscher Berichterstattung und Bestechlichkeit bei einer Gesandtschaft während des korinthischen Krieges Epikrates, Andokides und ihre Mitgesandten abwesend vom Volke zum Tode verurteilt; der Eingang des Psephisma, der die Begründung des Rechts-

³⁶ Lysias *g. Philokr.* 2 S. 828 πάντας ὑμᾶς ἠγοῦμαι εἰδέναι, ὅτι Ἐργοκλέους διὰ τοῦτο ὑμεῖς θάνατον καταχειροτονήσατε, ὅτι κακῶς διαθείς τὰ τῆς πόλεως πλεόν ἢ τριάκοντα ταλάντων οὐσίαν ἐκτίσασατο. Aus dem hier und im Falle des Timagoras (Anm. 40) gebrauchten καταχειροτονεῖν schlofs Fränkel S. 78, dafs in beiden Fällen die Volksversammlung nur das Strafmafs festgesetzt, die eigentliche Entscheidung aber dem Gerichtshof übertragen habe. Dafs jene aber den Rechtspruch über Ergokles gefällt habe, folgt zwar nicht aus § 12 der eben angeführten Rede, wo ἐν τῷ δήμῳ trotz Rose p. 93 zu περιμέντες, nicht zu ἐκρίνετο gehört, wohl aber aus dem in der Rede gegen Ergokles § 16 S. 826 von der Volksgemeinde gesagten ἀποψηφίσθησε. Den Wechsel des Verbuns wollte Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 556 daraus erklären, dafs in einer ersten *g. Erg.* 9 S. 821 erwähnten Versammlung bereits das eventuelle Strafmafs bestimmt worden sei, jetzt aber die Schuldfrage selbst zur Entscheidung stehe. Diese Auffassung aber will wenig zu dem Hergang stimmen, wie er für den Fall des Epikrates sich aus dem Psephisma bei Demosthenes (Anm. 37) ergibt. In der früheren Versammlung wird das Volk sich über Annahme der Eisangelie schlüssig gemacht und ähnlich wie beim Arginussenprozefs den Rat mit Einbringung eines Probuleuma beauftragt haben. Aus der dabei zutage getretenen Stimmung wird Ergokles erkannt haben, was ihm bevorstehe, womit die Äußerungen § 9. 1. 16 ihre ausreichende Erklärung finden.

spruches enthält, ist uns von Demosthenes bewahrt³⁷. Sogar zweimal vom Volke gerichtet ist Thrasybulos von Kollytos, das eine Mal wohl wegen seiner Niederlage bei Abydos im Jahre 387³⁸. Ebenso wurde Timotheos, als er durch Geldmangel verhindert worden war, den ihm aufgetragenen Entsatz von Korkyra zu bewirken, 373 vor die Volksgemeinde gestellt und selbst zwar freigesprochen, sein Schatzmeister Antimachos aber zum Tode und zur Konfiskation seines Vermögens verurteilt³⁹. Wieder nur wenige Jahre danach (367)

³⁷ Demosth. π. παραπρ. 278 f. S. 430 ἐπειδὴ παρὰ τὰ γράμματα ἐπρέσβευσαν ἐκαῖνοι καὶ ἡλέγχθησαν τινες αὐτῶν ἐν τῇ βουλῇ οὐ τάληθῆ ἀπαγγέλλοντες οὐδ' ἐπιστέλλοντες τάληθῆ καὶ καταψευδόμενοι τῶν συμμάχων καὶ ὄψορα λαμβάνοντες. Die entscheidende Bedeutung dieser Stelle gegenüber der Ansicht von Fränkel, die in allen diesen Fällen den Rechtsspruch vom Volk dem Gerichtshof überwiesen glaubt, wurde schon *A. P.*² S. 141 A. 325 hervorgehoben. Während Demosthenes nur den Namen des Epikrates nennt, haben wir jetzt durch Philochoros bei Didymos zu Demosth. X C. 7 gelernt, dafs unter dessen Kollegen Andokides war und es sich um den Ol. 97, 1. 392/1 vom Perserkönig durch Antalkidas geforderten Frieden handelte, der von Andokides in der erhaltenen Friedensrede befürwortet, aber von den Athenern abgelehnt wurde und erst 386 auf die gleichen Bedingungen zustande kam. Die Gesandten stellten sich nicht zum Gericht und wurden vom Volk auf Antrag des Kallistratos zum Tode verurteilt. Denn so sind nach Demosthenes die Worte von Philochoros zu verstehen τοὺς πρέσβεις τοὺς ἐν Λακεδαίμονι συγχωρήσαντας ἐφυγάδευσαν Καλλιστράτου γράψαντος καὶ οὐχ ὑπομείναντας τὴν κρίσιν. Vgl. bei Demosth. § 280 ἐκπεσεῖν. Auf eine frühere Gesandtschaft des Epikrates an den Perserkönig wird die Verspottung in Platons Komödie *Πρέσβεις* sich beziehen, ebenso wie die Anekdote bei Plutarch *Pelop.* 30 und Hegesander bei Athen. VI 58 S. 251 B, die wahrscheinlich eben auf die Komödie zurückgeht. Keinesfalls aber kann eine frühere Gesandtschaft der Rede des Lysias gegen Epikrates zugrunde liegen, wie Thalheim a. d. Anm. 36 a. O. meint.

³⁸ Demosth. *g. Timokr.* 134 S. 742, 12 Θρασύβουλον τὸν Κολλυτέα πάντες μέμνησθε δις δεθέντα καὶ κριθέντα ἀμφοτέρας τὰς κρίσεις ἐν τῷ δήμῳ (falsch erklärt von Wayte). Über den mutmaßlichen Anlaß des einen Prozesses vgl. Lysias *g. Euand.* 23 S. 805 mit Xenoph. *Hell.* V 1, 26 f.

³⁹ [Demosth.] *g. Timoth.* 9 f. S. 1187 i. A. ἐπειδὴ ἀπεχειροτονήθη μὲν ὑψ' ἡμῶν στρατηγὸς διὰ τὸ μὴ περιπεῦσαι Πηλοπόννησον, ἐπὶ κρίσει δὲ παρεδόδοτο εἰς τὸν δῆμον αἰτίας τῆς μεγίστης τυχῶν — Ἀντίμαχον μὲν ταμίαν ὄντα καὶ πιστότατα διακαίμενον τούτῳ κρίναντες ἐν τῷ δήμῳ ἀπεκτείνετε καὶ τὴν οὐσίαν αὐτοῦ ἐδημεύσατε, αὐτὸν δὲ τούτον — μάλιστα μὲν ἐπέστηθε

wurde Timagoras wegen Bestechlichkeit und sonstigen pflichtwidrigen Verhaltens auf einer Gesandtschaft an König Artaxerxes auf Eisangelie seines Mitgesandten Leon vom Volke der Prozeß gemacht und die Todesstrafe über ihn verhängt⁴⁰. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden auch die Trierarchen, denen an einer schimpflichen Niederlage der athenischen Flotte durch Alexander von Pherai die Hauptschuld beigemessen wurde, vom Volke gerichtet⁴¹. Der letzt-

ἀφείναι, στρατηγούντα δ' αὐτὸν ἐπάβασατε. Nach den im Druck herausgehobenen Worten ist nicht zweifelhaft, daß nicht nur Antimachos, sondern auch Timotheos in der Ekklesie, nicht, wie z. B. Schäfer *Demosth.* I² S. 62 glaubt, im Gerichtshof abgeurteilt ist.

⁴⁰ Demosth. π. παραπρ. 31 S. 350, 27 Τιμαγόραν ὃ θάνατον κατεχειροτόνησεν ὁ δῆμος. 137 S. 383, 17. 191 S. 400, 28. Xenoph. *Hell.* VII 1, 38. Plutarch *Pelop.* 30.

⁴¹ Demosth. v. trierarch. Kranz 8 f. S. 1230, 15 ff. ὅτε γὰρ τῇ ναυμαχίᾳ τῇ πρὸς Ἀλέξανδρον ἐνίκηθητε, τότε τῶν τριηράρχων τοὺς μεμισθωκότας τὰς τριηραρχίας αἰτιωτάτους τοῦ γεγενημένου νομίζοντες παρεδώκατε εἰς τὸ δεσμοτήριον καταχειροτονήσαντες προδοθέναι τὰς ναῦς καὶ ληλοῦσθαι τὴν τάξιν. καὶ κατηγορεῖ μὲν Ἀριστοφῶν ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς· εἰ δὲ μὴ μετριωτέραν ἔσχετε τὴν ὀργὴν τῆς ἐκείνων πονηρίας, οὐδὲν ἂν αὐτοὺς ἐκόλωε τεθνάναι. Die Handschriften bieten mit einer Ausnahme freilich δικαστήριον für δεσμοτήριον. Danach aber müßte ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς auf den Gerichtshof bezogen werden, während das vorausgehende παρεδώκατε ebenso wie ἐνίκηθητε nur das Volk meinen kann, eine Verschiedenheit der Beziehung, die in hohem Grade befremdlich ist. Denn so gewöhnlich es ist, daß der Redner den Bruchteil der Bürgerschaft, zu dem er redet, also in Gerichtsreden den Gerichtshof, in unserer Rede den Rat (Kirchhoff *über die Rede v. trierarch.* Kranz S. 73) als Repräsentanten der Gesamtheit behandelt, so auffällig wäre diese Ausdrucksweise hier, wo der Zusatz ἐδικάζετε ὑμεῖς, wenn er den regelmässigen Gerichtsgang bezeichnen sollte, ganz überflüssig war, das deutliche Interesse des Sprechers aber vielmehr eine Unterscheidung des verurteilenden Volkes und des freisprechenden Gerichtshofes erheischen mußte. Darum zweifle ich nicht, daß die Lesung δεσμοτήριον, die schon G. H. Schäfer, wengleich aus falschem Grunde, und Kirchhoff S. 103 billigten, das Richtige trifft, ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς aber das Endurteil als vom Volke selbst gefällt hervorhebt. Mit καταχειροτονήσαντες ist dann die vorläufige Abstimmung über Annahme der Eisangelie bezeichnet; warum auf dies Präjudiz vom Sprecher besonderes Gewicht gelegt wird, ist von selbst klar. Daß übrigens die Trierarchen ganz straffrei ausgingen, möchte ich aus dem folgenden θανάτου κρίναντες nicht mit Kirchhoff entnehmen. Meine schon im *Att. Proc.* entwickelte Auffassung der Stelle hat Rüger

erwähnte Vorfall fällt in das Jahr 361. Aus der Folgezeit fehlt es aber an allen Beispielen dafür, daß das Volk in seiner Gesamtheit einen Rechtsspruch gefällt hat, abgesehen von Fällen, in denen zu erregter Zeit die Leidenschaft von dem gesetzmäßigen Rechtsgange abzugehen veranlafte, wie im Falle des Phokion⁴². Alle sonstigen Eisangelieprozesse, soweit deren Forum sich ermitteln läßt, sind vor dem Gerichtshof entschieden worden⁴³. Aber es ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen, wenn um die Mitte des vierten Jahrhunderts auch in der Ahndung der mit Eisangelie verfolgten Straftaten eine Veränderung getroffen worden ist. Während in Eisangelieprozessen noch des Jahres 359 vom Gerichtshof auf Geldstrafen erkannt worden ist⁴⁴, finden wir kaum zwei Dezennien später Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischer Erde als Strafe für die im Eisangeliegesetz aufgeführten Vergehen gesetzlich festgelegt⁴⁵.

oratio de corona navali num a Demosthene scripta sit (Dresden 1900) p. 20 dahin modifizieren wollen, daß unter ὑμᾶς der Rat gemeint sei, eine Ansicht, die dort bereits abgewiesen und nach dem Gesagten unzulässig ist.

⁴² Plutarch *Phok.* 34 f. Was sonst noch Rose p. 93 ff. den obigen, schon von Platner I S. 375 und im *Att. Proc.* zusammengestellten Belegen hinzufügt, entbehrt der Sicherheit. Wahrscheinlich ist nur, daß der Spruch über Aristophanes und Nikophemos, die nach Lysias v. *Vermögen d. Aristoph.* 7 S. 616 ἀκριτοὶ ἀπέθανον, vom Volke gefällt ist, und dann zwar wegen ἀπίστη τοῦ δήμου, wie Frohberger vermutet hat.

⁴³ Vgl. Hyper. *f. Euæen.* 2 C. 19 ἢ σπάνιον ἰδεῖν ἀπ' εἰσαγγελίας τινὰ κρινόμενον ὑπακούσαντα εἰς τὸ δικαστήριον.

⁴⁴ Demosth. π. παραπρ. 180 S. 398 i. A. ὅσοι διὰ ταῦτ' ἀπολώλασι παρ' ὑμῖν, οἱ δὲ χρήματα πάμπολλα ὠφλήσαντες, οὐ χαλεπὸν δεῖξαι. Ἐργόφωλος Κηφισόδοτος Τιμόμαχος. *g. Aristokr.* 167 S. 676, 10 ἀπεχειροτονήσατε μὲν τὸν στρατηγόν (Kephisodotos), πέντε ταλάντοις δ' ἐζημιώσατε, τρεῖς δὲ μόναι ψῆφοι διέφνεγκαν τὸ μὴ θανάτου τιμῆσαι. Aischines *g. Ktes.* 51 S. 61. Aristot. *Rhet.* II 3, 3 S. 1380^b 10.

⁴⁵ Hyper. *f. Lykophr.* 20 C. 16 ἀγωνιζομένῳ καὶ κινδυνεύοντι οὐ μόνον περὶ θανάτου, — ἀλλ' ὑπὲρ τοῦ ἐξορισθῆναι καὶ ἀποθανόντα μηδὲ ἐν τῇ πατρίδι ταφῆναι. *f. Euæen.* 14 C. 27, 18 C. 31. Aischin. *g. Ktes.* 252 S. 643 f. Lykurg *g. Leokr.* 150 S. 241. An sich würden diese Stellen auch durch die Annahme sich erklären lassen, daß bei der Überweisung der Eisangelie an den Gerichtshof durch den Volksbeschluss zugleich die gedachten Strafen für den Fall der Verurteilung festgesetzt worden

Und nehmen wir dazu, daß der erste sichere Fall der Anwendung des Eisangeliegesetzes in seiner durch Hypereides verbürgten Fassung in der Klage des Hypereides gegen Philokrates nachzuweisen ist⁴⁶, so erscheint die Folgerung unabweisbar, daß um die Mitte des vierten Jahrhunderts das Eisangelieverfahren neugeregelt und dabei auch die Zuständigkeit der Eisangelie in der Weise geordnet worden ist, wie sie Hypereides in der Rede für Euxenippos aus dem νόμος εισαγγελτικός vorführt⁴⁷. Rücken wir dessen Erlafs nahe an die eben gewonnene obere Grenze heran, so wäre auch die Möglichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen, in einem älteren Zitate⁴⁸ kein früheres Gesetz zu verstehen.

Die Verbrechen, gegen die Eisangelie an das Volk zulässig war, waren in dem Gesetz genau bestimmt⁴⁹ und in drei Kategorien geordnet: 1. Versuch zum Umsturz der Verfassung, εἰάν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ἢ συνίη ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἐταιρικὸν συναγάγη; 2. Verrat ἢ εἰάν τις πόλιν τινὰ προδῶ ἢ ναὺς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν. ἢ εἰάν τις εἰς τοὺς πολεμίους ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι ἀφικνηῖται ἢ μετοικῆ παρ' αὐτοῖς ἢ στρατεύεται μετ'

wären. Aber am wenigsten will dies für den Fall des Euxenippos nach der Natur des ihm schuldgegebenen Vergehens denkbar erscheinen.

⁴⁶ Hyper. f. *Euxen.* 29 f. C. 39 f. Falsch rubriziert ist dieser Rechtsfall von Thalheim S. 348 und aus ihm und den Fällen des Epikrates (Anm. 37) und Timagoras (Anm. 40) eine Ausdehnung des Eisangeliegesetzes auf παραπροσβεία erschlossen worden, die er wegen Isokr. g. *Kallim.* 22 K. 11 zwischen 399 und 386 erfolgen läßt.

⁴⁷ So im wesentlichen bereits Swoboda S. 574. Aber die Nichterwähnung des Eisangeliegesetzes in der Stelle der Rede gegen Euergos und Mnesibulos, auf die bald einzugehen ist, kann ich ebensowenig beweisend finden als das Fehlen eines Passus in dem Gesetze, der dem alten Gesetze über Täuschung des Volks entsprach. Hierüber vgl. S. 180.

⁴⁸ In dem Gesetze des Timokrates bei Demosth. g. *Timokr.* 63 S. 720, das vor Ol. 106, 4. 353/2 fällt, wird auf eine Bestimmung des νόμος εισαγγελτικός, allerdings über καταγνώσεις ἐκ τῆς βουλῆς, Bezug genommen.

⁴⁹ Hyper. f. *Euxen.* 5 f. C. 21 f. διὰ τοῦτο γὰρ ὑμεῖς ὑπὲρ πάντων ἀδικημάτων ὅσα ἔστιν ἐν τῇ πόλει νόμους ἔθεσθε χωρὶς περὶ ἐκάστου αὐτῶν. ἀσεβῆ τις περὶ τὰ ἱερά· γραφαὶ ἀσεβείας εἰσὶ πρὸς τὸν βασιλέα κτλ. — ὑπὲρ τίνων οὖν ὤθεσθε δεῖν τὰς εισαγγελίας γίνεσθαι; τοῦτ' ἤδη καθ' ἕκαστον ἐν τῷ νόμῳ ἐγράψατε, ἵνα μὴ ἀγνοῖ μηδεὶς.

αὐτῶν ἢ ὄσρα λαμβάνῃ <παρ' αὐτῶν>; 3. Bestechlichkeit der Redner ἢ ῥήτωρ ὧν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῶ δῆμῳ τῶ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων καὶ ὄσρα παρὰ τῶν τάναντία πραττόντων τῶ δῆμῳ τῶ Ἀθηναίων⁵⁰. Die Ausdrucksweise des Hypereides berechtigt zu der Annahme, daß er keine der im Gesetz aufgeführten Kategorien übersprungen hat⁵¹, wenn er auch den Wortlaut der einzelnen Paragraphen nicht ganz vollständig mitteilt; die letztere Hälfte des zweiten Paragraphen ist durch Theophrast erhalten, und da dessen Worte nur in Anführungen von dritter oder vierter Hand vorliegen, auf die Genauigkeit des Zitats kein unbedingter Verlaß. Aber auch zur Annahme späterer Ergänzungen des Gesetzes, zu der man bei früherem Ansatz desselben zu greifen veranlaßt war, liegt nach unserer Datierung kein Grund mehr vor. Vorausliegen wird dem Gesetze auch ein Volksbeschluss des Jahres 357, der auf Angriffe gegen verbündete Staaten Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens setzt⁵². Wohl aber sind wir

⁵⁰ Von dem oben gegebenen Gesetzestext ist § 1, § 2 bis στρατιάν, § 3 bis λαμβάνων von Hypereides *f. Euxen.* 7 f. C. 22 f. (nach den in d. vor. Anm. ausgeschriebenen Worten) angeführt. Daß die zu § 3 hinzugefügten Worte im Gesetze selbst gestanden haben, folgt aus Vergleichung von 29 C. 39 und 39 C. 47. Der zweite Teil von § 2 ist aus Theophrast im Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελίᾳ entnommen, nur ἄνευ τοῦ πεμψθῆναι aus Pollux IX 156 und παρ' αὐτῶν aus Vermutung hinzugesetzt. Meier ergänzte ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου.

⁵¹ Dafür spricht besonders die Gegenüberstellung in § 8 C. 23 τὰ μὲν ἄνω τοῦ νόμου — τὸ δὲ τελευταῖον τοῦ νόμου. Vor meiner Erinnerung liefs man Hypereides das Gesetz nur bis zu dem Paragraphen zitieren, auf dessen Grund Euxenippos angeklagt war.

⁵² C. I. A. II n. 65 (Dittenberger *Sylloge*² n. 110) περὶ μὲν τῶν ἐπιστρατευσάντων ἐπὶ τὴν χώραν τὴν Ἐρετριέων τὴν βουλὴν προβουλευσασαν ἐξαναγκάειν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ὅπως ἂν δίκην δώσιν κατὰ τοὺς νόμους· ἐὰν δὲ τις τοῦ λοιποῦ χρόνου ἐπιστρατεύσῃ ἐπὶ Ἐρέτριαν ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ τῶν συμμαχίδων πόλεων Ἀθηναίων ἢ τῶν συμάχων τῶν Ἀθηναίων, θάνατον αὐτοῦ κατεργῶσθαι καὶ τὰ χρήματα δημόσια εἶναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον. Aus diesem Volksbeschluss und dem Präjudicialerkenntnis des Rats IV 2 n. 54^b (Dittenberger n. 101) Z. 38 konstruiert Thalheim S. 345 f. die Zuständigkeit der Eisangelie gegen Handlungen, welche den Bestand des attischen Bundes gefährden, wofür seit dem Bundesgenossenkrieg kein Bedürfnis mehr vorliegen konnte. Zwei andere Ergänzungen des Eisangeliegesetzes, die Thalheim annimmt, gegen Täu-

durch Hypereides unterrichtet, wie man zu den gewaltsamsten Interpretationen der Gesetzesbestimmungen sich verstieg, um ganz heterogene Klagen unter sie subsumieren zu können. So wurde, um gegen Lykophon die Eisangelie zu ermöglichen, ein ihm zur Last gelegter Ehebruch von dem Kläger als Versuch zum Umsturz der Verfassung qualifiziert, so gegen Euxenippos wegen angeblich falscher Berichterstattung über den Erfolg seiner Incubation im Heiligtum des Amphiaraos der dritte Artikel des Eisangeliegesetzes in Anwendung gebracht, wiewohl weder jener Bericht als Erteilung schädlichen Rats bezeichnet noch Euxenippos den Rednern zugerechnet werden konnte. Noch krassere Fälle ähnlichen Mißbrauchs teilt Hypereides im Eingang der Euxenippea mit⁵³. Wenn er diese Unsitte erst aus jüngster Vergangenheit⁵⁴ datiert, so steht auch dies mit

schung des Volks und gegen *παραπρεσβεία*, haben bereits ihre Erledigung gefunden, Anm. 11 und 46. Über die Rechtsfälle, die den eisangelistischen Reden des Deinarch zugrunde liegen, sind wir leider nicht unterrichtet; auch über die gegen Pistias läßt sich aus der Erwähnung in der Rede gegen Demosthenes 52 S. 39 nur vermuten, daß sie auf § 2 des Eisangeliegesetzes sich gründete.

⁵³ Aus dieser mißbräuchlichen Praxis wollte Hager p. 67 oder p. 95 die Definition des *Kaíkiliōs* (Anm. 26) erklären. Auf richtigerem Wege war Bohm p. 15 ff., wenn er sie für die Zeit vor Enkleides zu Recht bestehen und nur den Kreis der *ἄγγρα ἀδικήματα* sich allmählich verengen ließ durch Erlaß einzelner Gesetze über bestimmte Verbrechen, die dann in dem *νόμος εἰσαγγελτικός* zusammengefaßt worden sind. Doch sind auch im einzelnen seine Aufstellungen durchweg problematisch und nicht einmal ein klarer Begriff von *leges εἰσαγγελτικαί* festgehalten.

⁵⁴ In die gleiche Zeit fällt die bei [Demosth.] *g. Phorm.* 50 S. 922, 5 erwähnte Eisangelie gegen einen Bürger, der auf dem attischen Emporium viel Geld zusammenborgte, ohne den Gläubigern die versprochenen Unterpfänder auszuhändigen. Aus diesem Fall und der Rede des Lysias gegen die Getreidehändler, die wider das Gesetz mehr als fünfzig Traglasten (*φορμῶν*) Getreide aufgekauft hatten, schloß Hager p. 64 f. oder p. 93 f. die Anwendbarkeit der Eisangelie auf Übertretungen der Emporialgesetze. Daß aber die Rede des Lysias nicht auf Anlaß einer Eisangelie, sondern wohl einer *Menysis* verfaßt ist, war schon im *Att. Proc.* S. 1029 bemerkt, vgl. Anm. 108. Und den bei Pseudodemosthenes erwähnten Vorfall haben wir mit Thalheim S. 347 aus dem im Text besprochenen Mißbrauch zu erklären.

unserem Ansatz des Gesetzes in bestem Einklang, und schwerlich werden wir irren, wenn wir für jenen Mißbrauch vor allem den Rigorismus des Lykurg verantwortlich machen, der im Falle des Lykophon die Seele der Anklage war, die Klage gegen Euxenippos mindestens unterstützte und das gleiche Verfahren auch gegen Leokrates einleitete, so fraglich auch die Anwendbarkeit des νόμος εισαγγελικῆς auf die diesem zur Last fallenden Verschuldungen erscheinen mußte⁵⁵. Jedenfalls aber muß man sich hüten, aus der Äußerung eines Redners, daß in dem oder jenem Falle Eisangelie möglich sei, sofort auf die rechtliche Zulässigkeit der Klageform und dann auch auf spätere Ergänzungen des Gesetzes zu schließen.

In allen Fällen, in denen ein Verbrechen wider den Staat vor die Volksgemeinde gebracht wurde, mochte sie nun selbst darüber Recht sprechen oder die Urteilsfällung dem Gerichtshofe übertragen, war nach attischem Staatsrecht auch der Rat der Fünfhundert mit der Sache zu befassen. Entweder war die Eisangelie zunächst an ihn zu richten, und dies dürfen wir als das Regelmäßige ansehen⁵⁶. Auch die Eisangelie des Pythonikos gegen Alkibiades, mit der die berüchtigten Hermokopidenprozesse anhoben, erfolgte nach der glaublichen Angabe des Isokrates⁵⁷ im Rathause. Der Rat hatte dann in jedem Falle die Pflicht, wenigstens

⁵⁵ Vgl. Blafs *Attische Beredsamkeit* III 2² S. 112. Ähnlich wird es mit der Klage gegen Menesaichmos gestanden haben.

⁵⁶ Hiernach erklärt sich Lysias *g. Nikom.* 22 S. 861 ὅταν δὲ εἰς ἀπορίαν καταστῆ (ἢ βουλή), ἀναγκάζεται εἰσαγγεῖλαις δέχεσθαι καὶ ἀημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν, wozu der Rat allein nicht kompetent war. Hierher würde sich auch die Anzeige gegen die Ritter durch Kleon wegen angeblicher Verschwörung stellen, von der Aristophanes *Ritt.* 475 ff. 626 ff. dichtet.

⁵⁷ *V. Viergesp.* 6 f. K. 3, wogegen der Bericht des Andokides *v. d. Myster.* 11 S. 6, nach dem die Eisangelie des Pythonikos sogleich an die Ekklesie gegangen wäre, rhetorisch ausgeschmückt erscheint. Anders freilich Schömann *de comitiis Athen.* p. 220. Verwandter Art ist der Fall des Euktemon bei Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 703, 16, in dem es sich aber um eine μήνοσις handelt, die nach früherem Volksbeschluss an eine Untersuchungskommission (ζητητικῆ) gerichtet und von dieser an den Rat abgegeben wird.

seit der oben (S. 45 f.) besprochenen Beschränkung seiner Strafgewalt, die Eisangelie der Volksversammlung vorzulegen, dabei aber ebenso wie sonst die Wahl, sein Probuleuma auf ihre formelle Einbringung zu beschränken, wie dies in dem eben angeführten Beispiele und im Arginussenprozesse⁵⁸ geschehen zu sein scheint, oder damit gleich einen bestimmten Antrag über die Behandlung des Falls zu verbinden. Oder aber die Eisangelie wurde sofort an die Ekklesie gebracht, wofür nach der noch zu Aristoteles Zeit geltenden Geschäftsordnung in der Hauptversammlung (*κυρία*) jeder Prytanie Gelegenheit geboten war⁵⁹, auf die aber bei dringlichen Anlässen nicht gewartet werden konnte, während der Rat in der Regel täglich zusammentrat. Aber auch in dem letzteren Falle verlangte das Gesetz, dafs nicht sogleich in eine materielle Beschlufsfassung eingetreten, sondern erst vom Rate ein Gutachten erstattet werde, wie die Sache zu behandeln sei.

Von dieser probuleutischen Tätigkeit des Rats bei Eisangelien über Verbrechen wider den Staat ist nun aber zu scheiden seine selbstständige Strafgewalt, über die erst durch Aristoteles Politie ein richtigeres Urteil uns ermöglicht ist. Sie steht dem Rate zu als der obersten Verwaltungsbehörde des Staates und wird von ihm geübt teils gegen die Beamten im weitesten Sinne des Wortes, teils gegen alle Staatsangehörigen. Dafs in letzterer Hinsicht die Gewalt über Leben und Tod der Bürger dem Rate im fünften Jahrhundert genommen und noch in der Zeit nach Eukleides sein Recht, Bürger in Haft zu legen, auf wenige Kategorien beschränkt worden ist, haben wir früher (S. 45 f.) gesehen. Schon seit jener früheren Einschränkung hat er nur das Recht, die zu seiner Kenntnis kommenden Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Drachmen zu belegen⁶⁰. Darüber hinausgehende Straferkenntnisse (*καταγνώσεις*)

⁵⁸ Über diesen vgl. Swoboda S. 570.

⁵⁹ Aristot. 43, 4.

⁶⁰ C. I. A. IV 1 n. 27^b (Dittenberger *Sylloge*² n. 20) Z. 57 f. *ἐὰν δέ τις παραβαίη τούτων τι, ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμῶν· ἐσαγγελέτω δὲ ὁ βασιλεὺς ἐς τὴν βουλὴν.* [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 43 S. 1152, 10 *ἐπειδὴ ἐν τῷ διαχειροτονεῖν ἦν ἡ βουλὴ πότερα δικαστηρίῳ παραδοίη ἢ ζημιώσεις ταῖς πεντακοσίας ὅσου ἦν κυρία κατὰ τὸν νόμον.*

bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung durch den Gerichtshof, dem sie durch die Thesmotheten zu unterbreiten sind⁶¹. Aber auch soweit die von dem Rate auferlegten Geldbußen sich innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz hielten, wird gegen sie Appellation an das Gericht im vierten Jahrhundert ebenso statthaft gewesen sein wie gegen die von Beamten auferlegten Ordnungsstrafen (ἐπιβολαί)⁶². Von Anzeigen über Vergehen, die von Beamten oder Privaten an ihn gelangen, ist εἰσαγγέλλειν der herkömmliche Ausdruck⁶³. Gegen Übeltäter, die auf frischer Tat ergriffen sind, wird noch zu Anfang des vierten Jahrhunderts Apagoge oder Endeixis an den Rat angewendet, die zu ihrer sofortigen Verhaftung berechtigen⁶⁴. In der gleichen Zeit finden wir den Rat auch noch mit verschiedenen Fällen von Phasis be-

⁶¹ Aristot. 45, 1 (S. 45 A. 136). 59, 4. Vgl. C. I. A. I n. 59 (Dittenberger n. 50) Z. 39 ff. nach meiner Ergänzung (Anm. 23). Hierher gehört auch Aristot. 46, 2 ἐξετάζει δὲ καὶ τὰ οἰκοδομήματα τὰ δημόσια πάντα, καὶ τις ἀδικεῖν ἀποτῆ δόξει, τῷ τε δήμῳ τοῦτον ἀποφάνει καὶ καταγνοῦσα παραδίωσιν δικαστηρίου. Die neueren Herausgeber korrigieren zwar καταγνοῦσος, aber Mitteilung an die Ekklesie und Abgabe zur Bestrafung an das Gericht gehen nebeneinander her, wie die Partikelverbindung beweist.

⁶² Vgl. Aristot. 41, 2 (S. 47 A. 143) und 45, 2 (Anm. 67). Über ἐπιβολαί s. S. 53. Es ist aber schwerlich zufällig, daß der von den Behörden übliche Ausdruck ἐπιβολὰς ἐπιβόλλειν zwar von den Proedroi gebraucht wird (Gesetz bei Aischines *g. Timarch* 35 S. 62), von dem Ratsplenum aber nur bei Grammatikern vorkommt (Pollux VIII 51. Lex. Seguer. V S. 254. 24).

⁶³ Vgl. den Anm. 60 angeführten Volksbeschlufs. In dem Ratsbeschlufs über Antiphon und Genossen (S. 183) ist von der Anzeige der Strategen ἀποφάνειν gebraucht, ein namentlich von amtlichen Anzeigen häufiger Ausdruck. Verschieden ist ἀποδόβοναι bei Lysias *g. d. Getreidh.* 2 S. 712. Grundverkehrt ist, wenn Brewer S. 20 ff. diese und ähnliche Wendungen ohne weiteres gleichstellt und daraus die Natur der Eisangelie bestimmen will.

⁶⁴ Vgl. S. 46. Im Falle des Andokides macht der König von der wider ihn ergangenen Endeixis den Prytanen Mitteilung und erhält von ihnen den Auftrag, Kläger und Beklagten vor den Rat zu laden, Andok. *v. d. Myster.* 111 S. 55, 3. Bei Isai. *v. Erbe d. Nikostr.* 28 S. 84 heißt es mit generellem Ausdruck πᾶν ἀπογραφεῖς εἰς τὴν βουλήν κακουργῶν.

faßt⁶⁵, während aus der späteren Rednerzeit es an Belegen für alle diese Befugnisse fehlt⁶⁶.

Gegen Amtsvergehen der Beamten des Staates, deren Amtsführung der Aufsicht des Rates mindestens seit Ephialtes unterstellt war, schreitet er entweder von Amts wegen oder auf ergangene Anzeige (εἰσαγγελία) hin ein. Beider Fälle gedenkt Aristoteles bei Besprechung der Befugnisse des Rats, aber mit dem Bemerkten, daß von einer durch ihn natürlich innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz verhängten Buße in dem einen wie dem anderen Falle an den Gerichtshof Berufung eingelegt werden kann⁶⁷. Belege für beide Fälle vereinigt Antiphons Rede über den Chorknaben. Im Jahre

⁶⁵ Aristoph. *Ritt.* 300 f. Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3. *Trapez.* 42 K. 22. Über das Einzelne der Fälle ist bei der Phasis zu sprechen.

⁶⁶ Nicht ausreichend beglaubigt ist der Bericht über eine Apagoge wegen Tempelraubs zu den Prytanen bei Libanios Hypoth. zu [Demosth.] *g. Aristog.* I i. A. Zwar wird von ihm Lykurgs Klagerede benutzt sein, aber sogleich die Angabe über den Inhalt von Aristogeitons Psephisma steht sowohl mit Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 82 als mit der pseudodemosthenischen Rede 87 S. 796, 7 in Widerspruch. Zweifelhaft ist der Fall des Antiphon bei Demosth. *v. Kranz* 132 S. 271, 9, den Schömann *de comit. Ath.* p. 223 mit dem eben angeführten zusammenstellt. Wenn Demosthenes nicht, was Schäfer *Demosth.* II² S. 370 zu sicher hinstellt, in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat, so war doch der Fall ein außerordentlicher, aus dem Folgerungen zu ziehen bedenklich fällt. Ganz unverwertbar ist das Geschichtchen in Lukians *Hetairengespr.* 15, 3.

⁶⁷ 45, 2 κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἢ βουλή τὰς πλείστας, μάλιστα ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν· ὡς κριταὶ δ' ἢ κριταί, ἀλλ' ἐφέσιμος εἰς τὸ δικαστήριον. ἔξεστι δὲ καὶ τοῖς ἰδιώταις εἰσαγγέλλειν ἢν ἂν βούλωνται τῶν ἀρχῶν μὴ χρῆσθαι τοῖς νόμοις· ἐφεσις δὲ καὶ τούτοις ἐστὶν εἰς τὸ δικαστήριον ἐάν αὐτῶν ἢ βουλή καταγινῶ. Daß die Worte mit der im Texte angegebenen Beschränkung zu verstehen sind, kann nicht zweifelhaft sein, wiewohl man nicht einsieht, warum allein bei den Beamten der Appellation gegen solche Bußen gedacht wird. Jedenfalls aber widerspricht nicht das in § 2 dem in § 1 Gesagten, da Aristoteles dentlich die Kompetenz des Rats gegenüber Privaten und gegenüber Beamten scheidet. Die Möglichkeit der Appellation wird übrigens erst aus späterer Zeit datieren, wie der gleich 45, 3 und 55, 2 erwähnten. Auf solche Beschränkungen mögen Aristoteles Worte 41, 2 (S. 47 Anm. 143) gehen, die keinesfalls berechtigen, die dort im Text besprochene Einschränkung der Strafgewalt des Rats erst in das vierte Jahrhundert zu setzen.

vor dem Prozesse, für den die Rede geschrieben ist, hat ihr Sprecher den Aristion und Genossen wegen Unterschlagung von Staatsgeldern dem Rate angezeigt und vor dem Gerichtshofe, dem sie wegen der Schwere ihrer Straftat zu überweisen waren, ihre Verurteilung erwirkt⁶⁸. Im nächsten Jahre aber hatte er als Prytan wegen gleichen Vergehens die Poristen, Poleten und Praktores samt ihren Schreibern vor den Rat gebracht, die dann ebenfalls, sicher vom Gerichtshofe, verurteilt worden waren⁶⁹. Von Amts wegen hatte der Rat auch gegen Pflichtwidrigkeiten der Trierarchen einzuschreiten, die, weil ihnen Eigentum des Staates anvertraut ist, ebenso wie alle Beamten auch der Rechenschaftspflicht unterliegen⁷⁰. Nach einem Volksbeschluss aus Ol. 113, 4. 325/4, in dem dem Rate die Fürsorge für eine Flottenexpedition in das adriatische Meer übertragen wird, soll er Pflichtversäumnisse der Trierarchen den Gesetzen gemäß bestrafen⁷¹. Wenn aber in den Marineurkunden mehrfach Trierarchen erwähnt werden, denen der Rat des vorausgehenden Jahres doppelten Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Triere auferlegt hatte, so muß derselbe dafür besondere Vollmacht erhalten haben, da sonst die Verdoppelung der Schuld von Trierarchen für Schiff oder Gerät durch gerichtlichen Spruch erfolgt⁷².

Zahlreichere Belege sind uns überliefert für ein Strafverfahren gegen Beamte, das auf Anlaß einer Eisangelie vor dem Rate stattfand. Die Eisangelie gegen den ἀναγραφεὺς Nikomachos, für deren Begründung vor Gericht die Rede des Lysias geschrieben ist, ist vorher im Rate verhandelt

⁶⁸ § 12 S. 769. 35 f. S. 783.

⁶⁹ § 49 S. 792, wo für das Mitglied der geschäftsführenden Phyle des Rats der Ausdruck εἰσήγορον εἰς τὴν βουλὴν charakteristisch ist, während von der früheren Anzeige es heißt εἰσήγγελα εἰς τὴν βουλὴν.

⁷⁰ Aischines *g. Ktes.* 19 S. 407.

⁷¹ *C. I. A. II* n. 809^b 10 f. (Dittenberger *Syll.*² n. 153 Z. 79 f.) τὴν δὲ βουλὴν τοὺς πεντακοσίους ἐπιμελείσθαι τὸ ἀποστῆλου κολάζουσαν τοὺς ἀτακτοῦντας τῶν πραγμάτων κατὰ τοὺς νόμους.

⁷² *C. I. A. II* n. 808^c 1 ff. 809^d 151 ff. mit Böckh *Urkunden über das Seewesen* S. 225 ff. Köhler *Mittheil. d. arch. Institut. in Athen* IV (1879) S. 83 f.

worden⁷³. An ihn müssen auch die Eisangelien gegen Proedroi gelangt sein, die beschuldigt sind, das Ergebnis einer Abstimmung der Volksversammlung gefälscht zu haben⁷⁴, wie gegen die, die in bezug auf die Werftanlagen eine Pflichtwidrigkeit sich zuschulden kommen ließen, für welchen Fall Eisangelie ausdrücklich vorgesehen war⁷⁵. Die betreffende Vorschrift konnte trotz ihrer allgemeinen Fassung (ἐάν τις ἀδικῆ περι τὰ ἐν τοῖς νεωροῖς) im wesentlichen nur für Beamte und Trierarchen in Geltung kommen⁷⁶. Wie sie nach dem Ratsbeschluss, in dem sie uns erhalten ist, auf die Vorsteher der Werften und die Schreiber der Elmänner eventuelle Anwendung finden soll, so liefs der Rat von ihr gegenüber einem Trierarchen Gebrauch machen, der seinem Nachfolger das Schiffgerät nicht rechtzeitig aushändigte⁷⁷. Als Beauftragter des Staates durfte auch der gelten, dem die Beteiligung an den musischen Wettkämpfen der Staatsfeste durch Zuweisung eines Chors von einem Archon ermöglicht worden war. Darum können wir hierher auch die bekannte Klage rechnen, die Kleon gegen Kallistratos wegen angeblicher Schmähung des Volkes in den von Aristophanes gedichteten, aber von Kallistratos zur Aufführung gebrachten *Babyloniern* vor dem Rate erhob⁷⁸.

⁷³ Vgl. § 7 S. 845 ἐάν — ἐπιχειρῆ λέγειν ἄπερ ἐν τῇ βουλῇ, wonach zuerst Frei zu *Lysias* (1864) S. 20 den Rechtsfall richtig beurteilte.

⁷⁴ Aischin. *g. Ktes.* 8 S. 385 f.

⁷⁵ *C. I. A.* II n. 811^c Z. 152 ff. εἶναι δὲ καὶ εἰσαγγελίαν ἀδῶν εἰς τὴν βουλήν καθάπερ ἐάν τις ἀδικῆ περι τὰ ἐν τοῖς νεωροῖς.

⁷⁶ Dies übersieht Thalheim S. 340 f., der sonst richtig über die Sache geurteilt hat, und konstruiert darum aus diesem Fall und dem in Anm. 60 angeführten Volksbeschlusse eine besondere Art der Eisangelie gegen Privatleute wegen Dinge, die der besonderen Aufsicht des Rats unterliegen.

⁷⁷ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 41 S. 1151 a. E.

⁷⁸ Aristoph. *Acharn.* 377 ff. 502 f. 630 f. 659 f. In der vielbehandelten Kontroverse über die Anklage des Kleon ist die einzig richtige Ansicht die zuletzt von Römer *Studien zu Aristophanes* I S. 119 ff. vertretene, dafs die Klage nur gegen Kallistratos sich gerichtet haben kann. Für den Staat kam nicht der Dichterkomponist als solcher in Frage, sondern nur der διδάσκαλος, der den Chor erbeten und erhalten hatte.

Was nun das Verfahren bei der Eisangelie betrifft, so waren nicht nur die an zweiter Stelle (S. 196 ff.) besprochenen Fälle, in denen es sich um das Einschreiten des Rats als oberster Verwaltungsbehörde handelt, sondern auch die Anzeigen von Verbrechen wider den Staat nach dem Gesagten (S. 195) in der Regel bei dem Rate anzubringen⁷⁹. In beiden Fällen hatte dies mittels schriftlicher Eingabe zu geschehen, die gleichfalls *εἰσαγγελία* heisst⁸⁰ und in wichtigeren Fällen eine eingehende Begründung der Klage zu enthalten pflegte⁸¹. Über die weitere Behandlung der Eisangelien jener zweiten Art werden wir durch die Erzählung unterrichtet, die die pseudodemosthenische Rede gegen!Euergos und Mnesibulos über den Hergang in dem eben erwähnten Falle des Trierarchen gibt, der seinen Vorgänger wegen nicht rechtzeitiger Herausgabe des Schiffgerätes beim Rate verklagt⁸². Dieser hat sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob er die Eisangelie annehmen will oder nicht⁸³. Danach setzen die Prytanen den Tag fest, an dem die Sache im Rate verhandelt werden soll. Die Verhandlung selbst bewegt sich in gerichtlichen Formen. Nachdem beide Teile gesprochen

⁷⁹ Vgl. Isokr. *v. Umtausch* 314 S. 132 κατὰ τούτων (τῶν σοφοφαντῶν ἐπολιτῶν) γραφῆς μὲν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, εἰσαγγελίας δ' εἰς τὴν βουλὴν, προσβολῆς δ' ἐν τῇ δῆμῳ. Gemeint ist dabei wohl der dritte Paragraph des Eisangeliegesetzes.

⁸⁰ Vgl. ausser den in der nächsten Anm. angeführten Stellen Lykurg *g. Leokr.* 34 S. 162. 137 S. 231. Hyper. *f. Lykophr.* 3 C. 3, 15. 4 C. 4, 10. *f. Euxen.* 30 C. 40, 20. 40 C. 39 i. A. Auch geradezu als Klagschrift, *ἀντιγραφὴ* bezeichnet *f. Euxen.* 31 C. 40, 25. Dagegen *πινάκων* bei Demosth. *v. Cherr.* 28 S. 96 a. E. bedeutet nicht, wie Harpokr. u. Schol. wollen, die Klagschrift, sondern, wie Westermann erkannte, die schriftliche Vorladung an einen Auswärtigen. Über die Eisangelie der zweiten Art vgl. Anm. 83.

⁸¹ Hyper. *f. Lykophr.* 12 C. 10. 20 ff. *f. Euxen.* 29 f. C. 39. 16 ff. Ein Beispiel einer Eisangelieschrift aus früherer Zeit hat Plutarch *Alkib.* 22 bewahrt.

⁸² § 41 ff. S. 1151 f.

⁸³ [Demosth.] a. a. O. ἀγανακτήσασα δ' ἡ βουλὴ — ἐκέλευεν εἰσαγγέλλειν με (natürlich in schriftlicher Eingabe) καὶ τοὺς πρυτάνεις προγράψαι αὐτῷ τὴν κρίσιν ἐπὶ ὄνο ἡμέρας. In jener Aufforderung war die Annahme der Eisangelie einbegriffen. Vgl. Anm. 88.

haben, wird über die Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, abgestimmt. Entschied die Mehrheit der Stimmen für die Schuld, so wird an einem zweiten Tage⁸⁴ über die zweite Frage abgestimmt, ob der Rat innerhalb seiner Strafbefugnis, der fünfhundert Drachmen, strafen solle, oder ob das Verbrechen eine höhere Strafe verdiene und darum an den Gerichtshof zu verweisen sei. Wurde für das letztere entschieden, so ward ein darüber abgefafster Ratsbeschluss von dem Prytanienschreiber den Thesmotheten übergeben, die dann so bald als möglich den Beklagten vor einen von ihnen präsidirten Gerichtshof zu stellen hatten. Wenigstens in dem Falle, dafs der Beklagte in Haft genommen war, sollte die richterliche Entscheidung, wenn kein besonderes Hindernis vorlag, binnen dreissig Tagen nach der Verhaftung erfolgen, und waren nach einem neueren Gesetz des Timokrates die Elf männer verpflichtet, sie vor Ablauf jener Frist herbeizuführen⁸⁵. Sonst hatten die Thesmotheten die Vorstandschaft bei allen sei es vom Rat, sei es vom Volk an einen Gerichtshof verwiesenen Eisangelien (S. 70). Mit einem solchen Verweisungsbeschluss pflegte der Rat auch einen Antrag über die Strafe zu verbinden, die dem Beklagten für den Fall seiner Schuldigsprechung auferlegt werden sollte; darum heifst er *κατάγνωσις*⁸⁶. Als Kläger vor dem Gerichtshofe hatte zunächst der aufzutreten, von dem die Eisangelie

⁸⁴ Dafs die in der vorigen Anmerkung ausgeschriebenen Worte auf eine zweitägige Verhandlung im Rate mit Gilbert *Griech. Staatsalterth.* 1² S. 313 zu beziehen sind, setzt die Stelle Aischin π. παραπρ. 53 S. 233 aufser Zweifel.

⁸⁵ Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720 Τιμοκράτης εἶπεν ὁπόσοι Ἀθηναίων κατ' εἰσαγγελίαν ἐκ τῆς βουλῆς ἢ νῦν εἰσὶν ἐν τῷ δεσμοτηρίῳ ἢ τὸ λοιπὸν κατατεθῶσι καὶ μὴ παραδοθῆ ἢ κατάγνωσις αὐτῶν τοῖς θεσμοθέταις ὑπὸ τοῦ γραμματέως τοῦ κατὰ πρυτανείαν κατὰ τὸν εἰσαγγελτικὸν νόμον, δεδύχθαι τοῖς νομοθέταις εἰσάγειν τοὺς ἑνδεκα εἰς τὸ δικαστήριον τριάνων ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἂν παραλάβωσιν, ἐὰν μὴ τι δημοσίᾳ κωλύῃ, ἐὰν δὲ μὴ, ὅταν πρώτον οἶόν τ' ἴ. κατηγορεῖν δ' Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον οἷς ἕξεσιν. ἐὰν δ' ἄλλῳ, τιμᾶτω ἢ ἰλιπία περὶ αὐτοῦ ὅ τι ἂν δοκῆ ἄξιον εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσθαι. Die richtige Lesung νομοθέταις ist statt der früheren unmöglichen θεσμοθέταις erst von Weil aus der besten Handschrift Σ hergestellt.

⁸⁶ Gesetz des Timokrates (vor. Anm.). Aristot. 45, 1. 59, 4.

ausgegangen war⁸⁷. Im übrigen aber war das Verfahren vor dem Gerichtshof von dem gewöhnlichen Prozeßgange nicht verschieden.

Auch wenn die Eisangelie über ein Staatsverbrechen an den Rat gelangte, hatte er sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob er sie annehmen wolle oder nicht⁸⁸, und im ersteren Falle zugleich sich der Person des Beschuldigten zu versichern und ihn entweder in gefänglicher Haft zu halten oder Bürgen stellen zu lassen; ging die Anklage auf Hoch- oder Landesverrat, so befreite selbst Bürgschaft nicht vom Gefängnisse⁸⁹. Doch kann unter der Herrschaft des

⁸⁷ Antiph. *üb. d. Chor.* 36 S. 783 καὶ οὐτ' ἂν ἐγὼ οἷός τ' ἦ ἐπεξελθεῖν — ἐκαῖνοι τε ἐμοῦ τοῦ εἰσαγγελιαντος καὶ ἐπισταμένου τὰ πράγματα μὴ ἐπεξήοντος ἰσθδῶς ἔμελλον ἀποφεύξασθαι. Also war das ἐπεξελθεῖν, die gerichtliche Vertretung der Eisangelie Sache dessen, der sie angestellt, wenn auch im Behinderungsfall ein anderer für ihn eintreten konnte. Die Rede des Lysias gegen die Getreidehändler ist von dem gesprochen, der im Rate ihrer gesetzwidrigen Verurteilung entgegengetreten war; aber in diesem Falle handelt es sich gar nicht um Eisangelie, sondern um Menysis. Das Gesetz des Timokrates aber berücksichtigt nur den Fall, daß die κατάρωσις des Rates nicht an den Gerichtshof gelangt war; darum bleibt diesem auch die Strafschätzung ganz überlassen.

⁸⁸ Vgl. Lysias *g. Nikom.* 22 S. 861 (Anm. 56).

⁸⁹ S. den Ratseid bei Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12 οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα ὅς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῆι τὸ αὐτὸ τέλος τελῶντας πλὴν ἂν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνῶν ἀλφ. Dies letzte Wort geht nicht auf wirkliche Verurteilung, sondern nur darauf, daß die Klage hinlänglich begründet erschienen, um angenommen zu werden, wie es Demosthenes gleich selbst im folgenden erklärt οὕτως ὁ νόμος οὐκ ἐπὶ τοῖς κακρμένοις καίτοι ἀλλ' ἐπὶ τοῖς ἀκρίτοις. So wurden 415 die wegen Verstümmelung der Hermen Angeklagten ins Gefängnis geworfen, weil man sie im Verdachte einer Verschwörung gegen das Volk hatte, Andok. *v. d. Myster.* 45 S. 23. Andere Fälle von Verhaftung durch den Rat im Gesetz des Timokrates (Anm. 85) und bei Demosth. *g. Meid.* 116 S. 552, 17 τῆς δὲ βουλῆς περὶ τούτων (Mord des Nikodemus) καθημένης καὶ σκοπομένης παρελθὼν οὕτως ἀγροεῖτ', ἔφη, τὸ πρᾶγμα — οὐκ ἐπὶ τῶν οὐκίαν βλαβεῖσθε; οὐχὶ συλλήψεσθε; Denn dafs hier mit dem Zeugnis § 121 S. 554, 16 eine Eisangelie an den Rat und nicht mit dem Scholiasten eine Verhandlung vor dem Areopag anzunehmen ist, beweist das Fehlen des im letzteren Falle unerläßlichen Zusatzes ἐπ' Ἀρείῳ πάφω. Richtig urteilte, aber ohne den entscheidenden Grund, Susemihl *N. Jahrb. f. Phil.* XCI (1865) S. 366 ff.

Eisangeliegesetzes Verhaftung oder Bürgenstellung nicht mehr die ausnahmslose Regel gebildet haben⁹⁰. Zur weiteren Verhandlung war die Sache an die Ekklesie abzugeben und von dieser, wenn sie nicht ablehnte, auf sie überhaupt einzugehen, ein Beschluß darüber zu fassen, ob das Volk in voller Versammlung über den Beschuldigten zu Gerichte sitzen oder den Richterspruch einem Gerichtshof übertragen wolle. War die Eisangelie unmittelbar an das Volk gebracht, so konnte diese Frage nur auf Grund eines Vorbeschlusses des Rats entschieden, vorher also nur über die Annahme der Eisangelie beschlossen und eventuelle Verhaftung des Angeklagten verfügt werden. Über das Verfahren, das dann eingehalten wurde, wenn das Volk den Urteilsspruch sich selbst vorbehalten hatte, sind wir nicht weiter unterrichtet als durch den Bericht über die Verhandlung gegen die Feldherren der Arginussenschlacht, bei der aber wie bereits gezeigt ist (S. 186), insofern gesetzwidrig vorgegangen wurde, als vor der Entscheidung nicht Gelegenheit zur Begründung der Klage und Verteidigung gegeben wurde, unter dem Vorwande, daß beide Teile schon in der früheren Versammlung zum Worte gelangt seien⁹¹. Der herrschenden Praxis aber entsprach es, daß die Abstimmung nach Phylen und mit Stimmsteinen erfolgte; in jede Phyle wurden zwei Urnen gestellt, in deren eine die verurteilenden, in die andere die freisprechenden Stimmen zu legen waren. Entscheidend über Schuld oder Unschuld war aber nicht die Mehrheit der Phylen, sondern aller überhaupt abgegebenen Stimmen⁹².

⁹⁰ Das beweist der Anfang von Hypereides R. für Euxenipp, bes. § 2 C. 19, 3 (Anm. 43).

⁹¹ S. die Anfangsworte des Probuleuma bei Xenoph. *Hell.* I 7, 9 ἐπειδὴ τῶν τε κατηγορούντων κατὰ τῶν στρατηγῶν καὶ ἐκείνων ἀπολογουμένων ἐν τῇ προτέρᾳ ἐκκλησίᾳ ἀκρόασι, διαψηφίσασθαι Ἀθηναίους ἅπαντας κατὰ φύλᾳς κτλ.

⁹² Da die Abstimmung nach Phylen und mit Stimmsteinen eine besondere Einrichtung des Versammlungsplatzes bedingte und, wie wir nach Analogie des Ostrakismos annehmen dürfen, auf dem Markte, nicht auf der Pnyx, stattfand, kann die Entscheidung über die Feldherren erst in einer folgenden Versammlung gefallen sein. Der Ausdruck bei Xenophon I 7, 34 μετὰ ταῦτα streitet nicht dagegen. Aber

Zur Bestimmung der Strafe im Falle der Verurteilung bedurfte es keiner zweiten Abstimmung, da sie, falls nicht einschlagende gesetzliche Vorschriften vorhanden waren, im voraus durch Volksbeschluss festgesetzt wurde, wie im Feldherrenprozess. An der Abstimmung mit Stimmsteinen, wie sie für alle νόμοι ἐπ' ἀνδράσι vorgeschrieben war, scheint man übrigens im vierten Jahrhundert nicht immer festgehalten zu haben; wenigstens wird das Urteil über Epikrates (S. 188) von Demosthenes einfach als Volksbeschluss bezeichnet⁹³.

Häufig aber geschah es, wie schon oben (S. 182) gezeigt, bereits im fünften Jahrhundert und war seit Erlaß des uns bekannten Eisangeliegesetzes die Regel⁹⁴, daß die Volksversammlung die Fällung des Urteils einem Gerichtshof übertrug. Aus den früher erwähnten Prozessen gegen Perikles und Phrynichos erfahren wir, daß mit solcher Überweisung Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichtshofs, die Form der Verhandlung, das ihr zugrunde zu legende Gesetz und damit die im Falle der Verurteilung zu verhängende Strafe verbunden wurden⁹⁵. An eingehendsten sind wir über das gegen Antiphon, Archeptolemos und Onomakles eingeschlagene Verfahren durch den im Wortlaut

die Meinung von Gilbert *Beiträge* S. 382, daß die zwei Abstimmungen über das Probulemma in zwei verschiedenen Versammlungen stattgefunden hätten, ist mit Xenophons Bericht unvereinbar und durch [Platon] *Axiochos* 12 S. 368 E nicht zu stützen.

⁹³ Auch das in den Richtersprüchen der Ekklesie in den Fällen des Ergokles und Timagoras gebrauchte *καταχειροτονεῖν* (Anm. 36) findet unter der obigen Voraussetzung seine einfachste Erklärung.

⁹⁴ Vgl. S. 191 und dazu Hyper. *f. Euxen.* 7 C. 22 a. E. ἡ γὰρ τοιαύτη αἰτία (wegen κατάλυσις τοῦ δήμου) οὐ παραδέχεται στήψιν οὐδεμίαν οὐδενός οὐδ' ὑπωμοσίαν, ἀλλὰ τὴν ταχίστην αὐτὴν δεῖ εἶναι ἐν τῷ δικαστηρίῳ.

⁹⁵ Vgl. oben S. 182. Besonders lehrreich ist der Bericht bei Plutarch über den Prozess gegen Perikles, *Per.* 12 ψήφισμα κωροῦται Δρακοντίδου γραψάντος, ὅπως — οἱ δικασταὶ τὴν ψήφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέροντες ἐν πόλει κρίνοιν. Ἄγων δὲ τοῦτο μὲν ἀπαίτε τοῦ ψήφισματος, κρίνεσθαι δὲ τὴν δίκην ἔγραψεν ἐν δικασταῖς χυλοῖς καὶ πεντακοσίοις, εἰτε κλοπῆς εἰτε δώρων εἴτ' ἀδικίῳ βούλοισθε τις ὀνομάξῃ τὴν δίωξιν (εἰτε δώρων ist für καὶ δώρων der Handschriften nach Aristot. 54, 2 zu schreiben). Vgl. dazu Swoboda a. a. O. S. 556 ff.

uns erhaltenen Beschlufs des Rates⁹⁶ unterrichtet; der in diesem Falle an Stelle des Volkes, sei es mit, sei es ohne besonderen Auftrag, gehandelt hat. In dem Dekret wird auf Anlaß der von den Strategen wider die genannten Drei erstatteten Anzeige ihre Verhaftung und Stellung vor den Gerichtshof verfügt. für die die Strategen und die von diesen zugewählten Mitglieder des Rats zu sorgen haben. Am nächsten Tage sollen die Thesmotheten sie vorladen und nach Ablauf der Ladungsfrist dem Gerichtshofe vorführen. Die Anklage sollen vertreten die erwählten Anwälte (*συνήγοροι*) und die Strategen, und wer sonst von den Bürgern wolle. Wer aber von den Drei vom Gerichtshofe schuldig befunden werde, mit dem solle verfahren werden nach dem Gesetze über die Verräter. Auf Grund dieser Zeugnisse hat man nun auch für das Eisangelieverfahren des vierten Jahrhunderts es als Regel betrachten zu dürfen geglaubt, daß zur Vertretung der Anklage vor Gericht von der Volksversammlung Anwälte ernannt⁹⁷, sowie das Strafmaß bestimmt worden sei, welches im Falle der Verurteilung eintreten solle. Aber wenn nicht schon früher, ist mindestens durch das Eisangeliegesetz das eine wie das andere in Weg-

⁹⁶ Bei [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 833.

⁹⁷ Staatsanwälte zur Vertretung einer Eisangelie sind für das fünfte Jahrhundert mehrfach bezeugt, so für den Prozeß des Kimon Perikles bei Plutarch *Per.* 10 εἰς τῶν κατηγορῶν — ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος. Das sind die *συνήγοροι* Aristoph. *Wesp.* 482. 691. *Acharn.* 705. 685. Unwertbar ist [Andok.] *g. Alkib.* 16 S. 119 *κατίγορος* τῶν διαβεβλημένων ὑφ' ἑμῶν αἰρεῖται, vgl. Meier *opusc.* I p. 240 f. Aus dem vierten Jahrhundert fehlt es an jedem sicheren Beleg, denn Plutarch *Demosth.* 14 τῶν Ἀθηναίων ἐπὶ τινα προβαλλομένων αὐτὸν κατηγορεῖται kann auf die Vertretung einer *ἀπόφασις* des Areopag gehen. Beide Kategorien wirft Brewer S. 38 in ganz unzulässiger Weise zusammen, um seine These zu stützen, der Eisangelieprozeß sei ein öffentlich oder behördlich vertretener Prozeß. Zu welch abenteuerlichen Behauptungen er durch die Konsequenz seiner Ansicht verleitet wird, kann die eine Probe zeigen, daß er S. 43 f. gegenüber den oben Anm. 80 (schon *A. P.*² S. 320 A. 342 f.) beigebrachten Belegen die Bedeutung von *εἰσαγγελία* = Klagschrift leugnen und die Abfassung der Klagschrift durch die Behörde aus dem Gesetz des Timokrates (Anm. 48) und Aristot. 46, 2 (Anm. 61) erweisen will.

fall gebracht. Dafs für die in ihm namhaft gemachten Verbrechen die Strafe der Hinrichtung und der Versagung des Begräbnisses in vaterländischem Boden festgesetzt war, hat sich schon oben (S. 191) ergeben. Und ebenso ist in den Reden des Hypereides für Lykophron und Euxenippos nicht die geringste Spur von Anwälten, die das Volk bestellt. Im Gegenteil erscheint namentlich in der ersteren Rede die Klage des Ariston ganz als seine persönliche Sache, ähnlich aber auch in der Rede für Euxenippos die des Polyektos, dessen Eisangelie geradezu als Klagschrift (Anm. 80) bezeichnet wird; und die Beistände beider Kläger werden deutlich als von ihnen selbst geworbene gekennzeichnet⁹⁸. Dafs die Gerichtsvorstandschaft in den Eisangelieprozessen den Thesmotheten zustand, ist bereits bemerkt worden (S. 70). Dafs diese aber auch der Volksversammlung die für sie eingegangenen Eisangelien mitzuteilen hatten, ist mit Unrecht einer nicht ganz korrekt überlieferten Äußerung des Aristoteles⁹⁹ entnommen worden. Nach attischem Staatsrecht kann das nur Sache der vorsitzenden Prytanen oder Proedren gewesen sein. Der Wichtigkeit der Rechtsfälle entsprach auch die Zahl der Richter; nach einer Angabe von Philochoros betrug sie eintausend, nach Demetrios von Phaleron, also wohl nach späterer Bestimmung eintausendfünfhundert¹⁰⁰.

⁹⁸ *F. Lykophr.* 19 C. 15, 16 ff. *f. Euxen.* 12 C. 26, 18 f. Ebenso sind bei Demosth. *v. trierarch.* Kranz 16 S. 1232, 25 die Mitankläger des Aristophon in der Eisangelie gegen die Trierarchen, welche ihre Leistung verdungen hatten, offenbar ohne öffentlichen Auftrag gewesen.

⁹⁹ 59, 2 ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἀπάσας εἰσάγουσιν οὗτοι. So lasen bereits Pollux und Photios, und darum verbietet es sich, mit Kaibel und Wilamowitz die Worte εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον auszuwerfen. Blafs schrieb in der dritten Ausgabe τ. εἰσαγγελίας ἃς ἂν τινες εἰσαγγέλωσιν εἰς τ. δ. Aber es genügt, ἃς nach εἰσαγγελίας einzufügen, was ich in der Besprechung der Ausgabe empfohlen und Blafs jetzt in den Text gesetzt hat. Thalheim S. 350 wollte die Worte von der Mitteilung der Vorbeschlüsse des Rates über Eisangelien verstehen; dann müßte es aber mindestens heißen τὰς καταχρώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλῆς ἀναγγιγώσκουσι.

¹⁰⁰ *Lex Cantabr.* S. 667, 23. *Pollux* VIII 53 (S. 156 A. 65). Fünfzehnhundert Richter schon im Prozeß des Perikles, S. 156 A. 67. Aber bei Demosth. *g. Timokr.* 9 S. 702, 25 ist nicht von einem Eisangelieprozesse

Rücksichtlich der Folgen für den Ankläger unterschied sich der Eisangelieprozess von anderen öffentlichen Prozessen dadurch, daß er in älterer Zeit auch dann straflos blieb, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen erhielt, was seit Auffindung von Hypereides Rede für Lykophon nicht mehr zu bezweifeln ist. Die gegenteilige Angabe von Theophrast, daß in jenem Falle der Ankläger zwar nicht in partiale Atimie, aber in die Geldbusse von tausend Drachmen verfallen sei, bezieht sich, wie schon bei Pollux vermutet ist, auf eine spätere Periode, und zwar muß die Abschaffung der völligen Straflosigkeit zwischen jene Rede und die Schlacht bei Chaironeia, also, da die Zeit jener nicht näher zu bestimmen ist, vor Ol. 110, 3. 338 fallen¹⁰¹.

Ein Einschreiten des Rats oder Volks gegen begangene Gesetzwidrigkeiten konnte auch auf dem Wege der einfachen Denunziation (*μῆνυσσις*) herbeigeführt werden. Von der Eisangelie in ihrer ausgebildeten Gestalt ist diese wesentlich dadurch verschieden, daß der Denunziant mit der bloßen Anzeige sich begnügt und in keiner Weise die Obliegenheiten des Klägers auf sich nimmt. Sie kann darum auch von solchen ausgehen, die eine Klage anzustellen überhaupt nicht berechtigt waren, von Fremden, Sklaven, oder von Mitschuldigen, die vor ihrer Anzeige sich erst der eigenen Straflosigkeit (*ᾄδεια*) versicherten. Belege der letzteren Art haben wir an den Fällen des Theokritos, Menestratos und Agoratos in Lysias Rede gegen den Letztgenannten¹⁰²; von Fremden und

die Rede, wie man von Matthiä p. 241 bis Thalheim angenommen hat, sondern von einem Prozess *παρὰ νόμων*. Vgl. S. 155 A. 62.

¹⁰¹ Hyper. f. *Lyk.* 12 C. 17, 4. Demosth. v. *Kranz* 250 S. 310, 17. Pollux VIII 52 f. Vgl. Lykurg g. *Leokr.* 3 S. 138. Irrig sind die entgegengesetzten Angaben von Harpokr. u. *εἰσαγγελία*. Lex. Cantabr. S. 677, 8, auf denen die früheren Auffassungen von Meier, Schömann u. a. beruhten. Das Richtige lehrte zuerst Hager p. 68 ff., der namentlich den terminus ante quem aus Demosthenes richtig erschloß, während sein Versuch zur Zeitbestimmung der Lykophronea ebensowenig geglückt ist wie der frühere von A. Schäfer; vgl. Blafs *Attische Beredsamkeit* III 2² S. 69.

¹⁰² Theokritos nach § 21 f. S. 458, Menestratos nach § 55 f. S. 479 f. Des letzteren Anzeige war wie scheinbar auch die des Agoratos nach

Sklaven gingen die meisten Denunziationen im Hermokopidenprozeße aus, zu denen durch Aussetzung von Prämien (μίσυτρα) ausdrücklich aufgefördert war¹⁰³. Auch sonst pflegte man die Urheber von Anzeigen mit Geld oder, wenn es Sklaven waren, mit Freilassung zu belohnen¹⁰⁴. Dagegen stand auf falscher Denunziation die Todesstrafe nach einem Gesetze, das freilich bei der Verfassungsrevision unter Eukleides nicht wieder erneuert worden zu sein scheint¹⁰⁵. In den angeführten Fällen handelte es sich um Hochverrat und Religionsfrevl; außerdem können wir μισύσεις über Veruntreuung von Staatseigentum nachweisen¹⁰⁶. Anzeigen der letzteren Art werden gelegentlich an besondere, mit Aufspürung verheimlichten Staatsguts betraute Kommissionen (ζητηταί) (S. 117 A. 257) gewiesen, die sie aber dann zu weiterer Behandlung an den Rat abzugeben haben¹⁰⁷. Auch zu der Gerichtsverhandlung gegen die Getreidehändler, die

§ 19 S. 456 und wie im Hermokopidenprozeße die des Andokides keine freiwillige, da alle drei selbst denunziert waren.

¹⁰³ Thukyd. VI 28, 1. Metroik war Teukros, Sklaven Andromachos und Lydos; dazu kam die Frau des Alkmeonides, Agariste. Von den beiden ersteren wird ausdrücklich bezeugt, daß sie als Mitwisser der *ἄδεια* bedurften. Andok. v. d. *Myster.* 11 f. S. 6. 15 S. 8. Über die μίσυτρα § 27 f. S. 14. 40 S. 20. Thukyd. VI 27, 2.

¹⁰⁴ Antiph. v. *Herod. Erm.* 34 S. 722. Lysias v. *Ölb.* 16 S. 275. f. *Kall.* 5 S. 187.

¹⁰⁵ Andok. v. d. *Myster.* 20 S. 11 ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχεν· εἰ μὲν ἀλλοθῆ μισύσεις τις, εἶναι τὴν ἄδειαν, εἰ δὲ μή, τεθνάναι. Aus dem Imperfektum εἶχε schlossen Schömann u. a., daß die Bestimmung nur für den einen Fall erlassen worden sei. Aber dann hätte es sich um ein *ψήφισμα* gehandelt, weshalb Naber *de fide Andoc. de myst. orat.* p. 28 den Verfasser der Rede der Verwechslung von νόμος und ψήφισμα zieh. Es wird mit dem εἶχε eine ähnliche Bewandnis haben wie § 93 S. 45, vergl. mit § 94 S. 46.

¹⁰⁶ Plutarch *Perikl.* 31. Lysias *g. Philokr.* 6 S. 802. Um Hochverrat handelt es sich auch in dem Falle bei Dein. *g. Demosth.* 95 S. 66, wo Demosthenes nicht wie in dem verwandten des Antiphon (Anm. 66) selbst als Kläger auftritt, sondern nur einem μισύτης den Zutritt vermittelt, wie im Hermokopidenprozeße Pythonikos dem Andromachos.

¹⁰⁷ Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 703, 10.

mehr Getreide aufgekauft hatten, als das Gesetz erlaubte, und gegen die Lysias Rede geschrieben ist, hatte aller Wahrscheinlichkeit nach eine Menysis die Veranlassung gegeben¹⁰⁸. Verschiedener Natur dagegen sind *μηγύσεις*, die an Behörden gehen, um deren Einschreiten *ex officio* herbeizuführen, wie sie z. B. Lysias für den Fall der Ausrodung eines heiligen Ölbaumes erwähnt¹⁰⁹. Was die Behandlung der *μηγύσεις* durch Rat und Volk angeht, so wird diese im wesentlichen dem Verfahren bei Eisangelie geglichen haben, soweit nicht durch das Fehlen des Anklägers eine Verschiedenheit bedingt ward. Schien erst eine eingehendere Untersuchung der Denunziation geboten, so wurden mit ihr besondere Untersuchungsrichter (gleichfalls *ζητητάί* genannt)¹¹⁰ oder der Areopag beauftragt, der dann eine *ἀπόφασις* erstattete¹¹¹. Beschlofs das Volk, der Denunziation Folge zu geben, so wurde die Sache an einen Gerichtshof verwiesen, Anwälte zur Vertretung der Klage bestellt, vielleicht auch die Strafe für den Fall der Verurteilung bestimmt¹¹². Nur bei der

¹⁰⁸ § 2 S. 712 heisst es nur *ἐπειδὴ οἱ πρυτάνεις ἀπέδωσαν εἰς τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν*. Von einem Ankläger ist keine Rede. Der Sprecher war im Rate zuerst der gesetzwidrigen Verurteilung der Kornhändler entgegengetreten, hatte aber dann *ἕτ' ἦν αὐτοῖς ἡ κρίσις* im Rate gegen sie gesprochen und vertritt nun auch vor Gericht die vom Rate beschlossene *κατάγνωσις* § 3 f. S. 714 f. Thalheim S. 346 wollte lieber an eine Phasis denken.

¹⁰⁹ Lysias a. d. Anm. 104 a. St.

¹¹⁰ Vgl. S. 117.

¹¹¹ Wiewohl für keines der durch Deinarchs Rede gegen Demosthenes überlieferten Beispiele von *ἀποφάσεις* des Areopags *μήνυσις* als Veranlassung nachzuweisen ist, darf doch ihre Zulässigkeit auch für diesen Fall nicht in Zweifel gezogen werden; vgl. § 4 S. 5 *ζητεῖν τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν ὡς αὐτῷ πάτριόν ἐστιν*. Nach der Analogie sonstiger *ἀποφάσεις* ist darum im Texte auch die Bestellung von öffentlichen Anklägern angenommen worden; vgl. § 58 S. 43. 51 S. 38.

¹¹² Im harpalischen Prozefs kam nach Hyper. *g. Demosth.* C. 24 (22). Deinarch *g. Dem.* 60 S. 97. *g. Phil.* 5 S. 109 die Alternative, ob Geld- oder Todesstrafe, in Frage, wonach Schömann *de comit.* p. 225 eine alternative Strafbestimmung im Volksbeschluss, Schäfer *Demosth. u. s. Z.* III² S. 347. 343 eine alternative Fassung des Strafantrags der Kläger annahm. Aber weder der einen noch der anderen bedurfte es,

gegen Pheidias angebrachten *μῆγους* scheint die Ekklesie selbst die richterliche Verhandlung und Entscheidung in die Hand genommen zu haben¹¹³. Eine in den Verwaltungsbereich des Rates fallende *μῆγους* wurde, falls das Vergehen ein über seine Befugnis hinausgehendes Strafmaß zu bedingen schien, mit seiner *κατάγνωσις* dem Gerichtshofe überwiesen¹¹⁴.

2. Die Probolen.

Wenn die Eisangelie ein richterliches Einschreiten des souveränen Volks bezweckte, mochte es nun selbst in der Gemeindeversammlung den Rechtsspruch fällen oder einen Gerichtshof mit ihm beauftragen, ging die Absicht der *προβολή*¹¹⁵ nur darauf, ein Präjudiz des Volkes zugunsten einer Klage zu erlangen, die nach dessen Erreichung auf dem geordneten Rechtsweg anzubringen war. Selbstverständlich konnte ein solches Präjudiz der Volksversammlung nur über eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, durch die der Kläger nicht bloß persönlich betroffen, sondern auch ein öffentliches Interesse benachteiligt war. Insbesondere gilt dies für die beiden Fälle, für welche die Zulässigkeit

da nach den zwei ersteren Stellen im Gesetze selbst die Alternative zwischen Todesstrafe und Buße des Zehnfachen gestellt war. Eine Schätzung war also nur in bezug auf die Höhe der Bestechungssumme möglich, hierfür aber die Anklage an die *ἀπόρασις* des Areopags gebunden, während auf einer Gegenschätzung die Verurteilung des Demosthenes in fünfzig Talente beruhen wird.

¹¹³ Plutarch a. a. O.

¹¹⁴ So nach dem Fall der Getreidehändler Anm. 108.

¹¹⁵ Über die Probolen ist nach Heraldus *animadv. ad ius Att. et Rom.* III 10, 10 ff. und Matthiä *de iudic. Ath.* p. 238 ff. die grundlegende Arbeit von Schömann *de comitiis Ath.* p. 227 ff. geliefert worden, der Meier ebenso wie Böckh *von den Zeitverhältnissen der Dem. R. g. Meid.* (1818) S. 65 ff. = *Kl. Schr.* V S. 159 ff. sich anschlossen. Eine in wesentlichen Punkten abweichende Auffassung versuchte Bake *scholica hypomnemata* III p. XXXIV ff. zu begründen; gegen ihn sind gerichtet C. F. Hermann *quaestiones de probole apud Atticos* (*Ind. lect. Gotting. hib.* 1847/8) und namentlich Schömann *Philol.* II (1843) S. 593 ff. Über den hauptsächlichsten Differenzpunkt s. Anm. 134, über Brewers Auffassung Anm. 136.

der Probolen bezeugt ist, für die Verletzung der Heiligkeit gewisser Feste und für Sykophantie und Täuschung des Volkes. Ein Fall der ersteren Kategorie liegt vor in der tätlichen Beleidigung, die Demosthenes in seiner Eigenschaft als Choreg durch Meidias widerfahren war; zu ihrer Verfolgung vor Gericht nach einem der von Demosthenes erhobenen Probolen günstigen Volksbeschlufs ist die Rede gegen Meidias geschrieben, die einzige unter den erhaltenen und, soviel wir sehen, auch den verlorengegangenen Reden, die durch eine Probolen veranlafst ist. Die Beleidigung des Demosthenes erfolgte an den grofsen Dionysien und die Probolen wurde gleich nach dem Schlusse des Festes erhoben auf Grund eines Gesetzes, das aber nicht älter sein kann als der peloponnesische Krieg¹¹⁶. Ein jüngeres Gesetz verstatete die Probolen auch wegen Störung der Mysterienfeier¹¹⁷, und aus einem dritten, von Euegoros beantragten Gesetze ersehen wir, dafs auch die Feier der Dionysien im Peiraiens, der Lenaien und der Thargelien in gleicher Weise geschützt war¹¹⁸. Es liegt darum nahe, die Probolen auf die

¹¹⁶ Zur Zeit einer Mißhandlung des Choregen Taureas durch Alkibiades bestand das Gesetz noch nicht, Demosth. *g. Meid.* 147 S. 562, 11. Aus der Stelle folgt zugleich, dafs die Einlage § 8 S. 517 i. A. nur einen Teil des Gesetzes bilden kann. Die Bedenken, die Westermann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis oratione in Midiam* (1844) und Philippi *adnotationes ad legum formulas quae in Dem. Mid. exstant nonnullas* (1878) p. 7 f. gegen ihre Echtheit erheben, überzeugen nicht. Vgl. Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV S. 303. Über den Schlufssatz s. Anm. 128.

¹¹⁷ Demosth. 175 S. 571, 18 ἔστι δ' ὁ ἀπὸ τοῦ νόμου τῶνδε τῶν περὶ τῶν Διονυσίων ὁ περὶ τῶν μυστηρίων κἀκεῖνος ὕστερος τοῦδ' ἐπέθη (vor Bekker τούτου ἐπέθη), woraus man früher auf die umgekehrte Zeitfolge der Gesetze schlofs).

¹¹⁸ Die Gesetzeinlage bei Demosth. *g. Meid.* 10 S. 517 a. E. beruht jedenfalls auf guten Quellen, wenn auch die von Westermann gegen die Authentizität ihres Wortlauts erhobenen Bedenken von Foucart *Revue de philologie* I (1877) p. 168 ff. nicht ganz beseitigt sind. Zwar ist die Folge der Festakte an den grofsen Dionysien nicht zu beanstanden, wenn man mit Bergk nach den von Foucart mißdeuteten Worten οἱ παῖδες einsetzt καὶ οἱ ἄνδρες. Aber dem Bedenken, das die Erwähnung der Thargelien erweckt, hilft weder der Deutungsversuch

Verletzung noch anderer Feste, insbesondere der Panathenaien, auszudehnen, wenn auch der unbestimmte Ausdruck des Pollux, sie sei gegen Frevler wider die Feste gerichtet¹¹⁹, dazu kein Recht geben kann. Die Probolen hatte darauf zu lauten, daß jemand sich wider das Fest vergangen habe (*ἀδικεῖν περὶ τῆν ἑορτήν*)¹²⁰. Ein solches Vergehen konnte aber auf mannigfache Art begangen werden, nicht nur durch unmittelbare Störung des Festes und seiner einzelnen Akte, wie im Falle des Meidias, sondern auch durch sonstige Beleidigungen, die während ihrer verübt, ja, selbst durch Auspfändung säumiger Schuldner, die in der eigentlichen Festzeit vorgenommen wurde¹²¹.

Die zweite Kategorie von Vergehen, die der Probolen unterlagen, umfasste Sykophantie und Täuschung des Volkes durch falsche Versprechungen. Für Einbringung von Pro-

von Weil noch die Änderungen von Vömel und Drerup a. a. O. S. 302 ab, gegen die schon die Wortstellung spricht. Die Nichterwähnung der Anthesterien in dem Gesetze liefse sich daraus rechtfertigen, daß zur Zeit seines Erlasses der von Lykurg nach [Plutarch] *Leben d. 10 Redner* S. 841 F wieder eingerichtete Agon der Komöden an den Chytren nicht bestand.

¹¹⁹ Pollux VIII 46 *ἐγίνοντο δὲ καὶ περὶ τῶν ἐξυβρισμάτων ἢ ἀσεβημάτων περὶ τῆς ἑορτῆς, ὡς ἢ κατὰ Μειδίου προβολή.*

¹²⁰ So in den in der nächsten Anm. angeführten Fällen und von der Probolen des Demosthenes gegen Meidias § 1 S. 514, 6 *προὐβωλόμην ἀδικεῖν τοῦτον περὶ τῆν ἑορτήν*. 28 S. 523, 19. Dafür mit ungenauem Ausdrucke *ἀσεβεῖν περὶ τῆν ἑορτήν* § 199 S. 578, 25. 227 S. 587, 2 (danach Schol. Aisch. *παραπρ.* 145 S. 307 Sch. *κατηγορία πρὸς τὸν δῆμον ἀσεβείας ἢ συκοφαντίας*) Damit ist der Gegenstand auch der gerichtlichen Klage des Demosthenes gegen Meidias gegeben (vgl. § 6 S. 516, 6 *ἦν — καταχειροτονίαν ὁ δῆμος ἐποίησατο, τὰύτην εἰσέρχομαι*. 28 S. 523, 20), die weder eine *γραφὴ ἀσεβείας* ist, wie Libanios Hypoth. S. 509 annahm, noch eine *γραφὴ ὑβρεως*, wofür Hermann p. 6 ff. mit Zustimmung von A. Schäfer und Weil sie erklärte. Daß die letztere Auffassung mit § 25 S. 523, 1 unvereinbar ist, bemerkte schon Blafs *Attische Beredsamkeit* III 1² S. 331 A. 1.

¹²¹ Vgl. außer dem Gesetze des Euegoros die Beispiele bei Demosth. § 175 ff. S. 511 f. Dahin gehört gewifs auch der Fall des Aristophon § 218 S. 584, 15, dessen Auffassung in den Scholien wohl nur auf einem Autoschediasma beruht.

holen beider Arten, gegen Sykophanten wenigstens bis zu einer gewissen Anzahl von Fällen, war regelmässige Gelegenheit geboten in der Tagesordnung wenigstens einer der jährlichen Volksversammlungen, der Hauptversammlung der sechsten Prytanie¹²². Schon diese Zusammenstellung der beiden Arten berechtigt zu der Folgerung, dafs gegen Sykophantie nur dann Probolen zulässig war, wenn durch sie das Volk selbst irregeleitet und zu unglücklichen Mafsnahmen verführt worden war. Dazu stimmt der eine uns näher bekannte Fall solcher Probolen, zu dem durch besonderen Volksbeschlufs Ermächtigung erteilt wurde, gegen die, welche durch ihre Anklage gegen die Feldherren der Arginussenschlacht das Volk irregeführt hatten, unter namentlicher Heraushebung des Kallixenos¹²³; von gleicher Ermächtigung hören wir sonst¹²⁴. Traf die gedachte Voraussetzung nicht zu, so war von den anderen gegen Sykophantie gebotenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen¹²⁵. Von weiteren Kompetenzen der Probolen haben wir wenigstens keine Kenntnis. Denn die Angabe der Grammatiker, dafs sie auch gegen

¹²² Aristot. 43, 5 ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας — διδάσκειν — καὶ συκοφαντῶν προβολὰς τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων μέχρι τριῶν ἑκατέρων, κἄν τις ὑποσχόμενος μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ. Vgl. S. 180.

¹²³ Xenoph. *Hell.* I 7, 35 καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ ὕστερον μετέμελε τοῖς Ἀθηναίοις καὶ ἐψηφίσαντο οἵτινες τὸν δῆμον ἐξηπάτησαν, προβολὰς αὐτῶν εἶναι καὶ ἐγγυητὰς καταστῆσαι ἕως ἂν κριθῶσιν, εἶναι δὲ καὶ Καλλίξενον αὐτῶν. προῦβλήθησαν δὲ καὶ ἄλλοι τέτταρες.

¹²⁴ Pollux VIII 46 προβολὴ δὲ ἦν κλήσις εἰς δίκην κατὰ τῶν κακῶως πρὸς τὸν δῆμον διακειμένων. προβολαὶ δ' ἐγίνοντο τοῦ δήμου ψηφισαμένου καὶ τῶν ἐννουστάτων τῇ πόλει, ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Θεοζοτίδου (Θεοζοτίδου Hd Schr. u. Ausg.) περὶ ἀμφοῖν λέγων. προβολαὶ δὲ ἦσαν καὶ αἱ τῆς συκοφαντίας γραφαί. Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἰπποκράτην αἰκείας. Die Bezeichnung der προβολή als κλήσις εἰς δίκην oder γραφή (so auch bei Suidas u. προβολή und Schol. Bavar. zu Demosth. *g. Meid.* 10 S. 518, 4) beruht natürlich auf der gleichen Ungenauigkeit des Ausdrucks wie die oben Anm. 119 ausgeschriebenen Schlußworte des Artikels.

¹²⁵ Isokrates *v. Umtausch* 314 S. 344 Or. κατὰ δὲ τούτων (τῶν συκοφαντῶν ἐποίησαν) γραφὰς μὲν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, εἰσαγγελίας δ' εἰς τὴν βουλὴν, προβολὰς δ' ἐν τῷ δήμῳ, νομίζοντες τοὺς ταύτῃ τῇ τέχνῃ χρωμένους ἀπάσας ὑπερβάλλειν τὰς πονηρίας. Aischin. *π. παραπρ.* 145 S. 311 τῶν δὲ συκοφαντῶν ὡς κακούργων δημοσίᾳ προβολὰς ποιούμεθα.

Beamte statthaft gewesen sei¹²⁶, ist gewiß nur aus einer Vermengung mit der Epicheirotonie erwachsen.

Wer aus dem einen oder anderen Grunde ein Präjudiz der Volksversammlung herbeiführen wollte, hatte mit seiner Beschwerde über den Verletzer seines Rechts sich an die Prytanen des Rats gewiß schriftlich zu wenden; dies hieß *προβάλλεσθαι τινα*¹²⁷ und danach das Verfahren selbst *προβολή*. Soweit das Vergehen die Strafbefugnis des Rates überstieg und daher nicht von ihm durch Verhängung einer Buße abgemacht werden konnte¹²⁸, hatten die Prytanen die Probole

¹²⁶ Harpokr. u. *καταχειροτονία*: ἔθως ἴν' Ἀθηναῖσι κατὰ τῶν ἀρχόντων καὶ κατὰ τῶν συναρχόντων προβολὰς ἐν τῷ δήμῳ τίθεσθαι· εἰ δέ τις καταχειροτονήθει, οὕτως εἰσέρχεται εἰς τὸ δικαστήριον. Ähnlich Lex. Seguer. V S. 268, 27 ff. Die Richtigkeit der Angabe versuchte Schömann p. 231 f. durch die künstliche Annahme zu retten, daß die Probole gegen Beamte mit den Epicheirotoniai in Zusammenhang gestanden habe, so daß diese Probolai nur in den Epicheirotoniai vorgebracht werden konnten, und daß die hier vorgebrachten Beschwerden über Beamte Probolai genannt wurden. Freilich ist auch das dagegen von Böckh in einem späteren Zusatz S. 160 aus der angeblichen Verschiedenheit der vorsitzenden Behörde geltendgemachte Bedenken nicht mehr aufrechtzuhalten; vgl. S. 70 f.

¹²⁷ Wenn *προβάλλεσθαι τινα* sonst bedeutet „jemand zu einem Amte vorschlagen“, so war hier wohl der ursprüngliche Sinn „jemand vorschlagen zur Äußerung über die Berechtigung seiner Handlung“, woraus sich dann nach Analogie der Verba des Beschuldigten die seltenere Verbindung mit einem Infinitivglied wie Dem. § 1 S. 514, 6 (Anm. 120) oder einem Sachobjekt wie § 28 S. 523, 20 τοῦτο γὰρ αὐτὸν ἐγὼ προῦβαλόμην ableitet. Von den letzteren Verbindungen ging Schömann S. 604 f. aus und verstand „etwas als Vorwurf, als Beschwerde vorbringen“, während er p. 228 erklärt hatte „proponere aliquid ad disceptandum et indicandum“. Unstatthaft jedenfalls ist, wie Schömann nachwies, die Deutung von Hermann p. 12 f. „quae hoc ipsum populi suffragiis decerni vellet, quem potissimum criminis alicuius reum apud indices agi oporteret“.

¹²⁸ So sind die Schlussworte des Gesetzes bei Demosth. § 8 S. 517, 6 ἔσαι ἂν μὴ ἐκτεταμέναι ὥσιν zu erklären. Schömann p. 238 und Platner I S. 384 wollten sie von Genugtuung durch Privatübereinkunft verstehen, ähnlich schon Spalding mit Zustimmung von Hermann p. 5 vom Zuorkommen durch Leistung einer Sache, deren Nichtleistung die Probole herbeigeführt hätte. Indessen die eine wie die andere Deutung widerspricht dem festen Gebrauche von *ἐκτίναιν*, der an Bezahlung einer zuerkannten Buße zu denken zwingt. Als erkennende Behörde sind nicht mit Meier die Proedroi, sondern mit Böckh S. 67 = S. 162 der Rat zu

auf die Tagesordnung der für sie bestimmten Volksversammlung zu setzen, also, soweit sie auf Verletzung der großen Dionysien und, wie es scheint, auch der anderen dionysischen Feste sich bezogen, an die Volksversammlung am Tage nach den an jenes Fest angeschlossenen Pandia zu bringen¹²⁹. Vor dem Volke trägt der Beschwerdeführer alles vor, was er zu gunsten seiner Klage, und ebenso der Beklagte, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen will¹³⁰. Nach Anhörung beider Parteien stimmte das Volk in gewohnter Weise durch Handaufheben ab¹³¹. Entschied die Mehrheit gegen die Beschwerde, so war deren weitere Verfolgung aussichtslos; fand das Volk sie gerechtfertigt, so hatte der Beschwerdeführer, durch das ihm gewordene Präjudiz unterstützt, seine Klage an die Thesmotheten einzureichen, deren Vorstandschaft für alle Fälle der Probolen gegen frühere Zweifel durch das Zeugnis des Aristoteles gesichert ist¹³²; nach Befinden

denken. Auch dann war dieser mit der Probolen zu befassen, wenn diese etwa erst in der Ekklesie eingebracht war.

¹²⁹ Die im Gesetz Dem. § 8 S. 517 i. A. verordnete *ἐκκλησία ἐν Διονύσῳ τῇ ὑπεραιᾷ τῶν Ἡανθίων* ist doch identisch mit der im Gesetz des Enegoros genannten *ἐκκλησία ἐν Διονύσῳ*.

¹³⁰ Die sonderbare Meinung von Bake p. XXXV f., dafs eine Verteidigung in der Ekklesie nicht stattgefunden habe, ist schon von Hermann p. 3 f. mit Berufung auf das ausdrückliche Gegenzeugnis Dem. § 206 S. 580, 23 zurückgewiesen worden. Die Vorladung des Beklagten behauptet die von Bake mißverständene Glosse Lex. Seguer. V S. 288, 18.

¹³¹ Dafs zuerst die abstimmten, die den Beklagten schuldig fanden (*καταχειροτονεῖν*), dann die, welche ihn lossprachen (*ἀποχειροτονεῖν*), ist aus der Definition der *καταχειροτονία* und *ἀποχειροτονία* im Etym. M. S. 481, 44 = Suid. u. *κατεχειροτόνησεν*, auch bei Schol. zu [Plat.] *Axioch.* S. 465 Bk. und Schol. Bav. zu Dem. S. 515, 3 nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

¹³² 59, 2 (S. 71 A. 69). Die Zweifel von Schömann p. 239 und Böckh S. 73 = S. 168 f. gründeten sich vor allem auf die Worte des Demosthenes § 3 S. 515, 14 *κατηγορήσων ἐπειδὴ τις εἰσάγει πάρεμμι*. Aber in diesem Ausdruck liegt nicht eine Unsicherheit über die Behörde, der die Einführung des Rechtshandels zukomme, sondern ein Vorwurf gegen die Behörde, dafs sie mit Annahme der Klage so lange gezögert habe. So richtig Hermann p. 15 n. 54. *De Demosth. anno natali* p. 10 n. 50. Für den Prozeß des Meidias wird die Vorstandschaft der Thesmotheten schon

mufste der Beklagte Bürgschaft leisten oder in das Gefängnis wandern ¹³³.

Das Verfahren vor dem Gerichtshofe unterschied sich, soviel wir sehen, nicht von dem in den *γραφαι* üblichen. Denn dafs auch über die Schuldfrage der Gerichtshof selbständig zu befinden hatte und für sie nicht an die Entscheidung des Volks gebunden war, so dafs ihm nur die Bestimmung des Strafmafses verblieben wäre, das folgt aus einer Reihe von Äußerungen der Midiana, in denen der Redner mit der Möglichkeit einer gänzlichen Freisprechung rechnet ¹³⁴, sowie aus einer anderen Stelle derselben Rede, welche richtig verstanden die beiden Abstimmungen des Gerichtshofes über Schuldfrage und Strafschätzung deutlich auseinanderhält ¹³⁵. Damit steht es auch im besten Einklang, dafs der Urheber der Probole durchaus nicht verpflichtet war, die Sache vor dem Gerichtshofe weiter zu verfolgen ¹³⁶. Es sind ja mancherlei

durch § 32 S. 524, 19 erwiesen τῶν θεσμοθετῶν τούτων, während gleich darauf der Archon ohne solchen Zusatz genannt wird. Der Beweiskraft des τούτων suchte Böckh (Zusatz auf S. 169) vergeblich durch Berufung auf § 43 S. 527, 29 οἱ περὶ τῆς βλάβης οὗτοι νόμοι sich zu entziehen; auch hier steht nichts der Annahme im Wege, dafs das Gesetz dem Redner in einer Abschrift vorliegt.

¹³³ Xenoph. *Hell.* I 7, 35.

¹³⁴ § 97 S. 546, 7. 199 S. 578, 21. 204 S. 580, 11. 216 S. 583, 28. 218 S. 584, 12. 222 S. 585, 21. Diese Stellen hat Schömann in dem späteren Aufsatz gegen Bake geltendgemacht, der nach dem Vorgange von Libanios die im Text zurückgewiesene Meinung vertrat. Überaus künstlich ist die vermittelnde Ansicht von Hermann p. 8 ff., der Gerichtshof sei zwar formell an den Ausspruch der Ekklesie gebunden gewesen, so dafs in ihm nur eine Abstimmung über das Strafmafs stattgefunden; bei dieser habe aber jener Ausspruch dadurch umgestoßen werden können, dafs dem Angeklagten nur eine ganz minimale Strafe zuerkannt wurde.

¹³⁵ § 151 S. 562, 23 ἐπὶ ταῦτα δ' ἀπίντων (ἐννοεῖ τῶν χρωμένων Μειδίῳ) ὡς ἤλωκεν ἦδη καὶ καταψήφισται· τίνας τιμήσειν ἀπὸ προσδοκῆς τὸ δικαστήριον. Dafs hier, woran schon Hermann p. 10 n. 31 dachte, die Perfekta ἤλωκεν und καταψήφισται mit Weil hypothetisch von einer vorausgesetzten Verurteilung durch den Gerichtshof zu verstehen sind, beweist der Gebrauch des Verbums καταψήφισθαι, da von dem Präjudiz des Volks überall nur καταχειροτονεῖν gesagt ist.

¹³⁶ Dafs dem Demosthenes aus dem Fallenlassen der Klage gegen

Gründe denkbar, die ihn veranlassen konnten, sich mit der im Präjudiz des Volkes gegebenen Anerkennung seines Rechts zu begnügen. Im Falle der Schuldigsprechung durch den Gerichtshof erfolgte die Bestimmung auf dem gewöhnlichen Wege der Strafschätzung; nur scheint der Strafantrag des Klägers in diesem Falle nicht sofort bei Eingabe der Klagschrift, sondern erst nach Bejahung der Schuldfrage gestellt worden zu sein¹³⁷. Für den Kläger aber war die Probolen

Meidias kein Rechtsnachteil erwuchs, folgt aus dem Schweigen des Aischines *g. Ktes.* 52 S. 441. Dies bemerkt Bake p. XLV, ohne zu erkennen, daß daraus seiner eigenen Ansicht eine Schwierigkeit entsteht, die bereits Schömann gegen ihn geltendgemacht hat. Derselbe Grund spricht aber auch entscheidend gegen die Meinung von Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. S. 49 ff., das Wesen der Probolen bestehe in der Bewerbung um ein persönliches Klagemandat zwecks Anstrengung eines Strafprozesses im Namen und ausdrücklichen Auftrag des Volks. Er will damit die Probolenprozesse ebenso wie die Eisangelieprozesse als öffentlich vertretene Prozesse (*γραφαὶ δημόσιαι*) erweisen, ohne zu überlegen, daß die Möglichkeit solcher Auffassung schon durch die nach Demosth. § 175 f. S. 571 von einem Karier angestellte Probolen ausgeschlossen ist, woran bereits Thalheim *Berl. phil. Wochenschr.* 1904 S. 650 erinnert hat.

¹³⁷ Zwar drückt Demosthenes an einer Reihe von Stellen sich so aus, als ob die Strafschätzung lediglich Sache des Gerichtshofs gewesen sei; vgl. besonders § 21 S. 521, 19 πάντων ὄν ἀνθρώπων ἐν τμήμα ποιήσασθε ὅ τι ἂν δίκαιον ἴγῃσθε. 152 S. 563 a. E. ἐγὼ δὲ πρῶτον μὲν οὐδὲν ἀγεννὲς ὑμῶν καταγιγνώσκω οὐδ' ὑπολαμβάνω τιμῆσειν οὐδενὸς ἐλάττονος ἢ ὅσον καταθεις οὗτος παύσεται τῆς ὑβρεως· τοῦτο δ' ἐστὶ μάλιστα μὲν θάνατος, εἰ δὲ μή, πάντα τὰ ὄντα ἀπολέσθαι. 102 S. 547, 23 ἴγῃσμαι — δικάως ἂν ὑμᾶς ἐκ τῶν εἰρημένων καταψηφίσασθαι καὶ τιμᾶν αὐτῶ τῶν ἐσχάτων. Darum nahm Böckh S. 66 f. = 160 f. mit Zustimmung von Bake p. XLI f. an, daß dem Kläger in der Probolen kein Strafantrag zugestanden habe. Doch ist, wie Schömann S. 606 f. bemerkt, die gegenteilige Annahme durch jene Stellen nicht unbedingt ausgeschlossen, da die Strafschätzung des Klägers immer nur ein Vorschlag war, an den die Richter nicht gebunden waren. Nur so viel ist nach den Äußerungen des Redners wahrscheinlich, daß der Antrag erst nach dem Schlusse der Abstimmung über die Schuldfrage, also unter dem Eindruck der in dieser zum Ausdruck gelangten Stimmung des Gerichtshofs erfolgte. Dazu kommt der Bericht § 176 S. 571 a. E. über den Antrag der von Menippos gegen Euander angestregten Probolen εἰσελθόντα δ' εἰς τὸ δικαστήριον ἐβόλεσθε μὲν θανάτῳ ζημιῶσαι, τοῦ δὲ προβαλομένου πεισθέντος τὴν δίκην τε πᾶσαν

auch in dem Falle mit keinem Nachteil verbunden, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen¹ für seine Klage gewann; denn davor mußte ihn gewifs das Präjudiz des Volkes schützen.

ἀφείναι ἡναγκάσατε αὐτὸν ἢν ἡρήξει πρότερον κτλ. Das hier gebrauchte *πειθέντος* erinnert zu sehr an das sonst vom Kläger übliche *συγχωρεῖν*, als dafs es nicht das natürlichste wäre, anzunehmen, dafs auch in dem Proboleprozefs ein Strafantrag seitens des Klägers gestellt wurde. Künstlich ist auch hier die Anskunft von Hermann p. 16 f.

Sechstes Hauptstück.

Die Schiedsrichter.

Wie wir in der homerischen Welt eine Rechtspflege von staatlichen Organen nur dann geübt finden, wenn sie durch freie Übereinkunft der streitenden Parteien um ihren Schiedspruch angegangen werden, so muß es auch in Athen schon in alter Zeit üblich gewesen sein, die Entscheidung von Rechtsstreiten anstatt den vom Staate eingesetzten Gerichten freigewählten Schiedsrichtern zu übertragen. Vielleicht darf man in solchen Schiedsgerichten die Vorstufe erkennen, aus der eigentliche Gerichte sich entwickelt haben¹, ohne aber jene jemals entbehrlich zu machen. Vielmehr hat der Staat zur Entlastung der ordentlichen Gerichtshöfe im Laufe des fünften Jahrhunderts für Bestellung von Schiedsrichtern Sorge getragen, aus denen den streitenden Parteien je einer durch das Los zugewiesen wurde; und bei der Verfassungsreform unter Eukleides ist er dazu fortgeschritten, die Anrufung eines solchen Schiedsrichters für die große Mehrzahl der Privatprozesse zur ersten notwendigen Instanz zu machen, so daß keiner derselben an das Volksgericht gelangen durfte, bevor er jenem vorgelegen hatte². Daneben haben

¹ Gilbert a. d. S. 5 A. 7 a. O. S. 461 denkt die Entwicklung so, daß der Schiedsrichter dazu überging, auch der einseitigen Anrufung der einen Partei Folge zu geben. Berechtigt wird diese Annahme erst unter der Voraussetzung, daß zunächst staatliche Organe um Schiedsprüche angegangen wurden, wofür das S. 5 Gesagte spricht.

² Das folgt aus dem von Aristoteles 53, 2 über die Kompetenz der Vierzigmänner (S. 81 A. 111) und 58, 2 über die des Polemarchen Gesagten (S. 65 f.). Schon vor dem Fund des Aristotelesbuchs war es durch das Lex. Cantabr. S. 673 bezeugt *ἔδει γὰρ τοὺς ὑπὲρ δέξα*

aber die von den Parteien frei gewählten Schiedsrichter fortbestanden, so daß wir für die Rednerzeit die öffentlichen erlosten Schiedsrichter und die erwählten Privatschiedsrichter zu scheiden haben. Beide führen den Namen *διατηταί*, wie ihre Tätigkeit unterschiedslos mit *δίαιτα* und *διατῶν* bezeichnet wird, so daß nur aus dem Zusammenhange entnommen werden kann, von welcher der beiden Arten die Rede ist. Nur für die Übertragung des Schiedsrichteramts durch die Parteien gibt es den besonderen Ausdruck *ἐπιτρέπειν* (*ἐπιτροπή*), der also nur auf die Privatschiedsrichter Anwendung findet³. Auch das bei den Rednern wiederholt erwähnte Diatetengesetz, das unter Eukleides die Kompetenz der öffentlichen Schiedsrichter neu ordnete, scheint zugleich die Bestimmungen über die Privatschiedsrichter enthalten zu haben⁴.

ὄραχμας ἀμφισβητούντας διατητάς εἰς δίαιτην ἐκάστην λαμβάνειν· διὸ καὶ ἔκαστο νόμος μὴ εἰσάγεσθαι δίαιτην εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθεῖη παρ' αὐτοῖς τὸ πρᾶγμα. Denn wenn hierin auch nicht mehr Worte des Demetrios Phalereus vorliegen (Anm. 36), so sind doch die Zweifel von Meier, C. F. Hermann u. a. gegen die Glaubwürdigkeit der Angabe als grundlos schon im ersten Anhang zum Attischen Proceß erwiesen. Ebendort ist auch bereits der Erlaß der Gesetzbestimmung auf die Periode der Verfassungsreform datiert worden nach Lysias *g. Archebiades* bei Dionys *v. Isai*. 10 S. 602 (*Fr.* 44 S.) τᾶντ' ἐμῶ προκαλούμενον οὐδεπώποτε ἤθελησε συναλθεῖν οὐδὲ λόγον περὶ ὧν ἐνεκάλει ποιήσασθαι οὐδὲ δίαιταν ἐπιτρέψαι ἕως ἡμεῖς τὸν νόμον τὸν περὶ διατητῶν ἔθεσθε. Denn daß aus der Stelle nicht die Einsetzung der öffentlichen Schiedsrichter erst unter oder nach Eukleides gefolgert werden durfte, beweist Andok *v. d. Myster*. 88 S. 12 τὰς δίαιτας καὶ τὰς διαίτας ἐποιήσατε κυρίας εἶναι ὅπως ἐν δημοκρατουμένῃ τῇ πόλει ἐγένοντο, wo mindestens vorzugsweise die Schiedssprüche öffentlicher Diateten gemeint sein müssen.

³ Vgl. Hubert a. d. Anm. 5 a. O. p. 8f. Nach diesem ist die Terminologie auch für das schiedsrichterliche Verfahren zusammengestellt von Schodorf *Beiträge zur genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache* (Würzburg 1905). Über die Etymologie von *δίαιτα* vgl. *Griech. Alterth.* 1⁴ S. 513.

⁴ Unter dieser Voraussetzung erklärt sich am leichtesten der Irrtum des Grammatikers, der in Demosthenes *Midiana* § 94 S. 545 nach den Worten des Redners λέγει δὴ καὶ τὸν τῶν διατητῶν νόμον nicht die von diesem gemeinten Gesetzesbestimmungen über die öffentlichen, sondern über die privaten Schiedsrichter einlegte. Auf die öffentlichen

Für die durch Kompromiß der Parteien gewählten Schiedsrichter⁵ bestimmte das Gesetz, daß die von ihnen getroffene Entscheidung eine endgültige sein und nicht gestattet sein solle, die von ihnen abgeurteilte Streitsache noch vor einen Gerichtshof zu bringen⁶. Wurde dies dennoch versucht, so stand dagegen die Einrede (*διαμαρτορία* oder *παραγραφή*) gegen die Zulässigkeit der Verhandlung offen⁷. Ebenso konnte Vollstreckung des vom Schiedsmann gefällten Spruchs durch die Exekutionsklage (*δίκη ἐξούλης*) erzwungen werden⁸. Voraussetzung aber für die volle Rechtskraft des Schiedsspruchs war, daß ihn der von den Parteien Gewählte nicht nur als Mittelsmann (*διαλλακτήης*), sondern als Schieds-

Diäteten muß die Erwähnung des *διατητικός νόμος* in dem leider schwer verstümmelten Volksbeschlufs *C. I. A. IV n. 88^a* gehen.

⁵ Über beide Arten handelte Hudtwalcker in dem für seine Zeit musterhaften Buche *über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter — Diäteten — in Athen* (Jena 1812). Danach Meier *die Privatschiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens* (Halle 1846). B. Hubert *de arbitris atticis et privatis et publicis* (Leipzig 1885). Den aus Aristoteles Politie zu ziehenden Gewinn verwertete A. Pischinger *de arbitris Atheniensium publicis* (München 1893). Nur die Privatschiedsrichter behandelt B. Matthiass *das griechische Schiedsgericht* (in *Festgaben für Jhering*, Rostock 1892).

⁶ Gesetz bei Demosth. *g. Meid.* a. a. O. ἐὰν δὲ τις περὶ συμβολαίων ἰδίων πρὸς ἀλλήλους ἀμειβετησῶσι καὶ βούλωνται διατητῆν ἐλέσθαι ὄντινον, ἐξέστω αὐτοῖς αἰρεῖσθαι ὃν ἂν βούλωνται. ἐπειδὴν δ' ἔλθωνται κατὰ κοινόν, μενέτωσαν ἐν τοῖς ὑπὸ τούτου διαγνωσθεῖσι, καὶ μηκέτι μεταφερέτωσαν ἀπὸ τούτου ἐφ' ἕτερον δικαστήριον τὰ ἐγλήματα ἀλλ' ἔστω τὰ κριθέντα ὑπὸ τοῦ διατητοῦ κέρια. Der Text ist sachlich ohne Anstofs. Von den sprachlichen Bedenken, die Hubert p. 23 geltendmacht, hat nur das gegen *μεταφερέτωσαν* (so Ω corr. für *καταφερέτωσαν* der übrigen Handschriften) einiges Gewicht, berechtigt aber nicht dazu, die ganze Formel für gefälscht zu halten.

⁷ Isokr. *g. Kallim.* 11 K. 5 *προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα ὡς οὐκ εἰσαγωγῆμος ἦν ἢ δίκη διατῆς γεγεννημένης, ἐκείνου μὲν οὐκ ἐπέστλθεν κτλ.* Pollux VIII 57.

⁸ [Demosth.] *g. Kallipp* 16 S. 1240, 20 *πρῶτον μὲν αὐτὸ ὑμῖν τοῦτο γενέσθω τεκμήριον ὅτι καταγνώκει ἂν αὐτοῦ ὁ Λυσσθείδης, καὶ ὅτι ἐγὼ ἐξούλης ἂν ἔφυγον ἄλλ' οὐκ ἀργυρίου. δίτην.* Die Zweifel von Thalheim Pauly-Wissowa *Realencycl.* V S. 314 an der Glaubwürdigkeit des Redners scheinen unberechtigt, wie sie in einem anderen Punkte (Anm. 11) sicher auf Irrtum beruhen.

richter nach Ableistung eines Eides abgegeben hat. Nur im letzteren Falle heißt er *δίαιτα* im eigentlichen Wortsinne, im ersteren *διαλλαγή*⁹. Den Beweis für die rechtliche Bedeutung dieser Scheidung liefert neben anderen Rednerstellen¹⁰ die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Kallippos. Nur darum kann des letzteren Klage *ἀργουρίου* gegen Apollodor Gegenstand richterlicher Entscheidung werden, weil der von beiden Teilen zum Schiedsrichter ernannte Lysitheides seinen Spruch zugunsten des Kallippos trotz Apollodors Einspruch ohne vorherige Eidesleistung gefällt hat¹¹. Alle weiteren

⁹ [Demosth.] *g. Neaira* 47 S. 1360, 23 ἡ μὲν οὖν γνωσθεῖσα διαλλαγή ὑπὸ τῶν διαιτητῶν — αὐτῆ ἐστίν. 70 S. 1368, 19 ἀκούσαντες δ' ἀμφοτέρων αὐτῶν οἱ διαιτηταὶ διαλλάττουςαν αὐτούς. An beiden Stellen sind dann die *διαλλαγαί* im Wortlaut eingelegt, § 47 κατὰ τάδε διέλλαξαν Φρυνίωνα καὶ Στέφανον χρηστῶν κτλ. § 71 ἐπὶ τοῖσδε διέλλαξαν Στέφανον καὶ Ἐπαίνετον οἱ διαλλακταί, τῶν μὲν γεγενημένων κτλ. Die früheren Bedenken gegen die Echtheit dieser Einlagen dürfen jetzt als beseitigt gelten; vgl. besonders Riehemann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis q. f. or. adv. Neeram* (Leipzig 1886) p. 15 ff. 25 ff. Vgl. Isai. a. d. Anm. 10 a. O. [Demosth.] *g. Olympiod.* 2 S. 1167, 15. Synonym mit *διαλλάττειν* ist *διαλύειν*, darum im Gegensatz zu *διατῶν* [Demosth.] *g. Apatur.* 17 S. 897, 25 καὶ ἦλθεν ἐπὶ τὸ ἀμφισβητεῖν ὡς αὐτῶ διαιτητῆς εἶη ὁ Ἀριστοκλήης, τὸν δὲ Φώκριτον καὶ ἐμὲ οὐδενὸς κυρίου ἔφησεν εἶναι ἀλλ' ἢ τοῦ συνδιαλύσαι. Vgl. das Ehrendekret von Kalyrna *C. I. G.* n. 2671 Z. 39 f.

¹⁰ Isai. v. *Dikaiog. Eñbe* 32 S. 107 καὶ οἱ διαιτηταὶ ἔφρασαν, εἰ μὲν ἀνόμοτοι δύνανται ἡμᾶς διαλλάξαι, οὕτω ποιήσιν, εἰ δὲ μή, καὶ αὐτοὶ ὀμόσαντες ἀποφανεῖσθαι ἃ δίκαια ἴγούνηται εἶναι. [Demosth.] *g. Phorm.* 21 S. 913, 20 ἀκούσας τοίνυν ἡμῶν ὁ Θεόδοτος πολλάκις — οὐκ ἀπέγνω τῆς δίκης, ἀλλ' ἐζήτηεν ἡμᾶς εἰς τὸ δικαστήριον· καταγνώναι μὲν γὰρ οὐκ ἠβουλήθη διὰ τὸ οἰκείως ἔχειν Φορμίῳ τούτῳ — ἀπογνώναι δὲ τῆς δίκης ὄκνει ἐν' αὐτὸς μὴ ἐπιπορήσειεν. *g. Aphob.* III 58 S. 861 a. E. *g. Spud.* 15 S. 1032, 18. Mit diesen Stellen unvereinbar ist die Meinung von Matthiafs S. 27 ff., der es dem Übereinkommen der Parteien überlassen glaubt, ob sie dem Schiedsrichter einen Eid abfordern wollten, und danach eine *ἐπιτροπή* κατὰ νόμους als besondere Form des Schiedsvertrags ansetzt, ebenso wie die Ansicht von Hubert p. 17, dafs die Eidespflicht auf den Fall sich beschränkte, wenn der Name der Schiedsrichter der Behörde angezeigt war. Dieser Anzeige bedurfte es in dem Anm. 11 belegten Falle nur zur Zurückziehung der bereits bei Gericht anhängigen Klage.

¹¹ § 30 S. 1244, 14 οὗτος δὲ τὸν κατὰ τοὺς νόμους ἀπενηγεμένον διαιτητῆν ἔπεισεν ἀνόμοτον διαιτῆσαι, ἐμοῦ διαμαρτυρομένου κατὰ τοὺς νόμους ὀμόσαντα διαιτῶν.

Bestimmungen blieben dem Schiedsvertrage der Parteien überlassen, der meist schriftlich abgefaßt wurde¹². Ebenso pflegte die Aufforderung (*πρόκλησις*) zum Kompromiß, die ebenso von der klagenden wie von der beklagten Partei ausgehen konnte, schriftlich zu erfolgen¹³. Im Schiedsvertrage wurde die Zahl der Schiedsmänner festgesetzt, die in den uns bekannten Fällen zwischen einem und viereen schwankt¹⁴, ebenso nach Befinden die Gewähr, die die Parteien für Erfüllung des Schiedsspruchs zu leisten haben¹⁵. Das Verfahren vor den kompromissarischen Schiedsrichtern wird im ganzen das gleiche gewesen sein wie vor den vom Staate bestellten, nur sich in freieren Formen bewegt haben. Auch dann, wenn sie nicht als *διαλλακταί*, sondern als geschworene *διατηταί* entschieden, werden sie nach einem bekannten Worte des Aristoteles¹⁶ nicht selten mehr nach Billigkeit als nach strengem Recht geurteilt haben; in einem von Isaios bezeugten Falle übernahmen sie den Auftrag erst dann, als die Parteien sich einverstanden erklärt hatten, dafs das Erkenntnis nicht auf das Gerechte, sondern auf das für alle Teile Nützliche gehen solle¹⁷. Eine Verpflichtung, sich dem

¹² [Demosth.] *g. Apatur.* 14 f. S. 897 i. A. καὶ γράψαντες συνθήκας ἐπιτρέπουσιν ἐνὶ μὲν διατητῇ κοινῷ Φωκρίτῳ πολιτῇ αὐτῶν, ἕνα δ' ἑκάτερος παρακαθίστατο — καὶ συνέθεντο ἐν ταῖς συνθήκαις, εἰ μὲν τρεῖς ὄντες ἰσογνώμονες γενοίμεθα, ταῦτα κύρια εἶναι αὐτοῖς, εἰ δὲ μᾶρ, οἷς οἱ δύο γνώσαν, τοῖσις ἐπάναγκας εἶναι ἐμμένειν. *g. Phorm.* 18 S. 912 a. E. Isokr. *Trapez.* 20 K. 10. In Ermangelung schriftlicher Abfassung ist der Vertragsschluss durch Zeugnis zu beweisen, Isokr. *g. Kallim.* 10 K. 4.

¹³ Z. B. [Demosth.] *g. Dionysod.* 17 f. S. 1288, 16 ff. *g. Kallikl.* 35 S. 1281 a. E.

¹⁴ Vier, von jeder Seite zwei gewählt, sind es bei Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 31 S. 107, mindestens drei Isai. *v. Menekl. Erbe* 29, drei an der Ann. 12 zuerst a. St. [Demosth.] *g. Aphob.* III 58 S. 861, 25. *g. Neaira* 45 S. 1360, 7, einer an den drei übrigen Stellen d. Ann. 12 und bei [Demosth.] *g. Boiot.* II 16 S. 1013, 4. Nur um *διαλλακταί* handelt es sich bei Demosth. *f. Phorm.* 15 S. 949, 5.

¹⁵ Durch Eidschwur bei Isai. *v. Dikaiog. Erbe*, durch Bürgschaft bei [Demosth.] *g. Apatur.* a. a. O.

¹⁶ *Rhetor.* I 13 S. 1374^b 20 ὁ γὰρ διατητῆς τὸ ἐπιεικὲς ὄρα, ὁ δὲ δικαστῆς τὸν νόμον· καὶ τοῦτου ἕνεκα διατητῆς εὐρέθη ὅπως τὸ ἐπιεικὲς ἰσχύη.

¹⁷ Isai. *v. Menekl. Erbe* 30 ἐκείνοι δ' εἶπον ἡμῖν, εἰ μὲν ἐπιτρέπομεν αὐτοῖς ὥστε τὰ δίκαια διαγνώναι, οὐκ ἂν ἔφασαν διατητῆσαι· — εἰ δ' ἐάσομεν

Geschäfte zu unterziehen, konnte überhaupt um so weniger bestehen, als nicht bloß Bürger mit ihm betraut wurden¹⁸. Auch im Verlauf des Verfahrens konnten die Schiedsmänner ebenso auf ein Urteil verzichten¹⁹, wie die Parteien von ihm zurücktreten durften²⁰. In einzelnen Fällen bestimmten die Parteien im voraus den Spruch, den der Diaket unter gewissen Voraussetzungen auszusprechen hatte; dessen Sache ist es also allein, zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen eingetroffen sind oder nicht. Oder aber die Parteien bestellen den Schiedsrichter nur zu dem Zwecke, damit er den von ihnen schon geschlossenen Vergleich bestätigt und ihm die Wirkung eines Schiedsspruchs verleiht. Beides heißt ἐπιτρέπειν ἐπὶ ῥητοῖς²¹. Als eine besondere Art des Kompromisses darf man es ansehen, wenn das Urteil der Schiedsrichter von einem bestimmten beizubringenden Beweismittel abhängig gemacht wird, insbesondere von einer auf der Folter abzunehmenden Sklavenaussage. Die von den Parteien mit der Folterung Beauftragten (βασανισταί) scheinen zugleich schiedsrichterliche Befugnisse geübt zu haben, wenigstens nach den Angaben des Sprechers von Isokrates Trapezitikos über einen mit dem Wechsler Pasion geschlossenen Vergleich, deren Richtigkeit freilich zuwenig gesichert ist, um zu festen Schlüssen zu berechtigen²². Dafs übrigens auch ein

ἀπόδος γινῶναι τὰ συμφέροντα πᾶσιν ἔφασαν διακτεῖναι. Dafs aber mit dieser Vereinbarung die δίκαια nicht zur διαλλαγή wird, wie Matthiafs S. 7 f. meint, beweist schon der Wortlaut.

¹⁸ Ein Isotele bei [Demosth.] *g. Phorm.* a. a. O., ein Metroik *g. Apatur.* a. a. O., ein auswärtiger Fürst in besonderem Falle Isokr. *Trapez.* 19 (Anm. 21).

¹⁹ [Demosth.] *g. Phorm.* 21 (Anm. 10). Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 32 S. 107.

²⁰ [Demosth.] *g. Aphob.* a. a. O. τούτους μὲν ἀφῆκε. Anders gemeint ist *g. Apatur.* 16 S. 897, 23 λῶσαι βουλόμενος τὴν ἐπιτροπήν.

²¹ Ersteres Isokr. *Trapez.* 19 K. 10 εἰ δὲ μὴ ταῦτα ποιήσεις, δίκαιαν ἐπὶ ῥητοῖς ἐπέτρειπε Σατύρω, ἐφ' ὧτε καταγιγνώσκαι ἡμῶν ἀποῦ τὰ χρέματα. Nur der Bekräftigung eines Vertrags dient die Bestellung eines διακτηρῆς ἐπὶ ῥητοῖς Isokr. *g. Kallim.* 10 K. 4 ἵνα δὲ μὴ πάλιν ἐξείη συνοφαντεῖν ἀποῦ, δίκαιαν ἐπὶ ῥητοῖς ἐπιτρέψαμεν Νικομάχῳ Βατῆθην.

²² *Trapez.* 15 f. K. 9 und dazu Guggenheim *Folterung im attischen Prozesse* S. 60 f., der von Matthiafs S. 17 f. nicht widerlegt ist. Recht

bereits begonnenes Gerichtsverfahren durch Abschluß eines Schiedsvertrags unterbrochen werden konnte, ist bei Darstellung des Prozeßganges nachzuweisen²³.

Für die Bestellung der öffentlichen Schiedsrichter hatte, wie wir erst durch Aristoteles Politie²⁴ erfahren haben, der Staat in einfachster Weise dadurch Sorge getragen, daß er von den zweiundvierzig zum Kriegsdienst verpflichteten Altersklassen der Bürger die jedesmal älteste, also die Bürger, welche im sechzigsten Lebensjahre standen, zur Übernahme des Amtes berief. Aus der Zahl der danach in jedem Jahre zur Verfügung Stehenden²⁵ wurde für jeden Privatprozeß von der kompetenten Behörde je einer den streitenden Parteien durch das Los als Schiedsmann zugewiesen. Die ihm zufallenden Rechtsfälle hatte ein jeder bei Strafe der Atimie zu erledigen; nur Bekleidung eines anderen Amtes oder Abwesenheit entband von der Verpflichtung zur Übernahme der Funktion²⁶. Auf die Zu-

dagegen hat dieser darin, daß bei Demosth. *g. Pantain.* 40 S. 978, 10 es sich um einen bloßen Vergleich handelt. Und das gleiche gilt von [Demosth.] *g. Aphob.* III 52 S. 860, 3, wo die Entscheidung von einem zu leistenden Eide abhängig gemacht wird.

²³ Ein Beispiel schon Anm. 10 z. E.

²⁴ 53, 4 διαιτηταὶ δ' εἶσιν οἷς ἂν ἐξηκοστὸν ἔτος ᾗ κτλ. Die Zahl hat nur durchschnittliche Geltung. Denn die Eintragung in die Bürgerliste erfolgte, wie heute durch Aristoteles feststeht (42, 1 ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες, vgl. § 2), nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre, d. i. im Beginn des Kalenderjahres für alle die, welche im vorausgehenden das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hatten. Denn daß nur zu diesem einen Termine die Eintragung in der Regel erfolgte, habe ich *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 299 ff. gezeigt und muß auch Höck *Hermes* XXX (1895) S. 353 f. wenigstens für die Dokimasia vor dem Rate als wahrscheinlich zugeben, die der Einzeichnung in die Ephebenliste jedenfalls vorausgehen mußte. Unrichtig rechnet noch v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 191, richtiger, aber ungenau S. 225 A. 77.

²⁵ Natürlich mußte im Laufe der Jahre die Zahl der ursprünglich Eingetragenen durch Tod und Verlust des Bürgerrechts sehr reduziert sein. Darum ist aber nicht mit Pischinger p. 11 f. eine besondere Dokimasia der Diaiteten anzunehmen, für die Suidas u. *διαιτητάς* nichts beweisen kann.

²⁶ Aristot. 53, 5 τὸν δὲ τελευταῖον τῶν ἐπωνύμων λαβόντες οἱ τετρα-

gehörigkeit zu einer Phyle wurde bei Auslosung der Schiedsrichter keine Rücksicht genommen²⁷. Da aber in einer Rednerstelle erwähnt wird, daß die Diaiteten, welche die gegen Bürger der Oineis und der Erechtheis gerichteten Prozesse zu entscheiden hatten, in der Heliäia tagten²⁸, so wird man anzunehmen haben, daß die Diaiteten des Jahres in zehn Sektionen geteilt waren, deren jeder die Prozesse einer Phyle zufielen. Eine Andeutung dieser Teilung darf man auch bei Aristoteles finden²⁹, der von den Diaiteten bei Besprechung der Vierzigmänner nur darum handelt, weil diese Behörde für die Mehrzahl der Privatprozesse zuständig war. Denn die andere Annahme, daß die neben ihr für Privatsachen kompetenten Beamten sich für Zulosung von Schiedsmännern an jene jedesmal hätten wenden müssen³⁰, will mit jenen Rednerworten sich ebensowenig vertragen, als sie in dem für den Polemarchen Bezeugten (S. 66) eine Stütze findet; denn dieser gibt die bei ihm gegen Fremde anhängig

ράνοντα διανέμουνσιν αὐτοῖς τὰς διαίτας καὶ ἐπικληροῦσιν ἅς ἕκαστος διαίτησει· καὶ ἀναγκασίον ἅς ἂν ἕκαστος λάχῃ διαίτας ἐκδιαιτῶν. ὁ γὰρ νόμος, ἂν τις μὴ γένηται διαιτητῆς τῆς ἱλιαίας αὐτῶ καθηκούσης, ἄξιμον εἶναι κελεύει, πλὴν ἐὰν πύχῃ ἀρχῆν ἀρχῶν τινὰ ἐν ἐκείνῳ τῶ ἐνιαυτῶ ἢ ἀποδημιῶν· οὗτοι δ' ἀπελείς εἰσὶ μόνοι.

²⁷ In der *δικη κακουργίας*, die Demosthenes gegen Meidias anstrebte, war nach § 83 S. 541, 17 Diaitet Straton aus der Phyle Aiantis, während Meidias zur Erechtheis, Demosthenes zur Pandionis gehörte.

²⁸ [Demosth.] *g. Euryg. u. Mnesib.* 12 S. 1142, 26 ἢ μὲν γὰρ διαίτα ἐν τῇ ἱλιαίᾳ ἴν' οἱ γὰρ τὴν Θηνίδα καὶ τὴν Ἐρεχθίδα διαιτῶντες ἐνταῦθα κάθονται. Der Akkusativ steht bei *διαιτῶν*, wie bei Dion. Hal. *Archaiol.* VII 52, 5 τὰ νεώτε διαιτῶν, wonach auch das Epigramm bei Pausan. V 19, 5 zu erklären ist. Aber bei Pindar *Olymp.* 9, 66 πάλιν δ' ὄπασεν λαόν τε διαιτῶν hängen die Akkusative von ὄπασεν ab.

²⁹ Bei Aristot. a. a. O. scheint die Scheidung zwischen *διανέμουνσι τὰς διαίτας* und *ἐπικληροῦσι* doch auf zwei getrennte Handlungen hinzuweisen; vgl. zu dem ersteren 58, 2 *διανείμαντα δέκα μέρη κτλ.* Eine einmalige Verlosung im Anfang des Jahres, wie sie Photiades *Ἀθηνῶν XIV* (1902) S. 100 f. aus Aristoteles Worten herausliest, würde eine ganz unerträgliche Verschleppung der Prozesse zur Folge gehabt haben.

³⁰ So meint Pischinger p. 39. Aus P'ollux VIII 93, der die *εἰσαγωγεῖς* im weiteren und im engeren Sinne durcheinanderwirft, ist so wenig etwas zu entnehmen wie aus dem Schlufs von Harpokr. u. *διαιτηταί*.

gemachten Privatklagen ganz an die Vierzig ab, während an die übrigen Beamten die ihnen unterstehenden Klagen von den Diaiteten zurückgelangen, wenn die Parteien bei deren Spruche sich nicht beruhigen. Denn nicht blofs die vor die Vierzigmänner gehörenden Vermögensklagen, sofern es sich bei ihnen um eine Streitsache über zehn Drachmen handelte, sondern auch die sonstigen Privatklagen waren zunächst den Diaiteten zu überweisen³¹. Ausgenommen waren davon, soweit unsere Kenntniss reicht, nur die Monatsklagen; bei ihnen war eine Mitwirkung der Schiedsrichter darum ausgeschlossen, weil durch sie die Einhaltung des gesetzlichen Termins leicht hätte in Frage gestellt werden können³².

Bevor der zum Schiedsmann Erloste in Tätigkeit trat, mußte er auf dem Schwurstein einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung seiner Funktionen ableisten³³. Danach hatte er zunächst den Versuch zu machen, die streitenden Parteien zu einem Vergleiche zu bestimmen³⁴. Mißlang der Versuch, so hatte er in eine Prüfung der Beweismittel beider Teile

³¹ Die einzelnen Klagen, für die eine Mitwirkung der Diaiteten nachzuweisen ist, stellen Meier S. 20 f. und Pischinger p. 35 f. zusammen.

³² Vgl. *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 58. Insoweit ist es also berechtigt, wenn Lex. Segner. V S. 310, 17 (und Suid. u. *διαιτητής*) die *ξενικά δίκαια* von der Kompetenz der Diaiteten ausnimmt. Denn *ξένοι* im engeren Sinne, d. i. nicht in Attika Ansässige, waren nach dem Gesetze nur für Handelsklagen und *δίκαια ἀπὸ συμβόλων* rechtsfähig, von denen die ersteren *ἐμμηνοί* sind. Gegen die Einwände von Goodell *Americ. Journ. of Philol.* XII p. 323 ff. genügt es auf Pischinger p. 36 f. zu verweisen.

³³ Aristot. 55, 5 τὸν λίθον ἐφ' οὗ τὰ τόμ' ἐστίν, ἐφ' οὗ καὶ οἱ διαιτηταὶ ὁμόσαντες ἀποφάνονται τὰς διακτας. Das ἐφ' οὗ kann sich nur auf ὁμόσαντες, nicht auch auf ἀποφάνονται beziehen. Die Verkündung des Urteils kann nur in dem Sitzungslokal des Diaiteten erfolgt sein. Als solches wird uns aufer der Heliaia (Anm. 28) nur noch die Stoa Poikile genannt. Demosth. *g. Stephan.* I 17 S. 1106, 16. Denn das Delphinion wird bei Isai. *f. Euphil.* 9 S. 360 und [Demosth.] *g. Boiot.* II 11 S. 1011, 17 nur als die Stätte erwähnt, wo feierliche Eide vor Diaiteten geleistet werden, woraus noch nicht mit Sicherheit folgt, daß sie dort ihre Sitzungen gehalten.

³⁴ Aristot. 53, 2 οἱ δὲ (διαιτηταὶ) παραλαμβάνοντες ἐὰν μὴ δύνωνται διαλύσαι γυγνώσκουσι.

ezutreten³⁵, die schriftlich einzubringen waren, einschliesslich der Provokationen (*προκλησεις*) zur Ableistung von Eiden, peinlichen Befragung von Sklaven oder Beschaffung anderer Beweisstücke, von denen das Genauere bei Darstellung des Prozeßganges im dritten Buche darzulegen ist. Je nach dem Umfange des Beweismaterials machte eine gröfsere oder geringere Anzahl von Terminen (*σύνοδοι*) sich erforderlich³⁶. Eine Hinausschiebung der Entscheidung konnte durch Einreden (*παραγραφαι*) oder Fristgesuche (*υπωμοσiai*) oder Einigung der Parteien über einen Aufschub (*αναβάλλεσθαι*) herbeigeführt werden³⁷. Schien die Sache zur Entscheidung reif, so be- raumte der Daitet den Tag zur Verkündung seines Urteils, die *κρiα* an, bei der die Parteien zugegen sein (*ἀπαντᾶν*) mußten³⁸. Verhinderung am Erscheinen konnte als Grund zu einer Nullitätsklage geltend gemacht werden, die gegenüber dem Urteil eines Schiedsrichters *δικη μὴ οὔσα* heifst³⁹. Von

³⁵ Dafs die Vereidigung beider Parteien, die Hubert p. 43 wegen Pollux VIII 127 vor dem Daiteten erfolgen läfst, schon vor dem Gerichtsvorstand stattfand, ergibt sich aus Lysias *g. Pankl.* 13 S. 736.

³⁶ Demosth. *g. Konon* 29 S. 1266, 4. *g. Euegy. u. Mnes.* 14 S. 1243, 10.

³⁷ Demosth. *g. Meid.* 84 S. 541, 23 πάντα δ' ἤδη διεξελήλυθει ταῦτα τὰν τῶν νόμων ὑπωμοσiai καὶ παραγραφαι κτλ. *g. Euegy. u. Mnes.* 45 S. 1153, 5 ὁ μὲν Θεόφρητος παρεγράφετο καὶ ὑπόμυνοτο. Dazu Pollux VIII 60 und Lex. Cantabr. u. μὴ οὔσα δικη (Anm. 39).

³⁸ Demosth. *g. Meid.* a. a. O. *g. Timoth.* 19 S. 1190, 3 (wo ἀπόφασιν mit Herwerden zu streichen ist). Demetr. Phal. im Lex. Cantabr. (Anm. 39). Dafs die *κρiα* gesetzlich fixiert war, beruht nur auf dem gefälschten Zeugnis der Midiana § 93 S. 544.

³⁹ Demosth. *g. Meid.* 90 S. 543, 13 τὴν μὴ οὔσαν ἀντιλαχεῖν αὐτῶ ἐξῆν δήπου, wofür es 86 S. 542, 12 τὴν δiαιταν ἀντιλαχεῖν heifst. Pollux VIII 60 ἡ δὲ μὴ οὔσα δικη οὔτως ὠνομάζετο· ὅποταν τις παρὰ διαιτηταῖς παραγραφάμενος καὶ ὑπομοσάμενος νόσον ἢ ἀποσημίαν εἰς τὴν κρiαν μὴ ἀπαντίσας ἐρήμην ὄφλη, ἐξῆν ἐντός δέκα ἡμερῶν τὴν μὴ οὔσαν ἀντιλαχεῖν καὶ ἡ ἐρήμη ἐλύετο ὡς ἐξ ἀρχῆς ἐλθεῖν ἐπὶ διαιτητῆν. εἰ δὲ μὴ ἔλοι τὴν μὴ οὔσαν ὁμύσας μὴ ἐκὼν ἐκλιπεῖν τὴν δiαιταν, κρiα τὰ διαιτηθέντα ἐγένετο· ὅθεν ἐγγρητὰς καθίστασαν τοῦ ἐκτίσματος. Minder vollständig ist die Fassung der Glosse im Lex. Cantabr. u. μὴ οὔσα δικη, aber wertvoll durch Angabe der Quelle Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς ἐνίους λέγει τῶν κρινόμενων κακοτεχνεῖν τοῖς διώκουσιν ἀντιλαγχάνοντας τὴν μὴ οὔσαν. — ἐνίους δὲ ἀσθενὲς τὸ δίκαιον ἔχοντας καὶ δεδουκίτας τὴν καταδiαιταν χρόνους ἐμβάλλειν καὶ σκῆψεις οἷας δοκεῖν εἶναι εὐλόγους καὶ τὸ

dem Urteile selbst sind die eigentlichen Ausdrücke ἀπόφασις und ἀποφαίνεσθαι, woneben sich auch die von jedem gerichtlichen Urteile üblichen Bezeichnungen γνώσις und γινώσκειν finden. Ein freisprechendes Erkenntnis fällen heisst ἀποδιδαιτᾶν (ἀπογινώσκειν) τινός, ein verurteilendes fällen καταδιδαιτᾶν (καταγινώσκειν), es erwirken καταδιδαιτᾶσθαι⁴⁰. Das Urteil war schriftlich abzufassen. Rechtsgültig aber wurde es erst dadurch, daß es dem Gerichtsvorstand eingereicht wurde⁴¹. Sofort bei Eröffnung des Erkenntnisses durch den Diaiteten haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie bei ihm sich beruhigen (ἐμμένειν τῇ διαίτῃ) oder an den Gerichtshof appellieren wollen (ἐφιέναι εἰς τὸ δικαστήριον). Geschieht letzteres von einer Seite, so werden die von beiden beigebrachten Beweisstücke in Kapseln (ἐχῖνοι) gelegt, für beide Parteien gesondert, die Kapseln versiegelt und mit dem Erkenntnis an den Gerichtsvorstand abgegeben, der danach die Einführung in den Gerichtshof zu besorgen hat⁴². Für

μὲν πρῶτον παραγράφεσθαι, εἶτα ὑπόμνησθαι νόσον ἢ ἀποδημίαν, καὶ τελευτῶντας ἐπὶ τῇ κυρίᾳ τῆς διαίτης ἡμέραν οὐκ ἀπαντῶντας ὅπως ὄνουνται ἀντιλαγχάνειν τὴν μὴ οὖσαν τῷ ἐλόντι ὥστε ἐξ ὑπαρχῆς ἀκέραιον αὐτοῖς καθίστασθαι τὸν ἀγῶνα. Die ausgelassenen, Anm. 2 ausgeschriebenen Worte gehören dem Demetrios nicht, noch weniger die angeschlossene Glosse über die ἀντιλαχῆς, die irrig C. Müller u. a. ihm zuschreiben. Nur auf dem gleichen Irrtum aber kann es beruhen, wenn Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 224 die Diaiteten schon 333 abgeschafft glaubt, während das auf Demetrios zurückgehende Stück vielmehr das Gegenteil beweist.

⁴⁰ Zwischen ἀπόφασις und ἀποφαίνεσθαι schwanken die Handschriften und Ausgaben; aber nur erstere Form ist korrekt, wie nur φάσις in Gebrauch war. Die Belegstellen für alles hat Schodorf a. d. Anm. 3 a. O. gesammelt, der nur ἀπογινώσκειν bei [Demosth.] *g. Boiot.* II 39 S. 1020, 14 und καταγινώσκειν ebenda 41 S. 1020, 26 übersieht.

⁴¹ Dies geht aus der Erzählung des Demosthenes *g. Meil.* 84 S. 541 f. hervor, die überhaupt für das Verfahren vor den Diaiteten mit der Rede gegen Konon das meiste ausbildet. Daß ἄρχοντες dort die Vierzigmänner, nicht die Archonten sind, ist S. 68 A. 61 bemerkt. Das übliche Mißverständnis hat Pischinger p. 41 und 44 zu sonderbaren Konsequenzen verleitet.

⁴² Aristot. 53, 2 (nach den Anm. 34 ausgeschriebenen Worten) καὶ μὲν ἀμφοτέροις ἀρέσκη τὰ γνωσθέντα καὶ ἐμμένωσι, ἔχει τέλος ἡ δίκη, ἂν δ' ὁ ἕτερος ἐφεῖ τῶν ἀντιδίκων εἰς τὸ δικαστήριον, ἐμβαλόντες τὰς μαρτυρίας καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τοὺς νόμους εἰς ἐχίνους, χωρὶς μὲν τὰς τοῦ δικάοντος χωρὶς δὲ

dessen Verhandlungen aber war die Beweisaufnahme vor dem Diaiteten insofern maßgebend, als bei ihnen keine anderen als die in den ἐγῆνοι enthaltenen Beweismittel beigebracht werden durften⁴³. Als Entschädigung für seine Mühwaltung erhält der Diaitet sowohl vom Kläger beim Anbringen der Klage als vom Beklagten je eine Drachme, eine Gebühr, die mit dem Namen παράστασις bezeichnet wird, der auch für die bei einem Teile der öffentlichen Klagen zu zahlenden Gerichtsgelder üblich ist (S. 72). Dieselbe Gebühr war bei Einbringen eines Fristgesuchs zu erlegen⁴⁴.

Gegen Pflichtverletzung eines Schiedsrichters stand dem Beeinträchtigten ein Rechtsmittel in der Anzeige (εἰσαγγελία) an die Gesamtheit der Diaiteten des Jahres zu; fand diese die Beschwerde begründet, so wurde der schuldig befundene seiner Funktion enthoben und verfiel in Atimie, konnte aber dagegen Berufung an den Gerichtshof einlegen⁴⁵. Einen Beleg liefert der aus Demosthenes Midiana bekannte Fall des Straton, den Meidias aus Rache dafür, daß Straton ihn in der Klagsache des Demosthenes κακιγορίας in contumaciam

τὰς τοῦ φεύγοντος, καὶ τούτους κατασημαίνεμενοι καὶ τὴν γνώσιν τοῦ διαιτητοῦ γεγραμμένην ἐν γραμματείῳ προσαρτήσαντες παραδιδόσκει τοῖς δ' τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν. οἱ δὲ παραλαβόντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον. Daß die Appellation sofort bei Verkündung des Schiedsurteils anzumelden war, sagt auch [Demosth.] *g. Boiot.* II 31 S. 1017, 23 οὗτος παρῶν ὅτε ἀπεδιήτησέ μου ὁ διαιτητής, οὔτε ἐφῆκεν εἰς τὸ δικαστήριον ἐνέμεινέ τε τῇ διατη. Nicht im Widerspruch damit steht § 55 S. 1024, 22, wo zu καὶ νῦν ἐγγενήσεται nicht ἐφεῖναι, sondern λαβεῖν gehört.

⁴³ Aristot. 53, 3 οὐκ ἔξεστι δ' οὔτε νόμοις οὔτε προκληῖσιν οὔτε μαρτυρίαις ἀλλ' ἢ ταῖς παρὰ τοῦ διαιτητοῦ χρῆσθαι ταῖς εἰς τοὺς ἐγῆνους ἐμβεβλημέναις. Demosth. *g. Boiot.* I 17 S. 999, 19 ταῦτα δ' εἰ μὴ σεσημασμένων ἤδη συνέβη τῶν ἐγῆνων, κἄν μάρτυρας ὑμῖν παρεσχόμεν. *g. Konon* 27 S. 1265, 14. *g. Energy. u. Mnes.* 16 S. 1143, 25.

⁴⁴ Pollux VIII 127 ἐλάμβανον δὲ οἱ διαιτηταὶ δραχμὴν παρὰ τοῦ κρίνοντος, τὴν καλουμένην παράστασιν. ἐλάμβανον δὲ καὶ ἑτέραν ὑπὲρ τῆς ἀνωμοσίας. Kürzer § 39. Für die ὑπωμοσία Lex. Segner. V S. 290, 15, wo aber der Name παρακατάστασις lautet. (Danach zu berichtigen S. 298, 32.) Beide Arten der παράστασις wirft Harpokr. u. d. W. zusammen.

⁴⁵ Aristot. 53, 6 ἔστιν δὲ καὶ εἰσαγγέλλειν εἰς τοὺς διαιτητάς, ἐάν τις ἀδικηθῆ ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ, κἄν τις καταγνώσων, ἀτιμοῦσθαι κελεύουσιν οἱ νόμοι· ἔφεσις δ' ἔστι καὶ τούτοις.

verurteilt hatte, vor seinen Kollegen anklagte; nach dem Berichte des Redners wartete er den letzten Tag ihrer Amtszeit ab, an dem nur ein Teil sich eingefunden hatte⁴⁶. Wir dürfen daraus entnehmen, daß die Diaiteten in regelmässigen Zusammenkünften zusammentraten, um zur Zulosung von Prozessen zur Verfügung zu stehen; dabei führte einer von ihnen wohl abwechselnd den Vorsitz (ὁ πρωτανέυων). Als Kollegium fassen sie auch sonst Beschlüsse. Von einem Ehrendekret, in dem sie ihren Schreibern einen Kranz zuerkennen, sind uns die Reste auf einer Steinschrift erhalten⁴⁷; ebenso die Aufschriften von Weihgeschenken, die sie selbst machten, nachdem sie von dem Volke für ihre Amtsführung belobt und bekränzt worden waren. Auf ihnen werden alle die, welche in dem Jahre in Funktion getreten waren, nach Phylen geordnet namentlich aufgeführt. Wenn in der einen vollständig erhaltenen Liste⁴⁸ die einzelnen Phylen mit sehr

⁴⁶ § 86 f. S. 542, 15 φυλάξας τὴν τελευταίαν ἡμέραν τῶν διαιτητῶν [τὴν τοῦ θαρρηλιῶνος ἢ τοῦ σιροφοριῶνος γυνομένην], εἰς τὴν ὃ μὲν ἦλθε τῶν διαιτητῶν ὃ δ' οὐκ ἦλθε, πείσας τὸν πρωτανέοντα δοῦναι τὴν ψήφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους, κλητῆρ' οὐδ' ὄντινῶν ἐπιγραφάμενος, κατηγορῶν ἔρημον οὐδενὸς παρόντος, ἐκβάλλει καὶ ἀτιμοῖ τὸν διαιτητῆν. Daß die eingeklammerten Worte interpoliert sind, erkannte schon G. H. Schäfer und stützte weiter Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1849 S. 454; andere Änderungsversuche kommen dagegen nicht in Betracht. Die richtige Erklärung der Stelle war von Bergk *Zeitschr. f. d. Alterthumswiss.* 1849 S. 273 ff. gefunden und ist durch Aristoteles voll bestätigt worden. Wenn es sich aber auch nicht, wie man früher annahm, um eine Euthyna der Diaiteten handelt, die weder erweislich noch wahrscheinlich ist, so bedurfte es doch sicherlich zur Eisangelie an das Kollegium keiner Vorladung des betreffenden Mitglieds; die emphatischen Klagen des Demosthenes über das gesetzwidrige Verfahren des Meidias sind somit unberechtigt. Wenn übrigens Goodell a. d. Anm. 32 a. O. p. 322 aus Demosthenes Worten καθάπαξ ἄτιμος γέγονεν einen Widerspruch gegen Aristoteles Angabe von der Zulässigkeit der Appellation ableitet, so beruht das nur auf Mißverständnis des Ausdrucks καθάπαξ ἄτιμος. Vielmehr bezeugt der Redner selbst, wie Fränkel *Att. Geschworenenger.* S. 73 gesehen, die Appellation § 91 S. 543, 23 καὶ τοῦτ' ἐχαρίζασθ' αὐτῶν, wo Dobree und Blafs mit Unrecht korrigieren.

⁴⁷ C. I. A. II n. 1172 ἐδοξεν τοῖς διαιτηταῖς [ἐπαινέσαι] καὶ στεφανῶσαι αὐτοὺς θαλλῶν στεφάνῳ.

⁴⁸ C. I. A. II n. 943 mit der Überschrift διαιτηταὶ οἱ ἐπ' Ἀντικλέους

verschiedenen Zahlen vertreten sind, von 3 bis zu 16, während die Gesamtzahl 103 beträgt, so hat das in der jetzt aus Aristoteles bekannten Art ihrer Bestellung seine einfache Erklärung gefunden. Von den datierbaren Inschriften dieser Art reicht keine über das Jahr 324 herab. Wie lange die Diaiteten fortbestanden haben, entzieht sich unserer Kenntnis, da nur eine späte Grammatikernotiz von ihrer Abschaffung redet (Anm. 39).

ἄρχοντας ἀνέθεσαν στεφανωθέντας ὑπὸ τοῦ δήμου (Ol. 113, 4. 325/4). Von der auf Diaiteten mit hoher Wahrscheinlichkeit bezogenen Liste n. 944 sind 80 Namen aus vier Phylen bewahrt; nur die Anfänge der Listen n. 942. 941. 1014, von denen wenigstens die erste (Ol. 112, 4. 329/8) sicher den Diaiteten gehört. Weihung ohne Liste n. 1182 (Ol. 110, 4. 337/6). Weihgeschenke von Diaiteten erwähnt in den Schatzverzeichnissen n. 722 A 21. n. 735 Z. 16.
